Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

In Acten und Rechten gegründete Darstellung des ausschlieslichen Allodial-Erbrechts der dreyen Gebrüder Hans Werner, Ludewig und Georg Albrecht Freyherren von Hammerstein und der dreyen Marschall von Bibersteinschen Erben, an die nach Absonderung des Lehens noch übrige Nachlassenschaften des Claus Ludewig von Hahn und der Anna Hedewig von Geusau gebohrnen von Hahn

Osnabrück: [Verlag nicht ermittelbar], 1782

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Darstellung
des ... Allodial-Erbrechts der 3 Gebrüder ...
Freyherren von Hammerstein und der 3
Marschall von Bibersteinschen Erben,
an die ... Nachlassenschaften
des Klaus Ludewig von Hahn! ..

1782.

Mkl Gen
h 50 4°

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0001
DFG

h 50 .

MKl. Gen
h 50 -4°

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0002
DFG

6500

In Acten und Rechten gegründete

Darstellung

des ausschliesslichen

Allodial-Erbrechts

der dreyen Gebrüder

Hans Werner, Ludewig und Georg Albrecht

Freyherren von Hammerstein

und der dreyen

Marschall von Bibersteinschen Erben,

an die

nach Absonderung des Lehens noch übrige Nachlassenschaften

des Claus Ludewig von Hahn

und der

Anna Hedewig von Geusau gebohrnen von Hahn.



Osnabrück. 1782.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0003
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1846018498/phys_0004
DFG

Inhalt.

Einleitung.

Vor der Erörterung der Frage: wer der Erbe eines Nachlasses sey? muß die Natur dieses Nachlasses erst ausgemacht werden. §. 1. Es ist solches um desto erforderlicher in gegenwärtiger Succeßionssache da selbige verschieden angegeben wird: §. 2. und da hier von zween verschiedenen Theilen fidecommissarische Ansprüche gemacht werden, so sind selbige dem Alter nach zu untersuchen. §. 3.

Erster Abschnitt,

worin der Ungrund des fidecommissarischen Anspruchs der Herren Gebrüder von Hahn Basedowscher Linie gezeigt wird.

Nach dem Absterben des Claus Ludewig von Hahn machen seine Lehens-Vetter einen fidecommissarischen Anspruch auf das Amt Seeburg, §. 4. weshalb in facto zu bemerken, daß im Jahr 1574. das Amt Seeburg von dem Herrn Grafen von Mansfeld an Cuno von Hahn wiederkäuflich auf drey Jahre ist übertragen worden: §. 5. indessen erhellet so wenig aus den lehensherrlichen Consens-Briefen als aus dem Kauf-Instrument, daß Cuno von Hahn solches als Vasall besitzen solle. §. 6. Wegen der zum Wiederkauf bestimmten kurzen Zeit war es kein gutes Object für ein Familien-Fidecommiß und Cuno von Hahn hat auch selbiges in seinem Testamente nicht dazu gemacht; §. 7. 8. 9. 10. die beyden Söhne des Cuno von Hahn behandelten es auch nicht als ein Fidecommiß, sondern schlossen darüber eine Erbtheilung. §. 11. Nachdem sich die von Hahn in zwo Linien getheilt §. 12. macht der Besitzer der einen Hälfte des Amts Seeburg Remplinscher Linie zu allererst zum Besten seiner männlichen Descendenz ein Familien-Fidecommiß aus dieser Hälfte §. 13. und gab damit zu erkennen, daß selbiges vorhin kein Familien-Fidecommiß gewesen. §. 14. In der Basedowschen Linie hat man das Amt Seeburg eben so wenig als ein Familien-Fidecommiß angesehen, welches aus den bey der Abfindung der Schwester gebrauchten Ausdrücken erhellet §. 15. so wie aus dem Testamento reciproco von 1697. §. 16. und aus dem Testamento reciproco von 1731. §. 17. Besonders geht solches aus dem ohne Vorbehalt von den Gebrüdern von Hahn Basedowscher Linie geschehenen Verkauf ihrer Hälfte an die verwitwete Frau Land-Marschallin von Hahn und deren Söhne in der Remplinschen Linie hervor. §. 18. 19. Der Ungrund des von den Herren Gebrüdern von Hahn Basedowscher Linie gemachten fidecommissarischen Anspruchs ist hieraus schon klar §. 20. und ihre vorgebrachte Gründe dieses Anspruchs sind auch schwach. §. 21. Daß Cuno von Hahn das Amt Seeburg sub nexu feudali erhalten ist ungegründet §. 22. es ist vielmehr dessen daran wiederkäuflich erhaltenes Recht pro allodiali zu achten. §. 23. Der vorbehaltene lehnsherrliche Consens bey einer fernern Veräusserung ist dieser Behauptung nicht zuwider. §. 24. Die Herren von Hahn Basedow haben diesen Grund ihres Anspruchs auch schon selbst verworfen. §. 25. Der zweyte Grund: daß Cuno von Hahn zur Ankaufung des Amts Seeburg seine Lehen verschuldet ist unerwiesen und kömmt den Herren von Hahn Basedow welche als seine Descendenten und mediate Erben dessen Facta prästiren müssen, nicht zu Statten. §. 26. Der dritte aus des Cuno von Hahn seinem Testamente hergenommene Grund ist eben so hinfällig. §. 27. 28. Die Allodialität wird vermuthet und die qualitas fideicommissaria muß hingegen erwiesen werden. §. 29. Soll solches mit den Worten eines Testaments geschehen, so müssen es verba expressa oder wenigstens aequipollentia seyn, §. 30. die aber in dem Testament des Cuno von Hahn nicht vorhanden sind; §. 31. 32. 33. 34. 35. die bloße Benennung: Lehns-Erben, kann besonders bey einer enunciativen Stelle keinen Zweifel erregen §. 36. 37. Der vierte Grund der von einer vorgeblichen Familien-Observanz hergenommen ist, ist auch unerfindlich; §. 38. 39. 40. 41. 42. 43. das Testament des Christian Wilhelm von Hahn ist ihrer Intention mehr nachtheilig, als vortheilhaft §. 44. Der von den Herren

ren Gebrüdern von Hahn Basedow geschehene Verkauf ihrer Hälfte ist ihnen vollends entgegen §. 45. und aus dem Testament des Alexanders von Hahn läßt sich für sie nichts ersprießliches nehmen §. 46. Es ist also diesem zufolge dieser fidecommissarische Anspruch ungegründet. §. 47.

Zweyter Abschnitt,

worin der Ungrund der von den Marschall von Biberſteinschen Erben gemachten fidecommissarischen Ansprüche gezeigt wird.

Die Marschall von Biberſteinsche Erben machen zwiefache fidecommissarische Ansprüche an die vorliegende Nachlassenschaften. §. 48. Zur Beurtheilung derselben braucht man nur die Testamentarische Dispositionen einzusehen, worauf sie selbige gründen, und zwar erst das Testament des Christian Wilhelm von Hahn, §. 49. 50. in welchem seine Intention zum Besten seiner männlichen Descendenz ein Familien-Fidecommiß zu errichten expresse und implicite enthalten ist; §. 51. daher solches mit dem Ausgang seiner männlichen Descendenz aufhöret und wieder als ein freyes Allodium juxta ordinem successionis et propinquitatis graduum vererbet wird; §. 52. 53. daher hier kein Fideicommissum tacitum zum Besten der weiblichen Descendenz des Testatoris angenommen werden kann, §. 54. weil nach dem Abgang des Mannstammes des Testatoris Absicht aufhörte und er überdem die gemeine Allodial-Erbfolge auf den Fall wieder eingeführt hat §. 55. womit des Testatoris übrige Anordnung in Betreff seiner weiblichen Descendenz auch übereinstimmet §. 56. und überhaupt wegen Klarheit des Testaments keiner weitern Erklärung derselben bedarf. §. 57. Der von der Tochter des Christian Wilhelm von Hahn mit ihren Brüdern geschlossene Vergleich von 1681. kömmt derselben Descendenz bey ihrem fidecommissarischen Anspruch nicht zu Statten. §. 58. Wenn aber ja des Christian Wilhelm von Hahn Vermögen als ein Fidecommiß auf das weibliche Geschlecht secundum ordinem successionis et propinquitatis graduum kommen solle; so ist es der Schwester des Claus Ludewig von Hahn zugefallen §. 59. die solches Fidecommiß ohnerachtet ihrer sonstigen Unfähigkeit eine Erbschaft zu adquiriren, wohl adquiriren konnte; §. 60. mit dieser hörte das Fidecommiß aber auf, weil es an einer weitern Disposition fehlt. §. 61. Ueberdies haben die Marschall von Biebersteinsche Erben ihrem Fidecommiß-Anspruch renunciirt. §. 62. Eben so ungegründet ist deren zweyter Fidecommiß-Anspruch den sie auf die dispositionem inter liberos der Charlotte Angelique von Hahn geb. von Hammerstein gründen §. 63. und ist also das streitige Erbschafts-Vermögen für ein freyes Allodium zu halten. §. 64.

Dritter Abschnitt,

worin der Ungrund des von Hahnschen Erbschafts-Anspruchs dargethan und zugleich gezeigt wird, welche Personen den Rechten nach die Erben des von Hahn Geusauschen Allodial-Vermögens seyen?

Von den beyden Gebrüdern von Hahn in der Remplinschen Linie starb der älteste und setzte seinen Bruder Claus Ludewig per Testamentum zum Erben ein §. 65. deren Schwester hatte einen verschuldeten [illegible]verschwenderischen Gemahl gehabt §. 66. und erbte vom ältern Bruder nichts, weil dieser sie schon wegen ihres Gemüthszustandes eingesperrt gehalten. §. 67. Indessen gerirte sie sich da sie wieder auf freye Füße gekommen als dessen Erbin §. 68. und schenckte ihrem Sohn Justus von Geusau ehe sie noch sub cura mentis kam ihre illata im Guthe Heygendorf §. 69. Wegen ihrer rasenden Handlungen wurde sie aber auf die Festung Dömitz in Gewahrsam gebracht und daselbst auf Verlangen ihres Sohns Justus mit einer Mental-Curatel versehen. §. 70. Eine in ihrem Nahmen geführte Beschwerde veranlaßte die Untersuchung ihres Gemüths-Zustandes und ein Reichshofraths-Concluſum. §. 71. Sie blieb indessen Lebenslang sub curatela und unternahm thörichte Handlungen als ihr Bruder Claus Ludewig starb. §. 72. Unter andern die Schenkung von 40,000 Rthl. an ihre Kammerjungfer und die Aufhebung einer liquiden Meliorations-Rechnung an die Lehens-Vetter §. 73. welche Handlungen ungültig geblieben, wenn selbige gleich bestätigt worden. §. 74. Es entdecken diese Handlungen wenigstens ihren Gemüths-Zustand §. 75. den auch das Königl. Pupillen-Collegium zu Magdeburg wohl zu beurtheilen gewußt hat §. 76. Da die Frau von Geusau nun besonders an ihrem Aufenthalts-Ort bis an ihr Ende sub cura mentis geblieben; so ist deren dementia zu vermuthen und mutatio status zu erweisen, §. 77. welches von den Enkeln des Justus von Geusau noch nicht geschehen, da sie doch intervallum perfectiſſimum erweisen müssen, wenn die Frau

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0006
DFG

Inhalt.

Frau von Geusau solte fähig gewesen seyn ihres Bruders Claus Ludewigs Erbschaft zu adquiriren §. 78. 79. So lange aber dieses nicht erwiesen worden, sind secundum l. fin. §. 8. C. de cur. fur. die drey Herren Gebrüder von Hammerstein und die drey Marschall von Biberſteinsche Erben des Claus Ludewig von Hahn Erben §. 80. Dieses bleibt richtig wenn auch jener Beweis könnte geführt werden, oder wenn von der Frau von Geusau eigenem Vermögen die Rede ist wegen der dementia ihres Sohns Wilhelm von Geusau §. 81. Denn das Erbfolge-Recht muß nach den vorhandenen positiven Gesetzen entschieden werden und nicht nach willkührlich sich eingebildeten Naturrecht §. 82. 83. 84. 85. Nun aber ist die successio ex l. fin. C. de cur. fur. eben so gut in jure fundata als die successio ex Nov. 118. §. 86. 87. und die Enkel des Justus von Geusau können auf kein klåreres Erbrecht provociren, sondern die Sache muß in petitorio untersucht werden §. 88. 89. wobey die drey Gebrüder von Hammerstein interveniendo zu agiren befugt waren §. 90. Bey der petitorischen Erörterung der Sache kömmt es nun darauf an: ob Wilhelm von Geusau fähig gewesen, seiner Mutter Erbschaft zu adquiriren? welches billig geläugnet wird, da er notorie demens gewesen und sub cura mentis verstorben §. 91. 92. Selbst einige der Enkel des Justus von Geusau haben die Mental-Curatel über ihn zu erhalten getrachtet §. 93. Mit Recht ist ihnen daher in der Schwerinschen Sentenz auferlegt worden den Beweis eines dilucidi intervalli zu führen §. 94. welches intervallum perfectissimum seyn muß §. 95. 96. Ein dritter kann auch nicht nomine furiosi eine diesem angefallene Erbschaft antreten §. 97. ausgenommen der Vater für das Kind und der Tutor pro pupillo §. 98. Indessen ist die Aditio zur Adquisition einer Erbschaft der Regel nach erforderlich §. 99. Bey römischen Sclaven und Kindern die sub patria potestate stehen, ist davon eine Ausnahme gemacht worden, keinesweges aber bey Kindern die ihre Mutter beerben §. 100. Letzteres ist auch heut zu Tage nicht abgeändert §. 101. denn das Römische Recht gilt bis dessen Abschaffung erwiesen worden §. 102. Es hat aber die in dem Römischen Rechte gegründete väterliche Gewalt nicht aufgehört, sondern hat noch heut zu Tage ihre effectus §. 103. 104. Die Mutter hat auch nicht gleiche Gewalt mit dem Vater §. 105. Und es hat daher der Vater zwar einen suum heredem, die Mutter aber nicht §. 106. Folglich kann ein Sohn die Erbschaft seiner Mutter nicht ipso jure adquiriren §. 107. Der Unterscheid inter suos et emancipatos ist nirgends quoad adquisitionem hereditatis aufgehoben worden §. 108. Eben so wenig ist dieses per Auth. in Successione C. de suis et legitim. her. geschehen §. 109. Aus der Aufhebung dieses Unterscheides würde selbst noch nicht folgen, daß der Sohn seiner Mutter Erbschaft ipso jure adquirire §. 110. Der Unterscheid der **väterlichen und mütterlichen** Erbschaft ist auch in l. un. §. 5. C. de caduc. toll. nicht aufgehoben. §. 111. Und eben so wenig in l. u. C. de suis et legitim. her. §. 112. Die l. fin. C. de cur. fur. ist also nach der derozeit üblichen Rechtstheorie zu erklären §. 113. Es wird daselbst unter dem Ausdruck: *paterna* hereditate, blos die väterliche oder großväterliche Erbschaft verstanden §. 114. Und der Ausdruck: parentibus kann dawider keinen Zweifel erregen §. 115. Diesemnach wird zur Adquisition der mütterlichen Erbschaft eine Adition erfordert und wird solche nur a curatore furiosi in temporellen Besitz genommen und fällt nach des furiosi Tod auf des Erblassers nächste Verwandte §. 116. Welches also in Ansehung der dem Wilhelm von Geusau angefallenen Erbschaften zu behaupten ist §. 117. Die Provinzial-Gesetze heben diese dispositionem Juris Romani nicht auf §. 118. eben so wenig der nach einigen Landes-Rechten gleich übergehende Besitz §. 119. Und es tritt also ungezweifelt auf den gegenwärtigen Fall die dispositio l. 7. §. 8. C. de cur. fur. ein §. 120. Die gesetzlichen Ausnahmen von der Regel: hereditas non adita non transmittitur kommen den Enkeln des Justus von Geusau nicht zu Statten §. 121. Auch läßt sich keine restitutio in integrum dagegen nachsuchen §. 122. So wie von keiner legitima hier die Rede seyn kann §. 123. Folglich sind die drey Gebrüder von Hammerstein und die drey Marschall von Biberſteinsche Erben, die sich zum angegebnen Grad der Verwandschaft legitimirt haben, die einzigen Erben des streitigen Allodial-Vermögens §. 124. Diesem rechtlichen Resultat tritt die Billigkeit zur Seite, da dieses Vermögen nicht von der Familie von Geusau, sondern von der Familie von Hammerstein und von der von Hahnschen Familie herrührt §. 125. Ueberdem haben die von Geusau sich dieser Erbschaften unwürdig gemacht, da sie sich des dementis nicht angenommen und sich um dessen curam nicht zeitig gemeldet haben, wie die Herren von Hammerstein und Marschall von Biberſteinsche Erben schon zu einer Zeit gethan, da noch nichts in Ansehung desselben zu hoffen war §. 126. Jene haben daher gar keine Ursache sich durch das von der Justiz-Canzley zu Schwerin publicirte Urtheil beschwert zu achten §. 127. Und es ist diesem zufolge denegatio processuum von dem höchsten Reichs-Gerichte, wohin diese Sache zu devolviren gesucht werden möchte mit Zuversicht zu erwarten §. 128.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0007
DFG

Verzeichniß der Beylagen.

A. Wiederkaufs-Instrument vom Jahr 1574. über das Amt Seeburg. S. 51
B. Consens-Urkunde vom Jahr 1585. 57
C. Consens-Urkunde vom Jahr 1681. 57
D. Testament des Cuno von Hahn vom Jahr 1585. 58
E. Theilungs-Instrument zwischen den Brüdern Levin, Ludewig und Werner von Hahn vom Jahr 1613. 64
F. Testament des Christian Wilhelm von Hahn, vom Jahr 1680. 73
G. Abfindungs-Instrument des Fräuleins Ottilia Margaretha von Hahn, vom Jahr 1697. 80
H. Testamentum reciprocum der vier Gebrüder von Hahn, vom Jahr 1697. 81
I. Testamentum reciprocum der drey Gebrüder von Hahn, vom Jahr 1731. 82
K. Kauf-Contract über die Hälfte des wiederkäuflich besessenen Amts Seeburg, vom Jahr 1736. 84
L. Genealogische Tabelle der Nachkommenschaft des Cuno von Hahn. 86
M. Güther-Theilung und Aufhebung des Fideicommissi zwischen den Gebrüdern Alexander und Claus Ludewig von Hahn, vom Jahr 1746. 86
N. Urtheil der Königl. Magdeburgischen Regierung über den fidecommissarischen Anspruch der Marschall von Biberstеinschen Erben, vom 21sten May 1781. 88
O. Vergleich zwischen der Armingard von Biberstein geb. von Hahn mit ihren Brüdern von Hahn, vom Jahr 1688. 92
P. Dispositio inter liberos der Charlotte Angelique von Hahn geb. von Hammerstein, vom Jahr 1748. 95
Q. Extract aus dem Seeburgischen Güther-Inventario des Claus Ludewig von Hahn, vom Jahr 1765. 97
R. Bericht des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin an den Kayserlichen Reichs-Hofrath de praes. 5. Dec. 1774. 98
S. Curatorium wegen der Frau von Geusau auf den Herrn T. von Levetzow, vom Jahr 1767. 104
T. Curatorium wegen der Frau von Geusau auf den Herrn Cammer-Präsidenten von Burckersrode, vom Jahr 1770. 105
U. Kayserliches Rescript an den Herzog zu Mecklenburg, vom 30sten May 1775. 106
V. Schenkungs-Brief der Geheimen Justiz-Räthin Anna Hedewig von Geusau über 40,000 Rthl. vom Jahr 1779. 107
W. Extract des zu Remplin bey der separatione feudi ab allodio abgehaltenen Protocolls, vom 20sten und 21sten Oct. 1779. 107
X. Curatorium wegen des Wilhelm von Geusau auf Herrn T. von Levetzow, vom Jahr 1767. 110
Ya. Curatorium wegen der Frau von Geusau und ihres Sohns Wilhelm von Geusau auf den Herrn Regierungs-Rath von Wuthenau, vom Jahr 1775. 110
Yb. Curatorium wegen des Wilhelm von Geusau auf den Kammerherrn von Hammerstein, vom Jahr 1775. 111
Z. Curatorium wegen des Wilhelm von Geusau auf den Herrn Kammer-Junker von Levetzow, vom Jahr 1775. 112
AA. Extract Commißions-Protocolls vom 29sten April 1776. 112
BB. Submisseste Vorstellung und Bitte von Seiten der Obristin von Gültling geb. von Geusau und intus benannter Consorten ꝛc. 113
CC. Urtheil der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Schwerin, vom 25sten May 1781. 114

Einlei-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0008
DFG

Einleitung.

§. 1.

Bey der Erörterung und Entscheidung der Frage: **Wer der Erbe eines hinterlassenen Vermögens sey?** komt es zunächst auf die Natur und Eigenschaft dieses Vermögens an, weil bekanntlich nach dessen Verschiedenheit das Succeßions-Recht verschieden bestimmt ist; und man z. B. ein anderes Succeßions-Recht bey Lehen, ein anderes bey Fidecommiß-Gütern, und wiederum ein anderes bey Allodial-Vermögen hat. So lange man also noch nicht über die Natur und Eigenschaft des streitigen Vermögens einig ist, oder wenigstens selbige nicht über allen Zweifel erhoben hat, bemüht man sich umsonst das Succeßions-Recht in Ansehung desselben nach bloßer unerwiesener Voraussetzung einer gewissen Art des Vermögens, zu bestimmen.

§. 2. Da nun bey dem gegenwärtigen Succeßions-Falle von einigen Prätendenten ein großer Theil des Vermögens als Fidecommiß in Anspruch genommen, von andern aber die gesamte Nachlassenschaft für ein freyes Allodial-Vermögen ausgegeben, und in dieser Voraussetzung die Succeßion darin verlangt wird; so ist der erste Punkt, welcher bey der Entscheidung dieser Sache in Erörterung gezogen werden muß, dieser: **Welche Natur und Eigenschaft der jetzt im Streit befangene Nachlaß habe?**

§. 3. Diejenigen, welche einen Theil dieses Nachlasses für Fidecommiß ausgeben, sind wiederum verschieden, indem einige hier ein altes Familien-Fidecommiß zum Besten des Mannsstammes ausführen zu können glauben, andere aber die Anordnung des Fidecommisses in jüngern Jahren setzen, und dagegen die Fortdauer desselben zum Besten der weiblichen Descendenz des Fideicommittentis behaupten. Die Rechtmäßigkeit dieser fidecommissarischen Ansprüche, wird demnach jetzt, der Ordnung nach, dermaßen zu untersuchen seyn, daß erst der fidecommissarische Anspruch der Gebrüder von Hahn, Basedowscher Linie, und demnächst die fidecommissarischen Ansprüche der Marschall von Biberstein-schen Erben, werden in Erörterung gezogen werden.

I. Abschnitt,

worin der Ungrund des fidecommissarischen Anspruchs der Herren Gebrüder von Hahn Basedowscher Linie gezeiget wird.

§. 4.

Der Herr Claus Ludewig von Hahn war der letztere der von Hahnschen Familie in der Remplinschen Linie; er hatte bey seinem Absterben zu Lehens-Vettern die Herren von Hahn in der Basedowschen Linie; sonst aber waren seine, damals noch lebende Schwester Anna Hedewig Wittwe von Geusau, und deren Sohn, Wilhelm von Geusau; und nach diesen, **väterlicher** Seits, die drey Marschall von Biberstein-schen Erben, und **mütterlicher** Seits, die drey Herren Gebrüder Hans Werner, Ludewig, und Georg Albrecht Freyherren von Hammerstein seine nächsten Verwandte. Wie solches in der beygefügten genealogi-

schen Tabelle vor Augen gelegt ist. Gedachter Claus Ludewig von Hahn besaß außer verschiedenen Lehnen, welche an die Lehens-Vetter gekommen sind, ein beträchtliches in der Grafschaft Mannsfeld, in den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, und in schwedisch Pommern befindliches Allodium worüber bisher in vier verschiedenen Gerichtshöfen Processe sind geführet worden. Unter andern haben, nachdem mit Claus Ludewig von Hahn erfolgten Ausgang der von Hahn Remplinschen Linie die Gebrüder von Hahn Basedowscher Linie, das von jenem besessene in der Grafschaft Mannsfeld belegene Amt Seeburg als ein Familien-Fidecommiß in Anspruch genommen, und unterstützen diesen Anspruch mit verschiedenen Gründen, zu deren richtigen Beurtheilung die Vorausschickung nachfolgender wahrhaften Geschichts-Erzählung nothwendig ist.

§. 5. Im Jahr 1574. überlässet der Graf Christoph von Mannsfeld das Amt Seeburg cum pertinentiis, welches er von dem Stifte Magdeburg zu Lehen trug, mit Consens des Lehensherrn dem Cuno von Hahn für eine Summe von 115,250. Rthl. auf drey Jahre wiederkäuflich, und zwar dergestalt, daß es von beyden Seiten wieder solle können gelöset werden.

Vid. Wiederkaufs-Instrument de Ao. 1574. welches sub Lit. A. nach der, von den Gebrüdern von Hahn Basedow inducirten Abschrift, hier beygefüget ist.

§. 6. In dem, darüber ertheilten, und öfters wiederholten Lehnsherrlichen Consens, wird so wenig irgend gedacht, daß die von Hahn das Amt Seeburg als Vasallen, oder als After-Vasallen besitzen, und nach Lehnrecht unter sich vererben sollen;

Vid. Consens-Urkunden de Ao. 1585. et 1681. Anlage sub Lit. B. et C.

als solches aus vorerwähntem Wiederkaufs Contract ersichtlich ist, worin vielmehr an verschiedenen Orten **der damalige Käufer, dessen Erben und Erbnehmen,** als rechtliche Besitzere des Amts Seeburg angeführet werden.

Vid. Wiederkaufs-Instrument §. 10. 11. et 23.

Ja, es hat sich sogar der damalige Käufer Cuno von Hahn in dem §. 24.

„für sich, **seine Erben und Erbnehmen,** vorbehalten, seiner Gelegenheit „und Nothdurft nach, erkauftes Schloß und Amt Seeburg einem andern, „jedoch mit Bewilligung des Lehnsherrn, wiederum zu verpfänden, zu verkaufen und zu versetzen, doch alles mit den Rechten, wie er es durch diesen Wiederverkauf an sich gebracht, erlangt und bezahlt hat. Doch soll „solches dem Herrn Verkäufer, desselben Erben und Erbnehmen, oder nächsten mitbelehnten Vettern, jederzeit ein halb Jahr zuvor schriftlich angezeiget werden, damit sie das Vorwissen haben, und auch der Käufer sich „habe darnach zu richten."

Und es ist auch so wenig der Cuno von Hahn, als seine Nachkommenschaft, jemals mit dem Amte Seeburg belehnet worden, sondern es sind vielmehr auch nach dem obgedachten Wiederkaufs-Contract die Grafen von Mannsfeld damit nach wie vor belehnt worden; und es erfolgten von Zeit zu Zeit von Seiten des Lehnhofes Bestätigungen des eingegangenen Wiederkauf-Contracts auf anderweitige bestimmte Jahre.

Als: im Jahr 1585. Mitwochs nach Aegidii erfolgte des Dom-Capitels zu Magdeburg wiederholter Consens über den Wiederkauf des Hauses Seeburg.

Anlage sub Lit. B. und im Jahr 1681. vid. Anlage sub Lit. C.

§. 7.

§. 7. Bey diesen Umständen war das Amt Seeburg, welches nach Belieben wieder konnte von dem Grafen von Mannsfeld eingelöset werden, noch ein zu unsicheres Object für ein Familien-Commiß, als daß sich der erste wiederkäufliche Besitzer desselben, dem solches alles wohl bekannt war, hätte sollen einfallen lassen, solches in seinem Ao. 1585. errichteten Testament dazu zu machen. Es ist auch daher keine Stelle in dessen Testament enthalten, woraus man die Anordnung eines Familien-Fidecommisses mit Grunde folgern könnte, weshalb man nur diejenige Stellen desselben hier anzuführen braucht, woraus die Herren von Hahn Basedow die Errichtung eines Familien-Fidecommisses herleiten wollen.

Dessen Abschrift hier nach der von den Gebrüdern von Hahn ad Acta gebrachten Copey desselben sub Lit. D. hier beygefügt ist.

§. 8. Gleich im Anfang des Testaments sagt Cuno von Hahn:

„Belangende das Zeitliche, verschaffe und vermache ich nach meinem To„de, daß meine Söhne, oder nach denselben, meine andere Lehns Erben, „Sechs arme Leute, welche auch wahrhaftig recht arme Leute seyn sollen, „Manns- und Weibspersonen in darin im Fleck alhier zu Seeburgk neu „erbauten Armenhause, wie ich solches unter meiner Hand und Siegel in„sonderheit verordnen will, von dem jährlichen Ufkommen des Amts „Seeburgk, so lange solches von ihnen nicht wiederkäuflich ausgelöset „wird, unterhalten sollen. Da aber meine Lehns-Erben über kurz oder „lang von dem Amte und Hause Seeburgk abgelegt würden, uf solchen „Fall sollen sie Sechshundert Thaler Haupt-Summe bey E. Rathe der „Stadt Halle oder Eisleben, oder sonsten an einem gewissen Orte uf jähr„liche gewisse Zinse, zu obberührter, oder anderer armen Leute Kleidung „oder ander Unterhaltung belegen.“

§. 9. In der Folge des Testaments hat er den Witthum seiner Frau bestimt, und nach dem Gebrauch der adelichen Familien, zum Vortheil der Söhne den Töchtern ihre Abfindung festgesetzt, denen Söhnen, welche ohne Leibes-Erben versterben sollten, pupillariter et fideicommissarie die übrig bleibende substituirt; und im Fall seine sämtliche Söhne ohne Leibes-Erben abgehen sollten, ihnen ihre Schwestern und deren Kinder substituiret, welche Substitutionen der Testator mit folgenden Worten angeordnet hat:

„Da sich nun sollte und würde zutragen, daß meiner Söhne einer oder der „andere, ehe er das 14te Jahr vor voll erreichet, und überlebt, nach meinem „Tode also in seinen unmündigen Jahren versterben sollte (welches der „Allmächtige gnädig verhüten wolle) so substituire ich demselben hiermit „seine überlebende Brüder, alles nach der Ordnung, daß des Verstorbe„nen Anteil der Erbschaft, wie ihm dieselbe von mir verlassen worden, „zugleich uf die alle, oder den letzten überlebenden Bruder allein, vor voll „und unvermindert verfallen und demselben und seinen Erben erblich und „eigenthümlich bleiben solle.

„Da aber einer oder mehr von meinen Söhnen, so ich jetzo habe und „künftig durch Gottes Seegen erzeugen mögte, nachdem sie das 14. Jahr „ihres Alters erreicht, ohne Leibes-Erben versterben sollte, welches al„les in dem Willen Gottes des Allmächtigen steht, uf solchen Fall will „und ordne ich, daß desselben Erbschaft, wie er die zu seinem Antheil von „mir empfangen, allen seinen überlebenden Brüdern, ohne Abzug, Vor„behalt oder Transmißion ab intestato des vierten Theils von seinem „Antheil, welchen man in Rechten quartam Trebellianicam nennt, ple-

„narie und unvermindert restituirt, und solches successive mit den andern „uf die unverhofte Fälle gehalten werden solle.

„Da auch der letzte Sohn, wenn er sein mündig Alter erreicht, und „das 14. Jahr seines Alters erreichet, und überlebt hat, nach dem Wil„len Gottes, **ohne Leibes-Erben** von diesem Jammerthal abgefordert „werden sollte, uf solchen abermal unverhoften Fall, ordne und will ich, „ersuche auch darum solchen meinen letzten Sohn, der **ohne Leibes-Erben** „mit abgesetzter Maaße versterben mögte, väterlich, daß er aller meiner „Söhne angefallene Antheil und auch den seinigen, so viel die Güther zu „Erb- und Erbgerechtigkeit gehörig, betrift, und wie ihm und ihnen die„selbe von mir aufgeerbet, und ihm letztlich vor seinen verstorbenen Brü„dern per Fidei commissi restitutionem successive zugefallen, seinen an„noch lebenden Schwestern ersterer und anderer Ehe, und deren verstor„benen Schwester Kindern des ersten Grades in stirpes anstatt ihrer ver„storbenen Mutter, zu gleicher Theilung, gleichsam auch ohne Abkürzung „der quartae Trebellianicae plenarie, und unvermindert restituiren solle „und wolle."

§. 10. Er verordnete ferner, daß auf den Fall er, oder seine Söhne, ohne männliche Leibes Lehens-Erben verstürben, alsdann seine Töchter, oder deren Kinder, 18000. Rthl. so er für die Mükkenburgk aufgenommen, seinen Vettern alsdann so wie seine andere Schulden richtig bezahlen solten, welche Anordnung den Lehnrechten völlig gemäß war, weil, so lange er männliche Descendenz zur Lehn Folge in seine Lehengüter nachließ, diese die Allodial-Schulden wohl bezahlen musten,

per 2. F. 45.

falls aber die Lehen auf die Lehens-Vetter fielen, die Allodial-Schulden auch von den Allodial-Erben bezahlet werden musten.

§. 11. Die beyden einzige hinterlassene Söhne dieses Testators behandelten das auf sie vererbte Amt Seeburg keinesweges als ein Fidecommiß, sondern vielmehr als ein freyes Allodium.

Im Jahr 1613. theilten sie nemlich selbiges zu gleichen Theilen unter sich, nannten es eine **Erbtheilung**, reservirten sich keinen Rückfall, im Fall einer derselben ohne männliche Descendenz versterben sollte, und gaben vielmehr durch die, in der Erbtheilung gebrauchten Ausdrücke zu erkennen, daß eines jeden Hälfte auf **seine Erben und Erbnehmen** kommen könne; nur sollte keiner davon etwas wegen der Wiedereinlösung veralieniren. Am Ende des darüber errichteten Instruments, heißt es nemlich ausdrücklich:

„Sonsten soll dieses nochmals, wie vorhergedacht, eine rechte beständige „brüderliche Erbtheilung heißen, seyn und bleiben, beyde Gebrüder, deren „**Kinder, Erben und Erbnehmen**, auch stet und vest und unverbrüch„lich, adelich, ehrbar und aufrichtig zu halten, schuldig und verpflichtet „seyn."

Vid. Anlage sub Lit. E.

§. 12. Nach dem Ableben der eben gedachten Brüder, die das Amt Seeburg unter sich getheilet hatten, kam jeder Theil desselben auf eine besondere Linie der von Hahnschen Familie, davon die eine die **Basedowsche**, die andere die **Remplinsche** Linie hieß.

§. 13.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0012
DFG

§. 13. Die Besitzer dieser Hälften behandelten dieselben in der Folge eben wenig als ein vom Cuno von Hahn angeordnetes Fidecommiß-Guth.

In dem Jahr 1680. machte vielmehr der Besitzer der einen, auf die Remplinsche Linie gefallenen Hälfte, in einem Testamente, aus seiner Hälfte ein Fideicommissum masculinum zum Besten seiner männlichen Descendenz, nach deren Abgang selbige, secundum ordinem successionis et propinquitatem graduum, wieder auf das weibliche Geschlecht kommen sollte.

Verbis: „Dieweil ich aber zuförderst auf Erhaltung meines adelichen Stammes, meinen Sinn und Meinung gerichtet; so ordne und will ich, daß „mein Antheil des Amts Seeburg nicht weniger auf die Wiederkaufs-„Summe selbsten, wenn das Amt von denen Herren Grafen von Manns-„feld eingelöset würde, ein Fideicommissum meiner Familie, vor meine „Söhne und deren männliche Leibes-Erben seyn, und an das weibliche „Geschlecht eher nicht gelangen soll, es sey dann, daß vom männlichen „Geschlechte niemand mehr übrig wäre, alsdann es wieder auf das „weibliche Geschlecht, *iuxta ordinem successionis et propinquitatis gra-„duum*, kommen soll."

Vid. Anlage sub Lit. F.

§. 14. Denn diese Disposition war einestheils, wenn das Amt Seeburg schon vermöge des Cuno von Hahn Testament, ein Familien-Fidecommiß gewesen wäre, überflüßig, anderntheils war selbige alsdann in Rücksicht des, dem weiblichen Geschlechte, nach Abgang seiner männlichen Descendenz eröfneten Erbrechts ganz unstatthaft.

§. 15. Aber auch in der von Hahn Basedower Linie, hat man die andere Hälfte des Amts Seeburg nicht für ein vorelterliches Fidecommiß gehalten. Denn, nach dem, im Jahr 1678. erfolgten Absterben des Henning von Hahn, lebten dessen vier Söhne mit ihrer, noch nicht abgefundenen Schwester, bis auf das Jahr 1697. besage des Eingangs des Vergleichs-Instruments *in Communione*, welches nicht hätte können gesagt werden, wenn die, von ihnen besessene Hälfte des Amts Seeburg, für ein Fideicommissum familiae wäre gehalten worden. Da aber, nach den eigenen Worten gedachter Urkunde,

„Fräulein Ottilia Margaretha von Hahnin erhebliches Bedenken gehabt, „mit ihren Herren Brüdern in solcher Gemeinschaft länger zu ver-„bleiben,"

so hat sie sich ihre Abfindung bedungen, und dagegen allen An- und Zusprüchen, so sie an der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft gemacht, oder machen können, renunciiret.

Vid. Anlage sub Lit. G.

§. 16. Die vier Brüder haben nachmals 1697. unter sich ein Testamentum reciprocum gemacht, worin sie, falls einer, oder der andere ohne eheliche Leibes-Erben versterben sollte, sich untereinander zu Erben eingesetzt.

Vid. Anlage sub Lit. H.

Welches ebenmäßig eine Anzeige ist, daß sie ihr unterhabendes halbes Amt Seeburg nicht für ein väterliches Familien-Fidecommiß angesehen haben, immaßen sie sonst dergleichen testamentarische Disposition nicht nöthig gehabt, und daneben diese gegenseitige Erbes-Einsetzung schon auf den Fall hätten bestimmen müssen, wenn sie ohne eheliche männliche Leibes-Erben versterben würden.

§. 17. Auf gleiche Art errichteten gleichwohl die drey Söhne des einen der ebengedachten vier Brüder, im Jahr 1731. ein Teſtamentum reciprocum.

Vid. Anlage ſub Lit. I.

§. 18. In Anſehung der von ihnen beſeſſenen Hälfte des Amts Seeburg, haben indeſſen dieſe drey Brüder ihre reciprocam inſtitutionem dadurch vereitelt, daß ſie dieſe Hälfte im Jahr 1736. an die Frau Landmarſchallin und Obriſtin Charlotte Angelique von Hahn, geborne Freyin von Hammerſtein,

„in Vormundſchaft dero minderjährigen Herren Söhne, Alexander Gün„ther Ludewig und Claus Lüdecken, Gebrüdere von Hahn, auch vor ſich „und dero Erben, als Käufern am andern Theile,“

unwiederruflich für 102,000. Rthl. ohne die mindeſte Reſervation verkauft.

Vid. Anlage ſub Lit. K.

§. 19. Im Fall der Reluition dieſer verkauften Hälfte, iſt in dem über dieſen unwiederruflichen Erbkauf errichteten Inſtrumente, folgende merkwürdige Stelle:

„Daferne aber das Amt Seeburg über kurz oder lang, von wem es auch „wolle, reluirt würde, ſo geſchieht dieſe Reluition auf der Frau Käu„ferin Gewinn und Verluſt, alſo, daß, wann dieſelbige, oder dero Her„ren Söhne, und ihre Erben davor ein Mehreres als vor Herrn Ver„käufers Antheil anjetzo ausgezahlet worden, bekäme, der Ueberſchuß vor „ſie allein bliebe. ꝛc.“

§. 20. Wiewohl nun aus dieſer bisher vorgetragenen Geſchichts-Erzählung von ſelbſten genugſam hervorgehet, daß Cuno von Hahn über das wiederkäuflich an ſich gebrachte Amt Seeburg kein Familien-Fideicommiß errichtet habe, und daß ſeine Nachkommen ſich nie haben in Sinn kommen laſſen, dergleichen vom Cuno von Hahn errichtetes Fideicommiß ſich einzubilden; ſo haben ſich gleichwohl die Herren von Hahn Baſedow nunmehro beygehen laſſen, das ganze Amt Seeburg als ein vom Cuno von Hahn angeordnetes Familien-Fideicommiß in Anſpruch zu nehmen, nachdem mit dem Claus Ludewig von Hahn der männliche Stamm in der Remplinſchen Linie im Jahr 1779. ausgeſtorben iſt.

§. 21. Die, von denſelben gebrauchten Gründe dieſes Anſpruchs ſind aber, wenn man ſelbige mit obiger wahrhaften Geſchichts-Erzählung vergleicht, und dabey die hierauf anpaſſende Rechts-Grundſätze in Erwegung ziehet, von ſehr geringem Gewicht, wie folgende kurze Prüfung derſelben an den Tag legen wird.

§. 22. Zuerſt glauben die Herren von Hahn Baſedow daraus einen Grund zur Unterſtützung ihres Anſpruchs hernehmen zu können, daß das Amt Seeburg ein Mannlehn-Guth iſt, welches von dem Erzſtifte Magdeburg relevivet, indem es, ihrer Meinung nach, bekannten Rechtens ſeyn ſoll, daß, wenn ein Mannlehn-Guth wiederkäuflich veräußert worden, der Käufer deſſelben ſolches nur ſeinen Lehens-Erben hinterlaſſen könne, und bloß dieſen mit Ausſchließung der weiblichen Deſcendenz ein Succeßions-Recht in dergleichen wiederkäuflich erworbenen Lehen zuſtehe. Allein es iſt fürs erſte noch nicht erwieſen, daß das Amt Seeburg ein Mann-Lehen ſey, und es iſt bekannt, daß beſonders bey Stiftern ſehr häufige Weiber-Lehne angetroffen werden. Falls es aber auch unſtreitig gewiß wäre, daß die Grafen von Mannsfeld das Amt Seeburg vom Erzſtifte Magdeburg als ein Mannlehen zu Lehen trügen, ſo würde man dennoch nicht behaupten können, daß nur die männliche Deſcendenz des Cuno von Hahn fähig ſey, das Amt

Seeburg

Seeburg wiederkäuflich zu besitzen. Denn es ist der Cuno von Hahn durch den geschlossenen Wiederkaufs-Contract kein Vasall des Erzstifts Magdeburg geworden; und es ist so wenig aus dem Wiederkaufs-Contract, als aus dem, darüber ertheilten Lehnsherrlichen Consens ersichtlich, daß Cuno von Hahn das Amt Seeburg sub nexu feudali besitzen solle. Vielmehr ist jenem, vom Lehnhofe confirmirten Wiederkaufs-Contract an verschiedenen Orten zu erkennen gegeben worden, daß des Käufers **Erben und Erbnehmen**, rechtmäßige Besitzer des Amts Seeburg seyn könnten.

Vid. §. 4. 10. 11. et 23.

Verbis: „Es soll, und will auch der Herr Verkäufer den Käufer, **seine Erben und Erbnehmen** dieser erkauften Güther sämtlichen und sonderlichen zu jederzeit gewähren, wie sich solches nach Ordnung der Rechte im Wiederkaufen eignet und gebühret. — Und woferne andere Schulden in Zukunft sich ereignen mögten, soll der Herr Verkäufer, desselben Erben, Erbnehmen und Lehensfolgere, den Käufer, seine **Erben und Erbnehmen** bey obgedachter Verpfändung aller andern habenden Güther, auch derselben halben vertreten ꝛc. — also, daß der Käufer, seine **Erben und Erbnehmen** zur Zeit des angekündigten Wiederkaufs, das Amt Seeburg abzutreten, nicht schuldig seyn, es sey ihnen denn auch solche Uebermaaß sowohl als die Haupt-Summe bezahlt."

§. 23. Da aber auch überhaupt dieser Wiederkaufs-Contract anfänglich nur ausdrücklich auf drey Jahre geschlossen, und vom Lehn-Hofe nur auf diese Zeit confirmiret worden; so näherte sich dieser Contract sehr einer bloßen Verpfändung sub pacto antichretico, und konnte auch wegen der vorhabenden kurzen Dauer desselben der Wiederkäufer nicht wohl als ein Vasall angesehen und behandelt werden. Die Grafen von Mannsfeld sind daher, des Wiederkaufs-Contracts ohnerachtet, die Vasallen geblieben, welche das Amt Seeburg fernerweit vom Erzstifte Magdeburg zu Lehen getragen haben, dahingegen Cuno von Hahn, der so wenig durch diesen Wiederkaufs-Contract, Vasall, als After-Vasall, wegen des Amts Seeburg geworden, das daran wiederkäuflich erhaltene Recht, bis zur Einlösung für sich, **seine Erben und Erbnehmen**, folglich nicht bloß für seine Lehensfolger an sich gebracht, und als ein Allodium besessen hat, so, wie bekanntlich hypotheca in feudo legitima constituta ad iura creditoris *a nexu feudali immunia* gehöret, und folglich auf dessen Allodial-Erben vererbt werden kann.

Vid. G. L. Boehmer Princ. jur. feud. Lib. I. Lect. 2. c. 5. §. 271.

§. 24. Und ob nun gleich aus dem Inhalt des 24. §. des Wiederkaufs-Contracts anscheinen mögte, daß Cuno von Hahn das Amt Seeburg als Vasall zu Lehen getragen, weil darin die Bewilligung des Lehnsherrn zur anderweitigen Verkaufung, Verpfändung, oder Versetzung desselben ausbedungen und vorbehalten ist, so kann man solches dennoch um destoweniger aus dieser Stelle inferiren, da in dem ganzen Wiederkaufs-Contract und Consens nicht eine Sylbe von einem nexu feudali vorkommt, sondern vielmehr die Erben und Erbnehmen des Käufers darin als rechtmäßige Besitzer anerkannt werden, da, so wenig Cuno von Hahn, als einer seiner Nachkommen, jemals mit dem Amte Seeburg belehnet worden; und dergleichen Lehnherrlicher Consens nach Sächsischen und Magdeburgischen Rechten, auch bey einer bloßen Cessione hypothecae in feudum constitutae erforderlich ist.

Vid. Horn. in Jurispr. feudali Cap. 19. §. 9. in fine.

§. 25. Aus diesem, selbst bey der Cessione hypothecae erforderlichen Consense, läßt sich also in Ermangelung eines Contractus feudalis et investiturae, wodurch bekanntlich nur ein Lehns-Nexus ordinarie constituirt werden kann, kein, zwischen dem Erzstift Magdeburg und dem Cuno von Hahn und dessen Descendenz, obwaltender Lehns Nexus folgern, sondern es hat dieser Cuno von Hahn sein an das Amt Seeburg, wiederkäuflich erlangtes Recht, dem Contract gemäß, auf seine **Erben und Erbnehmen**, worunter bekanntlich heredes ab intestato, et testamentarii sine discrimine sexus verstanden werden, vererben können. Aber es gestehen die Herren von Hahn Basedow in der in ihrem Nahmen in diesem Jahre im Druck erschienenen Deduction §. 27. 28. und 57. daß die Familie von Hahn das Amt Seeburg nicht sub nexu feudali erhalten, noch bisher unter diesem nexu besessen habe, und verlassen dadurch von selbsten schon den vorhin von ihnen geäusserten Grund, welcher dieserhalb jetzt vollends keine Rücksicht mehr verdienet.

§. 26. Als einen zweeten Grund ihres fidecommissarischen Anspruchs, führen die Herren von Hahn Basedow den factischen Umstand an: daß Cuno von Hahn einen großen Theil der alten Familien-Lehen zur Ankaufung dieses Amts verwendet habe, indem derselbe, um solches zu adquiriren, und bey der Familie zu erhalten, verschiedene Lehen-Güther dermaßen verschuldet, daß solche, Schulden halber, hätten verkauft werden müssen.

Allein dieses Anführen ist noch gänzlich unerwiesen. In des Cuno von Hahn Testament steht zwar, daß das vor die Mückenburgk aufgenommene Capital von 18000. Rthlr. im Fall seine männliche Descendenz ausgehen sollte, von den Allodial-Erben seinen Lehens-Vettern sollten ausbezahlet werden. Aber dieses ist offenbar keine, wegen der Adquisition des Amts Seeburg, gemachte Schuld. Und wenn auch der Cuno von Hahn dieserhalb Schulden sollte hinterlassen haben, so würden doch nicht die Herren von Hahn Basedow, welche ihn mediate durch ihre Voreltern beerbt, und als Descendentes dessen Facta prästiren müssen, deshalb Schadens-Ersetzung verlangen können, sondern dieses würden, falls Cuno von Hahn würklich seine unterhabende Lehen dermaßen mit Schulden behaftet, daß sie von seinen Descendenten verkauft werden müssen, die damaligen Lehens-Vettern und deren jetzige, etwanige lehensfähige Descendenz, bloßerdings zurthun, berechtigt seyn. Dieses unerwiesene Anführen komt demnach den Herren von Hahn Basedow, falls es auch erwiesen werden könnte, überhaupt nicht zu statten, zu geschweigen, daß es ihnen zur Begründung ihres fidecommissarischen Anspruchs sollte dienen können.

§. 27. Als den dritten und hauptsächlichsten Grund dieses Anspruchs, vermeinen die Herren von Hahn Basedow den Inhalt des a primo adquirente dem Cuno von Hahn errichteten Testaments ansehen zu können, und zwar a) wegen der Worte, womit die darin angeordnete milde Stiftung eingekleidet ist; b) wegen der vermeintlich darin geschehenen Anordnung eines Familien-Fdecommisses durch Bestimmung der Abfindung seiner Töchter und gegenseitigen Substitution seiner Söhne, und c) wegen der angeblich befohlnen Beybehaltung des Amts Seeburg zur Erhaltung und Beförderung des Flors der Familie.

§. 28. Da die Herren von Hahn Basedow sich hier auf ein, noch vorhandenes Testament des Cuno von Hahn zur Begründung ihres fidecommissarischen Anspruchs beziehen; so wird es nicht so sehr darauf ankommen, was sie durch Hülfe einer fruchtbaren Einbildungskraft darin zu finden, und aus denen darin befindlichen Anordnungen folgern zu können glauben, sondern vielmehr darauf, was von unbefangenen Lesern darin gefunden wird, oder würklich enthalten ist, und aus dem

dem würklichen Inhalt nach unstreitigen Rechts-Grundsätzen gefolgert werden muß. Jenes wird dadurch bewerkstelliget, wenn das obgedachte Testament des Cuno von Hahn, sowohl ganz, als besonders in seinen hauptsächlichsten Stellen von unbefangenen Lesern gelesen und erwogen wird, zu welchem Ende solches zur geschwindern Einsicht seinem ganzen Inhalt nach, hierbey sub Lit. D. angefügt ist. Es wird also nur darauf ankommen, die Rechts-Grundsätze zu bestimmen, wornach ein Testament in solchem Fall erkläret werden muß, wenn von einem Theile behauptet wird, daß ein Familien-Fidecommiß darin angeordnet sey, von dem andern Theile solches aber geläugnet wird.

§. 29. Ueberhaupt ist es schon ausgemachten Rechtens, und in der Natur der Sache gegründet, daß die natürlichen Eigenschaften eines Dings vermuthet werden, daher dann die Allodialität als eine natürliche Eigenschaft eines jeden Eigenthums vor der Lehnbarkeit und fidecommissarischen Eigenschaft vermuthet wird, welche Vermuthung den Beweis des Gegentheils demjenigen auflegt, der eine qualitatem feudalem, siue fidecommissariam einer Sache behauptet. In Ansehung der als Fidecommiß in Anspruch genommenen Güther, bestätigt dieses mit dürren Worten

Knipschild de fideicomm. famil. nobil. C. 14. §. 43. sq. Verbis:

> Is, qui in bonis tanquam fideicommissariis succedere, vel eadem ex jure agnationis tanquam fideicommissaria alienari prohibita revocare nititur, probare tenetur bona ista fideicommisso et restitutioni subjecta esse.

§. 30. Wenn nun dieser Beweis mit dem Inhalt eines Testaments geführet werden soll, so wird dazu erfordert, daß die Anordnung des Fidecommisses entweder mit ausdrücklichen, oder wenigstens solchen Worten geschehen sey, die jenen, wegen der daraus zu nehmenden nothwendigen Schlußfolge, gleich kommen.

> „Denn es kann kein Fideicommissum statuirt werden, es müssen dann „vel verba expressa, vel aequipollentia im Testament befindlich seyn. „Fideicommissum enim est species substitutionis, non institutionis, „vbi heredi vel heredibus institutis, vt alteri hereditatem eveniente ca„su restituant, injungitur. §. 2. Inst. de fideic. hered. Und wenn „dergleichen verba expressa vorhanden sind, so hat die Sache ihre Rich„tigkeit. Wo aber haec verba expressa ermangeln, und gleichwohl fi„deicommissum implicitum behauptet werden will, da müssen wenig„stens expressiones aequipollentes, sicque valde vrgentes et necessario „concludentes in einem Testamente anzutreffen seyn, e. gr. prohibita „alienatio bonorum extra familiam, und dergleichen; (Fusarius de „Substitut. qu. 276. n. 4.) sonst muß allemal non exstare fideicom„missum gesprochen werden," sind die eigenen Worte des Herrn

von Cramer in den Wetzlar. Neben-Stunden Th. 37. Abh. 6. §. 2. p. 86.

dem mehrere andere Rechtsgelehrten, als:

Knipschild de fideicomm. fam. nob. C. 14. n. 45. Verbis:

> „et sic, si verba, vel voluntas non vrgeant, in dubio pronunciandum „sit, fideicommissum non exstare,

Menoch. de Praesumt. Lib. 4. Praes. 67. n. 20.
Hertius Resp. 419. n. 19.

völlig beypflichten.

§. 31. Wenn man nun diese richtige Rechts-Grundsätze bey dem vorliegenden Testament des Cuno von Hahn in Anwendung bringt, so wird man gewiß nicht mehr mit Bestande behaupten können, daß darin über das Amt Seeburg ein Familien-Fidecommiß angeordnet worden sey. Die hauptsächlichste Stelle dieses Testaments, worin die Succeßion der Söhne, und demnächst der Töchter, dispositive vom Testator, nach verordneter Abfindung der Töchter, bestimt worden ist, ist diese:

„Da sich nun sollte und würde zutragen, daß meiner Söhne einer oder „der andere, ehe er das 14te Jahr vor voll erreichet, und überlebet, „nach meinem Tode, also in seinen unmündigen Jahren versterben „sollte (welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle) so substituire ich „demselben hiemit seine überlebende Brüder, alles nach der Ordnung, daß „des verstorbenen Antheil der Erbschaft, wie ihm dieselbe von mir verlassen „worden, zugleich uf sie alle, oder den letzten überlebenden Bruder allein „vor voll und unverändert verfallen, und demselben und seinen Erben erb„lich und eigenthümlich bleiben solle."

Diese erste Anordnung ist offenbar bloß eine Pupillar-Substitution, vermöge welcher die Söhne sich gegenseitig substituirt worden sind, wenn einer oder mehrere unter ihnen infra pubertatis annos versterben sollte; und geschah vi patriae potestatis.

§. 32. Dieser folgt die fidecommissarische Substitution seiner Söhne, wenn einer, oder mehrere derselben, oder gar alle ohne Leibes-Erben nach dem 14. Jahre ihres Alters versterben sollten, in folgenden Worten:

„Da aber einer oder mehr von meinen Söhnen, so ich jetzo habe, und künf„tig durch Gottes Seegen, erzeugen mögte, nachdem sie das 14. Jahr ih„res Alters erreicht, ohne Leibes-Erben versterben sollte, welches alles „in dem Willen Gottes des Allmächtigen steht, uf solchen Fall will und „ordne ich, daß desselben Erbschaft, wie er die zu seinem Antheil von mir „empfangen, allen seinen überlebenden Brüdern, ohne Abzug, Vorbehalt „oder Transmißion ab intestato des vierten Theils von seinem Antheil, „welchen man in Rechten quartam Trebellianicam nennt, plenarie und „unvermindert restituirt, und solches successive mit den andern uf die „unverhoften Fälle gehalten werden solle. Da auch der letzte Sohn, „wenn er sein mündig Alter erreichet, und das 14. Jahr seines Alters er„reichet, und überlebet hat, nach dem Willen Gottes, ohne Leibes-Er„ben von diesem Jammerthal abgefordert werden sollte, uf solchen aber„mal unverhoften Fall ordne und will ich, ersuche auch darum solchen „meinen letzten Sohn, der ohne Leibes-Erben mit abgesetzter maaße „versterben mögte, väterlich, daß er aller meiner Söhne angefallene An„theil und auch den Seinigen, so viel die Güther zu Erb- und Erbgerech„tigkeit gehörig betrift, und wie ihme und ihnen dieselbe von mir aufgeer„bet, und ihme letztlich von seinen vorher verstorbenen Brüdern per fidei„commissi restitutionem successive zugefallen, seinen annoch lebenden „Schwestern erster und anderer Ehe, und deren verstorbenen Schwester „Kinder des ersten Grades in stirpes, anstatt ihrer verstorbenen Mutter, „zu gleicher Theilung gleichsam auch ohne Abkürzung der quartae trebel„lianicae plenarie und unvermindert restituiren solle und wolle."

§. 33. Auch diese fernere Anordnung ist zu deutlich, als daß sie noch einer Erklärung bedürfen, oder nur irgend einer anscheinenden Cavillation fähig seyn sollte.

sollte. Denn es hat hier der Testator bloßerdings zum Vortheil seiner leiblichen Söhne, keinesweges aber seiner fernern männlichen Descendenz, selbige sich einander fideicommissarie cum prohibitione detractionis quartae Trebellianicae, und dem letztlebenden Sohne die Töchter, und deren Descendenz gleichmäßig substituirt.

Wenn es aber ein Familien-Fidecommiß zum Besten der **fernern** männlichen Descendenz des Testators hätte vorstellen sollen, hätte der Testator diese fidecommissarische Substitution auch auf die fernern Grade seiner Descendenz ausdehnen, und nicht bloß bey seinen Söhnen müssen stehen bleiben, und alsdann hätte er diese Substitution nicht bloß auf den Fall anordnen müssen, wenn einer oder mehrere der Söhne **ohne Leibes-Erben** versterben würden, sondern namentlich auf den Fall, wenn einer oder mehrere der Söhne **ohne männliche Leibes-Erben** versterben würden. Da dieses aber nicht geschehen, und in dieser ganzen hauptsächlichsten Stelle des Testaments keine Spur vorhanden ist, daß der Cuno von Hahn ein Fideicommissum familiae *perpetuum* habe errichten, und seiner ganzen männlichen Descendenz habe prospiciren wollen; so kann man mit Zuversicht behaupten, daß hier kein Fideicommissum familiae perpetuum zum Besten der ganzen männlichen Descendenz des Cuno von Hahn gestiftet worden sey, sondern die fidecommissarische Substitution mit denjenigen Personen aufgehöret habe, die er namentlich genennet hat.

„Est enim receptissima apud omnes opinio, onus fideicommissi, certis „personis impositum, ad aliorum liberos, quos testator neutiquam gravavit „et per quorum superviventiam fideicommissum deficere voluit, nullo modo „extendi posse."

De Ludolff Symphor. Consult. et Dec. for. Tom. 3. Dec. 25. p. 824. in fin.

§. 34. Eben dieser berühmte Auctor schreibt

l. c. p. 825.

auf den gegenwärtigen Fall völlig anpassend: „In casu enim, de quo testatores „res nec perpetuitatis praetensi fideicommissi, nec agnationis aut Lineae „masculinae mentionem fecerunt, nec fideicommissum illud in familia et Li„nea masculina remanere voluerunt;"

und fährt

ibid.

ganz richtig fort:

Ut autem fideicommissum censeatur perpetuum masculinum et graduale, omnino necesse est, id exprimi verbis perpetuitatem denotantibus et cum perpetua masculorum praelatione, prout late docet

Mean. Obs. 311. n. 2. et seqq.
Sande dict. defin. 9.

Et vt inquit

Faber ad C. Lib. 6. tit. 22. def. 36.

Fideicommissum tunc demum dicitur reale et perpetuum, dum testator liberos masculos instituit, eorumque liberos et liberorum liberos omnibusque defunctis filiam suam et eius filium primogenitum substituit cum con-

 ditione

ditione ferendi nomen et arma teſtatoris, et cum adiecta clauſula, vt in agnatione bona conſerventur. Idemque docet

Molina de Primogenitis Lib. I. c. 5.

Fideicommiſſum perpetuum et graduale tunc demum cenſeri inſtitutum, quando teſtator id clare expreſſit, vel bona ſua in familia et agnatione perpetuo conſervari voluit; quod et ab aliis communiter docetur. Idque adeo verum eſt, inquit

Sande dict. defin. 9.

ut nequidem ſufficiat teſtatorem ad plures ſubſtitutionum gradus proceſſiſſe, et dominium, de quo agitur, eſſe illuſtre; ex eo enim nulla perpetuitatis conjectura capi poteſt.

Mean. Obſ. 455.

§. 35. Wie ſollte man alſo wohl hier eine Anordnung eines Fideicommiſſi familiae perpetui annehmen können, wo der Teſtator nur in *primo* ſucceſſionis gradu ohne die Aeußerung einer fernern Fortdauer, eine ſubſtitutionem angeordnet hat, wenn einer oder der andere Sohn ohne Leibes-Erben verſterben würde? Es iſt ja ſchon nach der Meinung des Herrn

von Cramer in den Wetzlar. Neben-Stunden Th. 25. Abth. 13. §. 5. p. 14.

um die Exiſtenz eines Familien-Fidecommiſſes zu läugnen, genug, daß poſt recenſionem *primi* ſucceſſionis gradus de ulteriori ſimili ſicque perpetua ſucceſſione maſculorum cum excluſione femellarum nichts weiter gemeldet iſt. Mit weit größerm Fuge muß man demnach hier die Anordnung eines Familien-Fidecommiſſes läugnen können, wo die Exiſtenz einiger Leibes Erben die ganze Subſtitution, nach des Teſtators Willen, vereiteln könnte. Denn die Worte: Leibes-Erben kann man garaus nicht bloß von männlichen Erben verſtehen, ſondern man muß ſelbige von Erben beyderley Geſchlechts verſtehen, weil dieſer Ausdruck ſo deutlich iſt, daß er gar keiner Erklärung bedarf, noch fähig iſt.

Vid. JCti Helmſtad. apud Leyſerum Sp. 404. Med. 1. Vol. 6. p. 994.

Quando enim verba fideicommittentis clara adſunt, non amplius diſputandum eſt de voluntate, quia ex verbis voluntas elicitur, cum nemo videatur illud dixiſſe, quod non ſenſit, l. 7. in fin. D. de ſuppell. leg. hinc quando in verbis nulla eſt ambiguitas, non eſt admittenda voluntatis quaeſtio;

l. 25. §. 1. l. 69. pr. D. de Legat. 3.

ex ſatis expreſſa eſt mens teſtatoris, quae colligitur ex iis, quae teſtator expreſſit.

l. 50. §. ult. D. de Legat. 1.

Welche Rechtsſätze dann hier um deſto ungezweifelter eintreten, da der Teſtator in einer andern Stelle ſeines Teſtaments, wo er zum Beſten ſeiner männlichen Deſcendenz etwas verordnet, ſich des dazu anpaſſenden Ausdrucks: männliche Leibes-Lehens-Erben, bedient hat, verbis:

„ſo verordne und will ich, daß dieſelben 12,000. Rthl. bey den Lehnen,
„ſo lange meiner Söhnen einer, und nach ihnen ihre männliche Lei-
„bes-Lehns-Erben, in abſteigender Linie, am Leben blieben ſind, und
„von meinen Töchtern, oder deren Erben nicht gefordert, noch angefoch-
„ten werden ſollen.“

§. 36.

§. 36. Da nun zufolge der bisherigen Ausführung aus derjenigen Stelle des Testaments, worin der Cuno von Hahn über die Succeßion in seiner Erbschaft verbis dispositivis verordnet, nichts zu finden ist, woraus man die Anordnung eines Familien-Fidecommisses folgern könnte: so suchen die Herren von Hahn Basedow vergeblich sothane Anordnung ex verbis enunciativis zu folgern. Denn an und für sich ist es rechtsbekannt: verba mere enunciativa fideicommissum non inducere,

Vid. Leyser. Sp. 400. Med. 1.

et fideicommissum tacitum non praesumi, nisi adsint *urgentes necessariae et concludentes conjecturae.*

Vid. Menoch. de Praesumt. Lib. 4. Praes. 67. n. 10.
v. Cramer in den Wetzlar. Neben-Stunden Th. 37. Abh. 6. §. 2.

Am allerwenigsten kann man aber ex solis verbis *enunciativis* eine fidecommissarische Anordnung folgern, wenn diese Folgerung mit den verbis dispositivis testamenti, und also mit der ausdrücklich geäußerten Meinung des Testators in einen Widerspruch gerathen würde. Quia contraria in ultimae voluntatis monumento constituta esse, existimandum non est.

de Ludolf. Symph. Conf. et Decis. for. T. 3. Dec. 1. p. 17.

§. 37. Wenn daher der Cuno von Hahn im Anfang seines Testaments, bey Gelegenheit einer milden Stiftung sagt:

„Belangende das Zeitliche, verschaffe und vermache ich nach meinem To-
„de, daß meine Söhne, oder nach denselben meine andere **Lehens-Erben,**
„Sechs arme Leute, welche auch wahrhaftig recht arme Leute seyn sol-
„len, Mann- und Weibs-Personen, in darin im Fleck Seeburgk neu er-
„bauten Armen-Hause, wie ich solches unter meiner Hand und Siegel in-
„sonderheit verordnen will, von dem jährlichen Ufkommen des Amts See-
„burgk, so lange solches von ihnen nicht wiederkäuflich abgelöset wird, un-
„terhalten sollen. Da aber meine **Lehns-Erben** über kurz oder lang von
„dem Amt und Hause Seeburgk abgelegt würden, uf solchen Fall sollen
„Sie Sechshundert Thaler Hauptsumme bey E. Rath der Städte Halle
„oder Eisleben, oder sonsten an einem gewissen Orte, uf jährliche gewisse
„Zinsen zu obberührter, oder anderer armen Leuten Kleidung, oder ander
„Unterhaltung, belegen.“

Wenn nemlich diese Stelle in dem Original Testamente auf diese Art enthalten, und kein Schreibfehler seyn sollte, so würde der Ausdruck **Lehns-Erben,** doch nur ein enunciativer Ausdruck seyn, woraus man die fidecommissarische Qualität des Amts Seeburg um so weniger folgern kann, da der Testator, der obigen Ausführung zufolge, das Amt Seeburg nie als Vasallus sub nexu feudali besessen hat, und folglich darin auch keine Lehens-Erben sich denken konnte. Da nun überdem der Testator in der Folge seines Testaments, keine successionem feudalem, in Ansehung des Amts Seeburg, angeordnet hat; so muß er nothwendig in der eben gedachten Stelle seine sonstigen Erben damit haben andeuten wollen. Daß er wenigstens das, ihm, am Amt Seeburg wiederkäuflich zustehende Recht, mit keinem Worte mit einem Familien-Fidecommisse belegt, oder dessen Veräußerung zur Erhaltung und Beförderung des Flors seines Mannsstammes, wie sonst bey dergleichen Anordnungen gebräuchlich, untersagt habe, solches läßt sich unter Bezugnehmung auf den ganzen Inhalt des Testaments, mit Wahrheit behaupten.

§. 38. Vergeblich beziehen sich viertens die Herren von Hahn Basedow auf eine, nach des Cuno von Hahn Absterben, unter dessen Descendenz, stets beobachtete fidecommissarische Erbfolge in dessen Recht an dem Amte Seeburg. Denn obwohl nicht zu läugnen ist, daß, wenn unter des Cuno von Hahn Descendenz, Brüder und Schwestern zur Beerbung in dem Amte Seeburg concurrirt haben, die Schwestern sich von den Brüdern haben abfinden lassen, und auf das Amt Seeburg, so wie auf die übrigen Güther Verzicht geleistet haben: so ist doch eines Theils solches, entweder, vermöge vorher eingetretener besonderer testamentarischer Disposition, oder vermöge eines gutwillig eingegangenen Vergleichs, geschehen; andern Theils ist aber niemals der Fall eingetreten, wo eine nähere Frauensperson oder Cognatin einen **entferntern** Agnaten bey der Succeßion in das von Hahnsche Recht an das Amt Seeburg hätte zurück stehen müssen; und da dieser Fall nicht ein einzigesmal eingetreten ist,

Vid. die von denen Herren von Hahn Basedow selbst, ad Acta gebrachte und jetzt bey deren Deduction abgedruckte genealogische Tabelle der Descendenz des Cuno v. Hahn, davon sub Lit. L. eine Abschrift hiebey gefügt ist.

berufen sich die Herren von Hahn Basedow umsonst auf eine althergebrachte fidecommissarische Succeßion. In dem ersten Succeßions-Falle wurde von dessen Söhnen und Töchtern, nach dessen Testament, succedirt. Die zween übrig gebliebenen Söhne desselben, Levin Ludewig und Werner von Hahn, hielten aber das auf sie vererbte Recht an dem Amte Seeburg so wenig für fidecommissarisch, daß sie selbiges vielmehr im Jahr 1613. unter sich als ein völliges Allodium theilten, diese Theilung eine **Erbtheilung** nannten, und, ohne sich gegenseitig in irgend einem Falle darin eine fidecommissarische Succeßion vorzubehalten, vielmehr beschlossen,

„daß dieses eine rechtsbeständige, brüderliche Erbtheilung heißen, seyn „und bleiben, beyde Brüder, **deren Kinder, Erben und Erbnehmen**, auch stet, vest und unverbrüchlich, adelich, ehrbar und aufrichtig „zu halten schuldig und verpflichtet seyn sollen.“

Vid. Anlage sub Lit. E.

§. 39. Der älteste dieser theilenden Brüder, welcher die von Hahn Basedowsche Linie stiftete, hinterließ keine Töchter, so wenig, wie sein jüngerer Bruder Werner, der Stifter der von Hahn Remplinschen Linie;

Vid. die von den Herren von Hahn Basedow ihrer Klage sub Lit. G. angefügte genealogische Tabelle, welche hier sub Lit. L. angefügt ist.

mithin konnte in beyden Linien das vermeintliche Vorrecht der männlichen Descendenz vor der weiblichen gar nicht zur Sprache kommen.

In der Basedowschen Linie entstand der Fall zuerst, daß eine Schwester mit ihren Brüdern concurrirte. Aber, es ist auch so weit davon entfernt, daß man diese Schwester ob qualitatem quandam fideicommissariam pro ipso iure excluſam, sollte gehalten haben, daß vielmehr in einem, mit dieser Schwester gütlich geschlossenen Abfindungs-Instrumente, im Eingange mit dürren Worten gesagt wird:

„Demnach auf erfolgten Todesfall — — — — deren beyder„seits hinterlassene Kinder und Erben von solcher Zeit an, bis jetzo, *in* „*Communione* **verblieben** sind, Tit. Fräulein Ottylia Margaretha Hah-

„nin

„nin aber erhebliches Bedenken gehabt, mit ihren Herren Brüdern in „solcher Gemeinschaft länger zu verbleiben ꝛc.“

Vid. adjunct. sub Lit. G.

welcher Ausdrücke man sich nicht hätte bedienen können, wenn die Schwester, wegen eines vom Großvater angeblich, zum Besten des Mannsstammes, errichteten Familien-Fidecommisses, von der Succeßion wegen der Existenz männlicher Descendenz und Agnaten, wäre ausgeschlossen gewesen. Daß nun diese Schwester nach errichtetem Abfindungs-Vergleich, nicht weiter im Mitbesitz des Amts Seeburg geblieben ist, rührt von diesem Vergleiche her, worin sie auf alle Ansprüche an der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft renuncürt, dagegen aber auch von aller Verbindlichkeit zur Schulden-Zahlung, und Führung der Processe, wegen der Hälfte des Amts Seeburg, losgesprochen worden ist.

§. 40. Daß übrigens auch diese Geschwister von Hahn ihre Hälfte des Rechts am Amte Seeburg, nicht für Lehen, sondern für Allodium gehalten haben, solches kann man aus der Einrichtung dieser Abfindungs-Urkunde abnehmen, worin der Schwester im §. 2. eine Abfindung für ihren Antheil an väterlicher und mütterlicher Verlassenschaft an Erbe in allem zwey tausend Rthl. versprochen wird, auf deren Abtragung die Fräulein Schwester nicht ohne Nothwendigkeit dringen zu wollen, verspricht — In Erwegung der schweren Schulden Lasten, wie auch wichtigen und kostbaren Processe, so denen Herren Brüdern, wegen des halben Theils des Amts Seeburg zu zahlen und zu führen, obliegen; dahingegen im §. 4 dieses Vergleichs der Fräulein Schwester die Dotation und Aussteuer aus den Lehn-Güthern bestimmt wird, ohne, daß darin des Amts Seeburg Erwähnung geschieht, zum evidenten Beweise, daß sie das, auf die sämtliche Geschwister vererbte Recht am Amte Seebung, den Rechten gemäß, pro Allodiali müssen gehalten haben.

§. 41. Im Jahr 1697. haben überdem diese vier Brüder, Ludewig Matz, Cuno Balthasar, Levin Dieterich und Werner Achaz von Hahn, sich per Testamentum reciproce auf den Fall in ihrem ganzen Nachlaß zu Erben eingesetzt, wenn einer oder der andere ohne Leibes-Erben versterben würde. In diesem Testamento reciproco liegt also wiederum ein specieller Grund, warum die bereits abgefundene Schwester, auch nach dem Absterben eines, oder des andern Bruders, nicht zur Succeßion in dessen Antheil des Amts Seeburg, mit gelangt ist. Aber, es liegt auch eben in diesem Testamento reciproco ein Beweis, daß die Gebrüder nicht müssen dafür gehalten haben, daß ein Fideicommissum perpetuum familiae von ihrem Großvater sey errichtet worden, weil sie sonst einestheils nicht würden nöthig gehabt haben, sich reciproce mit Ausschließung der Schwester, zu Erben einzusetzen; und weil sie anderntheils alsdann nicht hätten paciscren können, daß die Existenz der Leibes-Erben die reciprocam institutionem aufheben solle, maßen unter diesem Ausdrucke, per supra deducta, (§. 5.) auch weibliche Leibes-Erben verstanden werden, die doch sonst in fideicommisso familiae existentibus masculis, kein jus succedendi haben.

§. 42. Eben so fanden es die drey Brüder in der fernern Generation der von Hahn Basedowschen Linie für diensam, sich reciproce zur Ausschließung der Schwester, im Fall einer oder anderer ohne Leibes-Erben versterben sollte, zu Erben einzusetzen, worin dann ebenmäßig der Grund zu suchen ist, daß diese Schwester nicht zur Succeßion ins Amt Seeburg gekommen ist; und übrigens auch aus diesem Testament das eben angeführte Argument gegen die angebliche fide-

commissarische Qualität des Rechts an dem Amte Seeburg hergenommen werden kann, so, wie überhaupt der Aufmerksamkeit eines prüfenden Lesers dieser Familien-Nachrichten, auch der Umstand nicht entgehen kann, daß in allen diesen Nachrichten mit keiner Sylbe eines Familien-Fidecommisses Erwehnung geschieht, wo es doch der rechte Ort gewesen wäre, desselben zu gedenken, wenn man anders dessen Existenz geglaubt hätte.

§. 43. In der Remplinschen Linie wurde dahingegen von dem Besitzer der einen Hälfte des Amts Seeburg in dessen im Jahr 1680. errichteten Testamente, ein Fideicommissum familiae zum Besten seiner männlichen Descendenz errichtet, welches den einzigen Grund der Ausschließung der Töchter von der Succeßion in alle Erbgüther enthält, so lange noch männliche Descendenz dieses Stifters darin übrig war. Bey diesen, aus den der Herren von Hahn Basedow inducirten Beylagen hergenommenen Umständen, läßt sich die Ursache der bisherigen Ausschließung der Töchter von der Succeßion in Allodio, sehr leicht auffinden; und man müste ein großer Liebhaber von Hypothesen seyn, wenn man hier, wo für jeden Fall ein anpassender besonderer Grund der Ausschließung vor Augen liegt, sich noch mit der Hypothese von der Existenz eines teutschen Stamm-Guths, wozu sich offenbar das erst am Ende des 16. Sec. erhaltene Recht der Familie von Hahn an das Amt Seeburg wegen der freystehenden Wiedereinlösung nicht schickte, behelfen wollte. Und eben so sonderbar ist es, bey diesen eingetretenen besondern Ursachen der alleinigen Succeßion des männlichen Geschlechts ein Familien-Herkommen behaupten zu wollen, wo auch nicht ein einziger Fall eingetreten ist, daß ein entfernterer Agnat eine nähere Cognatin, oder sonstigen Erben, von der Succeßion ab intestato im Allodio ausgeschlossen hätte.

§. 44. Das obgedachte Testament des Christian Wilhelm von Hahn, womit ein Familien-Fidecommiß in der Remplinschen Linie eingeführet wurde, welches nach dem Anführen der Herren von Hahn Basedow zur Bestätigung des vom Cuno von Hahn angeblich errichteten Fidecommisses dienen soll, dienet vielmehr, wenn man es anders richtig erweget, zum Beweise, daß Christian Wilhelm von Hahn kein vorelterliches Familien-Fidecommiß müsse statuirt haben. Denn sonst würde er vors erste nicht nöthig gehabt haben, nun erst in seiner Linie ein Familien-Fidecommiß zu errichten, und zum andern würde er nicht befugt gewesen seyn, zum Nachtheil seiner Agnaten nach dem Ausgange seiner männlichen Descendenz, das weibliche Geschlecht secundum ordinem successionis et propinquitatis graduum zur Succeßion zu rufen, und das mit Fidecommiß belegte Allodium, auf solche Art wieder zu einem freyen Allodio zu erklären, das, nach gemeinem Erbgangs-Recht, auf den nächsten Erben in Casum intestati fallen könnte. Beydes Handlungen, die sich von einem vernünftigen Testatore, den man auch der Rechte seiner Familie wohl kundig halten muß, nicht gedenken lassen.

§. 45. Nach der bisherigen Prüfung der Gründe des von Hahn Basedow Fidecommiß-Anspruchs, wird jeder unpartheyischer Leser von der Schwäche und Nichtigkeit derselben schon hinlänglich überzeugt seyn. Aber er muß hiervon vollends überzeugt werden, wenn man den, von den dreyen Gebrüdern Friedrich, Ludewig Achatz und Erhard von Hahn Basedowscher Linie an die Frau Landmarschallin und Obristin von Hahn, gebornen Freyin von Hammerstein, für sich und ihre Söhne und Erben, im Jahr 1736. geschehenen Verkauf ihres Antheils am Amte Seeburg, etwas umständlicher an und für sich, und mit seinen rechtlichen Folgen betrachtet. Die eben gedachte drey Gebrüder von Hahn in der Basedowschen Linie, schlossen nehmlich im J. 1736. mit der Landmarschallin von Hahn in Vormundschaft ihrer minderjährigen Söhne, auch für sich und deren Erben,

als

als Käuferin, über alles dasjenige, was jene Herren Gebrüder insgesamt an dem wiederkäuflichen Amte Seeburg und dazu nachhero erhandelten ein und andern zum Amte eigentlich nicht gehörigen, dazu aber gelegten Stücken und Pertinenzien bis anhero besessen — einen unwiederruflichen Erb-Kauf, ohne sich darin mit einem Worte das Succeßions-Recht im Fall des abgehenden Mannsstammes vorzubehalten und bestimmen, daß die etwanige Reluition des Amts, auf der Frau Käuferin Gewinn und Verlust geschehen solle. Durch diesen Contract haben demnach beyde Linien gezeigt, daß sie das Recht auf das Amt Seeburg für ein freyes Allodium hielten. Falls selbiges also auch etwan, der bisherigen Ausführung ohnerachtet, für ein vom Cuno von Hahn angeordnetes Familien-Fidecommiß bis dahin hätte angesehen werden können: so haben doch die Gebrüder von Hahn Basedow sich ihres Rechts für ihre Hälfte durch diesen Verkauf begeben, und können deren Descendenten und Erben, welche die Facta ihres Vaters und Erblassers denen Intestat-Erben der Käufer zu prästiren gehalten sind, diese Hälfte ex capite fideicommissi nicht wieder in Anspruch nehmen.

Arg. l. 14. C. de rei vindic.
cf. de Wernher Obs. for. P. 6. Obs. 384.
Leyser Sp. 403. Med. 5.
Struben Rechtl. Bedenken T. 1. Bed. 27. §. 2.

§. 46. Das von den Herren von Hahn Basedow, zur Begründung ihres fidecommissarischen Anspruchs, zu Hülfe genommene Testament des Alexander Hahn von Pleetz de 1765. worin er seinen Bruder zum Universal-Erben einsetzt, und seiner natürlichen Tochter ein Gewisses an Geld und Mobilien fideicommissarie hinterläßt, und selbiger, mit Consens der Lehnsfolger des Lehn Lützendorf vermacht, hat nicht den mindesten Bezug auf ein voreiterliches Familien-Fidecommiß, und konnte solches auch nicht haben, da diese beyde Brüder sich mit ausdrücklicher Aufhebung des großväterlichen Testaments völlig in Ansehung aller ihrer Güther im Jahr 1746. abgetheilet hatten.

Vid. Anlage sub Lit. M.

§. 47. In Gemäßheit der bisherigen Ausführung kann man demnach für richtig annehmen, daß das von den von Hahn Basedow behauptete Familien-Fidecommiß, vermöge dessen sie jetzt nach Abgang des Mannstamms in der von Hahn Remplinschen Linie, das ganze Amt Seeburg in Anspruch nehmen, völlig ungegründet, und das vom Cuno von Hahn daran wiederkäuflich erhaltene Recht mit Verwerfung dieses ungegründeten Anspruchs, als ein freyes Allodium angesehen werden müsse, welches samt der übrigen Allodial-Verlassenschaft auf die nächsten Intestat-Erben des letztern Eigenthümers vererbet worden ist.

II. Abschnitt,

worin der Ungrund der von den Marschall von Bibersteinschen Erben gemachten fidecommissarischen Ansprüche gezeiget wird.

§. 48.

Außer diesem von Hahn Basedowschen Fidecommiß-Anspruch, werden auf die streitige Erbschaft, obangezeigter maßen, noch von andern Personen fidecommissarische Ansprüche gemacht, welche nun noch vorläufig zu betrachten seyn werden. Es macht nehmlich die Descendenz der Tochter des Christian Wilhelm von Hahn, über deren Verwandtschaft die hiebey gefügte genealogische Tabelle die nöthige Erläuterung giebt, theils einen fidecommissarischen Anspruch auf das von demselben errichtete Familien-Fidecommiß, theils aber auf ein gewisses Capital ꝛc. welches nach der dispositione inter liberos de 1748. der Frau Landmarschallin von Hahn, gebornen Freyin von Hammerstein, an die von Hahnsche Familie des Hauses Remplin zurück fallen sollte.

§. 49. Um über die Rechtmäßigkeit, oder Unrechtmäßigkeit dieser fidecommissarischen Ansprüche urtheilen zu können, braucht man nur hauptsächlich den Inhalt dieser beyden testamentarischen Dispositionen einzusehen, worauf die Marschall von Bibersteinsche Erben ihre fidecommissarischen Ansprüche lediglich begründen, auf dessen richtige Erklärung es also hier ankomt.

Christian Wilhelm von Hahn, Besitzer verschiedener Lehn-Güther, und der Hälfte des wiederkäuflich adquirirten Amts Seeburg, hatte acht Söhne und eine Tochter. Dieses bewog ihn im Jahr 1680. ein Testament zu machen, worin er alle diese Kinder und die etwaigen Posthumos zu Erben einsetzte, jedoch nur die Tochter quoad legitimam, welche er ihr auf 5000. Rthl. so wie den etwa erfolgenden Töchtern seiner Söhne bestimmte. Damit schien ihm aber seine Absicht, welche auf die Erhaltung des Flors seiner Familie, oder Mannstamms gieng, noch nicht erreicht zu seyn, weil eine gleiche Theilung seiner Lehn- und Erbgüther unter die vielen Söhne bald eine Menge unbemittelter Linien würde haben produciren können, besonders, wenn ein jeder mit seinem Antheile hätte frey schalten dürfen. Derowegen verordnete er daneben mit folgenden ganz deutlichen Worten ein Familien-Fidecommiß über seinen Antheil des Amts Seeburg.

> „Dieweil ich aber zuförderst auf Erhaltung meines adelichen „Stammes meinen Sinn und Meinung gerichtet; so ordne und „will ich, daß mein Antheil des Amts Seeburg, nicht weniger auch die „Wiederkaufs-Summe selbsten, wenn das Amt von dem Herrn Grafen „von Mannsfeld eingelöset würde, ein Fideicommissum meiner Fami„lie, vor meine Söhne, und deren männliche Leibes„Erben seyn, und an das weibliche Geschlecht eher nicht gelangen „soll, es sey dann, daß von männlichem Geschlecht niemand mehr übrig „wäre, alsdann es wiederum auf das weibliche Geschlechte *iuxta ordinem „successionis et propinquitatem graduum* kommen soll.
>
> Vid. Anlage sub Lit. F.

§. 50. Er ordnete überdem noch den Majoratum unter seinen Söhnen an, und erstreckte, weil es billig, daß seine Söhne, einer gegen den andern, gleiche Anwartung hätten, das Geschlechts- und Stamm-Fidecommiß auch auf die Bauerschaften und andern Mobilien, und diejenigen Brüder, und deren männliche Nachkommen,

kommen, welche ihres Antheils wegen mit baarem Gelde abgefunden werden, dergestalt, daß solche Geld-Portionen entweder auf gewisse Versicherung und Verzinsung ausgebeten, oder an unbewegliche Güther hinwiederum verwendet, und nur auf den männlichen Stamm, so lange jemand von demselben übrig, secundum ordinem successionis, verfallen sollen.

Das obgedachte Familien-Fidecommiß verordnete der Testator in der Folge seines Testaments, noch einmal ausdrücklich auf die Wiederkaufssumme des Amts Seeburg mit diesen Worten:

„Da aber das Amt Seeburg von den Herren Grafen von Mannsfeld „eingelöset, oder es mit aller Interessenten Consens, an einen andern „verkauft würde, soll die Wiederkaufssumme, wie oben gemeldet, sub „Fideicommisso meinen Söhnen und männlichen Nachkommen verblei„ben, und eher nicht, als wenn stirps masculina gänzlich deficirte, auf „das weibliche Geschlecht verfallen."

§. 51. Die Intention des Testators bey dieser fidecommissarischen Anordnung, ist aus diesen angeführten Stellen des Testaments schon klar genug, indem er fast bey jeder Anordnung die Erhaltung des Flors seines Mannsstamms zum Beweggrunde anführt; daß dieses aber auch der einzige Beweggrund seiner gedachten Anordnung sey, äußert der Testator noch dadurch, daß er von selbiger sagt:

„und dieser meiner **zur Conservation meines Stamms einig zielender** „Disposition ꝛc."

Man kann also nach der, mehrmals aufs deutlichste geschehenen Aeußerung des Testators als gewiß annehmen, daß er das Familien-Fidecommiß **einig** zur Conservation seines Stammes, oder männlichen Descendenz angeordnet habe. Und, schon nach dieser bloßen Aeußerung, müßte man in Ermangelung einer genauern Disposition folgern, daß gleich mit dem Ausgange der männlichen Descendenz des Testators, dessen fidecommissarische Anordnung ceßirt, und folglich dessen vormaliges freyes Allodium, wiederum seine vormalige Qualität erhalten habe, mithin auch wieder ein freyes Allodium geworden sey, worin eine Successio allodialis statt hat. Denn, da der Testator sein Allodium **bloßerdings** zum Besten seines Mannsstamms mit einem Fidecommisse gravirt hatte, mußte dieses Fidecommiß so bald ceßiren, als des Testators Absicht ceßirte, weil es ihm, nach Abgang seines Mannsstammes, gleichviel gelten konnte, wer alsdann in seinem Allodio succedirte,

Vid. Stryck. Caut. Testam. c. 21. Membr. 2. §. 22. et 23.
Knipschild de fideic. fam. C. 13. n. 56.
Peregrinus de fideic. art. 14. n. 50. et art. 52. n. 1.

daher er dann auch die alienationem und constitutionem hypothecae extra familiam ausdrücklich nur so lange verboten hat, als er **männliche** Descendenz haben würde, §. verbis:

„Die Alienation oder auch Constituirung einiger Hypothequen der Güther „an auswärtige betreffend, so wird zwar meinen Söhnen und ihren Nach„kommen **männlichen Geschlechts**, diesfalls ꝛc."

§. 52. Aber der Testator hat auch diese Folgerung selbst schon zum voraus gemacht, da er, im Fall sein Mannstamm abgehen sollte, verordnet, daß das Allodial-Erbgangs-Recht bey seinem Allodio wieder eintreten sollte. Seine Hälfte des Amts Seeburg

„soll alsdann wieder auf das weibliche Geschlecht *juxta ordinem succes-*
„*sionis et propinquitatis graduum* kommen,"

welches mit andern Worten so viel heist, als:

alsdann soll die Hälfte des Amts Seeburg, cessante fideicommisso, den gemeinen Rechten nach, auf die nächsten Erben, auch weiblichen Geschlechts, als ein freyes Allodium vererbet werden.

§. 53. Sonderbar ist es, wenn die Marschall von Bibersteinschen Erben, welche selbst gestehen, daß nach der Intention des Testators, und nach dessen Aeusserung beym Abgang seiner männlichen Descendenz, das Familien-Fidecommiß cesßire hier nun noch ein ferneres Fidecommiß sich einbilden wollen, vermöge dessen alsdann sothane, vom Familien-Fidecommiß befreyete Güther, auf die Descendenz der Tochter des Testators kommen sollen. Denn der Testator redet von keinem fernern Fidecommiß, sondern sagt, es solle die Hälfte des Amts Seeburg ein Fideicommissum seiner Familie, **vor** seine Söhne, und deren **männliche** Leibes-Erben seyn, mithin schränkt er es auf die Masculos ein, es solle an das weibliche Geschlecht eher nicht gelangen, es sey dann, daß vom männlichen Geschlechte niemand mehr übrig wäre, welchenfalls es wieder auf das weibliche Geschlecht juxta ordinem successionis et propinquitatem graduum kommen solle. Er sagt aber nicht, daß es **als ein Fideicommissum** auf das weibliche Geschlecht kommen solle; und folglich muß man, da das Fidecommiß **nur für seine Söhne** und deren **männliche** Leibes-Erben seyn sollen, annehmen, der Testator habe mit diesen Worten zu erkennen geben wollen, daß es, exstincta stirpe masculina, als Allodium nach Erbgangs-Recht, auch auf das weibliche Geschlechte sollte kommen können. Ohne diese Auslegung anzunehmen, würde der Testator auch nicht haben sagen können, daß es **wieder** auf das weibliche Geschlecht fallen solle, indem das Amt Seeburg ja vorhin nicht als Fideicommissum, sondern als Allodium, auch für das weibliche Geschlecht war erbfähig gewesen.

§. 54. Es läßt sich auch nicht die mindeste Anzeige auffinden, woraus man abnehmen könnte, daß sein Allodium nach dem Abgang seiner männlichen Descendenz von dem letzten Fidecommiß-Besitzer an die Descendenz seiner Tochter ex obligatione fideicommissaria nachgelassen werden solle; daher man so wenig ein Fideicommissum tacitum, als expressum hier weiter annehmen kann.

Fideicommissum enim tacitum non praesumitur, nisi adsint urgentes necessariae et concludentes conjecturae,

Menoch. Lib. 4. Praes. 67. n. 10.

et quidem tales, quae a lege receptae et adprobatae sunt.

Fusar. de fideic. Substit. qu. 276. n. 7.

Es ist aber so weit davon entfernt, daß man hier conjecturas necessarias et concludentes für die weitere qualitatem fideicommissariam der Güther aus der geäußerten Intention des Testators sollte hernehmen können, daß man vielmehr die Dauer des Fidecommisses, der Absicht des Testators gemäß, nur bis auf die Dauer des Mannstamms einschränken muß. Die Wiederkaufssumme soll, seiner Aeußerung gemäß, *sub fideicommisso* seinen **Söhnen und männlichen Nachkommen** verbleiben, und eher nicht, als wenn stirps masculina gänzlich desicirte, auf das weibliche Geschlecht verfallen. Sub nexu fideicommissi, sollte also diese Wiederkaufs-Summe seinen Söhnen und deren männlichen Nachkommen bleiben,

bleiben, deficiente ſtirpe maſculina aber, auf das weibliche Geſchlecht, und zwar absque nexu fideicommiſſi, verfallen.

§. 55. Nach dem Abgange des männlichen Geſchlechts ceßirte die einzige Abſicht des, über ſeinem Vermögen angeordneten Fidecommiſſes; deshalb unterwarf der Teſtator auf den Fall ſein Vermögen wiederum dem bekannten Allodial-Erbrechte des gemeinen Rechts dermaßen uneingeſchränkt, daß er auch nicht einmal präciſe ſagte: ſein Vermögen ſolle beym Abgange ſeines Mannſtamms auf ſeine weibliche Deſcendenz fallen, indem dieſes beym Allodial-Erbrechte nicht immer der Fall iſt, ſondern alsdann häufig fremde, durch Cognation mit dem ultimo ſuae gentis verbundene Perſonen, juxta ordinem ſucceſſionis et propinquitatis graduum, entferntere Perſonen aus der väterlichen Familie ausſchließen. Wie ſollte man alſo hier bey ſo genau vom Teſtator gewählten Ausdrücken, bey ſeiner ſo deutlich und wiederholt geäußerten Intention, ihm die Meinung andichten können, daß er dem ultimo ſtirpis ſuae maſculinae injungirt habe, der Nachkommenſchaft ſeiner Tochter das Allodium per modum fideicommiſſi zu reſtituiren? Wenn dieſes die Abſicht des Teſtators geweſen wäre, würde es ihm ein leichtes geweſen ſeyn, dieſe Nachkommenſchaft deutlich zu benennen, und dem letztern ſeines Mannſtamms die Nachlaſſung des Allodii an ſelbige zu injungiren. Aber, da dieſes nicht geſchehen, und er ſich vielmehr des generellen Ausdrucks: Weibliches Geſchlecht — bedienet hat, womit die Aufhörung des Familien-Fidecommiſſes angezeigt wurde, übrigens aber das gemeine Allodial-Erbrecht wieder auf den Fall hat eintreten laſſen: ſo muß man hier um deſto mehr annehmen, teſtatorem ſe ordini ſucceſſionis a legibus praeſcripto conformaſſe, et contra illud ſpecialem et inuſitatum modum ſuccedendi haud conſtituiſſe.

Vid. J. H. Boehmer Conſ. et Reſp. T. 2. P. 2. p. 818. n. 7. et 8.
Peregrinus de fideicommiſſis Art. 20. n. 2.

§. 56. Wäre es auch des Teſtators Abſicht geweſen, daß ſein Allodium, nach Abgang des männlichen Stamms, auf die Deſcendenz ſeiner Tochter hätte praeciſe per modum fideicommiſſi kommen ſollen, ſo würde er auch zur Erhaltung gleicher Anwartung, wie er unter ſeinen Söhnen gethan, in Anſehung der Abfindungs-Gelder der Tochter verordnet haben, daß ſolches Abfindungs-Geld gleichmäßig mit einem Fidecommiß ſolle behaftet ſeyn. Da dieſes aber nicht geſchehen; ſo erhellet auch hieraus, daß die Deſcendenz dieſer Tochter jetzt kein jus praecipuum ſeu excluſivum zur Beerbung des ultimi ſuae familiae verlangen, ſondern nach der Anweiſung des Teſtators juxta ordinem ſucceſſionis et proximitatem graduum, als bloße Allodial-Erben mit denjenigen concurriren könne, welche mit dem gedachten letzten Fidecommiß-Beſitzer in gleichem Grade der Verwandtſchaft ſtehen, indem bekanntlich das jus repraeſentationis, worauf ſich die Marſchall von Biberſteinſchen Erben mit berufen, ultra fratrum liberos nicht ſtatt hat.

per Nov. 118. c. 3. §. fin.
R. I. de 1529. §. 31.

§. 57. Aber, da das oftgedachte Teſtament des Chriſtian Wilhelm von Hahn der einzige Grund des vermeintlichen fidecommiſſariſchen Erbrechts der Marſchall von Biberſteinſchen Erben iſt, und darin die Abſicht und der Wille des Teſtators deutlich genug enthalten iſt; ſo kann man ſich begnügen, ohne ſpecielle Widerlegung der unrichtigen Auslegung deſſelben, ſich auf den Inhalt des Teſtaments ſelbſt zu beziehen, als worin der gegenwärtig eingetretene Succeßions-Fall ganz deutlich entſchieden iſt, zumal auch dieſer von den Marſchall von Biberſteinſchen Erben gemachte fidecommiſſariſche Anſpruch, ſchon in Gemäßheit dieſes Teſta-

ments, durch ein, bey der Königl. Preuß. Regierung zu Magdeburg am 21sten May d. J. publicirtes Urtheil, als ungegründet verworfen, und diese Verwerfung mit den treffendsten und stärksten Entscheidungs-Gründen gerechtfertigt worden ist, wie solches die Anlage sub Lit. N. enthält.

§. 58. Es bleiben daher nur noch einige besondere Gründe zu untersuchen übrig, die von den Marschall von Biberseinschen Erben als adminiculantia angeführt worden sind. Dahin gehört **erstlich** der von der Tochter des Christian Wilhelm von Hahn mit ihren Brüdern unterm 27sten Februar 1688. geschlossene Vergleich, wodurch der über die Läsion in der Legitima erhobene Rechtsstreit geendigt worden ist, und worin es am Ende heißt:

„hingegen aber agnosciret die Frau Cammer-Räthin mit Auctorität ihres „jetzo ermeldeten Herrn Curators und Herrn Consulenten das väterliche „Testament in allen dessen Puncten und Clausuln, auch insonderheit, die „darin geordnete väterliche und mütterliche Legitimam und Fideicom„missa völlig, jedoch ausgenommen des seeligen Herrn Vaters Verord„nung, da ihr auf den Fall, da die Herren Brüder insgesamt ohne Hin„terlassung **einiger Erben** in absteigender Linie versterben sollten, die Suc„cession vorbehalten worden, und wann einer oder anderer derer Herren „Brüder denen Fideicommissis **ohne Nachtheil**, per testamentum ihr et„was zuwenden wollte."

Vid. Anlage sub Lit. O.

Denn in diesen Worten agnoscirt die besagte Armingard von Hahn, Wittwe von Biberstein, das väterliche Testament in allen Clausuln, nur behält sie sich einestheils die Succession bevor, **wenn die Herren Brüder** insgesamt **ohne Leibes-Erben** in absteigender Linie versterben sollten, und wenn einer oder der andere ihrer Herren Brüder ihr, den Fideicommissis ohne Nachtheil, etwas per Testamentum sollte zuwenden wollen. Keiner von diesen Fällen ist aber eingetreten, und folglich kann von der Descendenz dieser Armingard, vermöge dieser Reservation, nicht der mindeste Anspruch fundiret werden.

§. 59. Wollte man aber auch einmal die Worte des Testators so verstehen, daß das gesamte Fidecommiß von dem letzten männlichen Besitzer auf das **weibliche Geschlecht** des Testators secundum ordinem successionis et propinquitatem graduum müsse vererbt werden; so würde doch allemal, da der Claus Ludewig von Hahn ohne Leibes-Erben verstarb, dessen Schwester Anna Hedewig, verehlichte von Geusau, diejenige vom weiblichen Geschlecht gewesen seyn, auf welche das Fidecommiß *secundum ordinem successionis et propinquitatem graduum*, gefallen wäre, indem bekanntlich in fideicommissis, nicht juxta proximitatem primi constituentis, sed ultimi gravati succedirt wird, welches alsdann sogar eintritt, wenn der Constituens keinen Ordinem succedendi bestimmt hat, quia fideicommittens in dubio se ordini successionis a legibus praescripto conformasse censetur,

Peregrinus de fideicommiss. art. 20. n. 2.
Fusarius qu. 379. n. 62.
Knipschild de fideicomm. C. 9. n. 446.

und folglich um destomehr hier eintreten muß, da der Testator diesen Ordinem succedendi auf den Fall namentlich genehmiget hat, verbis:

„juxta Ordinem successionis et propinquitatis graduum. &c."

§. 60.

§. 60. Von gedachter Anna Hedewig von Geusau, als der nächsten Verwandtin des ultimi possessoris, konnte aber auch sothanes, ex supposito annoch fortdaurendes Fidecommiß, ohngeachtet ihrer sonstigen Unfähigkeit, eine Allodial-Erbschaft zu adquiriren, dennoch völlig adquiriret werden, indem nach den ältern und neuern römischen Gesetzen, fideicommissa *ipso jure* von denjenigen Personen adquiriret werden, denen sie anfallen.

per l. 44. §. 1. D. de legat. 1.
l. 77. D. de legat. 2.
l. 7. §. 8. in fin. C. de Cur. furiosor.
Vid. Frehsen in Diss. de adquis. hered. dementi delatae §. 33. sqq.

§. 61. Diese Anna Hedewig von Hahn schloß also das entferntere weibliche Geschlecht in successione aus; und nun hörte die qualitas fideicommissaria, wenn sie anders nicht schon mit dem Tode des Claus Ludewig von Hahn, und vermöge der, unter den Brüdern Alexander und Claus Ludewig von Hahn geschehenen Aufhebung, aufgehöret hätte, ganz ohne Zweifel auf. Denn nun cessirte des Testators Endzweck nicht allein, der in der Conservation des Flors seiner **männlichen** Descendenz bestand, sondern nun fehlt es auch gänzlich an einer Disposition des Testators, vermöge welcher sein Allodial-Vermögen auch auf den Fall qualitatem fideicommissariam auf beständig beybehalten solle, wenn es einmal auf das weibliche Geschlecht fallen würde. Ohne ausdrückliche, oder in der Intention des Testators implicite enthaltene Verordnung des Testators, läßt sich aber die ganz ungewöhnliche Fortdauer eines Fidecommisses garaus nicht annehmen, sondern man muß vielmehr alsdann behaupten, daß es des Testators Absicht gemäß gewesen sey, daß alsdann die Güther wieder ihre natürliche freye Allodial-Qualität erhalten sollten, weil es demselben ein leichtes würde gewesen seyn, die Fortdauer des Fidecommisses auch auf den Fall zu verordnen.

Da dieses aber nicht geschehen, und so wenig dem weiblichen Geschlechte ein ferneres onus restitutionis, als die persona, cui relinquendum, vorgeschrieben worden ist, folgert man richtig, daß nun auch die fideicommissaria qualitas, welche sich absque obligatione ad restituendum, et absque designatione heredis fideicommissarii nicht denken läßt, gänzlich aufgehöret habe.

§. 62. Wenn man aber auch ferner, der Wahrheit unbeschadet, einmal annehmen wollte, daß die Marschall von Biberstеinsche Erben, als Descendenten der Armingard von Hahn, aus dem Testament des Christian Wilhelm von Hahn einen rechtsbeständigen fidecommissarischen Anspruch gehabt hätten, so würde doch selbiger dadurch völlig aufgehoben worden seyn, daß diese Marschall von Biberstеinsche Erben sich im Jahre 1762. mit den zween Gebrüdern Alexander und Claus Ludewig von Hahn Remplinscher Linie, welche schon vorher im Jahre 1746. das im Testament de 1680. errichtete Familien-Fidecommiß völlig aufgehoben hatten, dahin vereinigt haben, daß sie wegen ihrer vermeintlichen Fidecommiß-Ansprüche, die sie nach dem unbeerbten Hintritt dieser Gebrüder von Hahn machen zu können glaubten, ein für allemal von gedachten Gebrüdern, die Summe von 10000 Rthl. in damaligen Courants erhalten sollten, als worüber die Marschall von Biberstеinsche Erben selbst den Original-Vergleich in Händen haben. Diese eben gedachte Gebrüder von Hahn haben demnach das untergehabte Allodium von allem Onere fideicommissi, welches demselben ex dispositione testamentaria des Christian Wilhelm von Hahn auflag, oder aufzuliegen angedichtet werden konnte, völlig und auf eine rechtsbeständige Weise befreyet, immaßen be-

kanntlich ein Fideicommissum consensu interessentium, wieder aufgehoben werden kann.

Vid. Stryck. de Caut. testam. c. 21. Membr. 2. §. 4. et 12.

§. 63. So ungegründet nun diesemnach der fidecommissarische Anspruch der Marschall von Biberseinschen Erben ist, den sie aus dem Testament des Christian Wilhelm von Hahn herleiten, eben so ungegründet ist auch derjenige Fidecommiß-Anspruch, welchen sie beyläufig aus der mütterlichen Disposition der Landmarschallin von Hahn, gebornen Freyin von Hammerstein, de 1748. machen, worin diese unter andern folgendes verordnet:

„Endlich setze und ordne hiermit, daß, wenn meine Tochter, und deren „Kinder mit Tode abgiengen, alles dasjenige, was ich von meinetwegen „denenselben zu gute hierin an Geldern, Silber und Güthern disponirt, „alles samt und sonders an die Hahnsche Familie dieses Hauses Remplin zurück fallen, und sonsten an keinen vererbt und vermacht werden „solle."

Vid. Anlage sub Lit. P.

Denn nicht zu gedenken, daß in dergleichen dispositione inter liberos absque sollemnitate testamentaria confecta für andern Personen, außer den Kindern, und deren Descendenz, nichts gültig disponiret werden kann,

Vid. G. L. Boehmeri Diss. de liberis fideicommisso oneratis §. 7. in Elect. jur. civ. T. 1. p. 179.
Stryck. in Caut. Testam. c. 10. §. 24.
de Wernher Obs. for. T. 1. P. 1. Obs. 239.

so hat die Testatrix hier den sehr wahrscheinlichen Fall sich vorgestellt, daß ihr jüngster Sohn die von Hahn Remplinsche Familie fortsetzen würde; und dieser von ihrem Sohne fortgesetzten von Hahn Remplinschen Familie, hat sie das der Tochter vermachte Allodium nach deren und deren Kinder Tode, wieder zuwenden wollen. Dieser Gedanke leuchtet deutlich aus folgender Stelle ihrer Disposition hervor, wo sie nach Anweisung desjenigen, was beym Hause Remplin bleiben solle, sagt:

„welches alles meinem jüngsten Herrn Sohne vorausbeschieden „habe."

Da aber gerade der umgekehrte, und anfänglich nicht leicht zu vermuthende Fall eingetreten ist, daß die Söhne vor der Tochter ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, verstorben sind; so ceßirt diese Verordnung, und man würde der Testatrici eine sonderbare Intention andichten, wenn man glauben wollte, daß sie auf diesen, nachmals eingetretenen, aber vormals unwahrscheinlichen Fall, einen Theil ihres, aus der Familie der Freyherren von Hammerstein mitgebrachten sehr beträchtlichen Allodii, mit Vorbeygehung ihrer Blutsverwandten in der von Hammersteinschen Familie, an Personen hätte wenden wollen, die ihr ganz fremd waren, und womit sie nur durch ihre Heyrath in weitläuftige Verbindung gerathen war, die man auch nie in Rechts-Verstande, als zur von Hahn Remplinschen Familie gehörig, ansehen kann, man mag nach römischen Begriffen,

Vid. l. 195. §. fin. D. de V. S.
l. 196. §. 1. D. eod.

oder nach denjenigen Begriffen urtheilen, die bey adelichen Familien ohne Ausnahme dieserhalb gelten.

§. 64.

§. 64. Der ganzen bisherigen Ausführung zufolge, kann man also annehmen, daß die jetzo streitige von Hahn Geusausche Erbschaft, ein freyes Allodium sey — und nach diesem gegründeten Suppositio nunmehro im folgenden Abschnitte die Frage erörtern:

Welche Personen den Rechten nach, die Erben dieser von Hahnschen Allodial-Erbschaft seyn?

III. Abschnitt,

worin der Ungrund des von Geusauschen Erbschafts-Anspruchs dargethan, und zugleich gezeigt wird, welche Personen, den Rechten nach, die Erben des von Hahn Geusauischen Allodial-Vermögens seyen?

§. 65.

Die beyden letztern Gebrüder Alexander und Claus Ludewig von Hahn, hatten das unterhabende Allodium, wie in vorigen Abschnitten (§. 46. et 62.) schon angeführt worden, von aller fidecommissarischen Eigenschaft befreyet, und besaßen selbiges folglich als ein purum allodium. Der ältere Bruder Alexander, welcher im Jahr 1763. starb, disponirte auch darüber, als über ein freyes Allodium. Er setzte nehmlich seinen Bruder Claus Ludewig von Hahn, *per testamentum* zum Erben ein, und vermachte seiner unehelichen Tochter, die nachmals per rescriptum principis *minus plene* *) legitimirt wurde, ein sehr beträchtliches Capital unter der Verbindlichkeit des Rückfalls, wenn sie, oder ihre etwanige Kinder ohne Erben versterben sollten.

*) Dieses braucht man nur anzuführen, um einen jedweden von dem Ungrund des von dieser legitimirten Tochter, jetzt verehlichten Majorin von Wülkenitz, gemachten Anspruchs an die in Frage seyenden Erbschaften zu überführen, weshalb sie dann auch zu Magdeburg durch zwey gleichförmige Urtheile abgewiesen worden ist.

§. 66. Die Schwester Anna Hedewig hatte den geheimen Justitz-Rath von Geusau zum Gemahl erhalten, und dessen äußerst verschuldetes Guth Heygendorff mit einem Theil des, ihm zugebrachten väterlichen ansehnlichen Vermögens, aus dem Concurse gekauft. Die Mutter dieser Anna Hedewig, war deshalb schon über das verschwenderische Betragen ihres Schwiegersohns unzufrieden, und verordnete in ihrer 1748. errichteten mütterlichen Disposition, daß dieser Schwiegersohn keine Administration noch Genuß von dem mütterlichen Vermögen ihrer Tochter haben, und keinesweges was davon ihm zufließen solle.

Vid. Anlage sub Lit. P.

§. 67. Es ist aber nicht zu bewundern, daß der ältere Bruder Alexander seiner Schwester nichts in seinem Testamente zuwandte. Denn diese wurde damals schon, nachdem sie bereits wegen ihres unsinnigen, und für ihre Nebenmenschen gefährlichen Betragens zu Heygendorff und zu Eisleben, nach Hinwegnehmung der tödtlichen Gewehre, mit militärischer Mannschaft war bewacht worden, da sie durch Hülfe eines französischen Frey-Corps von dieser Wache befreyt, ins Mecklenburgische gekommen, von eben diesem ihrem ältern Bruder Alexander zur Abwendung eines, von ihr zu befürchtenden Unglücks, eingesperrt gehalten.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0033
DFG

§. 68. Nach dem Absterben ihres ältern Bruders, kam sie wieder in Freyheit, war aber noch dermaßen Sinnios, daß sie sich als dessen Erbin ansah, und in dieser Rücksicht unter andern zu Seeburg nicht allein alles dirigiren wollte, sondern auch einsmahls im Nov. 1764. von dem Amtschreiber Kirchhof den gesamten baaren Geld-Vorrath zu haben verlangte, und da dieser sich dessen gewegert, ihn aufs äußerste ausgeschimpft, und todt zu schießen gedrohet, auch auf solche Art von ihm 3000. Rthlr. gegen Quittung erpreßt hat.

Vid. Extract Seeburgischen Inventarii de 1765. Tit. 13. n. 5. in der Anlage sub Lit. Q.

§. 69. Auch um diese Zeit unternahm sie die Schenkung ihrer illatorum in das Guth Heygendorff zum Besten ihres Sohns Justus von Geusau, und da sie zur Zeit dieser Schenkung noch nicht sub cura mentis stand, so hatte sie zwar die Vermuthung eines vernünftigen Gemüthszustandes damals noch vor sich. Da sie aber nachmals, wegen ihres gefährlichen Betragens, sub cura mentis gekommen, so änderte sich auch nothwendig diese Vermuthung, und man kann ihre vorher unternommene Handlungen, die freylich ohne speciellen Beweis ihrer Sinnlosigkeit nicht als nichtig angefochten werden können, keinesweges zum Beweise gegen die, nachmals angeordnete Curatel, anführen, welche vielmehr jetzt die Vermuthung der Sinnlosigkeit der Frau von Geusau erweckt, und demjenigen das onus probandi auflegt, der ein dilucidum intervallum perfectissimum, oder gar eine gänzliche Rückkehr der Vernunft bey selbiger behauptet, cum mutatio tanquam res facti non praesumatur.

§. 70. Sie übte nehmlich bald hernach dermaßen rasende Handlungen wider ihren Bruder Claus Ludewig und ihren vernünftigen Sohn Justus von Geusau aus, daß des Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Durchl., in dessen Landen sie sich damals aufhielt, zu Verhütung mehrerer rasenden Auftritte, keinen Umgang nehmen konnte, selbige arrestiren, und auf die Vestung Dömitz in Verwahrung bringen zu lassen, wofür ihr eigener vernünftiger Sohn, der Cammerjunker Justus von Geusau, dem Herzoge nicht allein schriftlich dankte, sondern auch zugleich bat, daß sie bis zur völligen Ueberzeugung, daß ihre Gemüths-Verfassung sich auf eine dauerhafte Art geändert habe, in einer solchen Verwahrung mögte gelassen werden, daß sie sich und andern nicht schaden, noch die allgemeine Ruhe und Sicherheit weiter stören könnte. Weil aber auch da ihre wahnwitzige Brutalität nicht nachließ, wurde im Jahr 1767. sowohl ihr, als ihrem vernunftlosen Sohn Wilhelm von Geusau, eine ordentliche Curatel angeordnet, und der Kloster-Hauptmann von Levetzow, wie auch der geheime Rath von Burkersrode zu Curatoren bestellet.

Vid. der Herzogl. Mecklenburg. Bericht an den Kayserl. Reichs-Hofrath de praes. 5. Dec. 1774. in der Anlage sub. Lit. R. und die Curatoria in den Anlagen sub Litteris S. et T.

Der vernünftige Sohn der Frau von Geusau, der die Anordnung der Curatel über seine Mutter mit befördert hatte, starb bald nachher ohne Leibes-Erben, und ihr Bruder, Claus Ludewig von Hahn wurde melancholisch, weshalb er sub curatela gesetzt ward.

§. 71. Einige Personen, welche von der Gemüthsschwachheit der Frau von Geusau Vortheil zu ziehen gedachten, wenn sie auf freye Füße käme, führten in ihrem Namen über deren fortdaurende Arrestirung, beym Kayserlichen Reichs-Hofrath Beschwerde. Dieses veranlaßte nicht allein den eben angeführten Bericht des Herzogs Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, sondern es wurde

auch

auch der Gemüths-Zustand der Frau von Geusau von unpartheyischen Medicis untersucht, und, als deren Gutachten auch beym Kayserl. Reichs-Hofrath sub Praes. 14. Jan. 1775. eingekommen; so erfolgte unterm 30. May 1775. ein Kayserliches Rescript dahin:

„daß der Herzog der Frau von Geusau, nachdem ihr bisheriger Cura„tor mit Tode abgegangen, zu einer Zeit, da sie ruhig und keine, die Be„raubung der Vernunft verrathende Heftigkeit zeigen würde, die Wahl ei„nes anderweiten Curators zu überlassen, und sie, so bald sie sich in jenem „Zustande befinden sollte, hierum befragen zu lassen, — — — dem „hierauf förmlich zu bestellenden Curator gemessenst aufzugeben sey, die „Frau von Geusau, damit es ihr so wenig an der Aßistenz eines Medici, „als an dem Zuspruche eines Geistlichen fehle, bald möglichst in eine „Stadt, welche sie, so bald sie sich im vorerwehnten Zustande befindet, sich „selbst zu erwählen habe, abführen zu lassen ꝛc.“

Vid. Anlage sub Lit. U.

§. 72. Es wurde daher auch die Cura mentis fortgesetzt, und, ob selbige gleich im April 1776. zu Berlin von einer zur Untersuchung ihres Gemüths-Zustandes angeordneten Commißion, für eine mit hinlänglicher Vernunft begabte Person, aus bisher nicht hinlänglich aufgeklärten Bewegungs-Gründen gehalten wurde; so genoß sie doch zu Berlin wohl am wenigsten die Freyheit einer vernünftigen Person, sondern verlangte sehr von ihrem Mecklenburgischen Curator, Herrn Cammerjunker von Levetzow, wieder ins Mecklenburgische gebracht zu werden. Ihre nachherigen Handlungen zeigen es auch hinlänglich, daß selbige die Aufsicht, Leitung und Fürsorge vernünftiger Personen sehr nöthig gehabt habe, indem selbige, so oft sie sich selbst überlassen worden, lauter vernunftlose Handlungen bis an ihr Lebens-Ende unternommen hat.

§. 73. Denn, als im Jahr 1779. ihr zweeter Bruder Claus Ludewig von Hahn, sub cura mentis verstarb, und ihr dessen Allodial-Erbschaft ab intestato anfiel, die auch in den Mecklenburgischen Landen nach Vorschrift des

l. fin. §. 3. C. de cur. fur.

von ihren Curatoren in provisionellen Besitz genommen ward, machte sie ihrer Cammerjungfer Schlägel, die schon verschiedenes vorhin von ihr erhalten hatte, unterm 17ten Sept. 1779. eine ungeheure Schenkung von 40,000. Rthlr.

Vid. Anlage sub Lit. V.

Eine ähnliche wahnsinnige Handlung unternahm sie zu Remplin, wo sie der von ihrem Curator und denen Herren von Hahn Basedowscher Linie vorgenommenen separationi feudi ab allodio beywohnte, woselbst sie nehmlich während der kurzen Abwesenheit ihres Curators und Aßistenten in die sonderbare Aufhebung der liquidesten Meliorations-Rechnung, gegen eine zum Scheine aufgestellte Deteriorations-Rechnung am 20. Oct. 1779. willigte, und sich am folgenden Tage, alles Zuredens ihres Curators ohnerachtet, davon nicht wollte zurück bringen lassen, sondern vielmehr mit ihrer gewöhnlichen Hitze sagte: „daß die Sache aus seyn „solle.“

Vid. Extract Separations-Protocoll de 20. et 21. Oct. 1779. in der Anlage sub Lit. W.

§. 74. Diese beyde von ihr unternommene, in der That unvernünftige Handlungen, sind zwar von der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regie-

rung confirmirt worden; allein dadurch ist deren, in die Augen fallende, Nichtigkeit keinesweges gehoben worden. Und, da diese Confirmation unter der ausdrücklichen, und hier aus gutem Grunde hinzugefügten Clausul: salvo jure cujuscunque, geschehen ist: so muß es den nachherigen gesetzlichen Allodial-Erben des Claus Ludewig von Hahn, noch immer frey stehen, diese Handlungen als ungültig anzusehen, da es überdem bekannt ist, daß diese Confirmation nur um deswillen ertheilet worden, um der Frau v. Geusau und deren Cammer-Jungfer, von welcher jene willkührlich gelenkt worden, alle nur mögliche Willfährigkeit zu bezeigen, damit sie nicht wieder auf den Gedanken gerathen mögte, außerhalb Landes sich zu begeben, und so allerhand gewinnsüchtigen Leuten mögte bloß gestellet werden.

§. 75. Da indessen diese Handlungen gerade diejenigen sind, woraus die Enkel des Justus von Geusau die sanitatem mentis der Frau von Geusau anjetzo folgern wollen: so kann man selbige samt der von ihr zu Remplin geschehenen unvernünftigen Einpackung des Porcellans und anderer zerbrechlichen Sachen, wodurch das meiste zerbrochen und beschädigt worden ist, als Proben, einem jeden Unpartheyischen vorlegen, um darnach zu beurtheilen: ob die Frau von Geusau zur Zeit des Anfalls der brüderlichen Erbschaft vernünftig oder vernunftlos gewesen sey? —

§. 76. Selbst in dem Herzogthum Magdeburg ist das ihr angefallene Amt Seeburg unter der Verwaltung des, ihrem Bruder angeordnet gewesenen Curators verblieben, und das dortige Königliche Pupillen-Collegium hat nicht allein den, in ihrem Namen geschlossenen Pacht-Contract untersucht und verbessert, sondern auch ihrer Gemüthsbeschaffenheit halber, nach ihres Bruders Absterben, höhern Orts dahin berichtet:

„daß die von Geusau dem Publico und dem Pupillen-Collegio als eine „Person bekannt, deren Seelenkräfte und Leidenschaften in Verwirrung „sich befänden, und wahrscheinlich sey, daß, wenn derselben die freye „Disposition über die ihr zugefallene beträchtliche Erbschaft verstattet wer„den sollte, solche von gewinnsüchtigen Personen denen rechtmäßigen Intestat-Erben entzogen werden, auch über die Gültigkeit der Disposition, „die sie etwa machen könnte, die weitläuftigsten Processe entstehen würden, und die Richter, welche solche auctorisirt, in Anspruch genommen „werden könnten."

Vid. Magdeburgische Vormundschafts-Acten Vol. V. fol. 120.

§. 77. Da nun die Frau von Geusau auch besonders im Mecklenburgischen, als ihrem loco domicilii, sub cura mentis, bis an ihr Lebens-Ende geblieben ist, wie solches die Curatel-Rechnungen ausweisen, so muß hieraus nothwendig die strengste Rechts-Vermuthung entstehen, daß selbige auch bis an ihrem Tode demens geblieben, und in dementia verstorben sey, indem mehrere Dicasteria so übereinstimmend von dem Gemüths-Zustande der Frau von Geusau gedacht, und eine beständige Curam mentis für sie nothwendig gehalten haben, welches den Beweis von deren Blödsinnigkeit enthält,

Vid. Struben in den rechtl. Bed. T. 1. Bed. 138.

und die Mutatio status tanquam res facti, auch hier nicht vermuthet werden kann, cum semel furiosus seu demens, semper talis praesumatur,

Vid. Leyser Sp. 347. Med. 5.

mithin der Beweis einer veränderten Gemüths-Beschaffenheit demjenigen, der sich darauf beruft, allerdings obliegt.

§. 78.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0036
DFG

§. 78. Diesen Beweis haben aber die Enkel des Justus von Geusau bis dahin im mindesten nicht geführet, zu geschweigen, daß sie sollten erwiesen haben, daß die Frau von Geusau nach dem Anfall der Erbschaft ihres Bruders ein perfectissimum intervallum gehabt, und darin die ihr angefallene Erbschaft sollte verbis vel factis prudentibus angetreten haben. Dieses ist gleichwohl den Gesetzen nach erforderlich. Denn der Kayser Justinian bestimmet in

l. 6. C. de Cur. fur.

ganz deutlich, welche Art eines dilucidi intervalli zur Antretung einer Erbschaft erforderlich sey, verbis:

„sed per intervalla, quae *perfectissima* sunt, curatorem nihil agere, sed „ipsum posse furiosum, *dum sapit*, et *hereditatem adire*, et omnia alia „facere, quae sanis hominibus competunt."

Es ist also dazu nicht genug, daß der furiosus, seu demens, sich etwan äußerlich ruhig auf eine Zeitlang verhält, sondern es muß der gewöhnliche Menschen-Verstand völlig bey ihm im Gebrauch seyn, so, daß man sagen könne: intervallum *perfectissimum* adesse. Sodann muß aber auch während eines solchen intervalli perfectissimi die angefallene Erbschaft verbis vel factis angetreten worden seyn. Daß nun die Frau von Geusau die Erbschaft ihres Bruders in intervallo perfectissimo, *verbis* angetreten habe, ist noch gar nicht einmal von den Enkeln des Justus von Geusau behauptet worden, und wird solches auch niemals können erwiesen werden. Wenn selbige aber sollten behaupten wollen, daß die Frau von Geusau, durch den, mit denen Herren von Hahn Basedow geschlossenen Vergleich über die Meliorations- und Deteriorations-Rechnung, wie nicht weniger, durch die Schenkung der 40,000 Rthl. sich *factis*, als die Erbin ihres Bruders, gerirt habe; so würde man mit Recht darauf erwiedern, daß eben diese Handlungen den Stempel der Sinnlosigkeit ihrer Urheberin an sich haben, und eben daraus deutlich hervorgehe, daß die Frau von Geusau dazumal kein dilucidum intervallum *perfectissimum* müsse gehabt haben.

§. 79. Wenn daher nach dem

l. 6. C. de Cur. fur.

alsdann des Curators Administration wiederum eintreten soll, *si furor stimulis suis* iterum eum accenderit, so waren diese Handlungen gewiß Anzeigen einer eingetretenen Sinnlosigkeit, und können solche also ihrer offenbaren Beschaffenheit nach, nicht zum Beweise dienen, daß die Frau von Geusau in intervallo *perfectissimo* die Erbschaft ihres Bruders, factis angetreten habe. In dieser Rücksicht müssen selbst die Freyherren von Hammerstein die, von der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzley am 25. May publicirte Sentenz, für gravirlich ansehen, in welcher diese Handlungen als Beweise der Erbschafts-Antretung sind angenommen worden; sie adhäriren dahero wegen dieses gravirlichen Punkts hiemit der von Geusauschen Appellation, und erwarten von einem künftigen höchst erleuchtesten Herrn Referenten, falls der Appellation, wider Verhoffen, sollte deferirt werden, hierin eine Abänderung.

§. 80. So lange indessen nicht erwiesen worden, daß die Frau von Geusau ein dilucidum intervallum *perfectissimum* gehabt, und während selbigem die ihr angefallene Erbschaft ihres Bruders angetreten habe; so lange nimmt man wegen der, bis an ihr Lebens-Ende, fortgedauerten Cura mentis, billig an, daß

sie in dementia verstorben, und folglich hier die deutlichste von einem solchen Falle in specie redende dispositio

l. fin. §. 8. C. de Cur. fur.

eintrete, wo es heißt:

> Sin autem in furore diem suum finierit, hi veniant ad successionem, qui mortis tempore furiosi propinquiores existant ei, ad cuius bona vocabuntur, si non in medio esset furiosus; —

welches zufolge der erwiesenen Genealogie bisher bloßerdings die drey Gebrüder Freyherren von Hammerstein, und die drey Marschall von Bibersteinsche Erben sind, welchen also diese Erbschaft des Claus Ludewig von Hahn, ex dispositione legis specialis, ab intestato zuerkannt werden muß.

§. 81. Wenn aber, wegen künftig etwan noch zu erweisenden intervalli perfectissimi, und darin geschehener Adition der Erbschaft, angenommen werden müßte, daß die Frau von Geusau die ihr angefallene Erbschaft ihres Bruders per aditionem adquirirt habe, oder, daß selbige als ein Fidecommiß ex testamento Christian Wilhelm von Hahn ipso jure von ihr adquiriret worden sey, oder, daß von ihrem eigenthümlichen, wie auch väterlichen und mütterlichen, ante dementiam adquirirten Vermögen die Rede sey; so würde zur Bestimmung der rechtmäßigen Erben dieses von ihr hinterlassenen Vermögens, die Frage zu erörtern seyn:

> Ob der, bey ihrem Absterben, noch lebende Sohn Wilhelm von Geusau die Erbschaft seiner Mutter dermaßen adquiriret habe, daß er selbige auf seine nächste väterliche Verwandte habe transferiren können, oder, ob, wegen nicht erfolgter Adquisition dieser Erbschaft, nicht seine väterliche, sondern seiner Mutter nächste Verwandte jetzt die gesetzmäßige Erben, dieses, von der Mutter Seite herrührenden Vermögens, seyn?

§. 82. Man kann diese Frage nicht nach dem bloßen Natur-Rechte, oder gar nach willkührlich angenommenen Grundsätzen, entscheiden, da es einestheils nach dem Natur-Recht so wenig eine Successio ab intestato, als ex testamento giebt, sondern nach dem Tode des Besitzers, dessen Dominium aufhöret, und sein Nachlaß als eine res nullius dem ersten Besitz-Ergreifer zufällt; und da anderntheils hier von einer Successione in statu civili die Rede ist, die bereits, per leges positivas, von allen Seiten ihre Bestimmung erhalten hat, wogegen man mit bloß willkührlich angenommenen Grundsätzen, und daraus gemachten Folgerungen, nichts ausrichten kann.

§. 83. Daß aber das Erbfolge-Recht nicht nach einem beständigen, und überall gleichen Grundsatz der Vernunft, oder des Rechts der Natur bestimmt werde, sondern bloßerdings durch Positiv-Gesetze und Gewohnheiten, seine Bestimmung erhalten habe, davon wird sich ein jeder leicht überzeugen können, wenn er nur, entweder auf die häufige Veränderungen, welche nach und nach in dem Erbfolge-Recht eines Volks gemacht worden sind, oder auf die, in einem Zeit-Alter eintretende verschiedene Erbfolgs-Rechte, oder auch auf den bloß positiven Grund eines oder des andern Erbfolge-Gesetzes, Rücksicht nehmen will.

§. 84. Die Geschichte des, uns am meisten bekannten römischen Erbfolge-Rechts, lehret uns, zum Beyspiel, daß nach den legibus 12. Tabb. die Kinder ihre Mütter so wenig beerbten, als die Mütter ihre Kinder. In der Folge der Zeit, kam ihnen der Praetor per bonorum possessionem zu Hülfe. Weiterhin erhiel-

erhielten sie per SC. Tertullianum et Orphytianum ein gegenseitiges Erbfolge-Recht; und endlich setzte der Kayser Justinian in Nov. 118. ein gleiches Erbfolge-Recht der descendentium et adscendentium vest.

Vid. Commentatores ad tit. Pand. ad SC. Orphytianum.

Ebenmäßig war vor Zeiten ein großer Unterschied inter agnatos, et cognatos, in Betreff des Erbfolge-Rechts, welcher Anfangs auch vom Prätor gemildert, und endlich vom Kayser Justinian völlig aufgehoben ward.

Vid. Commentatores ad tit. Pand. unde cognati.

§. 85. Noch im gleichen Zeitalter, finden wir in einem Lande Succeßions-Rechte, die von dem Succeßions-Rechte anderer Länder ganz verschieden sind, als zum Beyspiel, daß in einigen Landen die halbe Geburt gegen die volle Geburt in gleichem Grade zurücksteht; daß der Mann der Mobiliar-Erbe der Frau ist ꝛc.

Und, wer wird von dem jure repraesentationis an und für sich, von dessen Bestimmung, daß es nicht ultra fratrum liberos geht, und von der, hin und wieder angeordneten Succession in Capita anders einen Grund, als aus den positiven Gesetzen anführen können, vermöge welcher dieses nun einmal so angeordnet ist, aber durch andere positive Gesetze eben so gut auf eine andere Art hätte vest gesetzt werden können.

Diese wenige Betrachtungen über das Erbfolge-Recht, welche bey einigem Nachdenken noch weiter können fortgesetzt werden, müssen schon hinlänglich seyn, einen jeden zu überzeugen, daß bey diesem Erbfolge-Recht, alles auf positive Gesetze beruhe, denen man also in vorkommenden Fällen nicht durch bloße Räsonnements ausweichen kann, wenn man nicht den positiven Gesetzen alle Verbindlichkeit nehmen, und so die größte Ungewißheit über dasjenige, was in einem vorkommenden Falle Rechtens sey, ausbreiten will.

§. 86. Ist es nun aber völlig richtig, daß das heutige Succeßions-Recht bloßerdings durch positive Gesetze seine Bestimmung erhalten habe, und ist es überhaupt richtig, daß in statu civili die positiven Gesetze vor allen willkührlich und nach eines jeden Interesse erfundenen Grundsätzen, ja selbst vor dem Naturrecht den Vorzug haben; so muß auch zuerst die Folgerung richtig seyn, daß eine in speciali casu per legem positivam angeordnete Succeßion eben so gut gegründet sey, als die in einem allgemeinen positiven Gesetze festgesetzte Succeßion, und daß also derjenige, welcher sein Succeßionsrecht ex dispositione generali Nov. 118. begründen zu können glaubt, eben so gut sich auf ein positives Gesetz berufe, als derjenige, welcher sein Succeßionsrecht auf ein specielles Gesetz eben dieses Gesetzgebers gründet. Und, da es ferner unstreitig ist, daß specielle gesetzliche Verordnungen vor den allgemeinen gesetzlichen Verordnungen, wenn sie durch diese, nicht namentlich aufgehoben worden sind, den Vorzug haben, falls anders constirt, oder vermöge rechtlicher Vermuthung angenommen werden muß, daß der, in lege speciali voraus gesetzte Fall würklich eintrete; so ist es sonderbar, wenn der eine Theil, der sein Succeßionsrecht in einem allgemeinen Gesetze begründet, einstweilen zum Besitz der Erbschaft gelangen zu müssen behauptet, und den andern Theil, der sein Succeßions-Recht ex lege speciali begründet, davon mit dem übelangewandten Satze: daß sein Erbrecht altioris indaginis sey — ausschließen will.

§. 87. Dieses ist gleichwohl die Sprache, welche die Enkel des Justus von Geusau in gegenwärtiger Sache führen, wenn sie als nächste Verwandte des Wilhelm von Geusau die demselben angefallene Erbschaften seiner Mutter und seines Oheims als einen Theil seines eigenthümlichen Vermögens in Anspruch nehmen

wollen. Sie bedenken dabey nicht, daß sie hier nicht etwan ein unstreitig eigenthümliches Vermögen des Wilhelm von Geusau in Anspruch nehmen, welchenfalls sie allerdings als unstreitig nähere Verwandte desselben ein liquides Succeßions-Recht haben würden; sondern, daß sie bey ihrer Prätension, die auf das ganze von Hahn Geusausche Allodial-Vermögen geht, supponiren, daß der Wilhelm von Geusau seiner Mutter und Oheims hinterlassenes Allodial-Vermögen adquirirt, oder zu seinem Eigenthum gemacht habe. Diese Facta liegen implicite bey ihrer Erbschafts-Prätension zum Grunde, und folglich mußte deren Richtigkeit zuförderst in Erörterung gezogen werden, ehe denenselben das prätendirte Erbschaftsrecht konnte zu- oder aberkannt werden.

§. 88. Es mußte selbst die Richtigkeit dieser Factorum erst untersucht werden, ehe denen von Geusauschen Erbschafts-Prätendenten der Besitz dieses ganzen Vermögens konnte zuerkannt werden, weil platterdings nicht constirte, daß ihr Erblasser Wilhelm von Geusau einen, auf das Eigenthum gegründeten Besitz dieses Vermögens gehabt habe, welchen er auf seine Erben transmittiren können. Seine Curatoren hatten freylich diese ihm angefallene Erbschaften nach Vorschrift der Gesetze in provisionellen Besitz genommen; aber man kann nicht sagen, daß der Wilhelm von Geusau den Besitz derselben gehabt habe, weil dazu bekanntlich auch animus possidendi erforderlich ist,

per l. 1. §. 3. D. de adquir. vel amittenda possessione,

welchen er, tanquam perpetuo demens, nicht haben konnte.

per l. 2. §. 3. D. de jur. codicill.
l. 40. D. de R. J.

Possessio autem ignoranti non adquiritur nisi ex, eo quod adprehensam ipsius nomine possessionem re adhuc integra *ratihabuit*.

Vid. de Cramer Obs. 798. T. 3. p. 72. de Pufendorf Obs. jur. T. II. Obs. 8.

§. 89. Der, von den Curatoren genommene Besitz der, dem Wilhelm von Geusau angefallenen Erbschaften, war aber, gesetzlicher Vorschrift nach, nur temporell, und blieb ohne Würkung, wenn der Curandus absque ratihabitione in intervallo perfectissimo facta verstarb, weil es alsdann sollte gehalten werden, quasi non in medio fuisset furiosus. Die von Geusauschen Erbschafts-Prätendenten hätten also zur einstweiligen Besitz-Erlangung des gesammten von Hahn Geusauschen Nachlasses erst darthun müssen, daß der, von dem Curator des Wilhelm von Geusau, genommene Besitz desselben nicht temporell, sondern beständig und ad heredes curandi transmissibel gewesen sey. Diese Behauptung würde aber mit der Natur eines a Curatore ergriffenen Besitzes, und mit den deshalb vorhandenen Gesetzen streiten; folglich blieb denen von Geusauschen Prätendenten nichts weiter übrig, als die Sache petitorisch, wie dem Proceß, und den gegenseitig vorgebrachten Gründen nach, auch geschehen ist, zu erörtern. Daher dann in rationibus decidendi der Schwerinschen Sentenz ganz richtig gesagt worden:

„daß hier die *decisio* des *possessorii* ihren Grund aus dem *petitorio* „nehmen müsse."

§. 90. Daß sich die von Geusausche Prätendenten aber auch nicht entziehen konnten, sich in solche Erörterung mit den drey Gebrüdern Freyherren von Hammerstein einzulassen, solches hat wohl keinen Zweifel, da diese ohnstreitig wegen eines eigenen Interesse befugt waren, denen, um den Besitz der von Hahn Geusauschen Erbschaften sich bewerbenden von Geusauschen Prätendenten, sich inter-

interveniendo zu widersetzen. Daher derselben ganz richtig in der Schwerinschen Sentenz, als Mit-Impetraten, gedacht wird.

§. 91. Bey der petitorischen Erörterung des von Geusauscher Seits gemachten Anspruchs auf die dem Wilhelm von Geusau angefallene von Hahn Geusausche Erbschaften, kommt es zunächst darauf an: ob der Wilhelm von Geusau im Stande gewesen, die ihm angefallene Erbschaften anzutreten? und bey der Entscheidung dieser Frage kommt es natürlich hauptsächlich auf dessen Beschaffenheit an, die er zur Zeit des Anfalls dieser Erbschaften gehabt, und bis an sein Lebens-Ende behalten hat. Denn wenn er auch vor dem Anfall dieser Erbschaften ein ganz vernünftiger Mensch gewesen wäre; so würde doch solches unerheblich seyn, sobald es constirte, daß er zur Zeit des Anfalls nicht fähig gewesen, eine Erbschaft anzutreten, und diese Unfähigkeit bis an sein Ende gedauret habe. Aus diesem Grunde verdienen die von Geusauscher Seits beygebrachte Zeugnisse von dem Gemüths-Zustande des Wilhelm von Geusau in seinen Jugend-Jahren, nicht die mindeste Rücksicht. Denn er mag immerhin in seiner Jugend fähig gewesen seyn, wie ein simpler Mensch einige französische und lateinische Wörter und Redensarten zu erlernen, und es mag sich auch immerhin ein nachgiebiger Prediger gefunden haben, der seine Amtspflicht so weit aus den Augen gesetzt hat, den blödsinnigen Wilhelm von Geusau zum heiligen Abendmahl zuzulassen, so bleibt dieses alles doch für den gegenwärtigen Rechtsstreit unerheblich. In seiner Jugend mag der Wilhelm von Geusau auch vielleicht minder vernunftlos gewesen seyn. Aber diese vielleicht geringere Vernunftlosigkeit, hat sich mit dessen zunehmendem Alter, wie solches gewöhnlich der Fall ist, in eine völlige Vernunftlosigkeit verwandelt, welche mehr als landkundig wurde, und schon zu den Lebzeiten seiner Mutter, als diese wegen eigener gefährlichen Sinnlosigkeit selbst Curatoren erhielt, die Anordnung einer Mental-Curatel nothwendig machte. In den desfalls, besonders in dem Lande seines Aufenthalts, als wo dessen Zustand natürlich am besten bekannt seyn mußte, ausgefertigten Curatoriis, wird selbiger **der Vernunft völlig beraubter** oder **vernunftlose** Sohn genannt, welches doch von den hohen Regierungen nicht würde geschehen seyn, da er schon ein bejahrter Mensch aus einer vornehmen Familie war, wenn es nicht allgemein bekannt, und der Wahrheit völlig gemäß gewesen wäre;

Vid. Anlagen sub Lit. X. Y. et Z.

so wenig als er von der Mitbelehnung wegen des Guths Heygendorffs würde ausgeschlossen worden seyn, als sein Bruder damit beliehen wurde, und statt dessen den Vetter in der Mitbelehnschaft aufnehmen ließ.

§. 92. Die, über ihn angeordnete Mental-Curatelen, unter welchen er bis an seinen Tod gestanden ist, erwecken daher die strengste Rechts-Vermuthung, daß selbiger würklich in seinen letztern Lebens-Jahren der Vernunft völlig beraubt gewesen, indem jede Obrigkeit, zu geschweigen mehrere übereinstimmend handelnde und sich äußernde Landes-Obrigkeiten, die billige Vermuthung vor sich haben, daß ihre Aeußerungen und Handlungen den Rechten und der Wahrheit völlig gemäß seyn. Nun aber wird dieser Wilhelm von Geusau nicht nur in den Mecklenburg-Schwerinschen Curatoriis vom 16. Nov. 1767. vom 10. April 1770. vom 20. Jun. 1775. vom 1. Aug. 1775. und vom 17. Nov. 1775.

„ganz blödsinnig
„der Vernunft beraubt
„der Vernunft völlig beraubt"

genennet; sondern es ist diesem Wilhelm von Geusau auch in den Mecklenburg-Strelitzschen Landen noch bey Lebzeiten seiner Mutter, wegen seiner Gemüths-Krankheit eine Mental-Curatel unterm 8ten März 1780. angeordnet worden; und das Königl. Pupillen-Collegium zu Magdeburg berichtete schon unterm 31sten May 1770.

daß die geheime Räthin von Geusau und deren Sohn beyderseits ihren gesunden Verstand nicht hätten.

Die zu Berlin coram Commissione abgehörte Sophia Schlägel, deponirte auch eydlich von demselben:

„der Sohn der von Geusau, der sich zu Torgelow aufhalte, wäre ganz weg, „und wisse weiter nichts, als zu essen und zu trinken; was man ihm vor„sage, sagt er nach, und weiter nichts. Würde er böse: so ergriffe er al„les, was ihm vorkomme, und dieses käme ihm ohne alle äußere „Reitzung an."

Vid. Extract Commißions-Prot. in der Anlage sub Lit. AA.

Und wenn man über dieses noch das über dessen Gemüths-Zustand von dreyen unpartheyischen Medicis abgestattete Gutachten, welches sub praes. 14. Jan. 1775. bey Kayserl. Reichs-Hofrath, von Seiten des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin übergeben worden ist, einsiehet, dessen Extrahirung hier zu weitläuftig werden würde, so wird man sowohl die Verfasser der Schwerinschen Sentenz, als auch der Magdeburgischen Sentenz für hinlänglich berechtiget erklären müssen, daß sie den vernunftlosen Zustand des Wilhelm von Geusau als notorisch angenommen haben.

§. 93. Am wenigsten hätte man aber erwarten sollen, daß von Seiten der von Geusauschen Prätendenten die Notorietät der Vernunftlosigkeit des Wilhelm von Geusau in seinem letzten Lebens-Jahre, während welchem doch die Erbschaften demselben erst angefallen sind, würde in Zweifel gezogen werden, indem besage der Mecklenburg-Schwerinschen Ober-Curatel-Acten einige dieser Prätendenten, namentlich der Weymarsche Kammerherr Georg von Geusau und der Badendurlachsche Hof-Jägermeister Georg von Geusau, für sich und ihre Seiten-Verwandte sub praes. 21. et 24. Jun. 1780. um die Curatel über diesen Wilhelm von Geusau nachgesucht, nicht weniger der Königl. Preußische Major Levin von Geusau sub Praes. 19. Jun. 1780. diese Curatel verlangt, und folglich eo ipso die Vernunftlosigkeit des Wilhelm von Geusau anerkannt haben. Da die von Geusausche Erbschafts-Prätendenten dieses Anführen vermuthlich nicht läugnen werden; so begnüget man sich, hier nur eine dieser, von ihnen übergebenen Vorstellungen

Vid. Anlage sub Lit. BB.

anzulegen, worin der Wilhelm von Geusau von ihnen selbst, wiederholt blödsinnig genannt wird.

§. 94. Bey diesen Acten-kundigen Umständen, ist es wohl nicht zu weit gegangen, wenn man behauptet, daß die stärkste Vermuthung vorhanden sey, daß der Wilhelm von Geusau in seinem letzten Lebens-Jahre, da ihm die Erbschaften angefallen, der Vernunft beraubt gewesen, und daß dieserhalb denen von Geusau der in der Schwerinschen Sentenz nachgelassene Beweis mit völligem Rechte auferlegt worden sey, indem die generelle Präsumtion des status naturalis eines Menschen, gegen die, aus verschiedenen Acten-kundigen Umständen hervorgehende specielle Vermuthung zurück stehen muß, cum generalis praesumtio cedat speciali.

§. 95.

§. 95. Was aber den Grad der Vernunftlosigkeit des Wilhelm von Geusau anlangt, um darnach zu beurtheilen, ob er fähig gewesen sey, die ihm angefallene Erbschaften anzutreten, so würde man sehr irrig zu Werke gehen, wenn man annehmen wollte, daß jemand nicht ehender unfähig sey, eine angefallene Erbschaft anzutreten, bis er sich in einer beständig wütenden Tollheit befinde, oder, wenn man hier den l. 14. D. de Officio praesidis analogisch anwenden wollte, um aus dessen Inhalt den Grad des furoris zu bestimmen, der zur Erbschafts-Antretung unfähig machen sollte. Denn es bedarf hier keines, analogisch angewandten Gesetzes, worin bey einem peinlichen Fall die Frage ist: ob ein Muttermörder, der sinnlos ist, auch müsse bestraft werden? da hier specielle Gesetze vorhanden sind, woraus man abnehmen kann, welchen Grad der Vernunft die Gesetze zur Antretung einer Erbschaft verlangen. In dieser Rücksicht werden furor und dementia für gleich gehalten, indem auch mente captis, et illis, qui mentis compotes non sunt, Curatoren sollen angeordnet werden.

Vid. l. 2. et 3. C. de Cur. furiosi vel prodigi.

Und welcher vollkommene Grad der Vernunft besonders zur Antretung einer Erbschaft erforderlich sey, ist ganz deutlich aus folgenden Worten des

l. 6. C. eod.

herzunehmen.

> Sed per intervalla quae *perfectissima* sunt, curatorem nihil agere, sed ipsum posse furiosum, dum *sapit*, et *hereditatem adire* et omnia alia facere, quae sanis hominibus competunt. Sin autem furor *stimulis suis iterum eum accenderit:* curatorem in contractu suo adjungi.

Woraus in rationibus decidendi der Schwerinschen Sentenz ganz richtig gefolgert wird, daß nicht bloß furor seu dementia dem Grade nach nachlassen, sondern die dementia an sich ad tempus gänzlich aufhören müsse, und also der Erbe nicht bloß in einem negativen furore, sondern in einem positiven gesunden vernünftigen Zustande sich befinden müsse, da er sich, als sonst ein jeder vernünftiger Mensch beträgt.

§. 96. Es muß also der Wilhelm von Geusau sich in einem ganz vollkommen vernünftigen Gemüths-Zustande befunden haben, wenn er im Stande soll gewesen seyn, die ihm angefallene Erbschaften anzutreten, weil eine Erbschafts-Antretung wegen ihrer verbindlichen Folgen ein actus maximi praejudicii ist,

Vid. Mev. P. 2. Dec. 165. et 190.

und man hier keinen Unterschied zwischen vortheilhaften und nachtheiligen Erbschaften machen kann, indem, wie die Erfahrung lehret, auch Anfangs vortheilhaft scheinende Erbschaften, hinternach für den Erben nachtheilig werden können, so, daß sich da keine Gränz-Linie ziehen läßt, zu geschweigen, daß zur Gültigkeit eines jeden, auch des geringsten Contracts, bekanntlich erforderlich ist, daß die Contrahenten ihrer Vernunft völlig begabet seyn, welches requisitum folglich bey einer Erbschafts-Antretung um desto erforderlicher ist, weil sich der Erbe dadurch auf einmal verschiedene Verbindlichkeiten aufladet.

l. 8. pr. D. de adqu. vel omitt. hered.
l. 2. C. de hered. vel action. vendit.

Daß dieserhalb ein furiosus oder demens, so lange er in diesem Gemüths-Zustande bleibt, eine ihm angefallene Erbschaft nicht antreten könne. giebt schon die Natur der Sache an die Hand, weil es ihm theils am Willen, theils an dem er-

forderlichen Begriff fehlet; aber es ist solches auch überdem deutlich in den ältern und neuern römischen Gesetzen verordnet.

Vid. l. 63. D. de adqu. vel omitt. heredit.
l. 2. D. de Condict. furt.
l. 8. §. 3. C. de Cur. fur.
cf. Lauterbach. in Coll. theor. pract. Pand. Lib. 29. tit. 2. §. 17.

§. 97. Weil es aber auch noch heut zu Tage ein richtiger Satz ist, daß uns durch andere, ohne unsern Willen, den wir entweder per antecedens mandatum, oder per subsequentem ratihabitionem zu erkennen geben, nichts adquiriret werden könne,

Vid. de Cramer Obs. 798. T. 3. p. 72.

und daß wir ebenwenig per facta aliorum, ohne unsern Auftrag und Ratihabition verbunden werden können:

Vid. Frehse in Diss. de adq. hered. dementi delatae §. 12.

so ist es auch diesen richtigen Grundsätzen völlig gemäß, daß ein tertius ohne unsern Auftrag oder Genehmigung eine uns angefallene Erbschaft uns nicht adquiriren könne. Und da hievon bey einem furioso nirgends in den Gesetzen eine Ausnahme gemacht ist; sondern vielmehr in neuern Rechten, nachdem die sollemnitas cretionis längst abgeschafft war, dessen Curator lediglich angewiesen worden ist, eine, dem furioso angefallene hereditatem extraneam in provisionellen Besitz zu nehmen, und hingegen die Adquisition derselben, von der etwan in intervallo perfectissimo erfolgenden Erklärung des Curanden abhangen soll:

per l. fin. §. 3. et 8. C. de Cur. fur.

so behauptet

Stryck in V. IV. ad tit. de adq. vel omitt. hered. §. 7.

ganz richtig, daß noch heut zu Tage die hereditatis aditio per alium nur allein interveniente speciali mandato geschehen, und also ein Curator furiosi seinen Curanden, wenn er sinnlos verstirbt, keine Erbschaft adquiriren könne, quia hoc negotium sine voluntate eius, quem concernit, expediri nequit.

Cf. etiam Lauterbach. in C. th. pr. Pand. Lib. 29. t. 2. §. 20.

§. 98. Von dieser Regel, daß die hereditatis aditio nicht per alium geschehen könne, giebt es auch nur zwo Ausnahmen: nehmlich erstlich, daß ein Vater die seinem in väterlicher Gewalt habenden Kinde, angefallene Erbschaft antreten kann;

l. 18. pr. C. de jure deliber.

und zweytens, daß ein Tutor die, seinem Pupillen angefallene Erbschaft antreten kann;

d. l. 18. §. 2. C. de jur. delib.

welche aber als Ausnahmen an und für sich, nicht de Casu ad Casum extendirt werden können, besonders aber hier de pupillo ad furiosum die Analogie nicht gebraucht werden mag, da dem Curatori furiosi, welchem eine Erbschaft angefallen, dessen Verhalten deutlich in

l. 8. §. 3. C. de cur. fur.

vorgeschrieben ist.

§. 99. Indessen ist die Erbschafts-Antretung zur Adquisition einer Erbschaft tanquam modus adquirendi nothwendig; et sicut per traditionem etiam animo

animo dominium transferendi factam rerum singularium dominium non transfertur sine voluntate accipientis:

l. 55. D. de Obl. et act.

ita etiam ei, cui hereditas delata est, non adquiritur hereditas, nisi voluntatem declaraverit, quod delatam hereditatem agnoscere et adquirere velit.

Vid. Lauterbach Coll. theor. pract. Pand. Lib. 29. tit. 2. §. 9.
Frehse Diss. de adq. hered. dementi delatae §. 5.

Ohne eine erfolgende Adition kommt also eine angefallene Erbschaft nicht im Eigenthum desjenigen, dem selbige angefallen ist; sie kann folglich nicht zu seinem Vermögen gerechnet werden, und mithin können die Erben desjenigen, dem eine Erbschaft angefallen, und selbige nicht angetreten hat, darauf ex capite ihres Erblassers de regula keinen Anspruch machen.

§. 100. Weil man es aber bey den Römern für schimpflich hielt, daß ein Bürger ohne Erben versterben sollte; so wurde fest gesetzt, daß Kinder, welche in des Vaters, oder Großvaters Gewalt zur Zeit des Absterbens waren, schlechtweg ohne weitere Erklärung, diesen ihren Erblasser beerben sollten, so, wie ferner ein von seinem Herrn zum Erben per testamentum eingesetzter Sclav die Erbschaft seines Herrn anzutreten verbunden war, und dazu wider Willen, remediis extraordinariis, a Praetore gezwungen wurde.

Vid. Voet. in Comm. ad Pand. Lib. 29. tit. 2. §. 1.

Bey den Kindern, die in der väterlichen Gewalt des Erblassers standen, war also keine Erbschafts-Antretung nöthig, sondern sie adquirirten die ihnen angefallene väterliche oder großväterliche Erbschaft durch den bloßen Anfall ipso jure, und wurden, weil man nachmals den Grund dieser Erbschafts-Adquisition in dem schon bey Lebzeiten in des Vaters, oder Großvaters Güthern gehabten Condominio legte, *sui heredes* genannt, so wie hingegen jede andern Erben, denen die angefallene Erbschaften erst mediante aditione adquiriret werden konnten, *extranei heredes* genannt wurden.

Vid. §. 3. Inst. de hered. qual. et differ. §. 2. et 3. Inst. de heredit. quae ab int. deferuntur.
cf. Voet. in Comm. ad Pandect. Lib. 28. tit. 1. §. 1.

Indessen blieb der wahre Grund dieser Anordnung doch in der väterlichen Gewalt, welche daher auch in den neuern Gesetzen bey dem Unterschiede der suorum heredum et extraneorum heredum als solcher angeführet wird. Caeteri, heißt es unter andern in

§. 3. Inst. de hered. qual. et differ.

qui testatoris *juri* subjecti non sunt, *extranei heredes* appellantur. Itaque liberi quoque nostri, qui *in potestate nostra* non sunt, heredes a nobis instituti, *extranei* heredes nobis videntur. Qua de causa, et qui heredes *a matre* instituuntur, eodem numero sunt, quia foeminae in *potestate* liberos non habent.

cf. etiam l. 4. §. 2. D. de bon. poss. contra tabb.
l. 13. D. de suis et legit. hered.
et §. 2. Inst. de heredit. quae ab intestato defer.

§. 101. Da es also eine gesetzliche Folge der väterlichen Gewalt ist, daß Kinder die Erbschaft ihres Vaters, oder Großvaters, in dessen Gewalt sie stehen, ohne einige Adition ipso jure adquiriren; so würde man, um ein gleiches in Ansehung der mütterlichen Erbschaft behaupten zu können, aus den Gesetzen, oder

hergebrachten Gewohnheiten erweisen müssen, daß die Mutter heut zu Tage eine gleiche Gewalt über die Kinder habe, als der Vater; oder man würde erweisen müssen, daß ohne Rücksicht auf diesen Grund in neuern Rechten verordnet sey, daß die Kinder die Erbschaften ihrer Mutter ebenmäßig ipso jure ohne Adition adquiriren sollten. Beydes kann aber aus den bisher bekannten, und hier anwendbaren Rechten nicht dargethan werden; sondern es ist vielmehr in den Gesetzen deutlich enthalten, daß Kinder die Erbschaft ihrer Mutter nicht ipso jure adquiriren können, und solche erst mediante aditione in ihr Eigenthum bringen.

Vid. l. 18. C. de jure deliber.

§. 102. Es ist nehmlich nicht genug, ohne allen Beweis zu behaupten, daß heut zu Tage die römische väterliche Gewalt aufgehöret, und der noch übrige Rest derselben, nach deutschen Rechten und Gewohnheiten der Mutter in gleicher Maaße mit dem Vater gebühre, und dann aus dieser Hypothese zu folgern, daß Kinder auch die Erbschaft der Mutter ohne Adition ipso jure adquiriren. Denn es ist bekannt, daß das vom Kayser Justinian gesammlete und promulgirte römische Recht einmal in ganz Deutschland per receptionem vim juris communis erhalten hat, und deshalb die höchsten Reichs-Gerichte in den Reichs-Gesetzen wiederholt angewiesen worden sind, darnach in Ermangelung besonderer Rechte und erwiesener Gewohnheiten zu sprechen.

Vid. Ord. Cam. P. I. Tit. 13. §. 1. P. I. Tit. 57.
et Ord. Jud. Aul. T. 1. §. Und weiln ꝛc.

Eben so bekannt ist es, daß dieses einmal recipirte römische Recht gegen die privata auctoritate gesammlete alte deutsche Rechte, welche im so genannten Kayser-Recht im Sachsen- und Schwaben-Spiegel enthalten sind, in dubio den Vorzug habe.

Vid. de Cramer Diss. de praefer. Juris Romani prae moribus antiq. Germ.
Struben Nebenstunden 4. Th. Abh. 32.

Und endlich ist es unstreitig richtig, daß derjenige, welcher sich auf eine Verordnung des recipirten römischen Rechts beziehet, so lange fundatam intentionem habe, bis der Gegentheil ein neuers gültiges abrogirendes Gesetz anführen, oder eine abrogirende Gewohnheit auf eine rechtserforderliche Art erweisen kann.

Vid. Stryck in Usu moderno Pand. in discurs. praelimin. §. 31. et 33.
de Wernher Obs. for. T. 1. P. 1. Obs. 316.

§. 103. Nach diesen richtigen Voraussetzungen, ist es nun sehr sonderbar, wenn von Seiten der von Geusauschen Erbschafts-Prätendenten zur Erreichung ihrer Intention behauptet werden will, daß die in dem römischen Rechte gegründete väterliche Gewalt, meist heut zu Tage aufgehöret habe. Es sind nehmlich zwar die in den ältesten römischen Gesetzen, wovon nur noch Fragmente auf unsere Zeiten gelanget sind, enthaltene, oder daraus hergeleitete Rechte der väterlichen Gewalt, z. E. das jus vendendi liberos, nicht mehr im Gebrauch, und selbige waren es auch nicht mehr zu Justinians Zeiten. Sonst aber wird man es bey einiger Kenntniß der heut zu Tage üblichen Rechte, nicht verkennen können, daß noch jetzt sehr viele Effectus der patriae potestatis bey uns in viridi observantia seyn, und daß es eine ganz irrige, und mit der täglichen Praxi streitende Hypothese sey: daß der Mutter gleiche Rechte mit dem Vater über die Kinder zustehen.

§. 104. Man braucht nur die zunächst in die Augen fallende heutige Vorzüge der väterlichen Gewalt zu berühren, um einen jeden von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überführen.

Noch

Noch heute zu Tage liegt dem Vater vorzüglich die Verbindlichkeit ob, die Kinder zu ernähren; der Mutter und mütterlichen Adscendenten liegt solche Verbindlichkeit nur in subsidium ob.

Vid. Stryck in usu mod. Pand. lib. 25. tit. 3. §. 5.

Noch heut zu Tage werden die Kinder vi patriae potestatis, nullis intervenientibus pactis in contrarium, in der Religion des Vaters erzogen.

Vid. de Cramer Obs. 494. T. 2. P. 1. p. 126.

Noch heut zu Tage hat der Vater vi patriae potestatis die Administration und den Nießbrauch der bonorum adventitiorum seiner Kinder.

Vid. de Cramer Obs. jur. T. 2. P. 1. p. 311.

Noch heut zu Tage kommt es bey der Heyrath der Kinder hauptsächlich auf den väterlichen Consens an; so, daß dessen Willen in Casum differentiae den Vorzug hat.

Voet. in Comm. ad Pand. tit. de ritu nupt. §. 13.
Stryck in usu moderno Pand. tit. de Sponsal. §. 15. in fin.
Brouwer de jure connub. Lib. 1. Cap. II. §. 9.

Noch heute zu Tage wird es Niemanden einfallen, an die Anordnung einer Vormundschaft zu gedenken, so lange der Vater lebt, der die väterliche Gewalt auszuüben im Stande ist,

Vid. l. fin. pr. C. de Cur. fur.

dahingegen bekanntlich, nach des Vaters Tode, die Mutter nicht bloß als Mutter ihre Kinder erziehen kann, sondern als Vormünderin eintreten, oder die Anordnung eines Vormundes verlangen muß.

Vid. Stryck in usu mod. Pand. lib. 26. tit. 6. §. 1.

Und noch heut zu Tage muß die Mutter bey der Vormundschaft ihrer Kinder nachstehen, wenn der Vater per testamentum eine idoneam personam dazu ernannt hat.

Vid. Lauterbach. in Coll. theor. pract. Pand. Lib. 26. tit. 4. §. 4.

Wegen dieser, und mehrerer anderer sich noch heute zu Tage äußernden Rechten der väterlichen Gewalt, beantwortet

Stryck in usu mod. Pand. Lib. 1. tit. 6. §. 3.

die Frage: an hodie cesset patria potestas? negative mit folgenden Worten:

> Verum ab uno alterove effectu patriae potestatis cessante, non mox ejus juris abrogationem eliecendam esse, bene monet Simon van Leeuwen, in censura for. Lib. 1. c. 9. n. 1. Sane, cum pro non-usu juris communis praesumendum non sit, sed potius, quod jura, semel recepta, in viridi sint observantia, et multorum casuum decisio immutanda foret, si patriae potestati hodiernae effectus civiles, quos ordine exhibuit Philip. Pascal. Tr. de viribus patr. potest. adimere, et sola facultate imperandi, et necessitate parendi eam circumscribere velle mus, praesertim, quod sic inter patrem et matrem nihil diversi juris supereresset, utpote quibus aequalis reverentia debetur: l. 4. D. de cur. fur. exemplis suo loco, prout occasio feret, demonstrandum, *patriam potestatem adhuc hodie in Germania salvam esse.*

Vid. Dn. ab Andler in Jurispr. Lib. 1. tit 6. P. 2. n. 5. sq.

Man würde also nach dieser Anmerkung des berühmten practischen Rechtslehrers Stryck, einen großen Theil unsers heutigen Rechts-Systems umwerfen, und zu einem bloßen Antiquitäten-Kram herabwürdigen, wenn man behaupten wollte, daß die väterliche Gewalt, wie sie in jure Justinianeo enthalten, heute zu Tage aufgehoben, und beyde Eltern gleiche Rechte über die Kinder hätten. Man würde die arbiträrste Justitz-Pflege veranlassen, die sich nur immer gedenken läßt, wenn man mit solchen gewagten Hypothesen über den heutigen Gebrauch des Römischen, des Canonischen oder des Longobardischen Rechts sein Urtheil fällen, und dann ferner folgern wollte, daß es ungereimt sey, die Grundsätze zu verwerfen, und die Folgen annoch beyzubehalten.

§. 105. Eben so unrichtig ist denn auch, vermöge dieser selbigen Bemerkungen, der Satz: daß der Mutter gleiche Rechte mit dem Vater über die Kinder zustehen, indem die eben angeführte Rechte, vorzügliche Rechte des Vaters sind, welche die Mutter sich nicht anmaßen kann.

Cf. de Selchow in Elem. Jur. Germ. Lib. 2. C. 2. tit. 1. §. m. 494. in fin.

§. 106. Man kann daher mit völligem Fuge nach der deutlichen Vorschrift des neuern römischen Rechts behaupten, daß noch heute zu Tage zwar ein in väterlicher Gewalt stehender Sohn die Erbschaft seines Vaters, als suus heres, ipso jure ohne Adition adquirire,

per l. 14. D. de suis et legit. her. et §. 3. Inst. de her. qual. et differ. §. 3. Inst. de hered. quae ab int. defer.

daß aber die Mutter, wegen Ermangelung einer väterlichen Gewalt, keinen suum heredem habe;

l. 4. §. 2. D. de bon. poss. contra tabb. l. 13. D. de suis et legit. hered.

sondern der Sohn *pro extraneo* herede der Mutter gehalten werde,

per §. 3. Inst. de hered. qual. et differ.

folglich zur Adquisition der mütterlichen Erbschaft eine Adition erforderlich sey. Diese Folgerung ist so richtig, daß sie auch in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, nicht würde können in Zweifel gezogen werden. Allein, es bedarf nicht einmal einer Folgerung, um die Richtigkeit des Satzes: daß ein Sohn seiner Mutter Erbschaft nur mediante aditione adquiriren könne, darzuthun; sondern es ist sogar ein ausdrückliches Gesetz darüber vorhanden. In der

l. 18. §. 1. et 3. C. de jure deliberandi

heißt es nehmlich mit deutlichen Worten:

> Si infanti in potestate patris — — constituto hereditas sit derelicta *vel ab intestato delata a matre*, vel linea, ex qua mater descendit, vel aliis quibuscunque personis: licebit *parentibus* ejus, sub quorum potestate est, *adire eius nomine hereditatem* vel bonorum possessionem petere — — — Sin vero vel non sit tutor, vel cum sit, ea facere neglexerit, tunc eodem infante in ea aetate defuncto, *omnes hereditates ad eum devolutas, et non agnitas ita intelligi, quasi ab initio non essent ad eum delatae, et eo modo ad illas personas perueniant, quae vocabantur, si minime hereditas infanti fuisset delata.*

§. 107. Man würde also den non-usum dieses deutlichen legis behaupten, man würde das ganze bisher übliche Rechts-System umwerfen müssen, wenn man dem

dem ohnerachtet behaupten wollte, daß ein Sohn die Erbschaft seiner Mutter absque aditione ipso jure adquirire.

§. 108. Umsonst suchen die von Geusauschen Erbschafts-Prätendenten den eben mit den dürren Worten des Gesetzes enthaltenen Satz mit andern Gesetzen, aus dem jure Romano umzuwerfen, und eben so vergeblich wagen sie diesen Versuch aus den besondern Landes-Gesetzen und teutschen Gewohnheiten.

Fürs erste ist nirgends in jure Justinianeo der Unterschied inter suos et emancipatos quoad *adquisitionem* hereditatis aufgehoben worden; sondern es ist solches nur quoad *jus* succedendi geschehen, und sollen nach der Nov. 118. die emancipati eben so gut ein *jus* succedendi patri ab intestato haben, als die sui. Nirgends ist aber verordnet worden, daß die emancipati die Erbschaft des Vaters absque aditione ipso jure adquiriren sollen.

Vid. G. L. Boehmeri Diss. de discrim. suor. et emancip. iure novo non sublato, in Elect. jur. civ. T. 1. p. 139. sqq.
et Ratt. decidendi sententiae Suerinensis in der Anlage Litt. CC.

§. 109. Eben wenig ist dieser Unterschied inter suos et emancipatos per Auth. in successione C. de suis et legit. hered. aufgehoben worden. Es heißt zwar darin:

non distinguendo sexum, vel jura potestatis, sed sola naturali causa inspecta.

Allein diese Worte gehen offenbar nicht auf den sexum et potestatem des Erblassers; sondern es ist darin nur so viel verordnet, daß die Kinder des filii familias denselben beerben sollten, wenn dieser filius familias auch sub patria potestate stünde. Die bewährtesten Rechtslehrer zeigen es daher mit dem schon angeführten

G. L. Boehmer de discr. suor. et emancip. in succes. intestati jure novo non sublato

einstimmig, daß die jura suitatis heute zu Tage noch nicht aufgehoben seyn.

Vid. Brunnem. ad l. ult. C. de repud. hered. et ad tit. C. de suis et legitimis heredi. n. 33.
Leyser Sp. 379. Med. 8. et cor.
Berger in Suppl. ad elect. Discept. for. P. 1. p. 381. sqq.
Koch in Tr. de Succ. ab intest. §. 1. Sch. 3. et §. 6. in fin.

§. 110. Gesetzt aber auch, der Wahrheit unbeschadet, daß die emancipati die väterliche Erbschaft jure novo absque aditione adquiriren: so würde man zwar daraus folgern können, daß ex fictione legis in Ansehung derselben die patria potestas gleichsam zu der emancipatorum Vortheil wieder eintrete; aber es würde nun noch nicht daraus folgen, daß nun auch ein Sohn seiner Mutter Erbschaft ipso jure ohne Adition adquirire. Denn wenn solche Folgerungen richtig wären, so könnte man mit gleichem Rechte ein gleiches von allen denjenigen behaupten, denen in Nov. 118. ein jus succedendi ertheilet worden ist, welches doch noch Niemanden zu behaupten eingefallen ist.

§. 111. Die relativische Aeußerung im

l. un. §. 5. C. de caduc. toll.

enthält es auch nicht, daß nach neuern Rechten kein Unterschied zwischen der väterlichen und mütterlichen Erbschaft in Betreff deren Adquisition seyn soll. Es ist in dieser Stelle nur der generelle Satz: quod hereditas non adita non transmitti-

 tur,

tur, enthalten, nebst einer Bezugnehmung auf andere Gesetze, welche specielle Ausnahmen dieses Satzes enthalten. Hereditatem, heißt es nehmlich daselbst, nisi fuerit adita, transmitti nec veteres concedebant, nec nos patimur: exceptis videlicet liberorum personis, de quibus Theodosiana lex, super hujusmodi casibus introducta, loquitur. Diese lex Theodosiana ist nun aber, nach des

Gothofredi in not. ad hunc locum

geäußerten Meinung, entweder die l. un. C. de his, qui ante apertas tabb. oder die l. 18. C. de jure deliberandi. In jener ist aber bloßerdings in dem Fall eine Ausnahme von der Regel: quod hereditas non adita non transmittitur, gemacht, wenn jemand vor der Erbschafts-Antretung einer von seinen Adscendenten ihm angefallenen Erbschaft, mit Hinterlassung einiger Descendenz verstirbt, und zwar dahin, daß es dieser Descendenz in solatium tristitiae dennoch die dem Verstorbenen angefallene Erbschaft zu adquiriren freystehen soll. Und im l. 18. §. 2. ist verordnet, daß ein Vater die seinem in väterlicher Gewalt habenden Kinde anfallende Erbschaften, wenn es gleich ante aditionem verstirbt, *jure patrio* quasi jam infanti quaesita erlangen solle. Diese Gesetze enthalten also zwo der bekannten Ausnahmen, in welchen auch eine noch nicht angetretene Erbschaft auf gewisse Erben soll transmittirt werden können. Keinesweges ist aber darin der Unterschied zwischen einer väterlichen und mütterlichen Erbschaft ratione adquisitionis allgemein aufgehoben, welches auch daraus abzunehmen ist, daß in cit. l. 18. §. 1. et 3. C. de jure delib. die Adition bey einer angefallenen mütterlichen Erbschaft der Regel nach dermaßen erforderlich ist, daß es bey nicht erfolgter Adition soll angesehen werden, quasi ab initio non esset ad eum delata.

§. 112. Beym ersten Anblick könnte es indessen doch scheinen, daß die von Geusauscher Seits gethane Aeußerung, daß heute zu Tage auch die Erbschaft der Mutter vom Sohne ipso jure ohne Adition adquirirt werde, gegründet sey, weil es in

l. 11. C. de suis et legitimis hered.

mit dürren Worten heißt:

> Si matre superstite filius, vel filia, qui quaeve moritur, filios dereliquerit: omni modo patri suo, *matrive* (suae) *ipso jure succedant.*

Aber man darf sich zum Verständniß dieser legis nur aus der Geschichte des römischen Rechts erinnern, daß nach den legg. 12. Tabb. die Kinder so wenig ihre Mutter, als diese jene beerbte; daß nachmals der Prätor diesen, stricto iure excluſis per bonorum possessionem zu Hülfe kam; und daß endlich per SC. Tertullianum et Orphitianum diesen Personen ein gegenseitiges Erbrecht eingeräumt wurde.

Vid. Voet. in Com. ad Pand. tit. ad SC. Orphitianum.

Denn bey diesen Umständen kann man die Worte: *ipso jure* ganz richtig im Entgegensatz des juris Praetorii, vom jure civili, wozu bekanntlich auch die SCta gerechnet wurden, so verstehen, daß sie nicht nöthig hätten, erst bonorum possessionem nachzusuchen, sondern ihnen das Erbrecht ex legis civilis dispositione seu ipso jure zukomme. Es ist überdem, wenn man anders mit einiger Aufmerksamkeit auf den gesetzlichen Sprachgebrauch achtet, noch ein großer Unterschied zwischen: ipso iure succediren, und ipso jure adquiriren. Letztere Redensart wird alsdann gebraucht, wenn die Erbschaft absque facto heredis durch den bloßen Anfall in sein Eigenthum kommen soll.

S. l. 63. D. de adqu. vel omitt. hered. §. 3. Inst. de her. quae ab int. defer.

Nun

Nun aber wird in

cit. l. 11. C. de suis et legit. hered.

nicht gesagt, daß die Kinder die mütterliche Erbschaft ipso iure **adquiriren** sollen, mithin kann man wegen dieses Unterschiedes der Redensarten dieselben nicht verwechseln, und dem Gesetze einen Sinn andichten, der nicht darin liegt, und zwar um destoweniger, weil sonst in diesem ohne Erwehnung einiger Abrogation kurz gefaßten Gesetze, eine gänzliche Umschaffung des bis dahinnigen Rechts-Systems enthalten seyn würde, welches um deswillen nicht zu vermuthen ist, da eben dieser Kayser Theodosius vier Jahr zuvor im l. 18. C. de jur. delib. die Adition bey einer mütterlichen Erbschaft ausdrücklich gefordert hatte, und weil sonst der Kayser Justinian in dem

§. 3. Inst. de hered. qual. et differ.

nicht hätte sagen können:

> Itaque liberi quoque nostri, qui in potestate nostra non sunt, heredes a nobis instituti, *extranei* heredes nobis videntur. Qua de causa et qui heredes a *matre* instituuntur, *eodem numero sunt*, quia foeminae in potestate liberos non habent.

Daß aber diese extranei heredes, mediante aditione eine angefallene Erbschaft adquiriren, erhellet unter andern aus dem folgenden 4. §. wo es heißt:

> Hoc amplius et cum (sc. extraneus) *adit* hereditatem esse debet cum eo testamenti factio, sive pure, sive sub conditione heres institutus sit: nam jus heredis eo maxime tempore inspiciendum est, quo *adquirit* hereditatem.

§. 113. Die in dem eben angeführten tit. Instit. enthaltene Rechtstheorie de heredum qualitate et differentia, ist aber auch ohnstreitig diejenige, welche zu des Kayserś Justinians Zeiten geht; und folglich muß man nach dieser, die von ihm gegebene

l. fin. C. de cur. fur.

überhaupt, und besonders dessen 2ten §. erklären.

Dieses ganze Gesetz ist dann auch deutlich und klar, wenn man nur sehen, und als Jurist zugleich auf den Zusammenhang auf das ganze damalige Rechts-System sehen will. In principio dieses legis wird ein Effect der väterlichen Gewalt, daß nehmlich bey des Vaters Leben, dem filio furioso kein Curator könne angeordnet werden, bestätiget, quia patrem habenti tutor vel curator non datur. Es würde aber doch sehr widersprechend seyn, wenn Justinian in eben diesem Gesetze, in dessen Eingange er einen Effect der väterlichen Gewalt bestätigt, in dem 2ten §. die väterliche und mütterliche Erbschaft, ratione adquisitionis, gleich machen, und sagen wollte, daß der Sohn *suus heres* seiner Mutter sey. Im ersten §. wird sodann remissive dasjenige bestätiget, was die Eltern ihrem filio furioso secundum l. 9. C. de impub. et alior. substit. im Testamente nachlassen müssen. Im 2ten §. ist hiernächst lediglich von der väterlichen oder großväterlichen Erbschaft die Rede; und von dieser *paterna* hereditate wird gesagt:

> nulla est juri veterum dubitatio,

mithin wollte Justinian hier platterdings nichts neues anordnen; sondern es sollte in diesem Falle eintreten, was bisher ungezweifelt Rechtens war,

> cum illico appareat, et *suus heres* existat suis parentibus.

Dieſes als ungezweifelt angezogene Recht, war auch ſchon in den Digeſtis, und in den anterioribus legibus codicis enthalten. In

l. 63. D. de adq. vel om. hered.

heißt es ſchon: Furioſus *adquirere* ſibi commodum hereditatis ex teſtamento non poteſt, *niſi neceſſarius patri* aut domino heres exiſtat. Und in

l. 3. C. de jure deliber.

kommt in dem §. 2. die Redensart bey einem Sohn vor, der ſeinen Vater, in deſſen Gewalt er ſtand, beerbte, verbis:

> Si fratris tui filius mortis tempore in *patris ſui fuit poteſtate*, nihilominus ſtatim *ſuus* ei heres exiſtit.

§. 114. In Anſehung eines furioſi, der in väterlicher oder großväterlicher Gewalt ſtand, von welcher er per mortem befreyet, und ſui juris wurde, war es alſo nulla veteri jure dubitatio, daß er als *ſuus* heres deſſen Erbſchaft, quamvis perpetuo furioſus eſſet, adquirirte.

per l. 63. D. de adqu. vel omitt. hered.

Aber, wenn Juſtinian hier unter der *paterna* hereditate auch die mütterliche Erbſchaft hätte verſtehen wollen: ſo hätte er keinesweges ſagen können:

> nulla jure veterum dubitatio, cum illico appareat et *ſuus* heres exiſtat ſuis parentibus.

Denn es heißt ſowohl ausdrücklich in

l. 13. D. de ſuis et legit. hered.

> *nulla* foemina aut habet *ſuos heredes*, aut deſinere habere poteſt,

und im

l. 4. §. 2. D. de bon. poſſ. contr. tabb.

> ad teſtamenta foeminarum Edictum contra tabulas bonorum poſſeſſionis non pertinet: *quia ſuos heredes non habent.*

als im

l. 18. C. de jure deliberandi

zur Adquiſition einer mütterlichen Erbſchaft eine Adition der Regel nach erfordert wird; welche Geſetze doch nirgend vorher vom Kayſer Juſtinian aufgehoben, ſondern vielmehr in

§. 3. et 4. Inſt. de her. qual. et differ.

beſtätigt worden ſind. Der Kayſer Juſtinian müßte alſo das ganze bis zu ſeiner Zeit in dieſem Punkt übliche Rechts-Syſtem aufgehoben haben, wenn man den mehr gedachten 2ten §. des l. fin. C. de cur. fur. auch von der mütterlichen Erbſchaft verſtehen ſollte. Eine ſolche Aufhebung erhellet aber aus den Worten dieſer Stelle nicht nur gar nicht, ſondern es erhellet vielmehr das Gegentheil aus den Worten: nulla juri veterum dubitatio. —

§. 115. Der bloße Ausdruck: *parentibus*, erfordert aber dergleichen dem ganzen Rechts-Syſtem zuwiderlaufende Auslegung keinesweges, wenn gleich ſonſt zufolge der generellen Regel im

l. 51. D. de V. S.

darunter Vater und Mutter verstanden werden. Denn diese generelle Regel erhält doch allemal pro subſtrata materia ihre Bestimmung,

Cf. Lauterbach in Coll. theor. pract. Pand. Lib. 26. tit. 2. §. 5.

und ist überdem nur alsdann anwendbar, wenn die contraria intentio legislatoris nicht ein anderes zu erkennen giebt, wie hier, wo Justinian durch den Ausdruck: *suus* heres zu erkennen giebt, daß er unter dem Ausdruck: *parentibus* den Vater und Großvater verstehe, welchen der Sohn oder Enkel als suus heres succedirt, dahingegen die Mutter keinen suum heredem secundum jus indubitatum veterum hatte.

per l. 13. D. de suis et leg. hered.

Es muß demnach hier der Ausdruck: *parentibus*, so verstanden werden, wie er in

l. 18. C. de jure deliber.

erkläret wird, wo von der mütterlichen Erbschaft die Rede ist, und es nun nach der Mutter Tode heißt:

> licebit *parentibus* ejus, sub quorum potestate est, adire ejus nomine hereditatem, vel bonorum possessionem petere.

Denn, so wie in dieser Stelle der Ausdruck: *parentibus*, wegen des Anfangs: *sub quorum potestate est*, nicht die Mutter, sondern Vater oder Großvater verstanden werden; eben so müssen in dem mehr angeführten §. 2. unter dem Ausdruck: *parentibus*, wegen des Zusammenhangs mit den vorhergehenden Worten: et *suus* heres, der Vater oder Großvater verstanden werden.

§. 116. Diesemnach bleibt nichts anders übrig, als daß man die mütterliche Erbschaft unter diejenigen rechnet, die eine ordentliche Adition zu ihrer Adquisition erfordern,

per l. 18. §. 4. C. de jur. deliberandi,

und wovon im §. 3. und demnächst im §. 8. des l. 7. C. de Cur. fur. gehandelt wird, deren provisionellen Besitz zwar der Curator des furiosi nehmen kann, welche aber, falls der furiosus oder demens in seinem verwirrten Zustande stirbt, ohne ein dilucidum intervallum perfectissimum gehabt zu haben, in welchem er die ihm angefallene, und von seinem Curator einstweilig in Besitz genommene Erbschaft antreten können, auf diejenige fällt, qui mortis tempore furiosi propinquiores existunt ei, ad cujus bona vocabuntur, si non in medio esset furiosus.

Cf. Brunnemann ad cit. l. 7. C. de cur. fur.
Berlich P. 1. Decis. 147.

§. 117. An der Anwendung dieses deutlichen und mit dem ganzen recipirten römischen Rechts-System so wohl zusammenhängenden Gesetzes, ist aber in dem gegenwärtigen Falle um so weniger zu zweifeln, da der Wilhelm von Geusau zur Zeit, da ihm die Erbschaft seines Oheims und seiner Mutter angefallen, der obigen Ausführung (§. 91. seqq.) nach, notorisch demens gewesen, und bis an sein Lebens-Ende sub cura mentis geblieben ist, ohne daß bisher constirt, daß er ein dilucidum intervallum perfectissimum gehabt habe, in welchem er fähig gewesen, die angefallene Erbschaften anzutreten; sodann aber auch diese deutliche Verordnung aus dem recipirten Gesetz Buche das neueste Gesetz ist, was über diesen speciellen Fall vorhanden ist, und folglich hier allein zur Richtschnur dienen muß.

§. 118. Denn einmal wird kein neueres Gesetz können angeführt, noch eine Gewohnheit können erwiesen werden, vermöge welcher die Erbschaft der

Mutter, eben so, wie die väterliche Erbschaft, ipso jure von den Kindern solle adquiriret werden. Die von Geusauischer Seits angeführte Provincial-Rechte, worin verordnet seyn soll, daß, wer sich näher zum Verstorbenen, Geblüts halber, berechnen und ziehen kann, den andern ausschließet, enthalten nichts weiter, als die Nov. 118., und disponiren nichts über den modum adquirendi, und noch vielweniger über den ganz besondern Fall, ob ein, in dementia befindlicher Sohn, die ihm anfallende Erbschaft seiner Mutter, und seines Oheims, ipso jure, ohne Adition adquiriren könne? Am allerwenigsten ist aber in diesem Landes-Gesetze eine Aufhebung des l. 7. C. de cur. fur. enthalten, welche doch tanquam dispositio specialissima selbst per posteriorem legem generalem nicht würde für abgeschafft gehalten werden können.

§. 119. Selbst die, nicht zu vermuthende, sondern ab allegante est zu beweisende Gewohnheit

Vid. de Cramer T. 4. observ. 1141.

einiger Oerter, daß der Besitz einer jeden Erbschaft von selbsten auf den nächsten Verwandten des defuncti übergehe, würde der Intention der von Geusauischen Erbschafts-Prätendenten nicht zu statten kommen, weil der bloße Besitz, welcher auch selbst nach römischen Rechten nomine furiosi, vom Curator ergriffen wird, keinesweges statt einer Adition dienet, und nicht hinlänglich ist, um die angefallene Erbschaft dermaßen ins Eigenthum des furiosi zu bringen, daß des furiosi Erben selbige als einen Theil seines Vermögens verlangen könnten.

§. 120. Auf den gegenwärtigen Fall, wo man diesem zufolge annehmen muß, daß der Wilhelm von Geusau die ihm angefallene Erbschaften, nicht adquiriret habe, tritt also um desto gewisser die, oben angeführte dispositio

l. 7. §. 8. C. de Cur. fur.

ein, als selbige außerdem der bekannten Rechts-Regel: quod hereditas non adita non transmittitur, völlig gemäß ist.

§. 121. Von dieser letztern Rechts-Regel, giebt es zwar einige, in besondern Gesetzen gegründete Ausnahmen. Aber auch diese können im vorliegenden Falle denen von Geusauischen Erbschafts-Prätendenten, zur Erreichung ihrer Absicht, keinesweges zu statten kommen, wie man leicht einsehen wird, wenn man nur untersucht, ob deren Anwendung hier möglich sey?

Zuerst hat der Kayser Theodosianus in

l. 18. §. 2. C. de jure deliberandi

dem Vater und Großvater eines, in potestate befindlichen Kindes, nachgelassen, eine, diesem Kinde intra infantiae annos, angefallene Erbschaft, auch alsdann noch anzutreten, wenn sie versäumet, solche Adition, während dem Leben des Kindes zu thun. Da dieses aber hier platterdings der Fall nicht ist, und nicht etwan der Vater des Wilhelm von Geusau, sondern dessen Seiten-Verwandte einige ihm, von der mütterlichen Seite angefallene Erbschaften adquiriren wollen, die er selbst nicht hat adquiriren können: so bedarf es auch keiner weitern Ausführung, daß diese besondere Ausnahme auf einen ganz verschiedenen Fall, gar nicht könne angewandt werden.

Ebenwenig läßt sich die in

l. un. C. de his qui ante apert. tabb.

per modum exceptionis in solatium *descendentium* nachgelassene transmissio hereditatis nondum aditae hier in Anwendung bringen, wo keine Descendenten des in

demen-

dementia verstorbenen Wilhelm von Geusau vorhanden sind, welche die ihm angefallene Erbschaften ex beneficio hujus legis in Anspruch nehmen könnten; sondern bloß Seiten-Verwandte existiren.

Von der dritten Ausnahme, welche vermöge des

l. 19. C. de jur. deliber.

den Erben eines intra spatium deliberandi verstorbenen Erben ein Recht giebt, die diesem angefallene, aber noch nicht angetretene Erbschaft intra residuum tempus annoch anzutreten, vermeinen zwar die von Geusauschen Prätendenten um desto ungezweifelter zu ihrem Vortheil Gebrauch machen zu können, da nicht zu läugnen ist, daß der Wilhelm von Geusau nach der Zeit der ihm angefallenen Erbschaft, intra annum deliberationis verstorben. Allein bey genauerer Erwegung, kann auch diese Ausnahme ihnen nicht zu statten kommen. Denn diese Ausnahme erfordert, daß derjenige, dem eine Erbschaft angefallen, solches gewußt habe. Requiritur autem, schreibt

Lauterbach in Coll. theor. pract. Pand. L. 29. tit. 2. §. 22.

ut defunctus *sciverit*, sibi delatam esse hereditatem, quia ignorantes deliberare non possunt, nec transmittunt. — Mit welcher aus den Worten und Sinn des Gesetzes hergeleiteten Meinung auch

Voet. in Comm. ad Pand. Lib. 29. tit. 2. §. 11.

übereinstimmet, verbis:

> Plane, si quis moriens nullam hereditatis sibi delatae scientiam habuerit, jus adeundi non transmittit, sive de jure civili, sive de hodierno quaeratur.

Da nun der Wilhelm von Geusau als demens, keinen intellectum gehabt, und folglich so wenig Begriff als Wissenschaft von den ihm angefallenen Erbschaften haben können, mithin noch weniger deliberirt hat: so hat er auch das Recht, diese Erbschaft anzutreten, nicht auf seine nächste Verwandte von Geusauscher Seits transmittiren können.

> Furiosus enim, quia ipse deliberare non potuit, jus deliberandi non transmittit ad heredes suos.
>
> Lauterbach l. c.

Man kann dieses mit desto größerm Fuge behaupten, da in Ansehung der, einem furioso seu dementi angefallenen Erbschaften, eine dispositio specialissima vorhanden ist, worin ausdrücklich verordnet worden, welchen Personen sothane Erbschaften weiter anfallen sollen, wenn der furiosus absque intervallo perfectissimo versterben sollte.

§. 122. Aber man ist von Geusauscher Seits auf den Gedanken gerathen, daß, da den Erben desjenigen, der ob absentiam reipublicae causa nicht wußte, daß ihm eine Erbschaft angefallen sey, und so ohne Adition verstorben war, eine restitutio in integrum zu statten kommt,

per l. 30. et 86. D. de adquir. vel omitt. hered.

eben so auch hier den Erben eines furiosi eine restitutio in integrum zu statten kommen müsse, weil der furiosus seu demens ob dementiam nicht gewußt, daß ihm eine Erbschaft angefallen. Aber die, bloßerdings in den

citt. ll. 30. et 86.

ob ignorantiam defuncti *per absentiam reipublicae causa causatam* ertheilte restitutio in integrum, läßt sich nicht de casu ad casum extendiren. Es heißt nämlich ausdrücklich: *eo* quod reipublicae causa aberat.

Cf. Brunnemann in Comm. ad c. l. 86.

Besonders, da eine neuere specialis constitutio über die, dem furioso angefallene Erbschaften vorhanden ist, wogegen sich keine restitutio ex causa, in lege non fundata, anbringen läßt. Ueberdem müßte dergleichen restitutio in integrum ex capite defuncti angestellt werden, welches sich bey einem furioso nicht denken läßt. Denn dieser war gar nicht lädirt, weil er von der in provisionellen Besitz genommenen Erbschaft, während seiner Sinnlosigkeit, alimentirt wird, und wenn er vor seinem Tode ein dilucidum intervallum perfectissimum bekommt, entweder die Erbschaft antreten oder repudiiren kann, weshalb dann sich aus dessen Person keine restitutio in integrum begründen läßt, zumal es im

l. 7. §. 8. C. de cur. fur.

ausdrücklich heißt: ut hi veniant ad successionem, qui mortis tempore propinquiores existant ei, ad cujus bona vocabuntur, *si non in medio esset furiosus.*

Cf. Berlich. P. 1. Dec. 127. n. 14.

§. 123. Es bleibt noch übrig zu untersuchen: ob nicht von der dem Wilhelm von Geusau angefallenen mütterlichen Erbschaft, wenigstens die legitima ipso jure auf ihn gekommen, und ohne Adition adquirirt worden sey. Allein es ist an und für sich nicht richtig, daß die mütterliche legitima absque aditione ipso jure adquirirt wird; und überdies kann von einer, dem infanti furioso nachzulassenden legitima nur alsdann die Rede seyn, wenn ein testamentum vorhanden ist, worin selbiger nicht zum Universal-Erben eingesetzt worden. Bey einer successione ab intestato, wo dem furioso die ganze Erbschaft anfällt, kann aber von keiner legitima die Rede seyn.

§. 124. Diesem allen zufolge, können die väterlichen Verwandten des Wilhelm von Geusau auf die demselben in dementia angefallene mütterliche und von Hahnsche Erbschaft aus keinem Grunde den mindesten Anspruch machen, sondern es sind diese Erbschaften nach seinem, in dementia erfolgten Tode in Gemäßheit des

l. 7. §. 8. C. de cur. fur.

denjenigen angefallen, qui mortis tempore furiosi propinquiores existant ei, ad cuius bona vocabuntur, si non in medio esset furiosus, welches zufolge des ersten Absatzes der Schwerinschen Sentenz die drey Gebrüder Freyherren von Hammerstein, und die drey Marschall von Bibersteinsche Erben sind, als welche besage der gedachten Sentenz, sich zu dem behaupteren Grade der Verwandtschaft hinlänglich legitimirt haben.

§. 125. Bey dieser, auf die Gesetze gegründeten Entscheidung der gegenwärtigen Erbschafts-Streitigkeit, steht die Billigkeit überdem noch denen durch die Gesetze gerufenen Erben, völlig zur Seite. Denn das Allodial-Vermögen, welches die jetzt streitige Erbschafts-Masse ausmacht, enthält nicht einen Heller, der aus der von Geusauschen Familie gekommen, sondern es ist vielmehr bekannt-

kanntlich der Vater des Wilhelm von Geusau, da er die Anna Hedewig von Hahn heyrathete, ganz verschuldet gewesen, und dessen Guth Heygendorff hat von ihr aus dem Concurse müssen erkauft werden; nicht zu gedenken, daß besage des Testaments der Charlotte Angelique von Hahn der geheime Krieges-Rath von Geusau, das väterliche Vermögen seiner Frau durchgebracht hat.

Vid. Anlage sub Lit. P.

Dahingegen kommt das vorhandene Allodium theils aus der von Hahnschen Familie, woraus die Marschall von Bibersteinsche Erben abstammen, theils aus der von Hammersteinschen Familie, indem bekanntlich die Charlotte Angelique von Hammerstein ihrem Gemahl nicht nur ein sehr großes Allodial-Vermögen für sich, und durch Beerbung ihrer Eltern und Geschwister, zugebracht, sondern auch durch ihren besondern Fleiß, während ihres Wittwenstandes, die jetzige Allodial-Verlassenschaft hauptsächlich gleichsam erst geschaffen hat. Was kann also billiger seyn, als daß dieses Allodial-Vermögen wiederum denen Familien zu Theil werde, aus welchen es hergekommen, und von denen es erworben worden; und was würde unbilliger seyn, als wenn selbiges, mit Vorbeygehung dieser Familien der väterlichen Vormundschaft des Wilhelm von Geusau könnte zuerkannt werden, von welcher nicht ein Heller zu diesem Vermögen gekommen ist? —

§. 126. Ueberdem stünde aber noch denen väterlichen Verwandten des Wilhelm von Geusau eine ganz billige Rechts-Verordnung entgegen, wenn auch der Wilhelm von Geusau wider alles Vermuthen, sollte im Stande gewesen seyn, einen Theil des ihm angefallenen Vermögens zu adquiriren, diese nehmlich, welche diejenige Verwandte eines pupilli, oder furiosi von der Intestat-Erbfolge als unwürdige abweiset, die sich bey dem Leben dieses Pupillen, oder furiosi, nicht um die Person desselben bekümmert, und die Curatel desselben übernommen haben.

Vid. l. 10. C. de legitim. liberis. Nov. 113. C. 3. §. 12.

Nun aber ist in facto gewiß, daß an Seiten der von Hammersteinschen und Marschall von Bibersteinschen Familie die curatela über den, der Vernunft völlig beraubten Wilhelm von Geusau, schon zu einer Zeit ist nachgesucht worden, da ihm noch keine Erbschaften angefallen waren, indem die Gebrüder Freyherren von Hammerstein sich nicht nur schon im Jahr 1772. und nachher wiederholt, um die Curatel über den Wilhelm von Geusau bey der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gemeldet, sondern von dieser auch einem derselben solche ertheilet, und darüber im Jahr 1775. das Curatorium zu Schwerin und folgends auch zu Strelitz und Mecklenburg ausgefertigt worden ist.

Vid. Anlage sub Lit. Y.

Von Seiten der von Geusauschen Familie haben sich aber nur einige erst im Jahre 1780. um die Curatel gemeldet, da dem Wilhelm von Geusau die Erbschaften angefallen waren, und sie vermuthlich intendirten, dadurch als Curatores den Besitz dieser angefallenen Erbschaften erlangen zu können.

§. 127. Es würden daher die von Geusauschen Erbschafts-Prätendenten auch aus diesem Grunde mit ihrem Erbschafts-Anspruch, den Rechten nach, abzuweisen seyn. Und gewiß haben selbige um destoweniger Ursache, sich durch das von der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justiz Canzley am 25sten May a. c. publicirte Urtheil für gravirt zu achten, worin ihnen noch zum Ueberfluß ein besserer Beweis, daß die Frau von Geusau ihres Bruders Erbschaft angetreten, und daß hiernächst der Wilhelm von Geusau nach dem Ableben seiner Mutter ein dilucidum intervallum gehabt, und in demselben seiner Mutter Nachlaß würklich selbst angetreten, mindestens in facultate deliberandi et transmittendi sich befunden habe — offen gelassen worden ist.

Vid. Anlage sub Lit. CC.

§. 128. Man kann daher mit allem Rechte von der erleuchtesten Einsicht des höchsten Reichs-Gerichts, wohin sie gleichwohl diese Sache per appellationem von der eben gedachten Sentenz zu devolviren Willens sind, erwarten, daß Höchstselbiges diese Appellation tanquam frivolam verwerfen, und die gebetene Appellations-Processe gerechtest abschlagen, auch hierüber dem appellatischen Anwalde ein documentum denegatorum processuum zum nöthigen Gebrauch zu ertheilen, geruhen werde.

Beylagen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0058
DFG

Beylagen.

Wiederkaufs-Instrument, vom Jahr 1574. über das Amt Seeburg.

Anlage Lit. A.

In Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit ꝛc. Kund und offenbahr sey jedermänniglich, und sonderlich denen es zu wissen von nöthen, daß der Wohlgebohrne und Edle Herr Christoph, Graf und Herr zu Mannsfeldt ꝛc. für sich und seine Erben und Erbnehmen und alle Lehnsfolgere um Sr. Gnad. scheinbahrlichen Nutzens willen, und sonderlich zu Abzahlung einiger dringenden Schulden, so auf Sr. Gn. Schloß und Amt Seeburg denen Buchnern und andern haften und verschrieben seynd, sich eines rechtmäßigen und beständigen Wiederkaufs, auf vorhergehenden gnugsahmen Bedacht, und gehabten Rath auf drey Jahr lang, die nachstehende nach dato an zu rechnen, mit dem Gestrengen und Ehrenvesten Cunen Hahnen seeligen Sohne Erbgesetzen auf Basedow und Müggenburg ꝛc. endlichen vergleichen laßen, bescheidentlichen und also:

§. 1.

Es soll und will wohlermeldeter Graf vor sich seine Erben, Erbnehmen und alle seine Lehns-Folgere in Kraft dieses Briefes verkauft haben, und verkaufen hiermit gegenwärtiglich dem obbenandten Cunen Hahnen desselben Erben und Erbnehmen, genant das Schloß und Amt Seeburg, samt allen desselbigen Zu- und Einbehörungen an Unterthanen in Flecken und Dörfern, an Vorwercken, Aeckern und Wiesen, Gehöltzen, Weinbergen, Garten, Wassern, Seen, Fischereyen, Teichen, Teichstädten, Mühlen, Mühlenstädten, hohen und Nieder-Jagden, Schäfereyen, Triften, Hüthen und Weiden, Hohen und Niedern Gerichten, Erblehnen, Diensten, Zinsen, Folgen der Amts-Unterthanen (außerhalb der Ritterschaft), Gleiten, Zöllen, Lehn-Waaren, Zehenden und die Salpeter-Hütte, und derselben Zubehörungen, und sonsten alle andere Herrlichkeiten, Nutzungen, und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, so zu bemeldeten Schloß und Amt vor Alters hero gehörig, darzu gebraucht, und nochmahls erfunden werden möchten, wie denn jetzt erzählte Stücke zum meistentheil in ein versiegelt Erb-Register verzeichnet und übergeben.

§. 2.

Und hat der Herr Verkäufer diese jetzt gemeldete Güther obgenannten Cunen Hahnen, jedoch wiederkäuflichen nach Verscheinung dreyer Jahren, hiermit in Kraft dieser Verschreibung verkauft, um und vor Einhundert Tausend Funfzehn Tausend, Zweyhundert Funfzig Thaler Haupt-Summa und Kauf-Geldes, wie dieselbigen jetzo im Röm. Reich gänge und gebe seyend, welche der Käufer folgender gestalt bezahlet und vergnüget hat.

§. 3.

Dennoch so hat der Herr Verkäufer vor sich seine Erben und Erbnehmen und Lehns-Folgere, vielermeldeten Käufer desselben Erben und Erbnehmen, in den nützlichen Eigenthum und geruhiglichen Possession vel quasi aller oberzehlten erkauften Güther und Stücken würcklich eingesetzet, dieselbige übergeben, anweisen, und die Amts-Unterthanen und Lehn-Leute (außerhalb der Ritterschaft) ihrer Pflicht loßzählen, und sie mit aller Bothmäßigkeit, Zinsen, Frohnen, Lehn-Waaren und allen andern Gerechtigkeiten, wie von Alters herkommen, nichts ausgeschlossen, durch die dazu verordnete Befehlichshaber anweisen, und gewöhnliche Eydes-Pflicht den Käufer thun laßen, wie denn auch des Hrn. Administratorn und des Thum-Capitels des Ertz-Stifts Magdeburg und auch derer nächsten Agnaten der andern Herrn Grafen zu Mansfeldt, Abgesandte und Gevollmächtigte bey solcher Anweisung mit gewesen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0059
DFG

§. 4.

Es soll und will auch der Herr Verkäufer den Käufer seine Erben und Erbnehmen, dieser erkauften Güther sämtlichen und sonderlichen zu jederzeit, und so oft es von nöthen thut, gewehren, wie sich solches nach Ordnung der Rechte in Wiederkaufen eignet und gebühret, und gegen männiglichen ohne des Käufers Unkosten vertreten und befreyen, alles bey Verpfändung anderer Güther des Herrn Verkäufers, so er jetzo hat und künftig erlangen wird.

§. 5.

Damit aber auch berührtes Schloß und Amt und desselben erzählte Zubehörungen der jetzo darauf stehenden Schulden-Last mögen gänzlich befreyet und Käufern unbeschwert eingegeben werden, so soll und will der Käufer Cuno Hahn von obgedachter Kauf-Summe der Einhundert Tausend und Drittehalbhundert Thaler, nachfolgende Schuld-Posten und Anforderungen auf sich nehmen, bezahlen und ablegen.

§. 6.

Und nemlichen dieweil des Herrn Verkäufers Gemahl wegen J. G. Einbringen und Heyraths-Guths, derwegen sie denen andern Gläubigern billig wird vorgezogen, Anforderung gehabt, seynd derselben in würcklicher Bezahlung Sechzehn Tausend Fünfhundert und Funfzig Thaler so der Käufer dem jungen Herrn zum Besten bewilliget, mit eingerechnet, die J. G. hinwieder zum Besten angeleget werden, von dem Käufer baar über und in einer Summe abgegeben und vergnüget werden.

§. 7.

Dagegen J. G. dem Käufer wegen der hiebevor erlangten Verschreibungen auf das Amt Seeburg ihre habende Briefe und Siegel würcklichen zugestellet, und auf aller fernern Ansprüche an Eydes Statt mit Auctorität ihres Kriegischen Vormundes Verzicht gethan, dasselbe auch mit Hand und Mund zugesaget, solcher oder aber auch aller Anforderung halben zu dem Amt Seeburg ganz oder zum Theil vor sich oder ihre Erben ganz keine Zusprüche zu haben, sondern sich derselben allenthalben begeben.

§. 8.

Also auch und ferner dieweil der Herr Verkäufer den jetzigen Inhaber des Hauses Seeburg, als Petern und Jeronymus Buchnern, Gevettern, vor sich, und ihre Mit-Sachverwandten, liquidirter, berechneter und bekenntlicher Schulden, Einhundert Zwölftausend und Achthundert Gulden geständlich und bekenntlich gewesen, so Ihnen von dem Amte Seeburg zu bezahlen gebühret hat, auch der Käufer obgedachten Buchnern und ihren Mitverwandten solche Summe bezahlet, und dieselbigen in einer mit ihnen geschehenen sonderlichen Abhandlung vergnüget, daß also die Einhundert Tausend Zweyhundert und Funfzig Thaler Kauf-Summe durch den Käufer Cunen Hahnen gänzlichen an obgedachte Oerter verrichtet und vergnüget.

§. 9.

Dieweilen aber auch des Herrn Bernhardts Mülau Erben Pfand-Verschreibung wegen einer ziemlichen Summe Geldes, desgleichen dem Capittel zu Halberstadt Zwey und vierzig Goldgulden, und dann Sechzehn Gulden jährliches Zinses das Thum-Capittel zu Magdeburg auf dem Amte Seeburg haben, so ist zwischen den Herrn Verkäufer und Käufer durch bey Revers verglichen, wie Inhalts derselben obgedachte Bürden von dem Hause Seeburg zu bringen und Käufer derselben benommen werden soll.

§. 10.

Und woferne andere Schulden in Zukunft sich ereignen mögten, soll der Herr Verkäufer desselben Erben und Erbnehmen und Lehnsfolgere den Käufer seine Erben und Erbnehmen, bey obgedachter Verpfändung aller andern habenden Güther, auch derselben halben vertreten, befreyen und benehmen.

§. 11.

Wenn aber über Zuversicht solches nicht geschehe, und der Käufer mit Recht oder der Obrigkeit Hülfe gedrungen würde, mehr denn die oberwehnte Haupt- und Kauf-Summe austrägt, wegen solcher verkauften Güther zu bezahlen, so soll solche Uebermaß, so viel davon zu bescheini-

scheinigen und mit Grunde zu beweisen, die Kauf-Summe vermehren, und alsdenn wie jetzo, und jetzo wie alsdenn, darzu gesetzet, und rein geschlagen seyn, also, daß der Käufer, seine Erben und Erbnehmen, zur Zeit des angekündigten Wiederkaufs das Amt Seeburg abzutreten nicht schuldig seyn, es sey Ihnen denn auch solche Uebermaß so wohl als die Haupt-Summe bezahlet.

§. 12.

In diesem Wiederkauf soll und will ihme der Herr Verkäufer ausdrücklichen vorbehalten haben, berührtes Amts geistliche jura patronatus, Ritter-Lehn und Folgen der Ritterschaft.

§. 13.

Alle Pfarr-Herren und Kirchen-Diener, so unter dem verkauften Amte gesessen, soll der Herr Verkäufer ihrer Kirchen-Dienste unverhinderter Dinge getreulich abwarten lassen, nach Inhalt des Heiligen und Seeligmachenden Wort Gottes, und vermöge der wahren Augsburgischen Confeßion, derselben Apologie und Schmalcaldischen Artikeln und darwider sie in keinem Wege betrüben, auch keinen einsetzen, oder entsetzen lassen, ohne vorhergehende gebührliche Verhör und Erkenntniß, oder des Käufers und der eingepfarreten Zuhörer jedes Orts Vorwissen und Bewilligung.

§. 14.

Aber die von Adel, welche in und unter dem Amte Seeburg gesessen, und dem Herrn Verkäufer mit Pflichten und Lehnen verwandt, die soll und will sich der Herr Verkäufer vorbehalten haben, und da der Käufer wider dieselbigen zu klagen, soll er sie vor den Herrn Verkäufer fürnehmen, jedoch dem Herrn Administrator des Primats und Ertzstifts Magdeburg ꝛc. und Einem Ehrwürdigen Thum-Capitel als der Hohen Lehns-Obrigkeit an derselben Hoheit und Obrigkeit nichts benommen. Sie sollen sich aber auf des Herrn Verkäufers oder seinen Lehnsfolgern Befehlig, wie und wasergestalt dieselbe geschaffen wider den Käufer oder seine Erben nicht aufwiegeln, noch gebrauchen, noch in einigen Wege widersetzlich machen lassen, sondern sich gegen den Käufer aller Gebühr, wie von Alters hergebracht, verhalten.

§. 15.

Was aber gemeine Lehn-Stücke seyn, so nicht Geistlich oder Adelich Lehn-Guth, da dieselbige zu Falle kommen, die soll und will der Herr Verkäufer dem Käufer zu verleihen, und damit nach rechter Gewohnheit zu handeln auch gebührliche Lehn-Waare davor zu empfangen, hiermit zugelassen haben.

§. 16.

Sollte sich auch durch Gottes Verhängniß zutragen, daß an dem verkauften Schloß und Güther Schade geschehe durch Krieges-Züge, Feindschaft oder unrechtmäßiger Gewalt, durch Gotteswetter oder sonsten ohne des Käufers seiner Erben und Erbnehmen Verursachung, es geschehe durch Raub, Brand oder Nahmen oder durch andere unversehliche Zufälle, so soll und will der Verkäufer, seine Erben, Erbnehmen und Lehnsfolger Kraft dieser Verwilligung, doch nach vorhergehender Liquidation und Ausführung angegebener Schaden, und auf Erkänntniß beyderseits niedergesetzter itzlichen Freunde, erstatten und vergnügen, ehe und zuvor die Wiederlösung an gemeldeten Amte erfolget, oder je zum wenigsten neben Erlegung des Kaufgeldes zugleich bezahlen, dafür denn auch solch Amt haften, und inne stehen soll.

§. 17.

Die Gebäude von den verkauften Schloß und Vorwerke sollen durch itzliche Verständige, darzu auch der Lehn-Herr zu erbitten, jemandes mit zu ordnen, förderlichst besichtiget, verzeichnet, und was daran mangelhaft befunden, soll auf des Herrn Verkäufers Darlegung zu erster Gelegenheit gebessert, aber darnach die Drey Jahre über auf des Käufers Unkosten in baulichen Wesen wie billig erhalten werden, aber etwas neues zu bauen, außerhalb was nothwendig, auch zur Nutz- und Haushaltung dienlich, soll sich der Käufer ohne Vorwissen und Bewilligung des Herrn Verkäufers gänzlichen enthalten.

§. 18.

Desgleichen so ist auch über alles Viehe, Schaafe, Getraide und allen beweglichen Hausrath ein Inventarium gemachet, und dem Käufer davon eine versiegelte Abschrift gestellet wor-

den, dasselbe nach geschehener vollständiger Ablösung dermaßen wiederum zu überantworten, wie er es empfangen.

§. 19.

Und dieweil der Herr Verkäufer seinen Erben oder Lehnsfolgern die Wiederlösung des verkauften Amts Seeburg nächst verschienen dreyen Jahren ausdrücklichen vorbehalten, und die Kauf-Summe etwas wichtig und groß, so soll und will der Herr Verkäufer die Aufkündigung zu Eingange des dritten Jahrs dem Käufer oder seinen Erben schriftlichen zuschicken, und zu Ausgange desselbigen Jahrs die ganze Kauf-Summe in einer Summe mit guten unverbothenen Reichs-Thalern in der Stadt Magdeburg neben bezahlten Steuern, erlittenen Schäden und Unkosten, Bau-Geld, auch so der Käufer andere mehr Schulden, dann oben genannt, wegen des Herrn Verkäufers zahlen müssen, vollkömlichen erstatten.

§. 20.

Und damit dieser rechtmäßige beschlossene Wiederkauf um so viel kräftiger und beständiger seyn und bleiben möge, so hat der Herr Verkäufer seiner Mitbelehnten Vettern, den Herrn Grafen zu Mansfeldt und Dero unmündigen Tutorn schriftlichen und besiegelten Consens, desgleichen auch von dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrichs postulirten Administratorn, und Eines Hochwürdigen Thum-Capitels des Ertzstifts Mageburg, als der Lehn-Herrschaft des verkauften Schloßes und Amts Seeburg, insonderheit aber der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Consens und Confirmation vor Bezahlung des ersten Termins auf seine des Verkäufers Unkosten auf diese Wiederkaufs-Verschreibung, wie dieselbe allenthalben bewilliget und zugesaget worden, erlanget und Käufern zugestellet worden, dadurch er aller Gefahr halben aufs allergewisseste und allervollkömlichste, möge assecuriret und versichert seyn, und bleiben.

§. 21.

Es haben auch des Herrn Verkäufers Söhne und junge Herrn, so viel derer über vierzehn Jahr alt seynd, in diesen Wiederkauf gewilliget, und sich neben den Herrn Vattern unterschrieben, wegen der andern so unter vierzehn Jahren hat ihr Kriegerischer Vormund, welcher durch den Lehn-Herrn auf des Herrn Verkäufers Ansuchen verordnet, diesen Wiederkauf gewilliget, unterschrieben, und versiegelt.

§. 22.

Es soll und will auch obgenannter Käufer die Ablösung dem Herrn Verkäufer seinen Erben, Erbnehmen, oder nächsten mitbelehnten Vettern zu jeder gebührender Zeit auf vorhergehende vollständige Bezahlung der ganzen Kauf-Summe, dargelegten Steuern, Schäden, Interesse, Unkosten, Bau-Geld, und was mehr in dieser Kauf-Verschreibung obgedacht, unweigerlich gestatten, dieselbige annehmen und dagegen das viel ermeldte verkaufte Amt, wiederum mit allen seinen Zubehörungen, samt den Inventario gutwilligen abtreten, und überantworten, zusamt abgelöseten Schuld-Briefen, Quitanzen und andern Schriftlichen-Urkunden, davon mittlerzeit der Käufer dem Herrn Verkäufer auf dessen Begehren soll glaubwürdige Vidimus zustellen lassen, auch den Amtshändeln desselben Gerechtigkeiten Erb-Register und der Unterthanen Sachen belangend, welche ihm in einen sonderbahren Verzeigniß und übergebenen Revers bey dem verkauften Amte gelassen werden.

§. 23.

Es soll und will aber bemeldeter Käufer von dem erkauften Amte und allen desselbigen Zubehörungen, so lange er die eigenthümlichen inne haben, besitzen, genießen und gebrauchen wird, vor sich seine Erben und Erbnehmen, einige Rechnung zu thun, oder etwas daraus zu reichen, von wegen eingezogener Berechnung, ob dieselbe auch gleich erwiesen, nicht schuldig noch pflichtig seyn, sondern gut Fug und Macht haben, daß gantze Amt und Schloß, mit allen Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, als sein erkauft und bezahlt Guth bis auf Zeit der erfolgten Ablösung allein zu genießen und zu gebrauchen, und was er empfängt und geneußt eigenthümlich zu behalten, ohne des Herrn Verkäufers, desselben Erben, Erbnehmen und Mitbelehnten, und männigliches Einrede und Widersprechung.

§. 24.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0062
DFG

§. 24.

Weiter so hat ihme der Käufer Cuno von Hahn für sich **seine Erben und Erbnehmen** hiermit ausdrücklichen vorbehalten, seiner Gelegenheit und Nothdurft nach erkauftes Schloß und Amt Seeburg, einen andern, jedoch mit Bewilligung des Lehn-Herrn, wiederum zu verpfänden, zu verkaufen und zu versetzen, doch alles mit den Rechten, wie er es durch diesen Wiederkauf an sich bracht erlanget und bezahlet hat, doch soll solches dem Herrn Verkäufer, desselben Erben und Erbnehmen oder nächsten Mitbelehnten Vettern jederzeit ein halb Jahr zuvorn schriftlichen angezeiget werden, damit sie das Vorwissen haben, und auch der Käufer sich habe darnach zu richten.

§. 25.

Ferner, so hat der Verkäufer angenommen und zugesaget, daß Sr. Gnaden und derselben Lehnsfolgere der verkauften Güthern, sonderlichen aber des Hauses Seeburg, sich gäntzlichen instehenden Wiederkauf äußern und enthalten und darauf ohne des Käufers guten Willen nicht kommen sollen noch wollen.

§. 26.

Da sich auch zutragen solte, daß diese Wiederkaufs-Verschreibung, Confirmation, Consens, Verzicht und Bewilligungs-Briefe, an Siegeln oder Schriften, einigen Mangel bekommen, oder durch Feuer-Schaden oder Gewalt verderben oder abgedrungen werden solten, auf dem Fall sollen alle solche Schriften, Uhrkunden, auf des Käufers Unkosten wiederum gefertiget werden, derer Ursachen soll auch von dieser Kauf-Verschreibung und allen Consensen, und was mehr nothdürftige Schriften seyn, glaubwürdiger Vidimus, bey Ehrbaren Rath zu Magdeburg, auch ein Gegen-Bekenntniß hinterlegt und deponiret werden; diese Gegenartickel hat der Verkäufer und in Kraft dieses Briefes, auch ausdrücklichen bewilliget und angenommen.

§. 27.

Dem allen nach, so geredet und geloben hiemit und in Kraft dieser Verschreibung beyde der Herr Verkäufer und Käufer vor sich ihre Erben und Erbnehmen und Lehnsfolgere alle und jede abgesetzte Artickel dieses Wiederkaufs, so viel einem jeden daran belanget, stät, fest und unverbrüchlich zu halten, bey ihren wahren Worten, Gräflichen Ehren, Adelicher Treuen, und dawider sämtlichen und sonderlichen nichts zu handeln, oder zu handeln jemahls gestatten, daß sie mächtig seyn; insonderheit aber verzeihen und begeben sie sich, genugsahm erinnert und certificiret, aller Actionen, Exceptionen, Beneficien, und Wohlthaten, Geistlicher und Weltlicher Rechte, derer sie sich wider diesen Bewilligten Wiederkauf gethaner Bezahlung gebrauchen möchten, als der Exception unbezahlten Geldes, Schein-Contracts, arger List und Betruges, über die Hälfte des rechten Werths, der Restitution, das ist, Einsetzung im vorigen Stand der Güther, auch der Absolution und Entbindung von diesen Contract und aller andern Privilegien und Freyheiten Geistlicher und Weltlichen, Kayserlichen, Chur- und Fürsten Constitutionen, Ordinationen, Reformationen', Sequestrationen, Arrestationen, und allen andern, wie das Nahmen haben oder erdacht werden möge, des verzeihen und begeben sich benannter Herr Verkäufer und Käufer vor sich, ihre Erben und Lehnsfolgere in Kraft dieser Verschreibung, und haben darauf an Eydes statt einander mit Hand und Mund zugesaget, diesen gantzen Kauf-Brief, in allen seinen Puncten und Clausuln, so viel einem jedem Theil darinnen belangen thut, treulichen und unverbrüchlichen zu halten, würcklichen dasselbe nachzusetzen, und in keinem Wege, wie das Menschen-Sinn erdenken können, oder mögen, darwider zu handeln gestatten, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 28.

Des zu wahrer Urkund hat sich der Herr Verkäufer vor sich, seine Erben und Erbnehmen und dann Sr. Gn. ältester Sohn, und des jungen Sohns Vormündere, und gleicher gestalt der Käufer, Cuno Hahn, hie unten mit eigenen Händen unterschrieben, und ihre angebohrne Insiegel wissentlich anhängen lassen; und ist diese Abhandelung geschehen zu Halle Donnerstag nach Exaudi, so der Sieben und zwanzigste Monaths-Tag May gewesen im Jahr Eintausend Fünfhundert und vier und Siebenzigsten, in Beysenn der Ehrwürdigen Gestrengen Edlen Ehrenvesten und Hochgelahrten, als auf des Herrn Verkäufers Seiten Herrn Levin v. d. Schulenburg Thum-Probst zu Havelberg, und Thum-Herr der Ertz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg, Nickel von Ebeleben, Hauptmann zu Sangershausen, Antonius Halcke

zu Hoenstedt, Georgius Lange der Rechten Doctor, Magister Johannes Buchbach Fürstl. Magdeburg. Cammer-Secretarius. Aber auf des Käufers Seiten sind gewesen, Ludolph von Alvensleben auf Hundisburg und Neu-Gattersleben, Gebhardts seel. Sohn, und Moritz von Arnim auf Crüßau Erbgesessen, Jacob von Blanckenburg, samt Michael Täubern, der Rechten Doctor als hierzu geforderte Zeugen, welche sich auch mit eignen Händen unterschrieben, und ihre angebohrne Secreten und Pittschaften anhengen lassen, doch Ihnen und ihren Erben unschädlichen, und ist dieser Kauf-Brief gleiches Lauts gezwiefacht unterschrieben, und jedem Theil in Originali eines zugestellet, und ein glaubwürdiges Vidimus wie obgedacht bey Einem Ehrbahren Rath zu Magdeburg auf ein Gegenbekänntniß hinterlegt worden.

Ob denn auch wohl die Abhandlung dieses geschlossenen Wiederkaufs, auf obernannte Zeit geschehen, dennoch aber und dieweil in Vollziehung etlicher abgehandelten Puncten Zeit und Fleiß verstießen, so ist bewilliget, daß die drey Jahr dieses Wiederkaufs auf zukünftigen Ostern des Fünf und Siebenzigsten Jahrs ihren Anfang haben und nehmen sollen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Geschehen und gehandelt auf Zeit und Ort wie oben gemeldet ꝛc. ꝛc.

Und Wir von Gottes Gnaden Joachim Friederich postulirter Administrator des Primat und Ertz-Stifts Magdeburg, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden und in Schlesien zu Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Lingen ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesen Brief vor Uns und Unsere Nachkommen am Ertzstift Magdeburg, daß Wir als Landes-Fürst und Lehn-Herr auf unterthäniges und fleißiges Bitten des Wohlgebohrnen und Edlen Unsers lieben Getreuen, Christophen, Grafen und Herrn zu Mansfeldt, und sonderlich seinem Gemahl und der jungen Herrschaft zu besondern Gnaden, und damit sie allerseits desto besser ihre Alimente haben mögen, in obbeschriebenen Wiederkauf des Amts und Hauses Seeburg, auf Drey Jahr lang, Ostern Anno Fünf und Siebenzig nechstkünftig an zu rechnen, gnädigst consentiren, und bewilligen auch darein, ratificiren und confirmiren denselben auch in allen seinen Puncten, Clausuln und Artickeln, hiermit und Kraft dieses Briefes, und wollen, daß darob allenthalben durchaus Inhalt solcher Kauf-Verschreibung festiglich und unverrückt solle gehalten werden, dabey wir auch obgedachten Cuno Hahn und seine mitbeschriebene gnädiglich zu schützen und zu Handhabend geneigt seynd, doch Uns und Unsern Erzstift Magdeburg an zustehender Ober-Lehnschaft, Rechten und Gerechtigkeiten unschädlichen und mit dem Bescheide, daß Ausgangs der bewilligten drey Jahre, Graf Christoph zu Mansfeldt die wiederkäufliche Haupt-Summe der Einhundert Tausend Funfzehn Tausend und drittehalb Hundert Thaler wiederum ablegen, und das oberwähnte Amt und Haus Seeburg samt allen seinen Zubehörungen, von dem Wiederkauf wiederum entledigen und befreyen sollen, oder in Verbleibung dessen soll Uns frey stehen, die Ablösung einem andern, dem wir es gönnen, zu gestatten. Sonder Gefährde. Des zu Urkund Wir Joachim Friederich Administrator ꝛc. ꝛc. haben Unser Insiegel hierunter wissentlich anhängen lassen, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben. Desgleichen Wir Christoph von Möllendorf Thum-Dechandt, Franciscus von Königsmarck, Senior und Capitel-Gemein der Ertzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg thun auch kund und bekennen hiermit öffentlich vor Uns und unsere Nachkommen, daß Wir in allermaßen von Hochermeldeten Unsern gnädigsten Herrn ꝛc. ꝛc. dem Administrator ꝛc. ꝛc. geschehen, zu obberührten Wiederkauf, unser Consens, Vollmacht und Bewilligung gegeben haben, geben auch darzu hiermit und in Kraft dieses Briefes, und des zum Bekenntniß Unser groß Insiegel, neben jetzt Hochgedachten Unsers gnädigsten Herrn Insiegel hierunter an diesen Brief wissentlich gehängt, der gegeben ist Donnerstag nach Exaudi, nach Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Tausend Fünfhundert vier und Siebenzigsten Jahr.

Joachim Friederich, Marggraf zu Brandenburg. manu propria.

Christoph Graf zu Mansfeldt.

Ich Henrich Graf zu Mansfeld bekenne mit dieser meiner Handschrift, daß ich dieses meines Herrn Vattern Wiederkauf durchaus gewilliget, soll und will auch denselben nicht wiederfechten, in keinem Wege, des zu Urkund hab ich neben meiner Handschrift mein Siegel aufgedruckt.

Friedrich von Trotha meine Handschrift in Vormundschaft Graf Gotthilf Wilhelms zu Mansfeld, Antonius Halcke, meine Handschrift in bestätigter Vormundschaft Graf Gotthilf Wilhelms zu Mansfeldt; Cuno Hahn meine Hand.

Levin

Levin v. d. Schulenburg, Thum-Probst ꝛc. manu propria. Nickel von Ebeleben meine Handschrift. Ludolph von Alvensleben meine Hand. Moritz von Arnim meine Hand. Jacob von Blanckenburg, Michael Tauber, der Rechten Doctor manu propria. Ich Georg Brettschneider habe in Abwesenheit, und an Statt Doctor Georg Langen gesiegelt und unterschrieben, hierzu von beyden Theilen gefordert und gebeten.

Johannes Buchbach manu propria.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem mir vorgebrachten auf Pergament geschrieben, und mit Funfzehn anhangenden großen und kleinen Insiegeln corroborirten wahren Original collationiret, und gleich lautend befunden worden, beurkunde mit Handschrift und Pettschaft. Wien den 26sten Oct. Ao. 1709.

(L. S.) Johann Friederich Weming.
V. W. Kayserl. Hof.Cantzley Registrator.

Consens-Urkunde vom Jahr 1585.

Anlage Lit. B.

Wir Levin von der Schulenburg Domdechandt, Frantz von Königsmarck Senior und gantz Capitel-Gemein der Ertzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, bekennen mit diesem unsern offenen Briefe; Demnach der Edle und Ehrenveste Cuno Hahn, Ludewig Hahnen seel. Sohnen Erbgesessen auf Basedau und Müggenburg, in dem verschienen vier und Siebenzigsten Jahr das Schloß und Amt Seeburg, welches des Ertzstifts Magdeburg Lehen, mit aller seiner Zubehörunge und Gerechtigkeit von dem Wohlgebohrnen und Edlen Herrn Christoph Grafen und Herrn zu Mansfeldt auf einen rechten Wiederkauf vor eine statliche ansehnliche Summe Geldes an sich erkauft, alles nach besage und Inhalt darüber aufgerichteter und vollzogener Kauf-Briefe; Als haben Wir zu solchen Kauf und Wiederkauf Unsern Consens, Vollwort und Bewilligung in bester Form und Gestalt, als solches zu Rechte am kräftigsten geschehen sollen oder mögen, aus guten freyen Willen damals gegeben. Geben denselbigen auch nochmals hiermit, und in Kraft dieses Briefes, an welchen Wir zu Ende unser Capitels-Insiegel zu mehrerer Urkunde wissentlich aufdrucken lassen. Geschehen zu Magdeburg Montags nach Egidii nach Christi Unsers Erlösers und Seelichmachers Geburth in Funfzehnhundert und Fünf und Achtzigsten Jahre.

(L. S.) Levin von der Schulenburg Dom-Dechand,
in fidem manu sua.

(Regierungs-Insiegel.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir fürgezeigten wahren Original bey gehaltener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort übereinstimmig, auch das aufgedruckte Insiegel unversehrt befunden worden, solches wird unter dem fürgedruckten Königl. Preuß. Regierungs-Secret und meiner des Secretarii Causae Unterschrift bekräftiget. So geschehen auf dem Hause Seeburg den 17ten Julii 1711.

Johann Zacharias Bieck.

Consens-Urkunde vom Jahr 1681.

Anlage Lit. C.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs, Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch zu Schlesien in Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. thun hiermit kund und bekennen, als Uns unsere liebe Getreue, Christian Wilhelm Hahn, dann Leopold von der Streithorst in Vormundschaft Levin Diederichs, Werner Achatius, Utilia Margarethen und Annen Catharinen von Hahnen, imgleichen Doctor Johann Seiffert, in Vollmacht Ludewig Staty, und Cuno Baltzer Hahns in Schriften unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß mit Unsers in Gott ruhenden Hrn. Aeltervatters Herrn Joachim Friederichs Marggrafen zu

Brandenburg Hochl. Andenkens, des Dom-Capitels und der Grafen zu Mansfeld, Ihrem und Ihrer Principalen respective Groß- und Aelter-Vatter Cuno Hahnen nicht allein vor Einhundert Funfzehn Tausend, Zweyhundert und Funfzig Thaler das Amt Seeburg den 27sten May 1574. wiederkäuflich eingeräumet, sondern auch denselben noch darauf Zehntausend Thaler an Bernhardten von Milau, nicht weniger Zwölftausend Thaler an den Gügel und Funfzehn Hundert Thaler an die Buchnern zu Wiedereinlösung Dreytausend Stück von Graf Christoph an Sie aus den Zollischen Holtze verkaufte Eichen-Bäume, und also zusammen Einhundert Acht und Dreyßig Tausend Sieben Hundert und Funfzig Thaler zahlen lassen, mit unterthänigster Bitte, über solches den von Hahn an dem Amte Seeburg gelangte Wiederkaufs-Recht gnädigst zu consentiren, und die darob in Händen habende in Originali producirte Verschreibungen, zu confirmiren und zu bestätigen, daß wir darauf der Supplicanten beschehen unterthänigster Bitte in Gnaden geruhet, und als der Erb-Landes-Fürst und Lehn-Herr angezogene Verschreibungen, mit unserm auf Zwölf Jahr lang darin ertheilten Consense, in Gnaden ratificiret, confirmiret und bestätiget haben, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, als es zu recht beständiger Weise geschehen soll, kann, oder mag, jedoch Uns und unserm Herzogthum Magdeburg an der des Orts in der Grafschaft Mansfeld zustehenden Hoheit und Lehns-Gerechtigkeit, wie auch sonsten männiglichen an seinen Rechten unschädlichen. Des zu Urkunde wir Uns eigenhändig unterschrieben und unser Secret hierunter wissentlich anhängen lassen. Geschehen und geben Halle den 6ten Jun. nach Christi Jesu Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth Sechzehnhundert Ein und Achtzigsten Jahre ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

George Beuther ꝛc.

Zu gedenken, daß die von denen von Hahnen unter den im vorstehenden gnädigsten Consense befindlichen auf dem Gräflichen Mansfeldschen Amte Seeburg stehenden 138,750. Rthl. an Wiederkaufs-Summe mit angegebenen Zehntausend Thaler an Bernhardten von Milau, wegen damahliger hin und wieder graßirenden Contagion zu Bescheinigung ausgesetzet, und dahero der Original-Consens so lange zurück gehalten worden. Dieweil aber die von Hahn hiernächst befunden, daß mit solcher Milauischen Post ein Irrthum vorgegangen, und sie hergegen an statt derselben 4472 Rthl. 3 gl. wegen des Halsbergischen Guths zu Seeburg und 787 Rthl. 12 gl. wegen des Halsbergischen Guths zu Aseleben, nebst der Wiesen, welche Laß-Güther Ihrer Vorfahren bekräftiget, und dem Hause Seeburg zugeschlagen, und also zusammen nur Fünftausend Zweyhundert Neun und Funfzig Thaler 15 gl. mit Original-Documenten belegt, bey welcher Bewandniß an der Wiederkaufs-Summe 4741 Rthl. abgehen, und nur Einhundert vier und dreyßig Tausend Neun Thaler 15 gl. verbleiben. Als ist es hierunter verzeichnet, und nunmehr das Original ausgestellet worden. Signatum Halle den 29sten März Ao. 1684.

(Regierungs-Insiegel.) Friedrich Hahndorff.

Daß diese Abschrift mit dem mir vorgezeigten und von mir collationirten Original in allen übereinstimme, solches bezeuget Sr. Königl. Majest. Regierungs-Secret und meine Unterschrift. Halle den 4ten Aug. 1711.

J. E. Witte.
Königl. Preuß. Rath und Lehn-Secretarius im Herzogthum Magdeburg ꝛc.

Testament des Cuno von Hahn vom Jahr 1585.

Anlage Lit. D.

In Nahmen der Heiligen und unzertheilten göttlichen Dreyfaltigkeit Amen; Weil ich Cuno Hahn uf Basedow, Müggenburg und Seeburg zu Gemüthe geführet, daß ich gleichmäßig allen andern Menschen von dieser Welt muß abscheiden und nichts gewissers ist, dann der Tod, nichts ungewissers aber denn desselbigen Stunde, und damit ich von diesem Jammerthal und falschen Welt nicht ohne einen beständigen letzten Willen und Testament möchte abgehen, darinnen es wie es mit allen meinen Güthern und Verlassenschaft, die mir durch Göttlichen Seegen und Verleihung zukommen, nach meinen tödtlichen Abgange gehalten werden soll, und keine

Zwie-

Zwietracht unter meinen Kindern und Hausfrauen, da ich die nach mir verlassen würde, entstehen möchte, eine Ordnung mache. So habe ich auf Zeit und Stelle, wie hernach in meiner und meiner gebetenen Zeugen Unterschriften, samt den Notario gemeldet, diesen letzten meinen Willen und Testament beschlossen, gemacht, und mit meiner eignen Hand unterschrieben, welch Testament ich auch hiermit dergestalt ordne und mache, in der allerbesten Form, Maaß und Gestalt, wie solches in Rechten am kräftigsten und geständigsten geschehen soll kann oder mag.

Wo auch dieser mein letzter Wille aus einigen Mangel der Herrlichkeit und Solennitäten, so die Rechte erfordern, solte in einen oder andern in Rechten als ein Testament nicht bestehen können; so will ich, daß derselbige eines Codicills, Beygeschäfts, oder sonsten eines andern beständigen letzten Willens Kraft haben soll.

Und anfänglich befehle ich meine Seele nach meinen tödtlichen Abgange in die Hand unsers Herrn einigen Heilandes und Erlösers Jesu Christi des Sohnes Gottes, der mich armen Sünder ohne alle mein Verdienst und Zuthun, durch sein bitter Leyden, Sterben und Blutvergießen von dem ewigen Tode Teufel und Hölle, aus lauter Güte, Gnade und Barmherzigkeit erlöset hat, und meinen Cörper, wie er von der Erde herkömt, so soll er auch nach gewöhnlicher Christlicher Ordnunge, doch ohne alles Gepränge zur Erde bestätiget werden.

Belangende das Zeitliche, verschaffe und vermache ich nach meinem Tode, daß meine Söhne oder nach derselben meine andere Lehns-Erben, Sechs arme Leute, (welche auch wahrhaftig rechte arme Leute seyn sollen) Mannes- und Weibes-Personen, in darin in Fleck allhier zu Seeburg neu erbauten Armen-Hause, wie ich solches unter meiner Hand und Siegel insonderheit verordnen will, von dem jährlichen Ufkommen des Amts Seeburg, so lange solches von ihnen nicht wiederkäuflich abgelöset wird, unterhalten sollen. Da aber meine Lehns-Erben über kurz oder lang von dem Amte und Hause Seeburg abgelegt würden, uf solchen Fall sollen sie Sechshundert Thaler Haupt-Summe bey Einem Rathe der Städte Halle oder Eisleben, oder sonsten an einen gewissen Orte uf jährliche gewisse Zinse zu oberührter oder anderer armen Leute Kleidung oder ander Unterhaltung belegen.

Weil denn allbereit hiebevor die Kirche zu Basedow versehen worden, lasse ichs bey derselben Verordnung bleiben, und will, daß ob derselben auch feste gehalten werde.

Was meine Diener anlangt, hoffe ich zu Gott dem Allmächtigen, er werde mir vor meinem aus diesem Jammerthal Abschiede, seine göttliche Gnade verleihen, daß ich dieselben auch werde bedenken können, und was ich alsdann diesfalls legiren und ordnen werde, es geschehe denn in mehrerer oder weniger Zeugen Gegenwart, will ich, daß solches steif und unverrückt gehalten werde, in allermaßen, als wäre es von Worten zu Worten hierin specificiret.

Ferner verschaffe und vermache ich meiner jetzigen Haus-Frau, Sophien von der Schulenburg, so sie meinen Todt erlebt, dieweil sie mir 1500 Rthl. Ehe-Geld und dann Achtzehndehalb Hundert Rthl. Väterl. und Mütterl. Erbtheil, und also in einer Summe Drey Tausend und zwey Hundert und Funfzig Rthl. zugebracht, sollen Ihr dieselbigen und dennoch Zwey Tausend Rthl. vor alle Fräul. Gerechtigkeit, thut in einer Summe 5250 Rthl. Haupt-Summe, und hiervon jährl. Dreyhundert 15 Rthl. Zinse nach meinen Tode von meinen männl. Leibes-Lehn-Erben, oder nach denen meinen andern Lehns-Erben unweigerlich gereicht und gegeben werden, alles nach Laut und Inhalt der aufgerichteten Ehestiftung. Und damit sie in ihrem Wittwen-Stande keine Noth leiden dürfe, so vermache und verordne ich ihr über die 5250 Rthl. daß meine Söhne aus aller meiner hinterlassenen Lehngüther Abnutzungen Ihr meiner jetzigen Ehefrauen zu Ihren bessern Unterhalt alle Jahr 200 Rthl. Ein Schock Scheffel Rocken, anderthalb Schock Scheffel Maltz, Ein Ochse, 10 Schnitt-Schaafe, 20 Gänse, 100 Hühner aus Halsbergischen Guthe, 2 Cent. Speck, Eine Tonne Butter, 2 Tonnen Käse, und 20 Eimer Wein zu geben und zu verrichten schuldig und pflichtig seyn sollen, so lange sie ihren Wittwen-Stand unverrückt lässet; soferne aber meine Ehefrau ihren Wittwen-Stand verrücken, und zur andern Ehe schreiten würde, so sollen Ihr die 5250 Rthl. wie obgemeldt, verrichtet werden, damit sie Ihres Gefallens zu thun und zu lassen, die Zulage aber der 200 Rthl. samt allen obgesetzten Korn und Victualien sollen meine Söhne, und nach Ihnen meine andern Erben inne behalten, und Ihr dieselbigen weiter nicht zu geben schuldig und verpflicht seyn.

Was denn auch meine jetzige Ehefrau an Kisten- und Kasten-Geräthe und dergl. zu mir gebracht, solches alles soll Ihr gleichfalls nach meinen Tode wiederum folgen. Wenn auch über

alle Zuversicht meine Wittwe mit den oberwehnten Zweytausend Thalern vor Ihre andere Gerechtigkeit, wie in der Ehestiftung abgehandelt, beliebt, und allerseits angenommen, sich nicht abfinden lassen, sondern Weiterung fürnehmen und disputiren wolte, uf solchen Fall sollen die 200 Rthl. samt Einen Schock Scheffel Rocken, anderthalb Schock Scheffel Maltz, einen Ochsen, 10 Schaafe, 20 Gänse, 100 Hühner, 2 Centnern Specks, Eine Tonne Butter, 2 Tonnen Käse und 20 Eymer Wein Zulage, von meinen Söhnen und Erben, auch in dem Wittwen-Stande nicht gereicht und gegeben werden. Ich stelle aber die treuliche und freundliche Zuversicht zu Ihr, Sie werde bey unsern beyderseits kleinen und unerzogenen Kindern bleiben, und dieselben mit treuer mütterl. Freundschaft versehen und versorgen, darzu ich sie hiermit ermahne und ihren vielfältigen Erbieten treulich nach zu setzen, freundlich bitte, und uf den Fall vermöge der Rechte ordne und setze ich neben Ihr unsern Kindern zu Vormündern, Erstlich so viel Ihre Güther und dahero rührende Sachen dieser Oerter anlangend, Herrn Levin von der Schulenburg Dom-Dechandt zu Magdeburg, Jacoben von Blanckenburg uf Wiederstedt, Gebhardten von Alvensleben uf Friedeburg, und Levin von Genfau auf Farrenstedt und Heyndorf, und denn vors andere die Mecklenburg. Güther, und dahero rührende Sachen betreffende, Clements Wegelin zu Fielitz, und Dietrichen Mollzahn zu Ullrichshausen und Grubenhagen, und dieweil meines Weibes Brüder, auch meiner Töchter Männer diejenigen so in der Nähe wohnen im fremden Fürstenthum, die andern aber, meinen allhier und im Lande zu Mecklenburg von Gott beschehrten Güthern, weit abgesessen, daß ich zur Vormundschaft nicht bemühen mag, so will ich sie doch allesamt und sonderlich hiermit Christlich ermahnet, und zum fleißigsten gebethen haben, sie wollen sich nichts desto weniger neben meiner Wittwen und den geordneten Vormündern meine kleine Kinderlein, und derselben allerhand vorfallende Sachen und Gelegenheiten treulich, fleißig, freundlich und Schwägerlich lassen befohlen seyn, daß sie zum Studiren, zur Gottesfurcht, zu allen Christlichen Tugenden, zu einem Ehrbaren Leben und Wandel auferzogen werden mögen, da aber einer oder der andere unter meinen Söhnen zum Studiren nicht tüchtig erfunden würde, der oder dieselben sollen an Christlichen Herrn Höfen gehalten und zu eigener Verwaltung Ihrer Güther nicht eher gelassen werden, Er oder sie haben denn das 25ste Jahr erreichet, und einen jeden, so lange er studiret, und das 21ste Jahr nicht erreichet hat, mehr nicht, denn was ein ehrlicher von Adel zum Studiren bedarf, alle Uebermaße ausgeschlossen, gefolgt werden, hernacher auch, wann sie das 21ste Jahr ihres Alters erreichet, sollen denen, so studiren, so wohl denen die Pferde halten (deren ihnen über drey zu halten nicht verstattet werden soll) nicht mehr als Drey Hundert Thaler jährlich gegeben werden. Würde auch meine Wittwe sich mit meinen Söhnen (davor ich doch allerseits treulich verwarnet und fleißig gebeten haben will) nicht vertragen können, oder sonsten länger bey Ihnen in Ihrer Haushaltung zu bleiben, ihre Gelegenheit nicht seyn wollte, uf solchen Fall sollen meine Söhne, und nach denen meine Lehns-Erben meiner Wittwen eine Behausung auf Seeburg, entweder daß neue Hauß, oder die beyden alten Häuser, oder aber die Kirche und rothen Thurm, welche Ihr am bequemsten seyn wird, oder da Ihr deren keine gelegen seyn würde, das Hauß vorm Schlosse darinnen die Badstube ist, mit nothdürftigen Stuben und Cammern zurichten lassen, oder aber, da ihr diese Behausung und Wohnung auch nicht annehmlich, in der Stadt Halle oder Eisleben, wo sie ihre Wohnung am liebsten haben wird, eine ehrliche Behausung, darinne sie sich nach ihrem Stande wohl betragen kann, die Zeit ihres Lebens verschaffen und kaufen, damit sie also auf der Nähe bey unserer beyderseits Kindern seyn möge.

So viel meine Töchter betrift, sollen meine Töchter 1ster Ehe Jungfrau Helene vor Vatter- und Muttertheil 6000 Rthl. den andern meiner beyden Töchter anderer Ehe als Jungfer Gädeln und Jungfer Elßen, und da Gott der Allmächtige nach seinen Göttlichen Willen, mich und obgedachte meine freundl. liebe Hausfrau mit mehrern Töchtern seegnen würde, ein jeder auch 6000 Rthl. jedoch alleine als Vattertheil (dann sonsten Ihr Muttertheil noch zu gewarten haben) samt und neben Kisten- und Kasten-Geräthe, Gezierde und Geschmuck zu der Aussteuer, auch ziemliche Ausrichtung der Hochzeit, in allermaßen des Gebhardts und Dietrichs Gebrüdern von dem Werther, Bernhards von der Schulenburg und Fritzen von dem Berge Hausfrauen meinen freundl. lieben Töchtern geschehen und gegeben worden, alles nach Laut ihrer Ehestiftung, nach meinem Tode von meinen Söhnen und Erben folgen und verreicht, und also unter den Töchtern erster und anderer Ehe so viel die Einsetzung und einer jeden Antheil des künftigen Erbes anbetrift, weil sie mir gleich alle lieb seyn, eine gewisse Gleichheit gehalten werden, und will mich zu meiner jetzigen Ehefrauen gäntzlich versehen, Sie werde mit dieser meiner Verordnung, also durchaus die Gleichheit unter meinen Töchtern erster und anderer Ehe halten, inmaßen in diesem allen, als in der Summe 6000 Rthl. Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe

und

und dann dem Hochzeit- und Heimführungs-Kosten, wie dasselbe den obgenannten vieren allbereit von mir erstattet, und den andern dreyen, und da mir derer der Allmächtige mehr aus Gnaden geben würde, derselben auch gefolget werden solle, ich obernannte meine Töchter erster und letzter Ehe, und auch alle andere, so mir mein lieber Gott nach diesen meinen Testament mit meiner lieben Hausfrau hinführo gnädiglich geben wird, jetzo alsdenn, und denn als jetzo zu meinen Erben, als liebe Kinder instituiren und einsetzen thue.

Und ob ich gleichwohl meine geliebte jetzo lebende Töchter, und da mir der Allmächtige derer mehr bescheren wird, dermaße titulo institutionis versorget, daß bey weiten ein höheres als ihre legitima austragen könnte und würde, die ausgestatteten von mir empfangen, die unausgestatteten aber zu gewarten haben; Alldieweil demnach die Töchter anderer Ehe vor ihrer Mutter wie obgemeldt künftig das Muttertheil zu gewarten haben, und mir denn auch meine liebe erste Hausfrau Güdel Mallzahn seel. an Ehe-Gelde 1000 Gfl. und an meinen Erbfall von Frantzen von Bülow seel. herrührend Achtzehnhundert Gulden Mecklenburg. Währung zugebracht hat, als ordne und verschaffe ich hiermit aus vorgesagter und andern bewegenden Ursachen, daß einer jeden Tochter der ersten Ehe noch 1000, und also 5000 Rthl. aus gemeiner Erbschaft gereicht, und es also damit gehalten werden solle, nehmlich es sollen die 5000 Rthlr. in Fünf Jahren bezahlt und der Anfang ein Jahr nach meinen nach den göttlichen Willen tödtlichen Abgange gemacht, und die Hebung nach dem Alter gerichtet werden, also das Cathrina das erste, Mette das andere, Liebica das dritte, Anna das vierte, und Helena das fünfte Jahr Ihre Tausend Thaler von meinen Söhnen und Lehns-Erben empfahe, darinne ich sie dann samt und sonderlich titulo legati et cum jure accrescendi (also darinne oder die andere entweder vor meinen Tod oder nach demselben ohne Leibes-Erben, welche sonsten in der Mutterstedte treten sollen, versterben solte, daß derselben geordnete 1000 Rthl. den andern überbleibenden meinen Töchtern zu gleichen Theilen zufallen sollen), zu Vermerckung meiner väterlichen Liebe honoriret haben will. Dennoch ich denn auch über die 18,000 Rthl., welche ich auf die Mückenburg genommen und dieselben wieder zu Lehn zu machen, meinen Mitbelehnten Vettern den Hahnen verbürgen müssen, noch 12,000 Rthl. aus den Lehn, als nehmlich 2000 Rthl. auf die Muckenburg und 10,000 von dem Hofe Pinnan genommen habe, so verordne und will ich, daß dieselben 12,000 Rthl. bey den Lehnen so lange meiner Söhnen einer und nach Ihnen ihre **männliche Leibes-Lehns-Erben** in absteigender Linien am Leben blieben sind, und von meinen Töchtern oder deren Erben nicht gefordert noch angefochten werden sollen. Und dieweil ich in beschwerliche Schulden gerathen, und meine Töchter zu dieser Zeit mit mehrern nicht bedencken kann, werden sie dieses also zum kindlichen Gedächtniß und Gehorsam annehmen, und hiermit sollen meine Töchter erster Ehe von väterl. und mütterl. Erbe vermöge der Ehestiftung und Quittanzen, meine Töchter anderer Ehe aber allein von väterl. Erbe abgefunden seyn, und von meinen männlichen Leibes Lehns-Erben, alldieweil einer lebt, weiter nichts mehr zu fordern haben.

Nachdem ich aber auch vor dieser Zeit meiner freundl. lieben Tochter Catharinen Töchterlein Annen von dem Werther 1000 Rthl. aus großväterl. Liebe und Zuneigung zu schencken zugesagt habe, als verordne und will ich, daß meine Söhne, und nach ihnen andere meine Lehns-Erben gerührter Annen von dem Werther die versprochene 1000 Rthl. in 5 Jahren Ein Jahr nachdem sie Ehelich beygelegt gewesen, anzufahen, und also alle Jahr 200 Rthl. unweigerlich reichen und geben sollen, und daß auch diese 1000 Rthl. keinesweges zu ihrer Ehesteuer kommen oder gerechnet werden, sondern ihr eigen Guth, damit sie, wenn sie in den Ehestand kommen, ihres Gefallens zu thun und zu lassen haben mag, seyn und bleiben sollen.

In den andern übrigen meinen Erb-Güthern, Fahrnissen, Baarschaften, ausstehenden Schulden und Gerechtigkeiten, samt allen andern, was in meiner Verlassenschaft über dasjenige, so oben erzehlet ist, nach meinen Absterben vorhanden seyn wird, instituire, setze, und verordne ich meine jetzigen Söhne, Levin, Ludewigen, Werner und Claußen Hahn, und wenn der Allmächtige noch mehr Söhne mit dieser meiner Hausfrauen aus Gnaden geben würde, dieselbigen alle samt und sonders, als wären sie ausdrücklich mit ihren Nahmen allhier genennet, setzete ich gleichfalls zu meinen rechten Erben, dergestalt und also, daß ein jeder unter ihnen so viel haben und bekommen soll, als der andere, und unter ihnen ganz brüderliche Gleichheit gehalten werde.

Da sich nun sollte und würde zutragen, daß meinen Söhnen einer oder der andere ehe er das 14te Jahr vor voll erreichet, und überlebet, nach meinem Tode

also in seinen unmündigen Jahren versterben solte (welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle) so substituire ich denselben hiermit seine überlebende Brüder alles nach der Ordnung, daß des verstorbenen Antheil der Erbschaft, wie ihme dieselbe von mir verlassen worden, zugleich uf die alle oder den letzten überlebenden Bruder allein vor voll und unvermündert verfallen, und denselben und seinen Erben erblich und eigenthümlich bleiben solle.

Da aber einer oder mehr von meinen Söhnen, so ich jetzo habe, und künftig durch Gottes Seegen erzeugen möchte, nachdem sie das 14te Jahr ihres Alters erreicht ohne Leibes-Erben versterben solte, welches alles in dem Willen Gottes des Allmächtigen stehet, uf solchen Fall will und ordne ich, daß desselben Erbschaft, wie er die zu seinen Antheil von mir empfangen, allen seinen überlebenden Brüdern ohne Abzug, Vorbehalt oder Transmißion ab inteſtato, des vierten Theils von solchen seinen Antheil, welchen man in Rechten quartam trebellianicam nennet, plenarie und unvermündert restituiret, und solches succeſſive mit den andern uf die unverhofte Fälle gehalten werden solle. Da aber auch der letzte Sohn, wenn er sein mündig Alter erreichet und das 14te Jahr seines Alters erreicht und überlebet hat, nach dem Willen Gottes ohne Leibes-Erben von diesem Jammerthal abgefordert werden solte, uf solchen abermahl unverhofften Fall, ordne und will; Ersuche auch darum solchen meinen letzten Sohn, der ohne Leibes-Erben mit abgesetzter Maaße versterben möchte, väterlich, daß er aller meiner Söhne angefallenen Antheil, und auch den seinigen, so viel die Güther zu Erb- und Erbgerechtigkeit gehörig betrift, und wie ihme und ihnen dieselbe von mir aufgeerbet, und ihme letzlich vor seinen vorher verstorbenen Brüdern per fideicommiſſi reſtitutionem ſucceſſive zugefallen, seinen annoch lebenden Schwestern erster und anderer Ehe und deren verstorbenen Schwester Kindern des ersten Grades in ſtirpes an statt ihrer verstorbenen Mutter, zu gleicher Theilung, gleichsahm auch ohne Abkürtzung der quartae trebellianicae plenarie und unvermündert restituiren solle und wolle.

Vor allen Dingen aber und ehe diese Theilung unter den Schwestern und Schwester Kindern (da ich oder meine Söhne ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verfielen) vorgenommen wird, sollen und müssen diese 18,000 Rthl. so ich vor die Rückenburg aufgenommen, meinen Vettern alsdenn auf diesen Fall meinen Lehnsfolgern von meiner oder meiner Söhne Töchtern, so wohl andere meine Schulden richtig bezahlt, und hierdurch meine versetzte Bürgen gelöset, und aller Gefahr richtig gefreyet und entnommen werden, damit sich diesfalls nach meinen Absterben Niemand zu beschweren haben, sondern mein Adelicher guter wohlhergebrachter Nahme erhalten werden möge.

Würde aber unter meinen Söhnen oder Töchtern, einer, eine, oder mehr dies mein Testament und letzten Willen disputiren und sich darwider setzen, und von solcher Disputation und Widersprechung der Freunde und Obrigkeit getreue Warnung und Untersagung nicht abhalten lassen wollen, so ordne und will ich, daß der oder dieselbigen ihrer Erbschaft und Legatorum, bis auf die bloße legitimam, darinnen auch der Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe und dann auch der Hochzeit-Unkosten mit angerechnet werden soll, zur rechtlichen Strafe ohne Mittel verlustig seyn sollen, sonderlich wenn einer, eine oder mehr diese Disputation zum rechtl. Proceß, bis zur Litis-Contestation gereichen lassen, und vorher nicht abstehen wollen, und soll solche verwürckte portio pro ratione ſexus der Söhnen, der Töchter, den Töchtern also den andern gehorsamen zu gleichen Theilen erblich heimfallen.

Letzlich, so verordne ich zu Besitzern und Executoren dieses meines letzten Willens Albrechten von Guitzau zu Starnau, Hanßen von Bülow zur Mernitz, Hanßen Hahnen zu Basedow, und Tobias Hübnern Freysaßen zu Halle samt und sonderlich, und da gleich einer oder mehr von ihnen solte abgehen, so soll alsdenn dies Executorial Bittl. Mandatum uf die überlebenden zugleich ipso jure fallen, dieselbe ob diesen meinen letzten Willen festiglich halten, wie ich sie dann hierum gantz fleißig und freundlich thue bitten, und jeden 100 Gfl. Reinisch nach meinen Tode meiner dabey zu gedenken, vermache, und im Fall meine obgenannte Executores, ehe sie die Execution vollstrecken könnten, versterben, oder aber über die Zuversicht säumig würden, als ersuche ich hiermit in ſubſidium die hohe Obrigkeit, unter welche die Erb-Güther alsdenn anzutreffen seyn werden, unterthänigst und unterthänigslich, reſpectu aber der Güther, so unter Fürſtl. Magdeburg. Jurisdiction gelegen, da ich ſede vacante versterben, und die Executores über

alle

alle Zuversicht säumig seyn würden, ein Hochwürdig Dom-Capitel gantz dienstlich, daß Ihro Fürstl. Gnaden und Ehrwürdten auf solchen unverhoften Fall der Execution sich gnädigst gnädiglich und günstiglich anmaßen, und über diesen meinen letzten Willen steif und unverrückt halten, und keinen darwider zu handeln verstatten sollen.

Diesen meinen letzten Willen habe ich in Gegenwart der hernach benannten unterschriebenen Zeugen, so sonderlich hiezu erbeten, auf Zeit und Stelle, wie hernach in meiner Unterschrift gemeldet, im Nahmen Gottes geschlossen, wie sie denn neben mir samt dem Notario sich mit eigen Händen unterschrieben und ihr Siegel aufgedruckt.

Ich Cuno Hahn bekenne mit dieser meiner Handschrift, daß im gegenwärtigen verschlossenen Karten myn letzter Wille, welchen ich hütte Donnerstag ahn Ahndrey den andern Monaths-Tag Decembris des xv lxxxv Jahrs allhier auf dem Huße Segeborck in Gegenwart ahnfolder unterschriebener und gebetener Zeugen und ahntorgen vorgetragen und gebeten, über diesen meinen letzten Willen gezogen zu seyn, sich des Inbeyelobung unterschrieben und ihre Seyggel aufdrücken wollen, welche ich denn neben dieser meiner Handschrift myne angebohrne Seyggel in Ihrem außperhem und Beyseyn aufgedruckt haben.

Ich Hartmann Wolf von Guttenbergck bekenne mit meiner eigenen Handschrift und aufgedruckten angebohrnen Petschaft, daß ich zu diesem Testament von Cuno Hahnen zu einen Zeugen sonderlich berufen und erbeten worden bin, geschehen wie oben gemeldet.

Ich Hanß von der Schulenburg auf Boritzauer bekenne mit meiner eigenen Handschrift, und aufgedruckten Pettschaft, daß ich zu diesem Testament von Cuno Hahnen zu einem Zeugen sonderlich berufen und erbeten worden bin, wie obgemeldet.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Ich Tobias Hübner zu Halle Freysaß Fürstl. Anhaltischer Rath, mit dieser meiner eigenen Handschrift und angedruckten anererbten Pettschaft, thue kund und bekenne, daß ich zu diesem vorgelesenen Testament durch meinen günstigen lieben Herrn Gevattern Cuno Hahnen als den Testatorem zu einem Zeugen sonderlich berufen und erbeten bin.

Ich Caspar von Wolfersdorf bekenne dergleichen in Mangelung meines Pettschafts mit dieser meiner eigenen Handschrift.

Ich Georgius Klein mit dieser meiner eigenen Handschrift und aufgedruckten Pettschaft bekenne, daß ich zu diesem vorgewiesenen Testament durch Cuno Hahn Testatorem zu einem Zeugen, sonderlich berufen und erbeten bin.

Ich Andreas Würffel mit dieser meiner eigenen Handschrift, und aufgedruckten Pettschaft bekenne, daß ich zu diesem vorgewiesenen Testament durch meinen günstigen Junckern Cuno Hahnen als Testatorem zu einem Gezeugen, sonderlich berufen und erbeten worden bin.

Ich Michael Merkel in Mangelung meines Pettschafts bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, daß ich zu diesem vorgewiesenen Testament durch meinen günstigen Jungckern Cuno Hahnen als Testatorem zu einem Gezeugen sonderlich berufen und erbeten worden bin.

Dieweil denn Ich Heinrich Steinhauß auf Röm. Kayserl. Maj. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius beneben den Sieben unterschrieben Gezeugen bey allen vorgeschriebenen Dingen, selbst persöhnlich gewesen, das Vortragen des Testaments, Bitten der Gezeugen, desgleichen das Unterschreiben und Siegeln, beyde des Testatoris und auch der Sieben Gezeugen gesehen, als habe ichs tragenden Amts nach in diese offene Form gebracht, mich mit meinen Tauf- und Zu-Nahmen unterschrieben, und mit meinen zu Ende aufgedruckten Notariat-Zeichen bekräftiget, hierzu insonderheit requiriret, berufen und erbeten, geschehen im Jahr, Monath, Tag, Stunde, Stelle und Stedte wie obstehet.

(L. S.)

Theilungs-Instrument zwischen den Brüdern Levin Ludewig und Werner von Hahn vom Jahr 1613.

Anlage Lit. E.

Zu wissen, daß demnach Levin und Werner Hahn Gebrüdere endlich vor rathsam und nothwendig erachtet, sich mit einander einer Brüderl. Erb-Theilung ihres besitzenden Hauses und Amtes Seeburg, dessen Vorwerge und Pertinentien und Nutzungen zu vergleichen. Als ist dieselbe hiermit folgender Weise beschehen, unwiederruflichen beschlossen worden, und anhero zu Pappier gebracht worden. Nehmlich, dieweil zu dem Hause und Amte jetzo vier Vorwerge gehören, daß jedweden Bruder zwey derselben zugetheilet werden, wie sie denn des gantzen Amtes jetzige Zubehörungen aus den alten Anschlägen und Inventario, und denn durch ihre jetzige vertraute Diener Michael Albrechten Amtsschössern, und Wolfen Tilow Amtschreibern, welche alle beyde etliche zwanzig Jahr allhier im Amte gedienet, und beyden Brüdern mit Eid und Pflicht verwandt gewesen, in ein sonderlich specificiret Verzeichniß zu vorhero bringen lassen, haben sie dasselbe also in eine Abtheilung gesetzet, daß nach vorher gegangener Loße das Vorwerg Seeburg und Aseleben dem einen Bruder Werner Hahn, Beesenstädt und Wormsleben aber mit ihren Zubehörigen und nachbenannten Pertinentien, dem andern Bruder Levin Ludewig Hahnen zukommen und bleiben soll. Als dem einen Bruder Werner Hahnen, soll bleiben und zugeeignet seyn das Vorwerg Seeburg und Aseleben mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung.

34. Hufen Landes zum Amte gehörende.
7. Hufen zu Holtzspergs Güthe zu Seeburg gehörig, und
13. Hufen zu Aseleben,
seyn zusammen 54. Hufen.

Weiln aber davon 20. Hufen mit eigenen Pferden zu bestellen, bleiben 34. Hufen, so die Unterthanen des Amts bey dieser beyden Vorwerge beschicken. Dann

10. Ackerleute und gantze Anspänner zu Schwittersdorf.
4. zu Riethern.
8. zu Neehausen.
8. zu Höhnstedt, und
4. zu Aseleben; seyn 34. Ackerleute.

Die drey Halbspänner zu Seeburg und Rulsdorf, Moritz Ohem, Erhard Joachim, und Hanß Stolle, sollen beyden Gebrüdern, die gemeinen Fuhren nach Halle und Eisleben, Saltz und andere Victualien heraus zu hohlen, auch die Garn und Netze auf die Jagd zu fahren, zugleich verbleiben und schuldig seyn, ingleichen fahren Sie auch die Seile zu den Seeburgschen Theile in der Erndtezeit hinaus aufs Feld, sie sollen aber also und Riege um bestellet, und erfordert werden, damit sie einem Bruder nach dem andern seine Fuhren und Dienste können verrichten.

Ferner

12. Handfröhner zu Schwittersdorf.
3. zu Riethern.
36. zu Höhnstedt.
9. zu Rulsdorf.
20. zu Aseleben; seynd 80. Handfröhner.

Sonsten die Closter-Leute zu Aseleben und die Halsbergischen Fröhner werden bey diesen beyden Güthern, wie die bis daher dahin gebraucht worden nach besage des Erb-Registers gelassen. Von den Aselebenschen 20. Fröhnern, auch ihre schuldige Dienste, so sie über die andern Frohner des Jahrs über in den Wein-Keller allhier zu leisten, zu jederzeit, so oft man sie bedarf, beyden Brüdern gethan.

Die 8 Fröhner von Höhnstedt, und die 9. Fröhner von Rulsdorf, deren Nahmen im Erb-Register befindlich, und so bishero, wie lange gebräuchlich, zu den Brauen und Gerste-Tragen und Begießen, sowohl den Maltztragen allhier gebraucht werden, derer wird von jeden Bruder vier, so oft man die bedarf und gebrauet wird, erfordert. Sonsten soll jeder Bruder der gewöhnlichen Frohn-Dienste, als die Plätze und Gemächer zu kehren, Holtz zu legen, Ställe auszumisten, und so wie solche und dergleichen Frohn-Dienste heißen, und täglich vorfallen, und so ferne

ferne die auch jederzeit nöthig seyn aufm Hause allhier sie zu gebrauchen haben, doch weil sonsten wenn aufm Hause an Gebäuden was gebessert und gebauet wird, man bey den Handwercks-Leuten ofte Fröhner bedarf, auch in den Küchen-Gärten allhier, wenn man die beschicket und bestellet, vieler Fröhner behueffet, als sollen und können die 7 Handfröhner zu Nehehausen, die beym Beesenstädtschen Theil angesetzet, anhero wohl gebraucht und gezogen werden, sonderlich da derselbe Bruder, dem diese angehören, an Gebäud, was an die Hand nehmen möchten, müssen auch die Fröhner die zum Beesenstedtschen Theil sothane Frohndienste allhier verrichten helfen, damit es nicht alleine über die sonst anhero zum Hause getheilete Fröhner allein gehet. Die andern übrigen und sonst inne wohnenden Haußgenossen aber sollen zum Vorwerg Aseleben in der Erndte gebraucht werden.

Begebe sichs auch, daß neue Haupt-Gebäude aufm Hause Seeburg, oder auf den Vorwergen, Schäfereyen und Mühlen müssen aufgeführet werden, so sollen die Unterthanen alle sämtlichen mit der Hand, Pferd und Wagen zugleich nach der Reihe, wie hergebracht, nachdem man sie bedarf, außer ganzen Amte dazu gebraucht werden.

Ferner bleibe diesem Theile die Mühle zu Rulsdorf, die Mühle zu Elbitz, und die Fisch-Mühle mit ihrem Einkommen und sonderlich in specie 6 Sck. 42 Scheffel Rocken, belangende den Garben-Zehnden, weil derselbe einander sehr ungleich, und der Beesenstedtsche und Wormsslebische auf ein weites wichtiger als der Seeburgische; Als soll der Bruder, der Beesenstedt und Wormsleben bekömmt, den andern jedes Jahr und nach beschehenen Ausdrusch

Ein Sck. Schfl. Weitzen,
Anderthalb Sck. Schfl. Rocken,
Zwey Sck. Schfl. Gersten,
Drittehalb Sck. Schfl. Haber,
thut zusammen 7 Sck. Scheffel,

wegen abgetheilter und befundener Uebermaaß solcher gefallenen und eingenommenen beyden Zehnden an eitel Getraidig erstatten und heraus geben.

Da aber durch Gottes des Allerhöchsten Schickung und Strafe in diesem Margcken und Feldern, der obgesetzter Zehende fället, Hagel-Schaden und mercklicher Mißwachs sich begeben, davon das Getraidig theils oder gar verdürbe, so soll es wegen der Erstattung und Herausgebung auf Erkenntniß stehen, und des Amts Richter und Schöppen, die Marcken und Felder dessen Orts bezogen, besichtiget, und der Abgang und Schade tariret und in ein billiges Erkenntniß gebracht werden.

Dem andern Bruder Levin Ludewig Hahnen soll zukommen und seyn, das Vorwerg Beesenstedt und Wormsleben mit aller Gerechtigkeit und Zubehörungen.

24. Hufen Landes zu Beesenstedt,
19. Hufen zu Wormsleben,
3. Hufen Schönemans Acker,

seynd 46. Hufen, darunter auch 4 mit eigenen Pferden zu bestellen. Bleiben 42. Hufen bey diesen beyden Vorwergen, so die Unterthanen pflügen und beschicken. Denn

11. Ackerleute und gantze Anspänner zu Beesenstedt.
2. zu Zörnitz.
6. zu Nauendorf.
2. zu Elbitz.
9. zu Volckmaritz.
8. zu Risdorf.
Seynd 38. Ackerleute.

107. Hand-Fröhner, als

7. zu Nehrhausen.
10. zu Elbitz.
7. zu Volckmaritz.
25. zu Risdorf.
19. zu Wormsleben.
7. zu Nauendorf.

4. zu Zörnitz.
12. zu Closchwitz, und
17. zu Beesenstedt.

Ferner:

die Wind-Mühle zu Beesenstedt,
die Mühle zu Closchwitz,
die Mühle zu Wormsleben,
die Mühle zu Ober-Risdorf,
die Busch- und Fraß-Mühle,
die Mühle zu Unter-Risdorf,

mit deren Einkommen, sonderlich und in specie 1 Sck. Schfl. Weitzen, 4 Sck. 45 Schfl. Rocken, 45 Sck. Schfl. Gersten Mühlen-Zinß.

Der Garben-Zehende alles Getraidigs in Beesenstedter, Nauendorfer und Wehrlitzer Marcke, wird, wie vorher gemeldet, beym Vorwerge Beesenstedt gelassen, und nach dem Ausdrosch wegen der Uebermaße dem andern Bruder Erstattung gethan.

Aber allhier ist zu mercken, daß der Nauendorfsche Zehenden zum Amte nur auf gewisse Jahre, und bis auf Ao. 1619. elociret und ausgethan, auch alle Jahr auf Mauritii 31 Rthl. dem Thum-Capitel zu Magdeburg davon gereichet werden müssen, welche aber beyde Brüder zugleich von dem Amts-Fixen sollen lassen abtragen.

Derowegen muß ein Bruder dem andern vor die Gefahr und Abgang stehen, nehmlich da solcher Zehende nach Endigung der benannten Jahre vom Dom-Capitel, wie vormahls geschehen, loßgekündiget, und anderer Oerter ausgethan würde. Ingleichen wegen des Zehenden aufm Wehrlitzer Marcke, den die Bauren in Dederstedt hiebevor in Streit, und deswegen eine Rechtfertigung zu Speyer erhoben, einer dem andern der Gefahr und Ausrufs entnehmen helfen. Ingleichen, dieweil es ums Holsberges und das Aselebische Guth also bewandt, daß dieselbe beyde absonderlich zum Amte gekauft und geschlagen, und den Herrn Grafen frey stehet, ob sie zur Zeit der Ablaße des Hauses, auch solche Güther mit wollen redimiren und an sich lösen, so soll auf ein oder dem andern Fall diese Kauf-Summe von beyden Brüdern getheilet, und da sie ja solche Güther länger behalten müssen, dieselbe auch halben Theil von beyden gebrauchet und genutzet werden.

Ob auch wohl die Mühlen, so zum Seeburgschen und Aselebischen Theil gesetzet, 22 Scheffel mehr, wie das specificirte Register weiset, geben, so müssen doch hiewieder den Pastorn zu Seeburg 20 Scheffel Rocken zum jährlichen Deputat, und dann die noch übrigen 2 Scheffel beyden Wintzern zu Wormsleben jährlich gereicht werden. Das Rindvieh und Schweine, sowohl das Feder-Vieh auf jedem Vorwerge, dann die Schaafe auf jeder Schäferey, sowohl die jetzo aufm Hause oder Vorwerge Aseleben und Seeburg vorhandene Pferde, Geschirr und Wagen sollen jeden Bruder jedes Orts bleiben, und wie solche jetzo allda befindlichen gelassen werden, und jedem Bruder überreichet seyn.

Wenn aber die Ablöse des Hauses über kurz oder lang von denen Herrn Grafen geschehe, und dasselbe wieder abgetreten würde, soll auch alsdenn ein jeder Bruder, das hiebevor überlassene Gräfliche Inventarium von seinen jetzo zugetheilten und innen habenden Vorwergen umsonsten zu erstatten und zu ersetzen schuldig seyn.

Demnach aber nach diesen vorgesetzten allen von beyden Brüdern weiter bewogen und befunden worden, daß derjenige, deme das Vorwerg Beesenstedt und Wormsleben entweder in der Wahl oder Loße wird fallen und zukommen, mehr Nutzes, nehmlich an Ackerbau, Rindvieh, Schäferey und Nutzung, und also dieselben Güther ganz frey und ohne einzige Beschwerung hat, dagegen aber der, so Seeburg und Aseleben bekommt, etliche Hufen Landes geringes unartigen Ackers vor guten muß annehmen, dem Pfarr-Herrn allhier von 3 Gebreiten den Zehnten geben, und sonsten etliche Onera vom Guthe auf sich muß behalten und tragen; Als haben sich beyde Gebrüdere auf derer zu Ende benannte niedergesetzte Freunde fernere gepflogene Unterhandlung, dessen endlich auch also in der Güte Brüderlichen mit einander verglichen: daß der so Beesenstedt und Wormsleben überkömmt, dem andern Bruder, deme Seeburg und Aseleben fällt, **Dreyhundert Gulden** an Gelde jedes Jahres, und so lange diese Brüderliche Erbtheilung währet, und sie das Hauß inne haben, auf 2 Termine, als Ostern und Michaelis, aus

seinen

seinen Beutel samt den voran gesetzten Zehenden des Sieben Sck. Schfl. Getraidigs deswegen heraus geben soll und will. Nach diesen aber es durchaus hierbey gäntzlich beruhen und bleiben lassen, und keine fernere Erstattung in etwas weiter, einer von dem andern fordern noch begehren, besonders alles andern fernern Scrupulirens hierdurch nunmehro auch gäntzlich entnommen und aufgehoben seyn. So soll und will auch der Bruder, dem das Vorwerg Seeburg und Aseleben fället, dem andern 3 Kühe zu melcken lassen, damit er vor seine Küchen Milch hat, dagegen soll demselben mit einer Tonne Käse Erstattung geschehen.

Den Wiesenwachs gelangende soll das jährl. erwachsende Heu und Grummet auf allen Wiesen zum gantzen Amte gehörende, jedes Orts Fuder-Weise getheilet, und jedem Bruder in seine Gewahrsame und Haushaltung geführet werden, hernach ein jeder seinen Schaafmeister seinen Theil davon zu geben und das andere vor seinen Haushalt zu gebrauchen.

Zu Streu-Stroh soll und will der Bruder der Seeburg und Aseleben behält 60 Sck. langes und kurzes, als 40 Sck. kurzes und 20 Sck. langes Stroh, dem andern jährlich zu Hülfe reichen und geben. Bedürfe er aber mehr oder weniger, soll deswegen auch fernere Willfahrung und Abfolge geschehen, im Betracht weil demselben, der die Zubuße Strohes giebt, der Mist im Hofe verbleibet.

Belangende die Weinberge und Weinwachs, dieselbe werden auf gleiche Kosten bestellet, eingeerndtet und genossen, imgleichen dem Zehenden an Wein, und den Zehenden an Hühnern, so in allen Kellern gefallen, davon soll ein jeder Bruder seinen Theil haben. Der erwachsende Wein, beydes aus den Amts- und den Zehendt Bergen an seinen gehörigen Ort in dem Keller zusammen gelegt, verwahret, verkauset, und einem jeden Bruder, was an Gelde davor gelöset, die Hälfte zugestellet werden. Da aber einem oder dem andern Bruder mehr Wein in der Haushaltung aufgienge, oder abgefolget würde, soll sich derselbe an seinem Theile des gelöseten Geldes, was der Eymer Wein jedesmahl gilt, abkürzen lassen.

Das Holtz, welches in seine ordentlichen Haue abgetheilet, was jährlich jedes Orts hauig wird, soll jedem Bruder die Hälfte nach Anzahl der Schocke was Wellen-Holtz ist, daß Küchen-Holtz aber, was an Scheiten und Knüpeln geschlagen wird, Fuderweise getheilet, oder in Clafter geleget werden, das Holtzhauer-Lohn wird von den einkommenden jährlichen Holtz-Gelde und den Amts-Fixen genommen, und gereichet.

Das Holtz im Dornthal vorm Flecken allhier, sowohl das erwachsende Heu darinnen soll jedesmahl unter beyden Brüdern zugleich getheilet werden.

Der Weidenwachs soll bleiben und gelassen werden bey jeden Vorwerge, wie es jährlich die ordentliche Hauung jedes Orts giebet.

Die Rohrung im See soll gleichermaßen nach Anzahl der Schocke, jedem Bruder die Hälfte zugetheilet werden.

Die Teichnutzungen in beyden Teichen, bleiben beyden Brüdern zusammen, wie denn solche auf gleiche Kosten zuzurichten und zu besetzen. Da aber sonsten außer der ordentlichen Fisch-Jahre, darinnen gefischet würde, wie auch hinter dem Gehege hintern Vorwerge, sollen jedesmahl die Fische getheilet werden, sowohl was der Fischer Martin Schultze wöchentlich als 4 Eßen Fische aus dem Geheege giebet, jederzeit einem Bruder 2 Eßen bringen.

Das Fischen und Krebsen im Ausfluß vom süßen See hinter dem Vorwerge an, bis in den Rulsdorfer Teiche, auch in den Mühlen-Graben von der Rulsdorfischen Mühle bis an den Saltzenen See, sowohl was sonsten vor Gerechtigkeit dem Amte auf dem saltzenen und süßen See zustehet, soll jeder Bruder sich zu gebrauchen haben, wie dann dabey neben ein jeder seinen eigenen Fischer aufm Hause zu halten Macht hat.

Wann auch die Seeburgischen so wohl die Aselebenschen und Lüttgendorfer Zöger, und dann Marten und Bartels Schultz, mit der Zeise und dem kleinen Netze etwas fangen, anstatt ihrer schuldigen Fischzinsen, aufs Hauß bringen, und antworten, solls jedem Bruder die Hälfte zukommen.

Damit auch ein jeder weis, bey welchen Fischer er sich sonsten Fische, wenn er die bedarf, zu erholen;

als soll Werner Hahnen

Bartel Schultz,
Andreas Schmidt,
Bartel Reier,
Wolf Gärtner,
Hanß Gürlich,
} alle im Flecken allhier,

Dann

Andreas Hegcker,
Veut Leuscher,
Wolf Camin,
Martin Berger,
Peter Hesse,
} aus Aseleben,

verwandt und zugethan seyn auf Geboth und Erfordern jederzeit Fische, bey welchen was vorhanden, aufs Hauß anhero zu bringen, und folgen zu lassen.

Dem andern Bruder Levin Ludewig Hahnen aber sollen gleichfalls nachbenannte Fischer zugethan seyn; als

Martin Schultz,
Georg Gärtner, jun.
Hanß Funcke,
Valtin Krahmer,
und Moritz Ohem,
} im Flecken allhier.

Dann

Bartel Camin,
Jacob Wesetzer,
Veit Viegckenwirth,
Peter Seyfarth und
Doffel Basel, uf Geboth, Fische aufs Haus zu bringen.

Der Baumgarten im Flecken allhier so getheilet, und mit einen Zaun unterschieden, die andern Gärten aber bey den Vorwergen gelassen werden.

Der Baumgarten im Fräuleins-Garten aber wird gleichfalls, so weit die Bäume gehen, getheilet. Der Garten neben und mit der Renne-Bahn und Reitplatz am Hause so wohl das alte Wohnhaus, so darin, haben beyde Brüder zugleich mit dem ihrigen zu gebrauchen.

Den Küchen-Garten am Trathen-Hofe und dann den Küchen-Garten im Fräuleins-Garten, ausgenommen die Kirsch- und Obst-Bäume darinnen, davon die Früchte unter beyde Brüder sollen zu theilen seyn, soll der eine Bruder Werner Hahn, den Küchen-Garten aber im Schlangen-Garten bey der Brücken, und den neuen, bey Fräuleins neu angelegten Garten, soll der andere Bruder Levin Ludewig Hahn zu gebrauchen haben. Des gantzen Walles samt den darinnen erbaueten Weinberge, sowohl des Zwingers ums Hauß herum, mag sich ein jeder Bruder mit den seinen, wie er will, gebrauchen, dargegen aber auch die Wände und Mauren um den Wall, den Zwinger ums Hauß herum, helfen in Besserung erhalten.

Der jährl. erwachsende Hopfen, in den dreyen Hopfenbergen zu Seeburg und Wormsleben wird mit dem Scheffel getheilet, und von jedem Bruder das Arbeits-Lohn davon halb gegeben.

Die Amts- und Geld-Fixen,
das Wein-Zehend- und Hühner-Geld,
das Lehn-Geld von den Weinbergen und Erb-Güthern,
die Fisch-Zinsen,
die Amts-Bußen und Strafen, so jährlich einkommen,
das Zinßkorn,
der Schoß-Hafer,

die

die Zinß- und Rauchhühner, so auf den Dörfern jährlich einzufordern, vermöge und nach besage der darüber sonderlich gefertigten und haltenden Erbzinsen-Register eingenommen und getheilet.

Ingleichen auch der Viehe-Zehenden zu Aseleben die Hälfte, die Nutzung der Salpeter- und Kalk-Hütten, die auf gleichen Kosten zu bestellen und zu erhalten, gleichfalls.

Dann

41 fl. 19 gl. werden vom Rath zu Eisleben, und

16 fl. vom Rath zu Hettstedt jährlich auf Martini anhero erlegt, und hierwieder nach Halberstadt und Magdeburg außen Amte jährl. hinwieder weggeben.

Wie denn auch die andern wiederkäuflichen Zinsen, als 77 fl. 15 gl. so jährlich auf Petri Pauli dem Rath und der Kirchen zu Stollberg vom Hause zu reichen seyn, von diesen Amts-Firen hinwieder genommen, und von beyden Brüdern abgestattet werden. Da auch von dem Guthe zu Aseleben, die Lehn dem von Trotha mögte fällig werden, und der benennte Lehn-Träger desselben würde versterben, so sollen und wollen beyde Gebrüder das fodernde Lehn-Geld abtragen.

Die Jagden und das Weidewerktreiben in den gantzen Amts-Gerichten, werden jederzeit zugleich gebrauchet, was das Hetzen, Schießen und Vogelstellen belanget. Es soll aber kein Theil allein die Gehöltze, Weinberge, oder das Geröhr mit Netzen bestellen, oder mit Jagd-Hunden jagen lassen, sondern sollen beyde Theile zusammen thun, und was also denn nach gehaltener Jagd gefanget, es sey an Füchsen oder Haasen, gleich getheilet werden, wie denn gleichfalls der jetzige Schultze Erhard Joachim, was er an Feder-Wildprett schießen und bringen wird, jedesmahl reige um einen jeglichen Bruder solches überantworten soll.

Damit auch mit dem Bothen-Bestellen kein Zanck vorfällt, soll auf Werner Hahns Bothschaft warten:

Martin Eßig.
Bartel Schultz.
Aßmus Basel.
Hanß Gürlich.
Andreas Engler.
Nicol Thiele.
Michael Bode.
Hanß Harnisch.
Hanß Steinkopf.
Wolf Haußrath.

Auf Levin Ludewig Hahnen Bothschaft soll warten:

Bartel Lange.
Abraham Michael.
Jacob Rommelburg.
Andreas Schmidt.
Martin Lindner.
Braße Lange.
Marx Thiele.
Georg Röhner.
Doffel Reinicke, und
Maria Rockens.

und also jedem 10 Wirthe zugeordnet, worüber ein jeder seinen Schultzen unter denen zu bestellen hat.

Dem Landknecht gebieten und gebrauchen beyde Gebrüder, denen beyden er auch zugleich vereidet seyn soll, welchen nun Seeburg und Aseleben zufället, reichet ihme den gehörenden Futter-Hafern gantz, und die Besoldung als 16 fl. halb, der andere Bruder aber die andern 16 fl. auch vollends die Hälfte.

Und hiehero ist gesetzet und abgeredet, daß die Unterthanen, so mit den Pferden dienen, mit ihren Diensten und nothwendigen Land-Fuhren bey einen jedem Vorwerge gelassen, und sie keinesweges mit Kutsch- und unnöthigen Fuhren, daß sie etwa eines oder des andern Gesinde oder Fremde weit über Land führen müssen, beschweret werden sollen, ausgenommen die Fuhren in der Haushaltung und aufs Hauß, als die Pfähle in die Weinberge, Röhren, Wein- auch Holtz- und Bau-Fuhren, welches sie jedem Bruder zum Besten leisten schuldig seyn, und bleiben sollen.

Wie denn ein jeder Bruder seine Bothmäßigkeit über die zu jedes Vorwerge abgetheilte und zugehörige Unterthanen haben soll.

Das Amt Seeburg soll auf beyder Brüder Kosten jährl. in Dach und Fach erhalten werden, imgleichen daß was neues nothwendig gebauet werden müßte, ein jeder die halben Kosten tragen. Da aber einer oder der andere in seinen bewohnenden Gebäuden etwas bauen will, soll ers auf seine Kosten alleine thun, wozu er die Frohndienste zu Wagen und mit der Hand, so viel er deren bedarf, soll zu gebrauchen haben, doch keinem Bruder darum frey stehen und nachgelassen, eine unnöthige Gebäude zu führen.

Die Gebäude jedes Vorwerges aber, so wohl die Mühlen werden von dem, der solche innen und im Gebrauch hat, erhalten und gebessert, und da etwas neues an denselben müßte gebauet werden, solches geschicht mit der Hrn. Grafen und der Fürstl. Magdeburg. Commissarien vorhero geschehende Besichtigung und Bewilligung, welche denn ohne dies mit ehesten deshalber nothwendig auszubitten, auf eines jeden Kosten, und so viel dann verbauet, und von dem Hrn. Grafen oder Commissarien gewilliget wird, von jedem bey der Ablaße liquidiret und gefordert.

Da auch, so Gott der Allmächtige jederzeit verhüte, durch eines oder des andern Bruders und dessen Gesindes Verursachen und Verwahrlosung eine Feuers-Brunst auf dem Hause Seeburg solte entstehen, so soll der, bey deme das Feuer auskömmt, auch sein abgebranntes Gebäude hinwieder auf seine Kosten allein vor sich aufbauen. Woferne aber durch solche Feuers-Brunst des andern Brudern bewohntes Haus und Gebäude, auch mit angesteckt und abgebrandt würde, soll ein jeder sein zugestandenes Wohn- und Hauß-Gebäude vor sich auf seine Kosten wieder aufführen, ohne einige eines jeden besondere Erstattung. Da aber sich befände und erwiesen und beybracht würde, daß ein oder des andern Bruders Gesinde, oder er vor sich einen Brand verursachet hätte, dadurch dem andern Bruder sein Wohnhauß allein abbrandte, uf den unverhoften Fall, soll einer dem andern mit Hülfe beyspringen, und was beyderseits befreundete darob erkennen mögten, Erstattung zu solchen Gebäuden thun zu helfen, schuldig seyn, solte aber, da Gott nochmahlen vor sey, auf einem oder dem andern Vorwerge eine Feuers-Brunst sich rührete, umhero wo sie wolle entstehen, und die Gebäude derselben abgebrand würden, soll ein jeder sein Vorwergs- und Hofes-Gebäude, wie er solches besitzet und inne hat, auf seine eigene Kosten ohne des andern Gutthun wieder aufbauen, und nach seiner Gelegenheit wieder aufführen.

Die Keller zu Rulsdorf erhält und bessert der so Seeburg und Aseleben bekömmt. Die Keller zu Wormsleben und Risdorf aber deme Wormsleben und Beesenstedt zukömmt.

Des Land-Knechts Hauß,
die Schencke im Fleck Seeburg,
der Salpeter-Hof und zubehöriges Salpeter-Hauß,
das Armen-Hauß und
das Wasser-Hauß am See

bleiben beyden Gebrüdern zusammen, und werden auch auf beyde Kosten gebauet, und in baulichen Wesen erhalten, doch soll die Schencke von einem Bruder um den andern mit einen tüchtigen Schencker besetzt und versehen werden. Ingleichen auch das Wasser-Hauß mit Leuten besetzet werden.

Wie denn auch die Sechs armen Leute im Armen-Hause auf beyder Brüder Kosten jährlich gespeiset und erhalten werden. Doch soll ein Jahr ums andere umgewechselt und von dem der Seeburg und Aseleben bekömmt der Anfang gemacht werden. Da auch in dem Jahre, in welchen der eine oder der andere Bruder speiset, von den Armen Leuten eins oder mehr stürben, soll ein jeder Bruder Macht haben, aus seinen zugehörigen Dörfern und Unterthanen eine andere verlebte Persohn hineinzusetzen.

Die

Die Böttcherey und Weinkellers-Kosten, auch was auf den Röhr-Kasten gehet, träget jeder Bruder die Hälfte.

Wie denn der Schösser, Gesamt- oder Amtschreiber, Haußvoigt, Becker, Böttcher, Röhrmeister, Pförtner und Holtzförster, von beyden Gebrüdern mit Deputat versehen und besoldet werden. Ingleichen wird dem Pfarr- Herr und Schulmeister allhier jährl. ihr Gebührniß beydes an Getraidig und Gelde von beyden Brüdern die Hälfte gereichet. Die jetzige währende Proceß-Unkosten und Advocaten-Besoldung belangende, dazu giebet und erstattet ein jeder Bruder die Hälfte, dafern aber Reisen, Tagfahrten, Verhören und andere Zusammenkünften in der beyden Gebrüder Gesamt-Processen, so sie jetzo haben, oder künftig bekommen möchten, solten vorfallen und gehalten werden, soll ein jeder Bruder die Hälfte abstatten, solches aber auf jedesmahl mit beyder Brüder Vorbewußt und Bewilligung, nachdem es die Nothdurft erfordert, aufgewendet werden. Aber da einer oder der andere mit den Nachbahren, oder andern seinen Befreunden oder fremden Leuten, auch ein Bruder mit den andern einen unnöthigen Streit und Rechtfertigung anfinge, und dahero sonderliche Processe, welche das Hauß Seeburg oder ihre Lehn-Güther theils nicht betreffen, soll derselbe, der es verursachet, angehet, und zu schaffen giebet, auch sothane Kosten vor sich alleine tragen. Da es aber wegen der Gerichte und Grentzen beschehe, soll ein Bruder dem andern Aßistenz zu leisten, und was darauf gehen mögte, gleiche Kosten zu tragen schuldig seyn.

Die Gerichts-Kosten und was auf die Gefangene, so eingezogen werden, aufgehet, soll jeder Bruder den halben Theil zu tragen schuldig seyn.

Belangende nun die Wohnung auf dem Hause, dessen haben sich beyde Brüder folgendergestalt verglichen: Daß der Bruder, welchen Seeburg und Aseleben fallen wird, das Vorder-Hauß und Gebäude bey der Brücken bis an die Küchen, mit allen Stuben, Cammern, Boden, Gewölben und Kellern vor sich alleine mit den seinigen soll bewohnen, gebrauchen und behalten.

Hernacher vor seine Gäste und Fremde soll er dabey neben zu gebrauchen haben, das kleine Vörder-Stüblein auf dem neuen steinern Hause, und über den großen Saale die große neu renovirte grüne und weiße Stube und Cammer daran neben den kleinen Cämmerlein, wie auch den Boden und alle Ingemacher darüber, das alte Frauens-Zimmer, zusamt den beyden Ober-Stüblein, Cammern und Boden bis unter das Dach; Deme Beesenstedt und Wormsleben zufället, soll behalten und bewohnen, das Unterhauß unter dem alten Frauen-Zimmer, welches sich anfänget von den neuen steinern Hause, bis an den Kirchen-Saal, mit allen Stuben, Cammern, Gewölben und andern Ingemachen, zu seiner täglichen Wohnung, die große schwarze Stube und Cammer zusamt den Kirchen-Saal dazu. Ingleichen den gantzen rothen Thurm, mit allen Stuben, Cammern, Vorgemachen, Küchen, Kellern, Gewölben, Boden und allen Gebäude, klein und groß, nichts ausgeschlossen, vor seine Gäste und Fremde habende zu gebrauchen.

Dieses wäre also die Abtheilung beyder Gebrüder Wohnhäuser, an Stuben und Cammern, so ein jeglicher alleine bekäme, und zu gebrauchen hätte.

Der große Saal aber, so wohl die große renovirte Hof-Stube unter den neuen steinern Hause, die Rull-Cammer, das Wasch-Haus, der Thurm und das Gefängniß, der alte reißige Stall, die Boden darüber, das Brau-Haus, das Back-Haus, sollen alle ingesamt und ingemein vor beyde Brüder jederzeit zu gebrauchen seyn und bleiben; wie denn auch das gantze Hauß, dafern sich Kindtauffen und Hochzeiten, oder sonsten Zusammenkünfte begeben, einem jeden Bruder jederzeit soll frey stehen, und das gantze Hauß zu gebrauchen Macht haben, und darneben gebieten.

Die große Küche beym Forder-Hause neben den Vorwerge hinaus soll der haben und behalten, deme das Fordertheil zufället, alleine, wenn Schlachtzeit ist, soll derselbe schuldig seyn, dem andern Bruder sein Speck, Würste und trucken Fleisch in der Feuer-Mauer darinne so lange hangen, und räuchern lassen, bis ers auf sein Fleischhauß bringen kann, im Betracht, daß die andere Küchen im Hinter-Hauß zu klein, und allda kein Raum.

Das Fleischhauß aber vorn bey der großen Küche soll größer gemacht und mit einem Gitter unterschieden werden, damit ein jeder Bruder dasselbe zu seinen Behuef zu gebrauchen hat. Die zween höltzerne Boden unterm Dach über der Küche, Back- und Brauhauß sollen deme, der das Forderhauß bekömmt, alleine bleiben.

Das Ober-Thor und Pforte mit der Zugbrücken, wie auch des Haußvoigts Stube und Cammer unterm Thor, das Mittel-Thor unter der Amtsstube und Cammern dabey, das Unter-Thor beym Landknechts-Hause, und derselbe schließen muß, lässet jeder Bruder, wann er will, und es Noth, eröfnen und zuschließen.

Der Röhr-Kasten bleibet gemein, doch daß ein jeder Bruder einen verschlossenen Fisch-Kasten davon habe. Der Ober-Platz im Schloß, wird beyden Brüdern im Gemein ihres Gefallens zu gebrauchen frey gelassen.

Der Keller unter den neuen steinern Hause soll dem, deme das Hinterhauß zukömmt, gantz alleine bleiben, sein Bier und Brod darin zu haben. Die andern großen und kleinen Weinkeller aber unter dem alten Frauen-Zimmer und der Kirchen, sowohl das Böttcher-Haus und ganzer Platz davor, bleibet beyden Brüdern zu gebrauchen, ihren Vorrath Weins dahin zu legen, und nachdem sie wollen und ihnen gefället, künftig zu verwahren. Im Forderhofe und Platze, das Maltz- und Darr-Hauß zusamt den Unter- und Ober-Maltzboden, sollen beyde Brüder zu gebrauchen haben. Die Böden auf den Seiger-Boden, und über der Amts-Stuben, so wohl den Estrich-Boden bey der Treppe, sollen beym Forder-Orte, deme das Vorwerg Aseleben und Seeburg zukömmt, bleiben.

Die zween Boden über der Schmiede und den Wagen-Häusern, so an den Seiger-Boden stoßen, gleichfalls der unterste Saal-Boden aber über der Schmiede, und den Wagen-Schuppen-Stall, dem Hinterort bleiben.

Die Schuppen darunter vor beyder Gebrüder Wagen von den vier Pferde-Ställen, unter den Seiger-Boden und der Schmiede soll ein jeder Bruder zween, als jeder einen großen und kleinen, nachdem solche alle zugerichtet, vor ihre Pferde und Gastung zu gebrauchen haben. Der kleine Stall darzwischen, da das Mast-Vieh zu stehen pfleget, soll dem Hinter-Orte bleiben.

Weil nun auch ein Kohl- und Kraut-Keller auf dem Forderplatze bey der Treppe des Korn-Bodens, als soll der andere kleine vorm Hause im Garten bey der Rennebahn, auch zu einen Kohl- und Kraut-Keller zugerichtet werden, und der welchem das Seeburgische fället, den Keller, so aufm Hause ist, haben, der andere aber den Keller im Garten gebrauchen.

Der Forder- und Mittelplatz auf dem Hause, bleibet jedem Bruder die Hälfte frey, sein Holtz dahin zu legen, und zu verwahren; So sollen auch in dem Hunde-Graben nochmahl so viel Tauben-Räder, auf die andere Seite nach dem Garten und See hinwärts, auch auf dem Mittelplatz gegen die Stelle über gesetzet werden, damit sich die Tauben hinein gewöhnen und hecken, und also ein jeder Bruder seinen gewissen abgetheilten Ort, da er die vor seine Küche ausnehmen lassen kann, hat.

Die alte Schmiede sollen beyde Brüder künftig wieder anzurichten und zu gebrauchen haben.

Diese vorhergehende Erbtheilung haben obbenannte beyde Gebrüder, Levin Ludewig und Werner Hahn wohlbedachtsam, also selbsten gemacht, abgeredet und ihre pflichtbahre Diener, wie oben gemeldet, abfassen und aufsetzen lassen; verpflichten sich vor sich und ihre Erben, so lange Sie und ihre Erben das Hauß und Amt Seeburg inne haben und besitzen werden, festiglichen darob zu halten, und soll indes kein Bruder weder vor sich noch die Seinigen etwa aus Unwillen, oder zu seinen Vortheil zu unterstehen noch zu unterwinden gemächtiget seyn, von dieser Zu- und Abtheilung in Genere oder Specie das geringste zu veralieniren, oder etwa mit dem Herrn Grafen zu Mansfeldte heimliche Pacta oder Contracte (als sich wohl keiner zum andern versehen oder vermuthen thut) den andern Bruder, und den seinen zum Nachtheil, daß er nehmlich seinen Antheil am Hause und Amte Seeburg demselben überließe, und sich mit dem Herrn Grafen, der Wiederkaufs Summe halber in gütliche Handlungen gebe, oder Vergleiche zu machen, noch aufzurichten befuegt seyn.

Würde auch innerhalb des, das Hauß und Amte von den Herrn Grafen wieder eingelöset, so hat die Abtheilung an ihr selbst ihre Endschaft, und soll auf dem Fall ein jeder Bruder, das Inventarium, so ihren Vatter seel. bey Einräumung des Hauses vom Herrn Grafen überlassen, von den seinen ersetzen zu helfen schuldig seyn.

Sonsten soll dieses nochmahls wie vorhero gedacht eine rechte beständige Brüderliche Erbtheilung heißen, seyn und bleiben, beyde Gebrüder, deren Kinder, Erben und Erbnehmen,

men, auch stets fest und unverbrüchlich, Adelich, Ehrbahr und aufrichtig zu halten schuldig und verpflichtet seyn, mit Abschneidung aller rechtlichen Processe und Rechtfertigung, auch mit Vorzeigung aller Gerechtigkeit, allen Landes-Gebrauch, Statut, Sächß. Kayserl. und Päbstlichen Rechten, so etwa derer eine oder mehr unter einigen Schein Rechtens, es heiße oder gelte wie es wolle, wie es durch Menschen Sinn oder List allbereit erdacht oder künftig erfunden werden möchte, oder könnte, hervor zu suchen, noch hierwider im geringsten über kurz oder lang in Ewigkeit nicht zu gebrauchen.

Solches alles hat einer gegen den andern kräftig und aufs Hochbetheurlichste an Eydes Statt hiermit vor sich und ihre Erben nochmahls bey ihren Adel. Treu, wahren Worten und Glauben versprechen, und zugesagt, treulich sonder alle Argliſt, Betrug, Vortheil und Gefehrde, um wahrer Bestärkung und Beglaubigung willen, ist hernach dieser obgedachter beyder Brüder, Levin Ludewig und Werner Hahnen aufgerichtete Erbtheilung und Brüderl. wohlbedächtige Vereinigung, ihren nachbenannten Freunden und Verwandten, dem Gestrengen Edlen und Ehrenvesten Fritze von den Berga, Melchiorn und Kraften von Bodenhausen Gebrüdern, mitzubewegen, entdecket, untergeben und von denselben als Zeugen und Unterhändlern auf beyder Brüder vorhero beschehenes fleißiges Ersuchen und Bitten, neben ihnen mit besiegelt und unterschrieben worden.

Geschehen aufm Hause Seeburg den 23sten Sept. des Sechzehnhundert und Dreyzehnten Jahrs.

(L. S.) Levin Ludewig Hahn.

(L. S.) Werner Hahn.

(L. S.) Fritze von den Berga meine Hand.

(L. S.) Melchior von Bodenhausen.

(L. S.) Craft von Bodenhausen.

Testament des Christian Wilhelm von Hahn, vom Jahr 1680.

Anlage Lit. F.

Ich Christian Wilhelm Hahn auf Remplin, Liepen und Demzien, Erbherr Inhaber des Gräflichen Mansfeldt. Amts Seeburg, Urkunde hiermit und bekenne, demnach ich mich des allgemeinen Fati der Menschlichen Sterblichkeit als ein Christ billig erinnere, nicht weniger auch betrachte, daß die Stunde des Todes ungewiß, und allein in des großen Gottes gnädigen Willen und Händen stehet, wenn er mich aus dieser Zeitlichkeit zu sich in sein ewiges Freudenreich abfordern wolle, auch danacher billig Anlaß nehme, mein Haus noch bey gesunden Tagen zu beschicken, und wie es dermahleins nach meinen seel. Absterben mit zeitlichen Vermögen unter meinen lieben Kindern, womit mich der getreue Gott in dieser Welt gesegnet, wohlbedächtig zu ordnen, als thue ich nachfolgendes Testamentum inter liberos, damit aller Streit und Zwietracht unter denen dermahleins nachgelassenen Meinigen verhütet, und mein Adel. Geschlecht und Nachkommen in desto bessern Flohr und Aufnahme erhalten werden möge,

dieses ist mein letzter Wille

(L. S.)

Christian Wilhelm Hahn.

mit wohlbedachten Rath und reifer Ueberlegung verordnen, auch hiermit wie es zu Recht am allerbesten oder kräftigsten geschehen kann oder mag, nachfolgender gestalt aufrichten.

Und zwar anfänglich will ich meine Seele, wenn sie der höchste Gott nach seinen allein weisen Rath und Willen von diesem Leibe der Sterblichkeit abfordern wird, in seine gnädige Vatter-Hand befohlen haben, und festiglich glauben, daß weil mich sein einiger Sohn Jesus Christus durch sein Blut und Tod so theuer erlöset, er sie zu seiner himmlischen Wohnung gnädig aufnehmen und mit dem Leibe an jenen großen Gerichts-Tage zum ewigen Freuden-Leben wieder vereinigen werde, meinen erblaßten Leib aber befehle ich in den Schooß der Erden, daselbsten der allgemeinen Auferstehung zu erwarten, und daß meine Kinder mich meinen Stand und Adel. Gewohnheit nach, jedoch ohne alles Gepränge, zu meiner Ruhestatt bringen sollen.

Mein zeitlich Vermögen anlangend an Lehn und Erbe, wofür ich den grundgütigen Gott von Hertzen dancke,

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

so setze ich meine zuförderst meine lieben Kinder, als meine Söhne Philip Siegmunden, Cunden Albrecht, Clamor Christian Wilhelmen Günthern, Levin Ludewig, Guntzeln, Otto und Achatzen, wie auch meine liebe Tochter Armgarthen, jedoch diese die Tochter anders nicht als quoad legitimam und sowohl die von mir als ihnen, welches alsdenn in Gottes Willen stehet, noch ins künftige gezeuget werden, und jure repraesentationis in ihrer Eltern Stelle meine absteigenden Erben seyn möchten, gleich als ob sie allbereits zugegen, und mit Nahmen genannt wären, zu meinen wahren und ungezweifelten Erben ein, jedoch dergestalt und also, daß obgenannte meine liebe einzige Tochter Armgarthe, die ich zwar nicht weniger als meine Söhne herzlich liebe, die mir auch jederzeit allen kindlichen Gehorsam und Liebe erzeuget, und ihr derohalben von dem höchsten Gott alles glückliche Wohlergehen und reichen Seegen von Herzen wünsche, **weil mir der liebe Gott einen reichen Eheseegen**

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

an Söhnen verliehen, und derentwegen auf Erhaltung meiner Adel. Familie zu dencken habe, aus meiner Verlassenschaft, jedoch unbeschadet ihrer Mütterlichen Gerade und legitimae, welche legitima, weil ich mit ihrer seel. Frau Mutter Viertausend Thaler erfreyet, sich pro numero liberorum auf Zweyhundert Thaler erstrecken wird, mehr nicht als Viertausend Thaler und noch darüber noch Ein Tausend Thaler zur Hochzeit und Schmuck, als wodurch sie aus meinen **Väterl. Erbe,** die legitimam ohne einige Verkürzung gäntzlich empfänget, und zwar aus meinen Antheil des Amts Seeburg, und von demjenigen Sohn und Bruder, welcher besagten meinen Antheil des Amtes Seeburg bekommen wird, aus dessen bereitesten Aufkünften, auch so lange unabgetragen bleibet, jedoch die 4000 Rthl. und die 2000 Rthl. legitimae maternae und die Landübliche Verzinsung davon zu gewarten, wenn sie aber nach Gottes Willen verehlicht wird, die 1000 Rthl. zum Schmuck

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

und Hochzeit-Gelde so fort zu empfahen, wegen der übrigen 4000 Rthl. und 2000 Rthl. aber sich der Zinsen halber an diejenigen 300 Gulden, so mir von meines Vettern Herrn Henning Hahns seel. Erben und dem Vorwerge Beesenstedt jährl. und richtig gereichet werden müssen, des Capitals aber an das Vorwerg Aseleben zu halten, und hiermit, wie oben gemeldet, von meiner gantzen Erbschaft an beweg- und unbeweglichen Güthern, Baarschaften, ausstehenden Schulden und dergleichen gäntzlich abgefunden, hingegen aber auch mit denen Paßiv-Schulden, derer sich doch, ob Gott will, wenig finden werden, nichts zu thun haben.

Da aber auch bey meinen Leben einer von meinen Söhnen sich verheyrathen, und welches doch Gott gnädigst verhüte, versterben, und ein oder mehr Töchter nach sich lassen würde, sollen sie so gleichwohl eine als beyderseits nicht höher als meine leibliche Tochter mit der legitima an 5000 Rthl. und ihres Vatters auf sie verfallenen Muttertheil der 2000 Rthl. aus letzt be-

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

sagten ihres verstorbenen Vatters Antheile und dessen bereitesten Aufkünften abgefunden werden, daß übrige aber bey meinen Söhnen verbleiben, und sollen in beyden Fällen, so wohl meine Tochter als Sohns Töchter, so bald sie ihren Pflichttheil wie oben geordnet empfangen, der gantzen Väterlichen Erbschaft und der legitimae rechts kräftig zu renunciren schuldig und gehalten seyn.

Mein

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0082
DFG

Mein übriges Vermögen an Lehn- und Erbe, liegend und fahrend, Baarschaften, ausstehenden Schulden und dergleichen, soll insgesamt meinen Söhnen bleiben, und einer so viel als der andere davon zu gewarten haben.

Dieweil ich aber zuförderst auf Erhaltung meines Adel. Stammes meinen Sinn und Meinung gerichtet, so ordne und will ich, daß mein Antheil des Amts Seeburg nicht weniger auch die Wiederkaufs-Summe von selbsten, wenn das Amt von denen Herren Grafen von Mansfeld eingelöset würde, ein Fideicommissum meiner Familie vor meine Söhne und deren männl. Leibes-Erben,

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

und an das weibliche Geschlecht nicht eher gelangen soll, es sey denn, daß von männlichen Geschlechte Niemand mehr übrig wäre, alsdenn es wiederum auf das weibliche Geschlechte, juxta ordinem Successionis et propinquitatis graduum kommen soll.

Nachdem aber die Theilung gar leichte Verringerung des Geschlechts nach sich ziehen könnte, wie solches auch wohl bey hohen Häusern die Erfahrung giebt, so ordne und setze ich hiermit den Majoratum dergestalt, daß anjetzo mein ältester Sohn, und so lange Niemand von seinen männl. Nachkommen übrig seyn wird, und so ferne der älteste des Geschlechts mehr besagtes mein Antheil des Amts Seeburg, jedoch auf Art und Weise, wie unten mit mehrern gemeldet, und da er sich des Majorats nicht selbst begeben und welches ihm frey bleibt, die Lehn-Güther lieber antreten wolte, auf welchen Fall, der andere ans Majorat und Antretung des Hauses Seeburg verbunden ist, besitzen sollen.

Und ob jetzt besagtes mein Antheil — dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

des Amts Seeburg nach der Wiederkaufs-Summe höher angeschlagen werden könnte, so will ich solches dennoch, weil es sich der Wiederkaufs-Summe nach nicht löset, über dieses auch viele wichtige Processe an Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammer-Gerichte, auch andern Gerichten darüber zu führen, worauf ostermahls in einem Jahr etliche 100 Rthl. verwendet werden müssen, und es mir auch selbst aus solchen Ursachen nach meines seel. Hrn. Vatters Absterben von meinen Miterben nicht höher angeschlagen worden, höher nicht als auf Vierzigtausend Thaler angeschlagen haben will, daß es dem ältesten jederzeit davor gelassen werden soll, jedoch soll ihm nicht mehr als seine rata davon verbleiben, und von den übrigen und zwar nach Abzug dessen, so wie oben gemeldet, auf Abfindung meiner Tochter daraus zu verwenden, seine Brüder, welche ihren vollkommenen Antheil aus dem Lehn wovon unten gemeldet, oder aus deren vorhandenen baaren Mitteln nicht erlangen können, entweder baar oder

dies ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

durch Verzinsung des Capitals, so hoch sich selbiges secundum vires hereditarios erstrecken wird, abfinden. Dabey aber sollen meine Söhne, welche Seeburg und die Lehn-Güther besitzen werden, väterlich und ernstlich ermahnet seyn, ihren andern Brüdern mit gleich und Recht wohl zu begegnen, und sich der jüngsten Erziehung wie auch sonsten meiner Familie mit Ernst und treulich anzunehmen; Und weil es billig, daß meine Söhne, und einer gegen den andern gleiche Anwartung habe, so soll solch Stamm- und Geschlechts-Fideicommissum auch auf die Baarschaft und andere Mobilien und diejenigen Brüder welche männliche Nachkommen, welche ihres Antheils wegen mit baaren Gelde abgefunden werden, erstrecket seyn, dergestalt, daß solche Geld-Portiones, entweder auf gewisse Versicherung und Verzinsung ausgethan, oder an unbewegliche Güther hinwiederum verwendet, und nur auf den männlichen Stamm, so lange jemand von denselben übrig, secundum ordinem successionis verfallen soll. Nachdem aber ein oder der

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

andere sich durch Kriegs- und Hof-Dienste hervorzuthun, oder sonsten aufzubringen, oder auch wegen zugestoßener Noth sich zu helfen, bedürftig seyn würde, so soll ihm in erstern beyden Fällen Ein bis Zweytausend Thaler zu verwenden nachgelassen, der letzte Fall aber jedoch ohne Verstattung einigen Processes auf das arbitrium judicis gestellet seyn. Und ob ich wohl den Majoratum an meinen Antheil des Amts Seeburg mit guten Bedacht geordnet, so will ich dennoch auch, daß im Fall ein jüngerer zu Abfindung der andern mit baaren Gelde durch eigenes Glück und ohne Beschwerung der Güther capable seyn möchte, es ihnen von denen ältern nicht verweigert, und so dann wie oben von den ältesten gemeldet, daß Fideicommissum bey seiner Familien-Linie, so lange einer männlichen Geschlechts übrig, oder sich kein Capabler findet, verbleiben, in übrigen aber allenthalben wie oben geordnet, gehalten werden soll.

Weil aber auch der Töchter halber, so hinkünftig von meinen Söhnen und ihren Nachkommen gezeuget werden

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

möchten, gebührend Vorsehung zu thun, so setze und ordne ich hiermit, daß von meinen Söhnen und ihren Nachkommen, die das Hauß Seeburg besitzen, die Töchter nicht höher, und zwar da deren nur eine als mit 3000 Rthl. zum Schmuck und Hochzeit-Kosten; da deren aber zwey, jede mit 2000 Rthl. Ehe-Gelder und 400 Rthl. zum Hochzeit und Schmuck, und da ihrer noch mehr wären, jede mit 1000 Rthl. Ehegeldern und 400 Rthl. zum Hochzeit und Schmuck, abgefunden werden sollen.

Jedoch wenn meine Söhne und ihre Nachfolgere befinden würden, daß sich ihr Vermögen nicht so hoch erstreckte, die vorbeschriebene Abfindungen nicht zu entrichten, so soll ihnen in allen Fällen das Quantum zu verringern, und nur ad legitimam zu restringiren, unbenommen, die Erhöhung aber über das, so ich oben wohlbedächtig geordnet, keinesweges nachgelassen seyn, es wäre denn daß einer vor sich durch einige Dienste oder sonsten durch göttlichen Seegen ein mehreres erworben und vor sich gebracht hätte,

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

auf welchen Fall ihm seine Töchter, unverkürzt das von mir verordnete Fideicommiß, reichlicher auszustatten unbenommen ist. Wie denn auch dasjenige, denen die das Amt Seeburg besitzen werden, verordnet ist, auch auf die andern welche ihren Antheil an baaren Gelde empfangen haben, hiermit erstrecket wird, daß sie ihre Töchter höher nicht als mit der legitima des eigenen acquestus unabbrüchlich abfinden, und solchergestalt das Fideicommissum familiae zu Erhaltung meines Stammes beobachten sollen.

Da aber das Amt Seeburg von denen Herrn Grafen von Mansfeldt eingelöset, oder es mit aller Interessenten Consens an einen andern verkauft würde, soll die Wiederkaufs-Summe wie oben gemeldet sub fideicommisso meinen Söhnen und männlichen Nachkommen verbleiben, und anders nicht als wenn stirps masculina gäntzlich deficirte, auf das weibliche Geschlecht fallen, zu welchem Behuef denn besagte Wiederkaufs-Summe entweder auf richtige

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

Versicherung gegen Verzinsung ausgethan, oder an liegende Güther verwendet, es auch dabey allenthalben, wie bey dem Amte selbsten gehalten werden, jedoch dem ältesten oder dem so das Majorat vertreten wird, solche Wiederkaufs-Summe höher nicht, als mein Antheil des Amts selber, nehmlich auf 40,000 Rthl. wegen vieler Inconvenientzen und Onerum, so ihm bey dem Amte an Processen und sonsten obgelegen, gerechnet, und mit den andern auf so hoch zur Theilung gebracht werden, das übrige aber, ihn zu keinen Genieß und Vortheil, wiewohl sub fideicommisso gehen soll. Würde aber, welches doch ob Gott will, nicht zu hoffen, durch Ponickauischen Proceß, ingleichen durch die Herrn Grafen von Mansfeldt oder sonsten jemand

mand das Amt Seeburg entwehrt, so sollen die andern insgesamt demjenigen, der meinen Antheil besagten Amts besäße, wegen seiner daran gehabten rata, und so hoch

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

er die andern abgefunden, Ersetzung zu thun verbunden seyn.

Was meine im Herzogthum Mecklenburg gelegene alt väterliche Stamm- und Lehn-Güther Remplin, Liepen und Demzien anreichet, so erinnere ich mich zwar aus den Lehns-Rechten, wie ferne darüber zu testiren nachgelassen sey, jedennoch aber weil selbige nicht nur in den Fall, da das Lehn von dem Vatter auf den Sohn kömmt, und der Sohn zugleich des Vatters Erbe ist, sondern auch wenn wegen vieler Söhne die Theilung nicht wohl möglich ist, und der Familie zum Schaden gereichet, zumahlen wenn das Lehn nicht auf andere veräußert, und sonsten Gleichheit dabey erhalten wird, die testamentarische Verordnung nachgelassen. So setze und ordne ich hiermit, daß, das mein anderer Sohn nach dem ältesten, es wäre denn, daß wie oben gemeldet, der älteste die Lehn-Güther wählete, auf welchen Fall der andere nach ihm das Seniorat an den Fideicommisso zu vererben hätte, obbesagte

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

meine drey Mecklenburgische Stamm Lehn-Güther um und vor 30,000 Rthl. weil ich aus langwieriger Erfahrung habe, daß sie sich alle dreye wegen oft entstandener Krieges-Unruhe und ander Casuum fortuitorum höher nicht lösen können, und damit, wenn die Theilung in Neun Theile geschehen solle, die Güther nicht zerrüttet werden mögen, alleine besitzen soll.

Dieweil aber mein beständiger Wille ist, daß dennoch unter meinen Söhnen Gleichheit gehalten, und keiner mehr als der andere zu gewarten haben soll, so soll auch in diesem Falle besagter mein anderer Sohn seinen andern Brüdern, welche entweder aus dem Amte der Herrschaft oder sonsten ihre Befriedigung nicht erhalten, allermaßen diejenigen, so aus dem Amte Seeburg oder sonsten abgefunden, cum habito respectu et computatione ad allodium zu befriedigen, mit baaren Gelde oder Verzinsung des ihnen pro rata zukommenden Antheils gebühren-

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

den Abtrag zu machen schuldig seyn, und solches soll, so lange jemand von ihrer absteigenden Linie übrig ist, ferner also gehalten werden, gleichwohl aber einem jedweden die Mitbelehnschaft und Anwartung daran, wie in feudis ex pacto et providentia Lehn-Rechtens und im Herzogthum Mecklenburg übliche, überschränckt gelassen seyn.

Doch soll es auch hier bey dem Lehn gleichergestalt, als oben bey dem Fideicommisso meines Antheils des Amts Seeburg verordnet, gehalten werden, daß wenn ein anderer meiner Söhne als der nächste nach dem ältesten capable zu Abfindung derer andern wäre, daß es ihm vor jenem frey gelassen, und an ihm alles, was von jenem ebenmäßig disponiret seyn soll; damit anbey auch in diesem Stücke, einen Bruder gegen den andern, wie all wege billig, Anwartung und Succeßions-Recht bleibe, so sollen diejenigen die aus dem Lehn mit baaren Gelde ihre Abfindung erhalten,

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

selbiges gleich wie oben gemeldet, entweder auf gute Versicherung gegen Verzinsung austhun, oder an liegende Güther verwenden und deren gesamten Brüdern nebst ihren Nachkommen zur Anwartung verbleiben, **auf das Weibliche Geschlecht aber eher nicht als** deficiente sexu masculino **verfallen**, die Töchter aber dererjenigen Söhne, so ihre Abfindung aus dem Lehn erhalten, weil darinnen auch zugleich das Erbe mit begriffen, gleichergestalt als oben bey meinen Antheil des Hauses Seeburg und darüber geordneten fideicommisso familiae in hoc

passu gemeldet, so ich alles Wörtlich anhero wiederholen ausgestattet werden, und gleich wie meinen Söhnen nicht minder als Tochter ihre legitima maternorum einen jedweden an 200 Rthl. in salvo bleiben, und ein jedweder bey seiner Abfindung darüber mit vergnüget werden soll.

Also, so viel die Theilung betrift, so ist zwar aus obigen gnüglich offenbahr, wie weit dieselbe denen Rechten

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

und dieser meiner zur Conservation meines Stammes einig zielender Disposition nachstatt finde, daß nehmlich keiner von meinen Söhnen ein mehreres als der andere zu gewarten, und dannenhero meine gantze Verlassenschaft an Lehn und Erbe zur Abfindung wie oben vorgeschrieben, und nach dem von mir selbsten gesetzten Anschlage und Werth der Lehn- und Erb-Güther mit Zuziehung der nächsten Freunde und friedliebenden Leute in gleiche Theilung gesetzt, und darauf, wer aus dem Amte Seeburg, Baarschaften oder sonsten abgefunden werden, durch das Looß entschieden werden soll; jedoch will und rathe ich meinen Söhnen treulich und väterlich, daß sie nicht leichte zur Theilung schreiten, noch sich mit Heyrathen übereilen, sondern so lange nur immer möglich in Communione verbleiben, auch alle übrige und unnöthige Verwendungen samt unnöthigen Processen, ingleichen Bürgschaften fliehen und meiden,

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

und durch fleißige Haushaltung dahin trachten solten, daß vermittelst göttlichen Seegens ein ansehnliches Stück Geld aus den Güthern erworben, auch einer und der andere unter ihnen bey dermahleinst vorkommenden Theilung dadurch abgefunden werden möge. Ich ordne aber auch hiebey, daß wenn einer von meinen Söhnen auf die Theilung dringen würde, die andern, welche in Communione noch ferner zu bleiben willens, denselben Inhalts dessen, so des fideicommissi, und der Güther halber verordnet ist, abfinden mögen. Und da derjenige, so auf die Theilung dringet, einer der ältesten wäre, auf welchen das Seeburgische Fideicommissum oder auch die Lehn-Güther ständen, daß sodann das Majorat auf den nächsten nach ihm nach mehrern Inhalts dessen so hiervon disponiret bestehen soll; jedoch sollen die beyden außenstehende Activ-Schuld-Posten als in der Löckenitz und Achatz von Weltheim zu Aderdieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

städt und Dorenburg eher nicht zu Theilung gezogen werden, bis sie zur Richtigkeit gebracht, und bis dahin in Communione bleiben, auch die annoch benöthigten Proceß-Kosten aus meiner gantzen Verlassenschaft genommen werden. Dieweil aber eines jeden Theil sich so hoch nicht erstrecken kann, daß er davon allein seinem Adel. Stande nach leben möge; so solten sie sich um so vielmehr befleißigen, daß sie vermittelst göttlichen Seegens durch Studiren, Krieg, oder bey Hofe durch Tugend und Wohlverhalten, sich dergestalt geschickt und qualificirt machen, damit sie Gott und großen Herren nutzbahrlich dienen, und in ihren Verrichtungen mit Recht und guten Gewissen selbsten etwas erwerben, auch dadurch sich nebst den Ihrigen besser hinbringen und versorgen mögen, allermaßen ich ihnen dazu göttlichen Seegen und Beystand von Herzen wünsche.

Die Alienation oder auch Constituirung

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

einiger Hypothecken der Güther an auswärtige betreffend, so wird zwar meinen Söhnen und ihren Nachkommen **männlichen Geschlechts**, diesfalls nicht mehr Freyheit verstattet, als die Rechte an Lehn- und Fideicommiß-Güthern nachlassen, jedoch, daß denenjenigen, so aus dem Lehn abgefunden werden, weil das Erbe mit darin begriffen, zu dergleichen Bedürftniß, wovon

oben

oben dem Fideicommisso des Amts Seeburg gemeldet, ebenermaßen praevio arbitrio judicis Ein bis Zwey Tausend Thaler zu verwenden Macht verbleibe.

Da aber sich dennoch dergleichen Casus ereignete, in welchen die Alienatio und Constitutio hypothecae auf Lehn- und Fidecommiß-Güthern zu Rechten zugelassen, wie denn darüber jedoch ohne einigen Proceß das arbitrium judicis erwartet werden soll, so soll dennoch gegen den Verkäufer oder Aufnehmer denen übrigen Brüdern und ihren Nachkommen, das Näher- und Vorkaufs-Recht verstattet, da aber

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

einer darwider handelt und etwas aus der Familie veräußerte, soll solche Alienation pro nulla et invalida gehalten werden, und die veräußerte Portion denen andern, und zwar nach rechter Sipzahl accresciren, remotioribus aber die Anwartung davon verbleiben. Und soll in übrigen bey diesen meinen letzten Willen, auch darin geordneten Fideicommissis die detractio quartae Trebellianicae keine Statt finden, welche ich hiermit ausdrücklich verbiete.

Wie nun alles was in diesen meinen väterlichen Testament, mein beständiger und zur Erhaltung meiner Adelichen Familie gereichender eigentlicher letzter Wille und Meinung ist; Also trage ich zu meinen lieben Kindern insgesamt das väterliche gute Vertrauen, daß sie diese meine väterliche Disposition und letzten Willen in allen Puncten und Clausuln jederzeit mit kindlichen Respect und Pietät beobachten, auch derselben allenthalben getreulich und gehorsamlich nachleben,

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

keinesweges aber darüber in oder außerhalb Gerichte einigen Streit und Disputat erregen werden, damit sie so vielmehr des göttlichen reichen Seegens, samt aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt so ich ihnen insgesamt aus väterlichen Herzen wünsche, zu versichern haben mögen, zumahlen wenn sie auch in wahrer Furcht Gottes und Liebe gegen ihren Nächsten ihr Leben führen, und jederzeit in rechtmäßigen Bewußt wandeln werden, wozu ich sie allezeit treulich und väterlich vermahne. Da aber einer dawider handeln, und wider diese meine wohlgemeynte Disposition gerichtlichen Streit erheben würde, derselbe soll seines Antheils, bis auf die legitima verlustig seyn, und das übrige denen andern gehorsamen, mit desto mehrern göttlichen Seegen zuwachsen.

Letzlich implorire ich auch die hohe Landes-Obrigkeit, und eine Hochlöbl. Regierung des Ertzstifts Magdeburg und des Herzogthums Mecklen-

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

burg, daß sie über dieses mein väterliches Testament und Disposition, wenn es dermahleinst durch meinen seel. Todt bestätiget und meinen Kindern eröfnet seyn wird, damit denselben allenthalben beständig nachgegangen, und darwider in keine Wege gehandelt werden möge, gnädig und großgünstig halten, und allenthalben zur beständigen Execution fördern wollen. Und da auch dieser mein letzter Wille als ein Testamentum sollenne nicht gelten könnte, so will ich dennoch, daß er als eine dispositio patris inter liberos oder als ein Codicillum aut quaelibet alia de jure quovis modo valida vltima voluntas omni meliori modo et forma quae de jure valere poterit, gelten und bestehen solle.

Dessen zu Urkund und kräftigster Bestätigung, habe ich diesen meinen letzten Willen auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben, und mein angebohrnes Pettschaft darzu aufgedruckt. So geschehen Seeburg den 10ten Febr. 1680.

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

Abfindungs-Instrument des Fräuleins Ottilia Margaretha von Hahn vom Jahr 1697.

Anlage Lit. G.

Demnach auf erfolgten Todes-Fall, zu Ende des 1678sten Jahrs Tit. Herr Henning Hahn, Weiland auf Kuchelmiß und Mit-Inhaber des Amts Seeburgck und dessen Frau Gemahlin deren beyderseits hinterlassene Kinder und Erben von solcher Zeit an bis jetzo in Communione verblieben sind, Tit. Fräulein Ottilia Margaretha Hahnin aber erhebliches Bedencken gehabt, mit ihren Herrn Brüdern in solcher Gemeinschaft länger zu verbleiben, und Gewißheit zu haben verlanget, sowohl was sie wegen väterlicher und mütterlicher Verlassenschaft an Erbe haben, auch bey ihrer in Gottes Willen stehenden Verehelichung zu ihrer Dotation und Aussteuer aus denen Lehn-Güthern erhalten solle. Als ist deshalben zwischen derselben mit Vollwort ihres zu Ende gemeldeten Herrn Curatoris an einen und deren auch zu Ende unterschriebenen Herrn Brüdern am andern Theile nachstehende Vergleichung getroffen worden.

1) Weil das Fräulein Ottilia Margaretha Hahnin von 1679. bis jetzo aus denen Güthern mehr nicht als besage der vorhandenen Rechnungen Siebenhundert Rthl. erhalten, die General-Majorin aber bey ihrer Verehligung in Anno 1684. Ein Tausend Rthl. empfangen, auch sich nunmehro mit ihren Herrn Brüdern dahin verglichen hat, daß sie solche wegen von 1679. bis jetzo aus denen Güthern gefallenen Einkünften zu ihren Antheil sich zurechnen lassen, und damit diesfalls abgefunden seyn wolte; Als versprechen die Herrn Gebrüdere der Fräulein Schwester zu Erfüllung solcher Ein Tausend Rthl. noch Dreyhundert Rthl., wann sie solche nöthig haben wird, zu bezahlen, immittelst aber selbige jedoch ohne Verzinsung an sich zu behalten.

2) Versprechen die Herrn Gebrüdere Ihrer Fräulein Schwester, wie sie auch der andern Frau Schwester der Frau General-Majorin von Karssenbruch gethan, vor ihren Antheil väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft an Erbe in allen Zwey Tausend Rthl. und wollen ihr selbige jährlichen mit Einhundert Rthl. bis zur Ablage verintereßiren, dabey jedoch die Herren Hahnen ausdrücklich vorbehalten, daß die Fräulein auf die Ablage der Zwey Tausend Rthl. nicht dringen solle, es sey denn, daß sie sich verheyrathen, oder sonst durch eine Nothwendigkeit dazu getrieben werde, welches denn das Fräulein in Erwegung der schweren Schulden-Lasten, wie auch wichtigen und kostbahren Processen so denen Herrn Brüdern wegen des halben Theils des Amtes Seeburg zu zahlen und zu führen obliegen, wie auch in Ansehung anderer Umstände dergestalt beliebet und angenommen, daß sie mit den Paßiv-Schulden, und mit denen Processen und Rechtfertigungen, welche bereits gegenwärtig vorhanden seynd oder in Zukunft sich ereignen möchten, nichts zu thun haben, oder zu Bezahlung der Schulden etwas beyzutragen schuldig seyn wolle, welche Bedinge die Herrn Gebrüdere dero Fräulein Schwester auch zugestehen, und zugleich sich verbinden, dieselbe wider alle An- und Zusprüche der Creditoren, da sie von einigen um Zahlung angelanget werden wolte, zu vertreten, und sie deren zu benehmen, bey Verpfändung ihres bereitesten Vermögens, so viel hierzu von nöthen.

3) Wird von dieser Transaction ausgenommen noch übrig ungetheilte Quitzowische Erbschaft, als woran das Fräulein Hahn ihr Antheil frey verbleibet, wie sie denn auch die Kosten, so bey dieser Erbschaft anzuwenden nöthig seyn werden, pro rata beyzutragen hat.

4) Verbinden sich Kraft dieses die Herrn Gebrüdere, dero Fräulein Schwester, wenn sie sich verheyrathen solte, zur Dotation und Aussteuer, gleichwie der Frau General-Majorin von Karssenbruch wiederfahren, aus denen Lehn-Güthern zu entrichten, Zweytausend Rthl.; verheyrathet aber dieselbe sich nicht, so bleiben solche 2000 Rthl. in denen Lehn-Güthern und ist sie selbige zu fordern nicht befuegt, und zweifeln hierbey die Herrn Gebrüder nicht, es werde dero Fräulein Schwester ohne ihren Vorbewußt und Consens einige Heyrath zu thun nicht resoviren, damit sie ihre gute Versorgung, und was der gantzen Familie anständig, sodann mit bedencken und befördern helfen.

5) Und hierauf verzeihet sich das Fräulein Hahn aller An- und Zusprüche, so an der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft Sie gemacht, oder machen können, und sollen die Herrn Brüder, außer dem was oben verglichen und abgehandelt, ein mehres zu geben und zu reichen nicht

nicht verbunden seyn, wie denn auch die Herren Gebrüdere wegen der ihnen obliegenden Schulden und so wohl bereits vorhandenen Processe und Rechtfertigungen, als welche sich noch in Zukunft ereignen möchten, ihr Fräulein Schwester in Anspruch nicht nehmen, noch von ihr einigen Beytritt oder Beytrag verlangen wollen; beede transigirende Theile aber begeben sich aller Ausflüchte, so diesem Vergleich zuwider seyn könnten, als ob man bey dem Werck sich habe geirret oder übereilet, und nicht Zeit genug gehabt, die väterliche und mütterliche Verlassenschaft genau zu untersuchen, und alles wohl zu überlegen, sey dadurch über die Hälfte, oder doch sehr hoch benachtheiliget und verletzet worden, wolle derowegen in vorigen Stand gesetzet seyn, wie auch der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig sey, wenn nicht alle Ausflüchte vorher erzehlet worden, treulichen sonder Gefehrde. Urkundlich ist dieser Vergleich doppelt zu Pappier gebracht, und so wohl von denen Herren Gebrüdern denen Hahnen, als auch von dero Feäulein Schwester, und dero absonderlich dazu erbetenen Beyständen, Hochfürstl. Hessen-Casselschen Hochbestalten General-Major Tit. Herrn Bernhard Simon von Karßenbruch auf Barentorp und Hellbronn Erb-Herrn, wie auch von des Fräuleins Curator eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Wormsleben den 2ten Jan. 1697.

(L. S.) Margaretha Ottily.
(L. S.) Berend Simon von Karßenbruch.
(L. S.) Ludewig Statz Hahn.
(L. S.) Cuno Balthasar Hahn.
(L. S.) Levin Dietrich Hahn.
(L. S.) Werner Achatz Hahn.

(L. S.) Curatorio nom. Fräul. Ottilia Margaretha Hahnin, Henrich Rodlof. Dr.

Concordat cum Originali in fidem
Joachim Nicolaus Blaffert.
Secret. Judic. jur. et Notar. Caesar. publ.
(L. S.)

Collat. et Vidim.
Remplin den 10ten
Aug. 1780.
J. N. Blaffert. (L. S.)

Testamentum reciprocum der vier Gebrüder von Hahn vom Jahr 1697.

Anlage Lit. H.

In Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit!

Demnach wir zu Ende unterschriebene Gebrüdere die Hahne bey Uns erwogen, daß wir allerseits noch unbeerbet und unverehligt, auch zum Theil in würklichen Krieges-Diensten begriffen seynd, und daß, wenn einer oder der andere von uns mit Tode abgehen solte, wegen der Verlassenschaft leicht neue Fragen und Irrungen entstehen könnten; Als haben solchen vorzukommen auch zu mehrern Aufnehmen und Conservation unserer männlichen Linie wir vor rathsam befunden, das Unsrige einander durch Aufsetzung unsern letzten Willen zu vermachen.

Diesemnach setzen wir, auf dem Fall, da wir **ohne eheliche Leibes-Erben** versterben solten, einander reciproce zu Erben ein alles dessen, was wir an beweglichen und unbeweglichen Güthern hinterlassen, dergestalt, daß die überlebenden in des verstorbenen Nachlaß sich zugleich theilen, weder denen Frauens und Fräulein Schwestern oder deren Nachkommen, noch sonst jemand etwas davon zu geben verbunden, des verstorbenen Brudern Schulden aber, daferne einige vorhanden seyn möchten, vorher zu bezahlen schuldig seyn sollen. Und da dieses unser Testament und letzter Wille als ein solenn Testament nicht bestehen könnte, so wollen wir doch, daß solches gelten soll als ein Codicill, Fidecommiß oder donatio mortis causa.

Zu dessen Urkund haben wir dieses unser reciprocirliches Testament in Beyseyn der unten benannten absonderlich dazu ersuchten Fünf Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Wormsleben den 24sten Jan. 1697.

(L. S.) Ludewig Statz Hahn.

(L. S.) Cuno Balthasar Hahn.

(L. S.) Levin Dietrich Hahn.

(L. S.) Werner Achatz Hahn.

Und wir Endes benannte bekennen hiermit, und durch unsere eigenhändige Unterschriften, und beygedruckte Pettschafte, daß wir zu den vorherstehenden Actu absonderlich erfordert worden, und mit unsern Augen gesehen haben, daß die vier Herrn Gebrüdere die Hahne allerseits gegenwärtig sich eigenhändig unterschrieben, und ihre beygedruckte Pettschafte beygedrucket, und geschahe solches zu Wormsleben in der großen Stube den 24sten Januar 1697.

(L. S.) Heinrich Rudlof, Dr.
als hierzu erforderter Zeuge.

(L. S.) Alexander Friederich Lamontaine, Amts-Verwalter zu Wormsleben, als hierzu erforderter Zeuge.

(L. S.) Georg Schlagbaum, Cammer-Diener bey dem Herrn Hofmarschall Hahn, als hierzu erforderter Zeuge.

(L. S.) Christoph Friederich Berger, Schreiberey-Bedienter bey Herrn Dr. Heinrich Rudlofen, als Zeuge.

(L. S.) Johann Christoph Stöhr, Schreiber auf den Vorwerck Wormsleben, als Zeuge.

Testamentum reciprocum der drey Gebrüder von Hahn vom Jahr 1731.

Anlage Lit. I.

In Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen!

Demnach wir zu Ende unterschriebene Gebrüder die Hahne uns unserer Sterblichkeit erinnert, und bey uns erwogen, daß wenn einer oder mehr unter uns unverehligt und unbeerbet verstürben, wegen der Verlassenschaft leichtlich könnten Streitigkeiten entstehen; Als haben wir solche vorzukommen, auch zu mehrern Aufnahme und Conservation unserer männlichen Linie vor rathsam befunden, das unserige einander durch Aufsetzung unsers letzten Willens zu vermachen.

Diesemnach setzen wir auf dem Fall, da wir ohne ehel. Leibes-Erben versterben solten, einander reciproce zu Erben ein, in unsere sämtliche Verlassenschaft an Lehn- und Erb-Güthern sie liegen wo sie wollen, ausstehende Capitalien, Mobilien, Silbergeschirr, Bibliotheck, Gemählde, Kutsch und Pferde, oder wie es sonsten Nahmen haben kann, oder mag, nichts davon ausgeschlossen, dergestalt daß die überlebenden, in des verstorbenen Nachlaß, sich zu gleichen Theilen, und weder der Frau Schwester und deren Nachkommen, oder sonst jemand das allergeringste davon zu geben verbunden seyn sollen. Daferne aber bey entstehenden Todes-Fall eines unter uns unsere Frau Mutter annoch solte am Leben seyn, so setzen wir sie hiermit gleichfalls zu unsere wahre und rechtmäßige Erbin ein, jedennoch, daß sie aus unserer Verlassenschaft nur legitimam empfange, welche ihr die überlebenden Brüder zu entrichten schuldig seyn sollen.

Und da dieses unser Testament und letzter Wille als ein solenn Testament nicht bestehen könnte, so wollen wir doch, daß solches gelten soll, als ein Codicill, Fideicommiß, Donatio mortis causa oder sonst zu Recht beständiger Wille.

Zu

Zu dessen Urkund haben wir dieses unsers reciprocirliches Testament eigenhändig unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pettschaft besiegelt. So geschehen Seeburg den 20sten Febr. 1731.

(L. S.) Dieses ist mein letzter Wille
Friederich Hahn.

(L. S.) Dieses ist mein letzter Wille
Ludwitz Achatz Hahn.

(L. S.) Dieses ist mein letzter Wille
Erhard Hahn.

Actum Amt Seeburg den 27. März 1765.

Nachdem der Herr Dom-Capitular Herr Ludwig Staz von Hahn auf Dückhoff, Hochwohlgebohren anheute allhier persöhnlich um die Eröfnung des, von dero Hrn. Vatters des wohlseel. verstorbenen Hrn. Ludwig Achatz Hahn, und desselben Herrn Brüdern, als des oberwehnten Herrn Dom-Capitulars Hrn. Vettern Friederich und Erhard von Hahn, laut des Recognitions-Scheins d. d. Amt Seeburg den 26sten Febr. 1731. allhier deponirten Testaments angesuchet, auch nach geschehener Vorlegung und Recognition des verschlossenen letzten Willens, solches so wohl als auch die hier unterschriebenen Schultheiß und Schöppen, welche auf Erfordern dazu zugegen mit erschienen, für unbeschädiget, und für unverletzt gehalten: so ist vorstehendes Testament von mir in Beyseyn vorerwehnter Gerichts-Persohnen gehörig eröfnet und publiciret, auch dem Herrn Dom-Capitular von Hahn auf Dückhoff, gewöhnliche Abschrift in forma probante ertheilet, dieses aber anhero registriret und mit unterschrieben worden. Actum ut supra.

Johann Gottfried Hechler,
als Schultze.

Johann George Francke,
Amtmann allhier.

Gottlieb Martin Curth,
Gerichts-Schöppe.

Concordat originali

(L. S.) Johann George Francke, Amtmann.

Demnach die Hochwohlgebohrne Herren Herrn Friederich, Ludewig Achatz und Erhard Gebrüder Hahn, Inhaber der Herrschaft Seeburg, auf Basedow, Küchelmiß, Heinrichshagen ꝛc. Erb- und Gerichts-Herrn dato an gewöhnlicher Amts-Stelle allhier in Persohn erschienen, und dero aufgerichteten letzten Willen, so in ein Couvert geschlossen und mit ihren Pettschaft versiegelt, und mit folgenden Worten bezeichnet ist:

hierin ist unser letzter Wille
Friederich Hahn.
Ludewig Achatz Hahn.
Erhard Hahn.

mir in Beyseyn derer 2 Gerichts-Schöppen Christoph Hechler aus Seeburg, und Hanß Andreas Pilharten aus Aseleben überreicht, mit der Erklärung, daß sie solchen hiermit denen hiesigen Amts-Gerichten insinuiret, und darneben angesucht haben wolten, solchen ihren letzten Willen in Verwahrung zu nehmen, ad acta publica zu legen, und über die beschehene Publication gewöhnliche Recognition zu ertheilen; Als ist vorberührter letzter Wille Amtshalber von mir auf- und angenommen, ad acta publica gelegt, und darüber dieser Recognitions-Schein unter vorgedruckten Amts-Gerichts-Siegel, und meiner des jetzigen Amtmanns und vorgedachter beyder Gerichts-Schöppen eigenhändigen Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Amt Seeburg den 26sten Februar 1731.

(L. S.) Franz Hermann Peter Dorguth,
p. t. Amtmann daselbst.
Christoph Hechler, Gerichts-Schöppe.
Hanß Andreas Pilhardt, Gerichts-Schöppe.

Kauf-Contract über die Hälfte des wiederkäuflich besessenen Amts Seeburg vom Jahr 1736.

Anlage Lit. K.

Zu wissen sey hiemit, daß zwischen denen Hochwohlgebohrnen Herren Friederich, Ludewig Achatz und Erhard Gebrüdere von Hahn zu Basedow, Dieckhof, und Hinrichshagen, Kuchelmiß und Hintzenhagen ꝛc. ꝛc. respective und insgesamt zu Seeburg gesessen, vor sich und dero Erben als Verkäufern an einem, und der auch Hochwohlgebohrnen Frauen Charlotten Angeliquen des wohlseel. Herrn Obristen und Landmarschall Levin Ludowig von Hahn nachgebliebener Frau Wittwen, gebohren von Hammerstein zu Remplin, Pleetz, Torgolow, Arensberg ꝛc. ꝛc. und Seeburg gesessen, in Vormundschaft deren minderjährigen Hrn. Söhne Alexander, Günther Ludewig, und Claus Lüdecken Gebrüdere von Hahn, auch für sich und dero Erben als Käufern am andern Theile, über alles dasjenige was jene Herrn Gebrüdere insgesamt an den wiederkäuflichen Amte Seeburg und dazu nachhero erhandelten ein und andern zum Amte eigentlich nicht gehörigen, dazu aber gelegeten Stücken und Pertinentien bis anhero besessen und von dero Herrn Vatter dem wohlseel. Königl. Dänischen Herrn Geheimten Rath und Ritter von Dannebrog Ludewig Statz von Hahn ererbet haben, nach von beyden Theilen wohlerwogener Sache und obwaltenden Umständen, nachfolgender unwiederruflicher Erbkauf, wie selbiger nach denen Reichs- und Landes-Gesetzen am allerbesten und fermesten errichtet werden können, und sollen, verabredet und geschlossen worden.

1.

Es verkaufen nehmlich vorwohlgedachte Herren Gebrüdere Friderich, Ludewig Achatz und Erhard von Hahn samt und sonders ihren Antheil von dem Wiederkäuflichen Amte Seeburg, als auch demjenigen, was nachhero dazu von ihren Vorfahren an andern Stücken und Pertinentien erhandelt, und zu dem Amte geleget worden, mit allem Rechte, Gerechtigkeiten wie selbige Nahmen haben mögen, und bis anhero von ihnen und dero wohlseel. Herrn Vatter besessen, genutzet und gebrauchet ist, oder aber besessen, genutzet und gebrauchet werden können, nichts überall ausbeschieden, samt bestellter Winter- und Sommer-Saat, und bey denen Ackerwercken befindlichen Vieh und Fahrniß, so wie selbiges anjetzo im Stande und daselbsten vorhanden ist, auch allen seither Trinitatis dieses jetzt laufenden Jahrs fälligen, und bereits etwan von denen dasigen Administratoren percipireten, oder annoch zu erhebenden Nutzungen; Nur alleine dasjenige was von vorigen Zeiten annoch an Korn, Wein und dergleichen vorräthig oder in resto ist, samt denen Meublen die sich in dem Wohnhause zu Seeburg finden, wie auch Briefschaften so zu dem Amte und anjetzo erhandelten Pertinentien nicht gehören, ausgenommen, als welches Herren Verkäufere ihrer Gelegenheit nach veräußern oder abholen zu lassen sich vorbehalten haben wollen, an vorwohlgemeldte verwittwete Frau Obrist und Landmarschallinne Charlotte Angeliquen von Hahn geb. von Hammerstein in Vormundschaft deroselben Söhne, derer jungen Herren Alexander, Günther Ludewig, und Claus Lüdecke Gebrüder von Hahn.

2.

Leisten wegen ihres Antheils am Amte Seeburg Herren Verkäufern und zwar ein jeder pro rata die Eviction nach ihrem darinne von denen Herren Grafen von Mansfeld vermöge des Wiederkaufs-Contracts habenden Recht, dergestalt, daß Sie vor die Processe so deren Herren Grafen von Mansfeld halber bis anhero an das Amt gemachet seyn, oder wider Vermuthen noch ferner formiret werden möchten, zur Hälfte evinciren, jedennoch daß die Frau Käuferinne und dero Herren Söhne und Successores die Processe führen und dazu die Kosten allein herschießen müssen, ohne von denen Herren Verkäufern davor das geringste wieder zu verlangen. Daferne aber das Amt Seeburg über kurz oder lang, von wem es auch wolle, reluiret würde, so geschiehet diese Reluition auf der Frau Käuferinnen Gewinst und Verlust, also daß wann dieselbige oder dero Hrn. Söhne und ihre Erben davor ein mehrers als vor Herren Verkäufers Antheil anjetzo ausgezahlet worden bekämen, der Ueberschuß vor sie alleine bliebe. Solten Sie aber wider alles Verhoffen weniger davor erhalten, so wäre der Schade wie billig auch alleine vor Sie, wegen der zugekauften

kauften und zu dem Amte eigentlich nicht gehörigen Pertinentien, so dennoch bey das Amt geleget und anjetzo mit verkauft seyn, prästiren Herren Verkäufere pro rata die Eviction wie selbige in denen Rechten bey verkauften Güthern erfordert wird, wie auch wann wider Verhoffen Frau Käuferinne und dero Herren Söhne wegen, von Herren Verkäufern selbst oder dero Vorfahren gemachten Schulden und Verbindlichkeiten solten angefochten werden, Selbige Sie schadloß zu halten, Kraft dieses übernommen haben.

3.

Was das Kauf-Pretium anlanget, zahlet Frau Käuferinne dafür Einmahlhundert und zwey Tausend Reichsthaler, schreibe 1,02000 Rthl. an neuen nach den Leipziger Fuß geprägten $\frac{2}{3}$ Stücken das Stück zu 32 ßl. und den Rthl. zu 48 ßl. gerechnet, theils sogleich an baaren Gelde, und giebet auf das übrige Obligationen, so wie es eines jeden derer Herrn Verkäufer zukommender Portion, und derselben nachständiger Rest erfordert; welche Obligationen bey Vollziehung dieses Contracts ausgehändiget seyn, daß also der accordirte Kaufschilling auf diese Art entrichtet ist, und darüber vermittelst diesem in bester Form Rechtens quitiret wird. Und wie

4.

durch die Vollziehung und Ueberreichung dieses Contracts, die vollnkommene und vacua possessio aller hierinnen benannter und verkaufeter Stücke mit allen ihren Zubehör an die Frau Käuferinne in Vormundschaft deroselben jungen Herren Söhne übertragen und alle dabey befindliche Jura cediret werden; Also sollen zu diesen Güthern alle und jede gehörige Briefschaften, so bald man von beyden Theilen nur dazu kommen kann, bona fide an dieselbige originaliter auch ausgeantwortet, und darüber ein Verzeichniß gemachet werden; Wie dann inzwischen alle auf der Seeburgschen Amt Stube unter denen Händen des dortigen Amtmanns Hrn. Dorguthen vorhandene gemeinschaftliche Briefschaften, Acta und Urkunden in Kraft dieses der Frau Käuferinnen extradiret werden, daß selbige nunmehro daran den alleinigen Besitz überkommen hat, und weniger nicht alle derer Herren Verkäufere absonderliche Bediente und Befehlshabere auf deren dortigen Vorwercken und sonsten, ihrer gegen Sie Herren Verkäufere, bis anhero getragenen Pflicht erlassen, und an Frau Käuferinne gewiesen seyn, welches ebenmäßig mit denen gemeinschaftlichen Bedienten also zu halten, daß deroselben Pflicht, womit sie denen Herren Verkäufern bis diese Zeit verwand gewesen seyn, aufgehoben, und Sie dahergegen auf Frau Käuferinnen alleine verwiesen werden sollen.

5.

Ist wegen des Beesenstädter Zehnten, worüber mit dasigen Bauren et Consort. von Herren Verkäufern einige Jahre her in possessorio summarissimo vor Königl. Preuß. Regierung zu Magdeburg Proceß geführet und bereits dahin ausgefallen, daß sie Beklagte condemniret seyn, das Spolium zu restituiren, zwischen denen contrahirenden Partheyen verabredet, daß nach geendigter Sache daraus fallendes Emolumentum bis Trinitatis 1736. in diesen Contract nicht begriffen seyn, sondern so viele denen Herren Verkäufern sonsten davon zugefallen wäre, alsdenn an Sie kommen, und von Ihnen genossen werden soll. Etwanige Unkosten, so auf diesen Proceß aber annoch verwendet werden müssen, werden von dem Emolumento vorhero abgezogen.

6.

Und damit vorgesetztes alles und jedes von denen Contrahenten samt und sonders desto unverbrüchlicher möge gehalten werden, haben dieselbige Kraft dieses alles, dero Güther beweglich und unbeweglich, auch Lehen und Erbe und Jura und Actiones zu dem Ende reciproce sich verpfänden, und Frau Käuferinne, daß dero Pflegbefohlene junge Herren Söhne auch niemahls hier entgegen, sondern mit diesem Handel in alle Wege zufrieden seyn sollen, sub hypotheca deroselben eigenen Güther und Vermögens insbesondere versichern wollen, wowider keine rechtliche Einrede oder Ausflüchte, wie selbige auch Nahmen haben möchten, einen oder den andern Theil schützen noch schirmen sollen. Immaßen Sie selbigen wie insgemein, also auch insbesondere des SCti Vellejani, der Exception anders verhandelt als niedergeschriebener Sache, Uebereilung oder listigen Ueberredunge, der Läsion unter oder über die Hälfte und Legis 2. C. de rescind. vend. auch dieserhalb, oder ex quocunque Capite es sonsten seyn möchte, competirender Restitution in integrum sich wohlbedächtlich verziehen und begeben. Und zu desto mehrer Urkund und Sicherheit diesen Contract eigenhändig unterschrieben und mit dero angebohrnen

Pettschaften besiegeln und gleichlautend in quaduplo ausfertigen wollen. So geschehen Remplin den 27sten Junii 1736.

Charlotte Anlique verwittwete von Hahn geb. von Hammerstein
als Vormünderin meiner Söhne. (L. S.)
Friederich Hahn. (L. S.)
Ludewig Achatz Hahn. (L. S.)
Erhard Hahn. (L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten wahren Original, von Wort zu Wort gleichlautend und übereinstimmig ist, solches wird nach geschehener genauern Collation hierdurch von mir sub fide notariali documentirend bescheiniget. Coll. et vidim. Torgelow den 31sten May 1780.

(L. S.) August Friederich Linde
Notarius Imper. jurat. ac immatriculat.

Anlage Lit. L.

(s. Genealogische Tabelle der Nachkommenschaft des Cuno von Hahn.)

Güthertheilung und Aufhebung des Fideicommiß zwischen die Gebrüder Alexander und Claus Ludwig von Hahn vom Jahr 1746.

Anlage Lit. M.

Zu wissen sey hiermit, daß, als wir unten genante Gebrüdere von Hahn, nach nunmehro beyderseits erlangter Voigtbahren Jahren, uns resolviret haben, unsers wohlseel. Herrn Vatters weyl. Landmarschall und Obristen Levin Ludewig von Hahn, nachgelassene sämtliche Lehn und Güther, so wohl als die nach dessen Todt, durch unsere höchst geehrte Frau Mutter, oder uns selbsten, vor unsere Gelder erhandelt, oder vertauschet, und umgesetzet seyn, nach Aufhebung unsers Großväterlichen Testaments, in Ansehung unser und unserer Descendenten, weilen die Zeiten und Umstände unserer Familie und Güther ganz anders geworden, unter uns in zwey Theile zu setzen, und darnach anzunehmen, folgendermaßen durch Gottes Beystand zum Stande gekommen. Nehmlich es sind

I.

zu der einen Portion gesetzet die Güther und Höfe, Remplin, Santorff, Liepen, Dempzien und Faulenrost, mit darauf befindlichen Inventario, Einsaat und Zubehör, samt denen Dörfern Hungerstorff, Rittermanshagen, Reetz, Pampow, Wendtschenhagen, auch denen Hufen in Kötel, item habendes Recht und Gerechtigkeit in und zu Moltzau und Baumgarten, mit allen und jeden zu obgedachten Gütern und Dörfern gehörigen Leuten, Besatzungen, Pertinentien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, so wie selbige bis anhero besessen seyn, und in den Stande, wie alles anjetzo, von uns annoch besessen wird, nichtes daran ausbeschieden.

Ferner ist zu diesen Theile auch das Guth Arensberg mit dasigen Inventario, Einsaat und allen Zubehör, Herrlich- und Gerechtigkeiten gesetzet; und dann Drittens derjenige Antheil Seeburg welchen unsere Frau Mutter von unsern Herren Vettern denen S. T. Herren Gebrüdern Friederich, Ludowig Achatz und Erhard von Hahn, vor uns erhandelt hat, mit allen dahin gehörigen, und in unser Vorfahren Brüderlicher Theilung, wodurch das Amt Seeburg in zwey Theile gesetzet worden, sowohl enthalten und speeificiret als auch nachhero dazu gekommen, also und dergestalt wie selbiges von jetzt wohlgedachten unsern Herren Vettern denen Gebrüdern von Hahn, dero wohlseel. Herrn Vatter und darauf bis anhero von uns mit daselbst befindlichen Inventario und Einsaat besessen ist, nichts daran ausbeschieden, in den Zustande wie es sich anjetzt befindet.

II.

Sind zu der andern Portion gesetzet das Guth Pleetz, mit den Höfen Salow, Bresewitz, Ramelow samt denen Dörfern Schunebeck, Roge, und Bassow, mit allen darin befindlichen Hufen

Genealogische Tabelle,
der Nachkommenschaft des Cuno von Hahn.

Anlage Lit. L.

Cuno von Hahn,
welcher das Amt Seeburg von den Hrn. Christoph Grafen zu Mansfeld den 27sten May 1574. erkauft.

- Cuno Paris †
- Georg Paris †.
- Levin Ludwig † 1635.
  - Levin Ludwig †.
  - Cuno † 1645.
    - Levin Christoph †.
    - Ludwig Statz † 1730.
      - Friederich † 1772.
        - Detlev zu Küchelmiß.
        - Friderich jetziger Mecklenburg. Erb-Land-Marschall.
        - Ludewig Key †
      - Ludewig Achatz † 1763.
        - Ludwig Statz † 1771.
        - Balthasar †. 1753.
        - Friedrich †.
  - Diederich †.
    - Cuno Balthasar † 1703.
    - Levin Diederich † 1709.
    - Werner Achatz † 1721.
  - Heüning † 1675.
    - Erhard † 1766.
- Werner † 1634.
  - Friderich Ulrich †.
  - Christian Wilhelm † 1686.
    - Werner † 1679.
    - Philipp Siegmund † 1688.
    - Cuno † 1685.
    - Albrecht Clamor † 1684.
    - Christian Wilhelm † 1703.
      - Anna Hedewig verehl. von Geusau † 1780.
        - Wilhelm von Geusau † 1780.
    - Günther † 1720.
      - Christian Wilhelm † 1701.
      - Adolph Friederich †.
      - Günther Levin †.
      - Alexander † 1763.
      - Claus Ludewig jetziger Erblasser † 1779.
    - Levin Ludwig † 1728.
    - Güntzel † 1689.
    - Otto † 1687.
    - Achatz † 1711.
    - Armingardis verehl. Marschall. von Bieberstein †.
  - Cuno Günther †
- Claus †.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0095
DFG

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0096
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1846018498/phys_0097
DFG

Genealogische Tabelle derjenigen Personen,
deren Ansprüche an das streitige Vermögen in der nachstehenden Deductions-Schrift erörtert werden.

Cuno von Hahn † —

Hans Adam von Hammerstein † 1653. vx. 1. 2. et 3.

Werner von Hahn † 1634. Stifter der Remplinschen Linie.

Levin Ludewig von Hahn † 1635. Stifter der Basedowischen Linie.

ex vx. 3. Christoph Ludolph von Hammerstein † 1728.

ex vx. 2. Georg Christoph von Hammerstein † 1687.

Christian Wilhelm von Hahn † 1686.

Dieterich von Hahn † —

Justus von Geusau † 1701. vx. 1. et 2.

Hans Werner von Hammerstein, Königlich Großbrittannischer Geheimer Rath.

Ludewig von Hammerstein, Kayserlich Königlicher würklicher Kammerherr und Commandeur des Johanniter-Ordens.

Georg Albrecht von Hammerstein, Holländischer General-Major.

Charlotte Angelique von Hammerstein † 1752. mar. Levin Ludewig von Hahn.

Levin Ludewig von Hahn † 1738. vx. Charlotte Angelique von Hammerstein.

Armingardis von Hahn † — mar. Marschall von Bibersteín.

Ludewig Statz von Hahn † 1730.

Friedrich von Hahn † 1772.

Catharina Elisabeth Marschall. von Biberstein † — mar. von Burckersrode.

Hans Dieterich Marschall von Bieberstein.

Detlev von Hahn zu Kuchelmiß.

Friedrich von Hahn Mecklenburgischer Erb-Landmarschall.

Lehns-Vetter des Claus Ludewig von Hahn Remplinscher Linie.

1. Christoph von Geusau † —
1. Friedrich von Geusau † —
1. Levin von Geusau † —
1. Catharina von Geusau † — mar. von Witzleben.
2. Justus von Geusau † —
2. Maria Sabina von Geusau † — mar. von Meusbach.
2. Hartmann von Geusau † — vx. Anna Hedewig von Hahn.

Anna Hedewig von Hahn † 30 April 1780. sub curatela mentis, mar. Hartmann von Geusau.

Alexander von Hahn † 1763.

Claus Ludewig von Hahn † 6 Sept. 1779.

Catharina Elisabeth von Burckersrode.

Christina Armingardis Magdalena von Burckersrode, mar. von Wuthenau.

Dieterique Henriette Louise Marschallin von Biberstein. mar. von Zehmen.

1. Justus v. Geusau.
2. Levin.
3. Carl.
4. Gottlob.
5. Rachel.
6. Augusta.

Georg von Geusau.

1. Levin v. G.
2. Wilhelm.
3. Carl.
4. Friedrich.
5. Adolph.
6. Gottlob.
7. Helena.
8. Charlotte.

1. Friedrich Wilhelm v. W.
2. Augusta.
3. Sophia.

1. Carl v. G.
2. —
3. —
4. —

1. Christian Carl von Meusbach.
2. Sabina.
3. Justus.
4. Henriette.

Justus von Geusau † —

Wilhelm von Geusau † 3. Julii 1780. sub curatela mentis.

Die unter dem Nahmen der Enkel des 1701. verstorbenen Justus von Geusau nach dem Tode des Wilhelm von Geusau aufgetretene Erbschafts-Prätendenten.

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0098
DFG
Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker

Hufen und Leuten, besetzet, oder unbesetzet, wie auch demjenigen was in Staven hiehin gehöret, in den Zustande, wie sich alles auf denen Höfen und in denen Dörfern anjetzo befindet, samt allen und jeden zu diesen gehörigen Leuten, Inventarien, Besatzungen, Einsaat, Pertinentien, und Herrlich- und Gerechtigkeiten, nicht das geringste davon ausgeschlossen.

Ferner sind zu diesen Antheile gesetzet, die Güther Beseritz und Dahlen, so und in der Qualität, wie selbige von uns von den Herrn von Raven erhandelt seyn, und in denjenigen Zustand wie sie sich anjetzo an Höfen, Inventarien, Einsaat, Ackern, Hufen und Leuten befinden, und von Uns besessen werden, auch mit allen Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, so dabey befindlich seyn, nichtes ausbeschieden. Dann das Guth Torgelow, samt überEnde und Schmachthagen, wie auch die Dörfer Schlöne und Godow, und darin befindlichen Höfen, und zu diesen Güthern gehörigen Leuten, ebenfalls in der Qualität, wie selbiges von dem Herrn Geheimden Rath von Plessen erhandelt worden, mit allen Zubehör und Inventarien, Einsaat, Herrlich- und Gerechtigkeiten, so und in dem Zustande wie sich anjetzo diese Güther ingesamt befinden, nichtes überall davon ausgeschlossen.

Und endlich derjenige Antheil des Amts Seeburg, welches unser Wohlseel. Herr Vatter von seinen Vorfahren überkommen, und nach obgedachter Vorfahren Brüderlicher Theilung bis an sein Ende besessen, und auf uns verlassen hat, cum Inventario, Einsaat, und allen Zubehör, wie es sich anjetzo im Stande befindet. Wobey ferner in specie

III.

verabredet und festgesetzet worden, daß das im Harze erhandelte Holtz in Zukunft beyden Theilen gemein, die übrigen Holtzungen aber so wie sie vordeme gewesen und wohin selbige gehöret haben, ferner verbleibe sollen. Und daß die Besitzere von diesen beyden Antheilen des Amtes Seeburg und dero Nachkommen nicht berechtiget seyn sollen, Ihren Antheil an einen großen Herrn oder Grafen von Mansfeld ohne Consens des andern Theils zu verhandeln oder abzutreten. Wie auch daß dasjenige was aus dem sogenandten Wormslebischen Antheil, jährlich an den andern Seeburgschen Antheil heraus gegeben werden muß, jährlich und alle Jahr prompte entrichtet, und wegen Mißwachs, Hagelschaden, oder dergleichen Casus fortuitos, keinesweges vorenthalten oder decourtiret werden soll.

Da aber das gantze Amt Seeburg, mit beyder Theile Consens entweder an einen Dritten abgetreten, oder reluiret werden möchte, ist verabredet; Daß erstenfals dasjenige Quantum an Gelde welches sodann denen Revenüen und Gebäuden nach, der Wormslebische Antheil etwan möchte höher als der andere Seeburgsthe Antheil tariret werden, demjenigen der solchen Wormslebischen Theil sodann nur haben wird, voraus werden solle. Solte das gantze Amt aber reluiret werden, so nimt der Besitzer des Antheils Wormsleben, 10,000. schreibe Zehn Tausend Rthl. zum voraus, weilen nehmlich dieser Antheil soviel höher als jener bey dieser Theilung in Consideration gezogen ist. Und da

IV.

die Gebäude in den Remplinschen Mecklenburg. Antheil in weit bessern Zustande als in den Pleetzer Antheil seyn, und in diesen Güthern nothwendig gebauet werden muß, wozu doch daselbst nicht Holtz genug vorräthig ist, oder gemisset werden kann; ist verglichen worden, daß dahin aus der Arensberger Holtzung ohne Entgeld Ein Tausend Tannen-Bäume sollen abgefolgert werden, worunter 200 Balcken und Plathen so gut und lang sich selbige finden, die übrigen 800 zu Ständer und Riegelhöltzer seyn sollen, welches alles aber innerhalb 20 Jahren abzuholen ist. Solte diesemnächst

V.

der eine oder der andere Theil, wegen seiner vorgedachten Portion oder etwas so dahin gehöret oder auch Väterlicher und unsers seel. Bruders Günther Hahn Verlassenschaft wegen angefochten werden; So prästiret deswegen einer dem andern die Eviction und Schadloßhaltung reciproce an allen Orten und Enden. Jedennoch muß, so lange gestritten wird, derjenige den Proceß besorgen welcher angefochten wird, auch den andern litem denunciren, um dessen Aßistance zu erhalten, worbey zugleich die Kosten von beyden Theilen hergeschossen werden sollen.

VI.

Haben wir diesemnächst uns dahin Freund Brüderlich verglichen, daß ich Alexander von Hahn den andern nehmlich Pleetzer Theil und was dahin oben §. 2. mehr gelegt, wie im-

gleichen was dabey §. 3. 4. et 5 und in folgenden Ortern pactiret worden, ohne Kavelung angenommen;

Und dahergegen ich Claus Ludowig von Hahn den ersten nehmlich Remplinschen Theil und das übrige so dahin §. 1. gelegt, wie auch §. 3. 4. et 5. und in folgenden Ortern pactiret worden acceptiret, und mir gefallen lassen.

Da wir denn zugleich alle Berechnung von demjenigen, was der eine oder der andere, aus bis anhero gemeinschaftlichen Güthern mehr oder weniger genossen haben mögte, gäntzlich aufgehoben, so daß keiner von uns deswegen von den andern, es sey über kurtz oder lang, das geringste fordern wolle oder solle, der würckliche Antritt aber dieser unser Portion soll

VII.

Nechstkommenden Antonii 1747. geliebtes Gott! geschehen, und genießet ein jeder sodann von der Zeit an, die völlige Nutzung, so wohl von demjenigen was auf den Güthern alsdann sich in natura findet, als welches hinkünftig davon fallen wird, vor sich und privative.

VIII.

Soll ungeachtet der anjetzo im Lande graßirenden Rindvieh-Seuche, dieses Vieh auf denen Höfen und Güthern, wo und wie vieles sich darauf anjetzo befindet verbleiben, und nimmt ein jeder davon das Risico oder Gefahr auf sich. Was aber

IX.

die Pferde so auf denen Güthern vorhanden seyn betrift, werden selbige geliebtes Gott fordersamst dermaßen auseinander gesetzet, daß ein jeder unter uns die Hälfte bekömmt.

Die Eintheilung aber von Leinwand und Betten nebst sonstigen Meublen, so nicht Erd- Mauer- Ried- und Nagel feste seyn, werden unsere Höchstgeehrte Frau Mutter also machen, daß ein jeder seinen Antheil erhalte.

Und wäre also diese Auseinandersetzung in so ferne geschehen. Wormit wir beyderseits zufrieden zu seyn, hiemit nochmahls declariren, und soll hierwieder

X.

von uns oder unsern Nachkommen niemahls die geringste Einrede gemacht werden, immaßen zu solchen Ende, allen Ausflüchten und Rechtsbehelfen, so gegen obiges etwann gemacht werden könnten, wir uns hiermit und in Kraft dieses wohlbedächtlich aufs allerbündigste samt der Rechts-Regel, daß allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo absonderlicher nicht vorgegangen ist, vor uns und Unsere Nachkommen begeben; in specie auch der Ausflucht listiger Ueberredung, gefährlicher Hintergehung, Verletzung unter oder über die Hälfte, und was dergleichen mehr, etwan ex Capite minorennitatis oder sonst erdacht werden könnten, renunciren; Und so wahr Uns Gott helfen solle von diesen Vergleich und Theilung nicht weichen wollen. Zu dessen desto mehrerer Beglaubigung wir diesen Theilungs-Receß in duplo ausfertigen lassen, mit eigener Hand unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pettschaften corroboriren wollen. So geschehen Remplin den 11ten December 1746.

(L. S.) Alexander Hahn.

(L. S.) Claus Ludwig Hahn.

Urthel der Königl. Magdeburgischen Regierung über den Fideicommissarischen Anspruch der Marschall von Biberstеinschen Erben vom 21sten May 1781.

Anlage Lit. N.

In Sachen der fol. 38. Actor. regl. benannten Marschall von Biberstеinschen Erben, der verwittweten Dom-Dechantin, Christiannen Armgarden Magdalenen von Wuethnau, geb. von Burckersroda, Catharinen Elisabeth von Burckersroda, und Diederice Henriette Louise von Zehmen, geb. von Bieberstein, Klägere an einem, wider die verwittwete Geheimen Justiz-Räthin

Räthin Annen Hedewig von Geusau, geb. von Hahn, modo die in Actis benannte von Geusauische Geschwister Bekl. am andern Theile;

Erkennen die Königl. Preuß. zur Magdeburgischen Landes-Regierung verordneten Präsident, Director und Räthe denen Acten gemäß für Recht:

Daß zuförderst die Klägere denen Beklagten, wegen der Proceß-Kosten, durch Pfand, oder Bürgen auf 200 Rthl. hoch Sicherheit zu bestellen verbunden.

Denn die Klägere sind geständlich in hiesigen Landen nicht possessioniret, und in solchen Falle erfordern die Gesetze, dem Beklagten, wegen der Proceß-Kosten Sicherheit zu bestellen. Die Wichtigkeit der Sache aber rechtfertiget die erkannte Cautions-Summe hinlänglich. Jedoch ist die Sicherheits-Bestellung bloß auf die Proceß-Kosten zu richten gewesen. Da bekanntlich die Caution pro reconventione abgeschaffet, es auch darbey nach der neuen Proceß-Ordnung Th. 1. Tit. 22. §. 13. pag. 184. belassen worden; pro damnis aber in diesen Proceß keine besondere Caution gefordert werden kann; da das Amt Seeburg, so weit hier die Quästion darüber ist, ohnedas wegen des Haupt-Processes über den gantzen von Geusauschen Nachlaß vom Beklagten nicht in Besitz genommen werden können.

Hiernächst hauptsächlich die Klägere mit der Klage, wie hiermit geschiehet, abzuweisen, selbige auch dem Beklagten sämtliche Proceß-Kosten praevia liquidat. et judiciali moderatione, zu erstatten schuldig.

Entscheidungs-Gründe.

Die Klägere als Descendenten der einzigen Tochter Christian Wilhelms von Hahns gründen ihre Klage wegen der Succeßion in das von dem gedachten von Hahn in seinem Testament vom 10ten Febr. 1680. errichteten Fideicommiß seines Antheils am Amte Seeburg auf die Anordnungs-Clausul, welche folgendergestalt lautet:

fol. 109. seqq. act. reg.

Dieweil ich aber zuforderst auf Erhaltung meines Adelichen Stammes meinen Sinn und Meinung gerichtet, so ordne und will ich, daß mein Antheil des Amts Seeburg nicht weniger auch die Wiederkaufs-Summe selbsten, wenn das Amt von den Herrn Grafen von Mansfeldt eingelöset würde, ein Fideicommissum meiner Familie vor meine Söhne, und deren männl. Leibes-Erben seyn, und an das Weibliche Geschlecht eher nicht gelangen soll, es sey denn, daß von männl. Geschlechte Niemand mehr übrig wäre, alldann es wiederum auf das Weibliche Geschlecht juxta ordinem succeßionis et propinquitatis graduum kommen soll;

und folgern die Klägere hieraus:

a) daß das quaest. Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stamms des Fideicommittenten noch fortdaure und

b) auf die Descendentz der Tochter des Testatoris devolviret worden.

Allein die auf diesen Folgerungen gebaute Klage ist ohne einen festen Grund und zerfällt, wenn man mit Hinsicht auf die gedachte Anordnungs-Worte die beyden von den Beklagten ausgeführten Haupt-Einwendungs-Gründe:

1) Daß das angeordnete Fideicommiß nachdem der männl. Stamm des Christian Wilhelm von Hahn extinguiret ebenfalls erloschen und

2) nach dem Absterben des letzten männl. Besitzers die Erbfolge in dieses mit einem Fideicommiß belegte Antheil des Amtes Seeburg auf die geheime Justiz-Räthin von Geusau als einzige Intestat-Erbin des letzten Besitzers gefallen sey,

mit gehöriger Aufmerksamkeit ponderiret und untersuchet.

Die angeführte Anordnungs-Worte so wohl als verschiedene andere Stellen des gedachten Testaments zeigen offenbahr, daß der Testator zum Besten seiner Söhne und deren männlicher Descendentz, oder zu Conservation seines Manns-Stamms das gedachte *Fideicommissum hereditarium*, auch extincta stirpe masculina perdurans, sondern bloß ein *Fideicommissum familiae* für seine Söhne und männliche Descendentz gestiftet habe.

Es zeiget solches die, durch das gantze Testament verschiedentlich ausgedrückte Intention des Testators deutlich; wenn es darinne heißet:

fol. 109. act. reg.

Daß mein Antheil des Amts Seeburg ein Fideicommissum meiner Familie vor meine Söhne und deren männl. Leibes-Erben seyn soll ꝛc. ꝛc.

fol. 106.

weil mir der liebe Gott einen reichen Ehe-Segen an Söhnen verliehen, und derowegen auf Erhaltung meiner Adel. Familie zu denken habe ꝛc. ꝛc.

fol. 112 a.

nur auf den männl. Stamm, so lange jemand von denselben übrig ꝛc. ꝛc.

fol. 125.

so wird zu ihren Söhnen und Nachkommen männl. Geschlechts ꝛc. ꝛc.

fol. 116.

Da aber das Amt Seeburg von den Herrn Grafen von Mansfeldt eingelöset oder es mit aller Interessenten Consens an einen andern verkaufet würde, soll die Wiederkaufs-Summe wie oben gemeldet sub fideicommisso meinen Söhnen und männl. Nachkommen verbleiben ꝛc. ꝛc.

Ferner nennet der Testator dieses Fideicommissum selbst in gantzen Testament bloß ein Familien-Fideicommiß- und Stamm-Guth,

so soll solch Stamm- und Geschlechts-Fideicommiß ꝛc. ꝛc.

fol. 112.

fideicommissum familiae zu Erhaltung meines Stammes ꝛc. ꝛc.

fol. 115 a.

des Hauses Seeburg und darüber geordneten fideicommisso familiae &c.

fol. 121.

zur Conservation meines Stammes ꝛc.

fol. 121 a.

zur Erhaltung meiner Adelichen Familie ꝛc. ꝛc.

fol. 126 a.

Diese klare ausgedruckte Intention der Anordnung eines Familien-Fideicommisses wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Testator, extincta stirpe masculina secundum ordinem successionis, das Weibliche Geschlecht zur Succeßion in dieses mit einem Fideicommiß belegt gewesene Guth wiederum fähig erkläret, keinesweges aber disponiret, daß das Weibliche Geschlecht dieses zum Besten seines männl. mit einem Fideicommiß belegte Antheil des Amts Seeburg sub eodem nexu fideicommissario als seine Söhne besitzen sollen; wie denn auch die ausdrückliche bemerckte Absicht des Testatoris, die Conservation seines Stammes bey dem Weibl., aus seinem Stamm ausgehenden Geschlechte und dessen Descendentz offenbahr keine Anwendung findet; sich auch keinesweges durch allgemeine Vermuthungen von einer gleichen Liebe der Söhne und Töchter der so klar ausgedruckte Sinn des Testators ändern und aufheben läßt, um so weniger da die Anordnung eines Fideicommissi als etwas außerordentliches gar keine allgemeine gesetzmäßige Vermuthung für sich hat.

Ja solches Stamm-Guth oder Fideicommissum familiae succediren bloß die von dem Testatore abstammende männl. Descendenten, keinesweges aber das Weibliche Geschlecht, wenn nicht ausdrücklich das Fideicommissum in genere den Cognaten und Verwandten oder den nächsten Blutsfreunden verlassen worden.

Vocabulum Stamm, significat agnationem et familiam, qua tantum dicuntur comprehendi masculi, cui opponitur Weibliche Geschlecht, quia foeminae non dicuntur idoneae ad conservationem familiae.

P. M. Wehner observation. pract. voce Stammen p. m. 449.
Selchow jur. Germ. §. 193. 194. 632. &c.

deficien-

deficientibus masculis in familia fideicommissum exspirat.

Hellf. jurisprud. forens. §. 1585.
Boehm. Introd. in jus digesti Lib. XXXVI. Tit. 1. §. 16. ibique alleg.

Wenn nun also mit dem Tode des letzten Besitzers aus dem männl. Stamm des Christian Wilhelm von Hahn das quaest. Fideicommissum familiae erloschen, und die vorige Natur eines Erb-Guths wieder erhalten, in welches nach Erbgangs-Recht, das der Testator in diesem Fall nach seinen ausdrücklichen Worten

> es sey denn, daß von männl. Geschlechte Niemand mehr übrig wäre, alsdann es wiederum auf das Weibliche Geschlecht juxta ordinem successionis et propinquitatis graduum kommen soll,

beybehalten wissen wolte, bey fehlender männl. Descendentz des Besitzers seine Weibliche Descendenten oder die andern nächsten Erben succediren könnten: so konnte natürlicher weise beym Absterben des Claus Ludewig von Hahn nicht mehr von der Successione in das quaest. Antheil des Amtes Seeburg qua fideicommissum familiae die Rede seyn, sondern es war solches eodem momento, quo extinguebatur stirps masculina, ein Allodium; welches mit dem andern Allodial-Nachlaß des letzten Besitzers auf seine nächste Erbin ab intestato die Geheime Justitz-Räthin von Geusau verfiel; von welcher es, nachdem es einmahl die Natur eines freyen Allodii wieder erhalten hatte, weiter mit ihren übrigen Vermögen auf ihre nächste Erben ab intestato vererbet worden. Daher dieses ehemahls mit einem Fideicommisso familiae belegte Antheil des Amtes Seeburg jetzo zu der Masse des Nachlasses gehöret, worin die Intestat-Succeßion zwischen denen Klägern und den jetzigen Beklagten und andern Interessenten noch streitig, und worüber die Frage in dem jetzigen Proceß nicht zu entscheiden ist; sondern in dem, darüber besonders schwebenden, Processe, zu entscheiden vorbehalten bleibt, da jetzo nur die Frage:

> ob den Klägern ein besonderes Succeßions-Recht in das, von Christian Wilhelm von Hahn errichtete Fideicommissum familiae, extincta stirpe masculina, zustehe: und daher dieses Antheil des Amtes Seeburg zu der von Geusauischen Allodial-Verlassenschaft nicht gehöre,

zu decidiren gewesen.

Die von den Klägern angeführten Unterstützungs-Gründe, finden größtentheils in obiger Ausführung ihre Erledigung, und was ihre übrigen Zweifels-Gründe betrift: so sind solche nicht minder unerheblich. Denn

1) ist schon oben ausgeführet, daß wenn der Testator in dem Testament, erst nach erloschenen Manns-Stamm, das Weibliche Geschlecht **wiederum** fähig erkläret, in das zum Besten seines Manns-Stamms mit einem Fideicommiß belegt gewesene Antheil des Amtes Seeburg zu succediren, dadurch vom Testator keine Fortdauer des gestifteten Fideicommissi familiae extinctis iis, quorum in favorem constitutum, angeordnet worden.

2) Ist unter dem gebrauchten allgemeinen Ausdruck: Weibliches Geschlecht, nicht bloß die Descendentz der Tochter des Testators zu verstehen, als welche Einschränckung aus der präsumtiven Liebe seiner Tochter sich nicht folgern lässet. Da er der Descendentz seiner Söhne praesumtive eben so, als der Descendentz seiner Tochter wohl gewolt haben wird, und ein Grund eines vorzüglichen Grades des Wohlwollens gegen die Descendenz seiner Tochter sich, ohne weitern Beweiß, nicht, noch weniger aber, bey dem allgemeinen Ausdruck: Weibliches Geschlecht, eine einschränckende Erklärung annehmen lässet.

3) Ist hier nicht von der Successione in ein Fideicommissum, (als worin, nach der Meinung vieler Rechtslehrer, testatori fideicommittenti succediret wird) sondern von der Succeßion in ein extinguirtes Fideicommiß die Rede; als worin unstreitig nach der Allodial-Succeßions-Ordnung, dem ultimo defuncto ab intestato succediret wird.

4) Hat dadurch, daß der Linie der Kläger die Curatel aufgetragen worden, denselben vor allen andern Verwandten, ohne rechtliches Gehör kein Succeßions-Recht acquiriret werden können; wie denn auch

5) daraus, daß in einem ehemahligen Processe, der ein gantz anderes Object gehabt, beyläufig, in rationibus sententiae von der Succeßion in das von Christian Wilhelm von Hahn gestiftete Fideicommiß geredet worden, keine rechtskräftige Entscheidung dieses Puncts herzunehmen ist.

Aus diesen Gründen sind die Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, und der Proceß-Ordnung gemäs, zur Kosten-Erstattung zu condemniren gewesen.

Uebrigens hat sich der Criminal-Rath Werner annoch wegen der Adhäsion in diesem Proceß, Nahmens der von Geusauischen Geschwister 2ter Ehe zu erklären; auch in 8 Tagen, bey 2 Rthlr. Strafe, Vollmacht zu diesen Acten zu bringen.

Die Rechnung der Gebühren des Criminal-Raths Salomon fol. 249. act. reg. wird auf 59 Rthl. 16 gl. 6 pf. festgesetzet, und den Criminol-Rath Werner pro termino inrotulationis fol. 250 a. 3 Rthl. paßirt. V. R. W.

Urkundlich unter vorgedrucktem Magdeburgischen Regierungs-Insiegel. Gegeben Magdeburg den 21sten May 1781.

(L. S.) von Goldbeck.

Nitthack.

Vergleich zwischen der Armingard von Biberstein geb. von Hahn mit ihren Brüdern von Hahn, vom Jahr 1688.

Anlage Lit. O.

(Stempel.) (Stempel.)

ex actis Regim. Magdeb. Voll. III. von Biberstein et Conf. contra von Hahn et Conf. fol. II.

Demnach der Weyland Wohlgebohrne Herr, Herr Christian Wilhelm Hahn, Inhaber des Gräfl. Mansfeld. Amts Seeburg auf Remplin, Liepen, Dempzien, Rittermannshagen, Hinrichshagen und Faulenrost Erbherr, am 9ten Sept. des 1686sten Jahres seelig verstorben, und nebst seiner Hereditat ein Testamentum inter liberos verlassen, worüber zwischen der hinterbliebenen Frau Tochter, der Wohlgebohrnen Frauen Cammer-Räthin Armgarten gebohrne von Hahn verwitweten Marschallin von Biberstein und deren Herrn Brüdern, auch deren annoch minorennium constituirten Herren Curatoren, einige Irrungen entstanden, indem die Cammer-Räthin sich in dem väterlichen Testamente lädiret zu seyn erachtet, so seynd solche entstandene Irrungen und Differentien nach gepflogener Untersuchung zwischen vorwohlgedachter Frau Cammer-Räthin und denen Herren Brüdern dergestalt in der Güte abgethan und gänzlich verglichen worden, daß, obwohl die Frau Cammer-Räthin sich sowohl an der Väterl. Legitima, als auch an ihren Maternis in dem Väterl. Testament lädiret zu seyn, daher erachtet, weil der seel. Herr Vater an Allodialien eine weit grössere Hereditat verlassen, als daß Ihr pro legitima ein höheres nicht denn Fünftausend Rthl. inclusive der 1000 Rthl. Hochzeit- und Schmuck-Gelder, aßigniret werden können; indem er seinen Antheil des Amts Seeburg in geringern Anschlag bracht, als die darauf haftende Wiederkaufs-Summe sich betrüge, auch die so wohl hier als auf denen Mecklenburgischen Lehn-Güthern befindlichen Mobilien, und daß darunter feuda noviter empta wären, und über dieses die ausstehenden Activ-Schulden und daß durch Absterben zweyer Söhne, die Erbschaft so viel höher erwachsen, daß selbige nun in wenigere Theilung, respectu deren Herren Brüder gesetzet wurde, wodurch ihre Legitima augiret worden wäre, in Consideration gezogen werden müssen, ingleichen, daß ihr durch die Fideicommissa, welche der seel. Herr Vater unter denen Söhnen verordnet, und sie die Frau Cammer-Räthin von deren Successione ab intestato dadurch excludiret, und quoad materna, daß ihr die Legitima darvon, weil es hereditas tertii gewesen, worüber dem Herrn Vater zu disponiren nicht zugestanden, nicht aßigniret werden können, und endlich, daß ihr von ihren Maternis die Zinsen von der Hochzeit an, da sie geheyrathet, an 50 Rthl. geleistet werden müßten,

müßten, und dannenhero von dem Väterl. Testamente abzugehen, auch einen andern Anschlag der Allodialien und auf der Brüder, nach Gottes Willen etwan entstehenden Todesfall ab intestato nebst denen andern Brüdern mit zu succediren, auch sonsten ratione maternorum völlige Ersetzunge und Satisfaction verlanget; so ist ihr dennoch von denen Herrn Brüdern und derer annoch minorennium constituirten Herren Vormünderen gnugsahme Gegen-Remonstration geschehen, und zuförderst zu Gemüthe geführet worden, welchergestalt der wohlseel. Herr Vater in mehr angezogenen letzten Willen, mit Versicherung göttlichen reichen Seegens, die Einigkeit gerathen; insonderheit aber, daß der Antheil des Amts Seeburg nicht nach vorigen Zeiten, welche sich gegen denen vorigen sehr verringert, worauf sich der seel. Herr Testator in seinem Testament bezogen, auch sich von Zeit des aufgerichteten Testaments an, und nach des seel. Herrn Testators Absterben noch mehr und mehr Verringerungen, wegen der großen Landes-Onerum an denen Amts-Aufkünften, Diensten, Amts-Intraden, an Zehnten, Zinsen, Pächten, Bier- und Mühlen-Gefällen und dergleichen, wie auch an denen Unterthanen, ereignen, tariret, auch die vorhandene Paßiv-Schulden von der Heredität abgezogen werden müssen, da sich deren nicht befinden würde, daß wenn gleich die allhier und auf denen Mecklenburg. Güthern befindlichen Mobilien und Moventien in Anschlag bracht, und darneben der vor dem Herrn Vater verstorbenen beyder Brüder Todes-Fälle, samt denen feudis noviter empris, welche ohnedem geringe, und der seel. Herr Vater titulo permutati an sich bracht, auch die darinn zu geben versprochene Gelder bey seinem Leben nicht abgetragen; dennoch von der Frau Cammer-Räthin, als welcher denen Rechten nach der Beweiß obliege, nicht erwiesen werden würde, oder könnte, daß eine größere Heredität abhanden sey, von der ihr mehr als 5000 Rthl. zur väterlichen Legitima aßigniret werden sollen oder mögen. Und was die von dem seel. Herrn Vater verordnete fidei-commissa anlanget, daß in der Herren Vormündern Potestät nicht stünde, von denenselben abzugehen, auch denen Herren Majorennibus, wegen des Respects, den sie ihren seel. Herrn Vater auch post fata schuldig, nicht verantwortlich sey, dessen letzten Willen aufzuheben, sintemahlen da auch die unter denen Söhnen verordnete Fidei-commissa bey der Legitima und deren Constitution nichts inferirten, noch derselben detrahirten, indem dem Herrn Vater, nachdem er seine Frau Tochter mit der Legitima, honorabili titulo institutionis versehen, über seiner übrigen Verlassenschaft und unter seinen Söhnen nach seinen Gefallen zu disponiren, frey gestanden hat. Und was die materna betrift, der Frau Cammer-Räthin sowohl als denen Söhnen ein mehreres als die Legitima nicht zukommen kann, weil der seel. Herr Vater von seiner seel. Ehegemahlin mehr nicht als 4000 Rthl. besage der darüber abhandenen Ehestiftung empfangen, deren Dominium sowohl durch die Ehe-Pacta selbst, als nach hier zu Lande üblichen Sächsischen Rechten auf ihn als Dominum et heredem mobiliarem dergestalt transferiret worden, daß er als maritus superstes, post conjugem defunctam solche mobilia jure mariti lucriert, seinen Kindern aber mehr nicht als Legitimam davon herauszugeben verbunden gewesen, und dannenhero diese Legitima nicht tanquam ex substantia patris debita, sondern also anzusehen ist, daß die Frau Cammer-Räthin dieselbige von ihrer seel. Frau Mutter ererbet, von dem Herrn Vater aber wegen seines an denen 4000 Rthl. gehabten juris mariti, der Frau Cammer-Räthin zum Präjudiz nicht verordnet worden.

Und im übrigen die von Zeit ihrer Verheyrathung an, prätendirten Zinsen, ein geringes, und darüber unter so nahen Anverwandten zumahlen auch wider den väterlichen letzten Willen, keine Irrung zu moviren sey, aus welchen erheblichen Moventien die Herren Gebrüdere von Hahn, nebst denen Herren Vormündern sich nicht verbunden erachtet, von dem väterlichen Testament in etwas abzugehen, und der Frau Cammer-Räthin ein mehreres als darin verordnet, zu leisten, zumahlen die minorennes unter denen Herren Brüdern interessirten, denen etwas zu vergeben, billig in Bedenken zu ziehen ist, daß dannenhero die Frau Cammer-Räthin solche wider sie militirende Motiven zwar agnosciren müssen, doch gleichwohl von ihren Praetensionibus, mit Anführung ihres Wittwen-Standes nicht völlig abgestanden, sondern die Sache auf einen überhaupt determinirenden billigen Abtrag zu stellen sich erkläret hat, so haben die Herren Gebrüdere von Hahn und derer annoch minorennium constituirte Herren Curatores sich endlich dahin erkläret, daß, wenn die Frau Cammer-Räthin allen und jeden, sowohl die Väterliche als Mütterliche Verlassenschaft angehenden, und **von ihr movirten Prätensionen** sammt **denen von Zeit ihrer Verheyrathung** geforderten Zinsen von ihren maternis renuntiiren, und die von dem seel. Herrn Vater **unter denen Söhnen geordnete** Fideicommissa **agnosciren würde**, daß sie ihr sodann ihr überhaupt, und über die von dem seel. Herrn Vater in seinem Testament ihr pro legitima aßignirten 5000 Rthl. wovon ihr annoch 2000 Rthl. und

wegen der maternorum 200 Rthl. restiren, und ohne Novation agnosciret werden, noch Eintausend und 50 Rthl. und zwar auf zwey Termine, als Michaelis dieses jetzt lauffenden 1688sten und auf des 1689sten Jahres jedesmahl mit 525 Rthl., jedoch ohne Verzinsung, zu Beybehaltung eines guten Vertrauens und Einigkeit bezahlen wollten. Wann dann die Frau Cammer-Räthin dieses Erbiethen mit Einwilligung ihres Herrn Curators und Herrn Consulentens acceptiret; als sollen ihr solche Eintausend und 50 Rthl. in jetzt besagten beyden Terminen jedoch ohne Verzinsung gegen ihre Quitung richtig abgestattet werden. Hingegen aber agnosciret die Frau Cammer-Räthin mit Auctorität ihres jetzt ermeldten Herrn Curators und Herrn Consulentens, das väterliche Testament in allen dessen Puncten und Clausuln, auch insonderheit die darinnen geordnete väterliche und mütterliche Legitimam, und Fideicommissa völlig, jedoch ausgenommen, des seel. Herrn Vaters Verordnung, da ihr auf den Fall, da die Herren Brüdere insgesamt, ohne Hinterlassung einiger Erben in absteigender Linie versterben sollten, die Succeßion vorbehalten worden, und wann einer oder anderer derer Herren Brüder denen Fideicommissis ohne Nachtheil per testamentum ihr etwas zuwenden wollte, und renunciiret allen und jeden bishero gemachten auch künftig machenden Prätensionen und Ansprachen, die sie sowohl wegen der Väterlichen als der Mütterlichen Verlassenschaft und deren Activ-Schulden halber auch wegen der Interessen von ihren maternis movivet habe, sich derselben vor sich und ihre Erben, nun und hinführo zu allen Zeiten gegen ihre Herren Brüder und deren Erben ex capite legitimae oder sonsten nicht wieder zu gebrauchen, thut auch zu mehrern Behuf allen und jeden Wohlthaten der Rechte, insonderheit der Ausflucht, als ob sie zu diesem Vergleich überredet, oder darinnen auf einige Maaße lädiret wäre, und also dem Beneficio L. 2. Cod. de rescind. Vendit. und der Setzung im vorigen Stande, imgleichen, daß ein anders abgehandelt, als allhier niedergeschrieben wäre, samm: der gemeinen Rechts-Regul, die da saget, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine sonderbahre Erzählung aller rechtlichen Wohlthaten vorhergegangen sey, hiermit und Kraft dieses gänzlich renuntiiren; Alles treulich sonder Gefehrde.

Urkundlich haben allerseits Herren Interessenten und insonderheit die Frau Cammer-Räthin nebst ihrem Herrn Curator, Consulenten und Beystand, diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Pettschaften bekräftiget, und verwilliget die Frau Cammer-Räthin mit Einwilligung ihres Herrn Curators hiermit, daß ihre Herren Brüder und die Herren Curatores deren minorennium diesen Vergleich nach ihren Gefallen und Belieben bey der Fürstl. Sächsisch Weißenfeldischen Regierung als in foro ordinario ihres Domicilii jedoch auf ihre der Herren Brüder Kosten confirmiren lassen mögen. So geschehen zu Seeburg den 27sten Februar Anno 1688ig.

(L. S.) Armgard geborne Hahnen Wittibe Marschallin von Biberstein.

(L. S.) Clamor von dem Busche als Tutor der Minderjährigen Gebrüder Hahnen.

(L. S.) Haubold Henrich von Starschedel mpp. Curatorio nomine der verwittweten Frau Cammer-Räthin Marschallin von Biberstein gebohrne Hahnen.

(L. S.) Christoph von Weisberg mpp. tutorio nomine der Minderjährigen Hahnen.

(L. S.) Philip Siegmundt Hahn vor mich und im Nahmen meiner unmündigen Brüder.

(L. S.) Christian Wilhelm Hahn.

(L. S.) Friederich Seyfort als Litis Curator derer Minorennen von Hahn.

(L. S.) Als Beystand der Frau Cammer-Räthin Marschall von Biberstein Henrich Rudloff.

(L. S.) Die wörtliche Uebereinstimmung dieses Transumts mit der Magdeburg. beglaubten Regierungs-Copey wird hiemit in fidem attestiret. Bernburg den 13ten May 1774.

L. Rempsch.
Secr. Regim.

Daß

Daß diese meine Abschrift von dem wie vorstehet mir vorgelegten vidimirten Originali verbotenus damit übereinstimme, solches bezeuge ich hierdurch. Salow den 18ten Junii 1774.

Joachim Gottfried Nentwig
Imperial. ac immatr. Notarius
m. m.

(L. S.)

Dispositio inter liberos der Charlotte Angelique von Hahn gebohrne von Hammerstein vom Jahr 1748.

Anlage Lit. P.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit!

Nachdem ich Endes Unterschriebene Charlotte Angelique gebohrne Baronne von Hammerstein verwittwete Oberstin von Hahn zu meinem grössesten Leidwesen erfahren müssen, daß meine Frau Tochter Anna Hedwig von Hahn an einen Ehegemahl gerathen, welcher nicht allein das Seinige, sondern auch meiner Tochter väterliches mehrentheils depensiret, und zum Tort meiner Familie verschiedene Meubles zur öffentlichen Auction kommen lassen; übrigens sich aber gegen meiner Tochter gar unerträglich bezeiget; als habe nicht umbhin können, meiner Tochter und ihren Kindern zu Gute folgende wohlerwogene mütterliche Disposition bey gesunden Gemüths- und Leibeskräften abzufassen und mit meines Nahmens Unterschrift zu bestätigen.

Ich will demnach setzen und ordnen, daß mein Herr Schwieger-Sohn durchaus keine Administration noch Genuß von meiner Tochter mütterlichen, es bestehe, worin es wolle, haben solle; gestalt dann alle meine hiebey führende Absichten dahin abzielen, daß Ihr und Ihren Kindern das Ihnen von mir zugedachte bestens conserviret bleibe.

Diese Absicht zu befördern constituire hiemit in bester Form Rechtens als es immer geschehen kann, derselben und Ihren Kindern zu Vormündern und Curatoribus den Herrn Hof-Marschall von Blücher zu Kittendorff und meine beide Herren Söhne cum facultate substituendi et exequendi, daß sie befugt seyn sollen alles was sie zur Conservation des mütterlichen auch dereinstigen Wiedererlangung meiner Tochter zuständigen väterlichen und eingebrachten nöthig erachten werden, bestens zu besorgen, und nach Vermögen auszuführen, als worin mich deren Sorgfalt und Treue vollenkommen versichert halte. Ob ich nun zwar sub dato Seeburg den 4ten Januar 1734. bey damahlen anscheinenden guten Umständen meinen Herrn Schwieger Sohn zu dem empfangenen Väterlichen annoch Hoffnung zu Zehn Tausend Rthl. und abermahls vermöge eines Handbrieses von eben demselben Jahr zu Zehen Tausend Rthl. beide Pöste aus den Meinigen gemacht, so widerrufe dennoch wegen meines Schwieger-Sohns unanständigen Betragens beide Pöste hiedurch ausdrücklich, caßire und annullire solche Anwartung und will durchaus nicht, daß mein Schwieger-Sohn als ein prodigus et indignus icht etwas davon zu genießen haben soll, sondern es soll alles dasselbe, was ich meiner Tochter an mütterlichen zugedacht nichts ausgeschlossen, lediglich derselben und ihren Kindern aufbehalten verbleiben, keinesweges aber was davon meinem Schwieger-Sohn zufließen.

Ich declarire hierauf meinen mütterlichen Willen dergestalt, setze und ordne, daß meine Frau Tochter für sich und Ihren Kindern statt gleicherwähnter Zwanzig Tausend Rthl. nach meinem Tode aus meinen Baarschaften Dreyßig Tausend Rthl. als eine Erb-Portion haben soll; jedoch also, daß dieses Capital entweder in ein sicheres in Mecklenburgischen belegenes Guth zinsbar untergebracht und ohne der Vormünder Wissen und Genehmhaltung weder Zinsen noch Capital erheben, vielweniger sonst vergriffen werden: oder wenn sich eine Gelegenheit finden solte, für diese Gelder ein commodes Land-Guth in Qualität eines Fideicommissi anzukaufen; so will solches zum liebsten, jedoch daß es im Mecklenburgischen und nicht anderswo belegen sey, auch daß die Herren Vormünder, wie vorhin auf die gute Verwendung der Zinsen, also auch auf die Haußwirthliche Administration des sich etwa ereugenden Land-Guthes die Aufsicht tragen, und hiebey meiner Tochter und deren Kinder wahren Nutzen beobachten, als

 worunter

Charlotte Angelique

worunter diese der Herren Vormünder besten Gutachten Folge leisten und wider deren Willen dem Fidei-commiß entgegen nichts fürnehmen, vielweniger etwas deterioriren noch alieniren sollen. Uibrigens ist notorisch, daß meine Tochter eine so complete Aussteuer an allem was in solchem Fall nur verlanget werden mögen, erhalten, daß sie damit wohl vergnügt seyn kann. Sie soll aber dennoch nach meinem Tode noch meinen ordinairen Nachttisch empfangen, so wie solcher in meiner Kammer vorhanden, und ihr wohl bekannt, nicht minder soll Sie alsdenn meine gesamte Kleidung, Kopf-Zeuge, Canten und Leinen-Geräthe, so ich an meinem Leibe getragen, voraus haben. Die ihr zugedachte Juwelen hat sie zwar schon empfangen; es soll ihr aber annoch zu meinem Andencken ein Stück Brasselet mit geschlungenen Nahmen hiemit ausgemacht seyn. Alle diese Percelles sollen hiernächst specificiret und die Specification denen Herren Vormündern übergeben werden, damit sie, wie sonst in allen, also auch hierin bestens auf deren Conservation halten können.

Endlich setze und ordne hiemit, daß, wann meine Tochter und deren Kinder mit Tode abgingen, alles dasjenige, was ich von meinetwegen denenselben zu gute hierin an Geldern, Silber und Güthern disponiret, alles sammt und sonders an die Hahnische Familie dieses Hauses Remplin zurückfallen und sonsten an keinen vererbet, oder vermachet werden solle; worüber constituirte Herren Vormündere und Curatores sowohl sigillatim als conjunctim bestens halten wollen.

Anlangend meine sonstige Capitalia und Baarschaften, sollen meine beyde Herren Söhne solche sich nach meinem Tode in zwey gleiche Theile setzen und jeder seine Portion zu sich nehmen.

Gleich wie nun mein ältester Herr Sohn bey seinen Güthern die völlige Einrichtung empfangen, so will ich, daß mein jüngster Herr Sohn das bey dem Guthe Remplin und dessen Pertinentien vorhandene Ingedühm eigenthümlich haben und behalten soll.

Und da ich meine meiste Lebenszeit zu Remplin zugebracht; so schenke bey diesem Hause eine diamantene Rose, und zwar unter dem Bedinge, daß solche niemahlen geändert werden, sondern zu meinem Angedenken beständig also verbleiben soll, wie sie jetzt ist: ingleichen soll bey diesem Hause verbleiben der silberne Nachttisch, so in der Parade-Kammer gehöret, nebst zweien silbernen Nacht-Geschirren, wie auch vier silbernen Blackers, nicht minder der Aufsatz zum Desert mit neun zugehörigen Stücken, als auch der verguldete Pocal; nebst dem einem Besteck silbern Messer und Gabeln: ebenfalls meine vorhandene Juwelen, Perlen und Kostbarkeiten; **welches alles meinem jüngsten Herrn Sohne voraus beschieden habe.** Das übrige Silber wird unter beiden meinen Herren Söhnen gleich getheilet.

Ich vermeine übrigens diese Auseinandersetzung dergestalt nach mütterlicher Liebe und Billigkeit eingerichtet zu haben, daß meine geliebteste Kinder sich ein Vergnügen daraus machen werden, diese Disposition in allen und jeden zu erfüllen: Dagegen ich **Ihnen** Gottes reichlichen Seegen und langes Leben **auch daß der Höchste die Hahnische Familie bis ans Ende der Tage im Flor erhalten wolle** von Grund meines Herzens anwünsche, und ihnen beständigen Frieden und Einigkeit recommendire.

Solte mir sonst nach Gelegenheit der Zeit noch etwas beifallen, behalte mir vor dieser Disposition einen mit meiner Hand bestättigten Zettel beizufügen, welcher gleiche Kraft haben soll, wie die Disposition selbst. Nicht minder reservire mir dieselbe fürkommenden Umständen nach zu ändern.

Von meiner Leich-Bestättigung habe nicht nöthig erachtet was zu erinnern, weil zu meinen Herren Söhnen das natürliche Vertrauen habe, sie werden solches Christrühmlichst und Standesgemäß jedoch ohne eitlen Gepränge ausrichten.

Schließlich befehle mich der beständigen Gnade des Höchsten und erbitte mir von Gott einen sanften und seligen Abschied in gesicherter Hoffnung einer fröhlichen Auferstehung zum ewigen Leben. Diese reifliche überlegte mütterliche Disposition zwischen meinen Kindern habe aus meinem Munde in die Feder bringen lassen, solche verschiedentlich nachgelesen und in allem und jeden meiner Meinung gemäß befunden, daher ich dieselbe mit meines Nahmens eigen-

Baronne von Hammerstein.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0108
DFG

eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Pettschafte in Gegenwart einiger Zeugen bestätiget. So geschehen zu Remplin den 30sten October 1748.

(L. S.) Charlotte Angelique von Hammerstein Verwittwete von Hahn.

(L. S.) August Christian Blücher als erbetener Beistand.

Heinrich Wilhelm Rassow als Zeuge. (L. S.)

Adolph Friederich Rassow als Zeuge. (L. S.)

Als Ihro Hochwohlgebohren, die Frau Oberstin von Hahnen auf Remplin, mir zu Endesbenannten eröffnet, wie Hochdieselben anheute als den 30sten October 1748. gesonnen Ihre gemachte Disposition inter liberos in Gegenwart meiner als öffentl. Kayserl. Notarii nochmahlen vorlesen zu lassen, und sodann selbige eigenhändig benebst zwey hiezu erbetenen Zeugen als Heinrich Wilhelm Rassow und Adolph Friderich Rassow zu unterschreiben und zu untersiegeln; so habe mich requirirtermaaßen zu dem Ende heute dato als den 30sten October 1748. um 11. Uhr nach Remplin verfüget und nachdem der Herr Hoffmarschall von Blücher auf Kattendorff der Frau Oberstin Gnaden die zu Papier gebrachte Disposition nochmahls in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, welches Kraft meines Amtes hiemit durch meine eigenhändige Nahmens-Unterschrift und Notariat-Signet hiemit attestiren wollen. Actum Remplin den 30sten October 1748.

Felix Friderich Gerling.

(L. S.) Imperial. auth. Notar. publ. immatricul. ac Requisitus.

m. mppria.

Nachdem ich diese Copey mit derjenigen Abschrift collationiret, welche unter den Papieren des wohlseeligen Herrn Erb-Land-Marschalls Alexander von Hahn zu Salow bey dem darüber im Jahr 1764. von mir subscripto aufgenommenen Inventario daselbsten vorgefunden worden; so bescheinige ich hiedurch, daß selbige damit völlig übereinstimme.

Neubrandenburg den 7ten Februar 1781.

Joachim Gottfried Nentwig,

(L. S.) Imperial. ac immatr. Notarius

m. m.

Extract aus dem Seeburgischen Güther-Inventario des Claus Ludewig von Hahn vom Jahr 1765.

Anlage Lit. Q.

Introitus: Zuwissen, nachdem Herr Alexander von Hahn auf Plötz und Seeburg ꝛc.

Clausula concernens.

		Rthl.	gl.	pf.
5.	Die Frau Geheimde Räthin von Geusau, als einzige Frau Schwester derer Herren Gebrüdere Land-Marschalle von Hahn, hat vermöge des Amtschreiber Kirchhoffs geführter Herrschaftl. Rechnung de Mich. $17\frac{63}{64}$. und dabey producirten Original-Quittungen vom 24sten und 28sten Nov. 1764. sub. No. 31. von ihm baar erhoben in Mittel-Friedrichsd'or 3000 Rthl. thut	2122	12	
	Nota. Auf Befragen auf wessen Ordre diese 3000 Rthl. an die Frau von Geusau bezahlet worden zeigt der Amtschreiber Kirchhoff an, daß tunc temporis die Frau von Geusau sich zu Seeburg aufgehalten, sich als Schwester des Defuncti und noch lebenden Herrn Land-Marschalls alles angemaßet und dirigiret, und damahls zu ihrem			

	Rthl.	gl.	pf.
Herren Bruder nach Mecklenburg reisen, und den gesamten baaren Bestand, der sich gegen 10,000 Rthl. belaufen, mit nehmen wollen. Endlich aber sich geändert, und nur 3000 Rthl. verlanget. Er habe sich zwar dessen gewegert, **da sie ihn aber aufs ärgste ausgeschimpft, und todt zu schießen gedrohet, ihre** vehemente **Gemüths-Leidenschaften landkündig,** und er als contracter Mann sich gegen sie nicht auflehnen können, sondern gewärtigen müssen daß sie ihn übel tractiret und das gesamte Geld mit Gewalt abgenommen hätte, daher er ihr diese 3000 Rthl. gegen ihre Quittung zahlen müssen, jedoch da sie ihre Erbe-Gelder annoch in denen Brüderl. Güthern im Mecklenburgischen stehen hätte, und davon die Interessen zöge, so würde sie an selbigen wieder zu erholen seyn. ꝛc. ꝛc.			

Finis: Uhrkundlich unter Vordrückung des Königl. Preuß. Magdeburgischen Regierungs Commißions-Siegels und meiner des hierzu verordneten Comissarii eigenhändigen Unterschrift. Halle den 24sten August 1765.

Königl. Preuß. Geheimer Rath und hierzu verordneter Commissarius.

(L. S.) J. C. v. Dreyhaupt.

Bericht des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin an den Kayserlichen Reichs-Hofrath de praes. 5ten Dec. 1774.

Anlage Lit. R.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Daß Ew. Kaiserl. Majestät allergerechtest in Gnaden geruhet haben auf die bey Ihro Kayserl. Reichs-Hofrath von dem angeblichen Anwald der wahnwitzigen verwittweten Geheimen Justiz-Räthin Anne Hedwig von Geusau gebohrne von Hahn wegen ihrer unumgänglich nothwendig gewordenen Verwahrung wider mich und mein nachgeordnetes Regierungs-Collegium angebrachte Beschwerde vor Ertheilung der Kaiserlichen Allerhöchsten Resolution meinen allerunterthänigsten Bericht zu erfordern, erkenne ich mit der submissesten Verehrung und Danckſagung. Wäre es möglich gewesen, daß bey der Entfernung meiner Lande von Wien, nach welcher das Allerhöchste Kaiserliche Rescript erst in der dritten Woche nach der am 12ten Julii dort geschehenen Insinuation anhero gelanget ist, und bey der Nothwendigkeit die erforderlichen Bescheinigungen aus unterschiedenen Orten zusammen zu bringen, ein gründlicher allerunterthänigster Bericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist hätte abgestattet werden können, so würde ich gewiß daran nicht ermangelt haben.

Ich hoffe aber wegen des durch sothane Umstände verursachten kleinen Verzugs nach der allersubmissesten Frist Bitte meines Anwaldes eine allergnädigste Entschuldigung zu finden, so bald Ew. Kayserliche Majestät aus diesem devotesten Bericht von der wahren Bewandniß der ganzen Sache ein allerunterthänigster Vortrag gemacht seyn wird. Nichts hätte mir wohl unerwarteter seyn können, als die dreiste Behauptung in den Namens der Querulantin übergebenen Supplicato:

> daß sie des freyen Gebrauchs ihrer Vernunft gar nicht beraubet sey, ja daß man nicht einmal einigen Tiefsinn geschweige denn einen Wahnwitz an derselben wahrnehmen könne.

Halb Teutschland weis das Gegentheil, und ein jeder, der an den sehr oft veränderten Orten ihres Aufenthalts sie gekannt, oder auch nur auf eine kurtze Zeit gesehen hat, kann, wenn er nicht aus Neben-Absichten alle Wahrheit verleugnen will, kein ander Urtheil von ihr fällen, **als daß sie eine äußerst blödsinnige bis zu wahnwitzigen Rasereyen überall ausschweifende Person sey;** Zwo Zeugnisse die ich originaliter hierbey anlegen lasse, werden diese gantze notorische Wahrheit außer allen Zweifel setzen. Das erste sub Lit. A. ist von dem Mecklenburg-Strelitzschen Geheimen Raths-Collegio. Es saget wörtlich:

daß

daß die zu Dömitz in Verwahrsam befindliche Geheime Justiz-Räthin von Geusau geb. von Hahn in dortigen Landen und Gegend für eine blödsinnige, wahnwitzige Person vollkommen bekannt sey, und daß sie sich daselbst allenthalben, so ungebührlich und ausschweiffend aufgeführet habe, daß auch des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden bewogen worden, noch ehe sie auf meinen Befehl in Sicherheit gebracht worden, die Ordre zu ihrer dortigen Arretirung, falls man sie habhaft werden könne, zu stellen.

Das andere Attestatum sub Lit. B. haben gesamte Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß, Männer, von denen man in dieser Angelegenheit einer gebohrnen Mecklenburgischen von Adel eher ein zu gelindes als ein zu strenges Urthel von derselben erwarten kann, zur Steuer der Wahrheit unter dem Ritter- und Landschaftlichen Innsiegel ausgestellet, Sie versichern darinn,

daß aus verschiedenen Landkündig gewordenen, und auch zu ihrer Wissenschaft gekommenen Begebenheiten und Handlungen der Geheime Räthin von Geusau, es sich sattsam hervor gegeben habe, daß dieselbe wenigstens allemal des rechten Gebrauchs ihrer Vernunft nicht fähig, vielmehr für Blödsinnig zu halten sey.

Dieses und noch mehr muß auch ein jeder unpartheyischer versichern, der nur jemals mit mehrgedachter Frau einigen Umgang gehabt hat.

Ihre bizarre Kleidungs-Art, da sie von je her und noch bis diese Stunde gemeiniglich wie eine Bäuerin in Camisol und Rock herum gehet, und ihr bester Anzug ihr kaum das Ansehen, und die äussere Gestalt der Ehefrau eines guten Handwercks-Mannes giebet, zeiget jedermann so fort einen in die Augen fallenden Beweiß ihrer großen Gemüths-Schwäche und Albernheit, **welche sie auch auf ihren einzigen noch lebenden, der Vernunft gänzlich beraubten Sohn unglücklicher Weise vererbet hat.**

Siehet man demnächst ihre bey jeder Vorkommenheit sich äußernde recht unsinnige Thathandlungen, höret man die häufigsten pöbelhaftesten Unflätereyen, die sie gegen jedermann der ihr mißfällt, unter den schändlichsten Geberden unermüdet ausstößet, so kann man **diese Frau, die aus einem der besten Alt-Adelichen Häusern meines Landes abstammet, ohnmöglich für etwas anders halten, als für eine den völligen Gebrauch der Vernunft nicht habende, äußerst blödsinnige und wahnwitzige Person.**

Diesen Generalen offenkündigen Wahrheiten noch ein grösseres Licht aus Special-Umständen zu geben will ich eine mit hinlänglichen Bescheinigungen versehene kurze Lebensbeschreibung von ihr aus den letzten zwölf Jahren hinzufügen. In den Hertzogl. Sachsen-Weimarschen Landen wo sie vorhin mit ihrem Ehemanne dem Weiland geheimen Justiz-Rath von Geusau auf dessen Güthern gelebet, hat sie beständig allerhand unsinnige Dinge, bey denen ihr Ehemann zuletzt seines Lebens kaum sicher gewesen ist, vorgenommen. Und es waren schon so viel wunderliche Aufzüge von ihr ad acta bekannt geworden, daß deren Extrahirung, wie die dortige Fürstliche Regierung in der Beylage sub Lit. C. schreibet, viel zu weitläuftig und beschwerlich fallen würde; Als sie im Jahr 1758. als Wittwe auf den wegen vieler Schulden gerichtlich sequestrirten und dem Amtmann Burgtorff verpachteten von Geusauischen Ritter-Guthe Heygendorff ganz rasend tolle Auftritte vornahm.

Die sub Lit. D. No. 1. 2. 3. 4. hierbey angelegten Extracte aus den von dort anhero communicirten gerichtlichen Acten ergeben, was maaßen sie gegen den Pächter daselbst, weil ihr selbiger ohne Befehl der Regierung von den Pacht-Geldern nichts auszahlen können noch dürfen, und gegen seine Familie und Hauß-Genossen unaufhörlich die größten Schimpfworte ausgestossen, die sie mit recht säuischen Zoten und wiederholten abominablen Entblößungen begleitet. Wie sie den Pächter aus dem Guthe hinaus zu prügeln gedrohet, in seinen Zimmern und der Küche mit Umwerffung und Zerschlagung des Küchen-Geräths, Begießungen seiner Domestiquen mit Wasser und unabläßigen Toben, den unerträglichsten Unfug getrieben, wie sie des Abends mit brennendem Licht in dem Pferde-Stall herum gelaufen, wie sie den Pächter und seine Frau unter Androhung der Prügel und des Todtschießens aus einem Zimmer in das andere gejaget, wie sie die Gerichts-Stube erbrochen, Schriften und Meublen heraus geschmissen, und so brutal handthieret, daß dieser genöthiget worden, zu seiner Sicherheit um ein Commando Soldaten anzusuchen. Besage des Anschlusses sub Lit. E. empfing sie den mit vier Mann dahin commandirten Lieutenant auf seinen Antrag ihr Gewehr abzugeben, und sich ruhig zu

 halten,

halten, mit Schimpfen auf das Fürstl. Ministerium, und besonders auf den damaligen Stadthalter Grafen von Bünau den sie vielfältig einen Spitzbuben, Land- und Leute-Betrüger nannte. Und nachdem ihr das Gewehr mit Gewalt aus dem Zimmer genommen worden, schrie sie beständig gantz schamlos die unflätigsten Complimente wider den Grafen von Bünau und den Lieutenant zu Thüren und Fenstern heraus. So continuirte sie im Arrest gantze Tage hindurch, goß s. v. den Nachttopf zum Fenster hinaus mit den Worten: das sey des Grafen von Bünau seine Gesundheit! und schalt das Commando für Canaillen und tumme Jungen.

Die nach Commissarischer Untersuchung der Sache von der Leipziger Juristen-Facultät eingeholte Urthel vertheilte darauf die von Geusau, da der Stadthalter und das übrige Fürstl. Ministerium von ihr als einer notorisch blödsinnigen Person keinerley Satisfaction verlangeten, in hundert Reichsthaler Strafe und die Erstattung aller Kosten, wobey es in den rationibus Sententiae heißet,

> Obwohl der von Geusau niederträchtiges Bezeigen eine **große Schwachheit des Verstandes** zu erkennen giebt. Dennoch aber weil neben der bey ihr angemerkten Gemüths-Schwäche auch eine große Bosheit sich äussert ꝛc.

Der vidimirte Extract sub Lit. F. bewahrheitet dieses.

Die Geheime Justiz-Räthin von Geusau begab sich darauf nach Eisleben wo sie das Bürger-Recht gewann, und sich mit einem unter des Magistrats Jurisdiction stehenden Hause ansäßig machte. Sie hatte noch nicht lange daselbst gewohnt, als sie nach den sub Lit. G. hierneben anliegenden Schreiben des dortigen Magistrats aus den Fenstern ihres Hauses und auf öffentlicher Strasse einiger ihrer Nachbarn in den schmuzigsten Ausdrücken schmähete, vor ihrer Thür mit einem blossen Säbel herum hieb, durch die Gassen tobete, auf alle die es ihr nicht recht machten, prügeln und schießen wollte, und die Verordnungen des Stadt-Magistrats, worin sie bescheidentlich zur Ruhe ermahnet ward, mit Ausstossung der gröbsten Injurien gegen denselben theils auf eine Stange vor ihren Hause zur Schau ausstteckte, theils auf eine noch pöbelhaftere Art schimpflich behandelte.

Von ihrer bey den Kriegs-Unruhen im Jahr 1761. ins Weimarsche gethanen Excursion, wobey sie von dem Hause des Fürstl. Commissarii in der Heygendorffer Sequestrations-Sache und Beamten zu Allstädt in Gesellschaft ihres vernunftlosen Sohnes sich eine Bouteille Wein hohlen lassen, in ihrem Wagen in die Höhe getreten, und unter grossen Zulauf des Pöbels mit Schreyen und Schimpfen auf ihre Feinde getruncken, darauf zur Stadt hinaus, gegen Abend aber wieder hereingefahren, Brandtewein vor der Apothecke einschencken lassen, aufs schmuzigste geschmähet und getobet und sodann unter Beytreibung der Gassen-Jungen zurück gereiset, giebet das sub Lit. G^{b}. in beglaubter Abschrift jungirte Acten-Stück eine Beschreibung.

Nach mancherley Ausschweifungen, womit sie das gantze Jahr hindurch zu Eisleben die Gassen und die unschuldigsten Leute beunruhigte, fiel es ihr ein den neuen Pächter Gebhard zu Heygendorff zu überfallen; Sie fuhr mit ihrem Kutscher, ihrem Bedienten, und noch einem andern Kerl, welche alle mit Prügeln und Hirschfängern bewaffnet worden dahin, schlug in Abwesenheit des Pächters mit einem grossen Beil eigenhändig die Gerichts-Stube auf, zernichtete allerhand Haußgeräthe, erbrach die Thür des Zimmers wohin sich des Pächters schwangere Frau aus Angst verschlossen hatte, schalt diese für Canaille und Bestie ꝛc. prügelte sie, riß ihr die Haare aus dem Kopf, welche sie nachher als ein Sieges-Zeichen der Frau von Wuthenau zu Allstädt vorgezeigt hat, und verließ das Guth unter beständigen Schimpfen und Drohen.

Ein so rasender mörderischer Ueberfall bewog der Frau Hertzogin und Ober-Vormünderin zu Sachsen-Weimar Liebden die Verordnung zu erlassen, „daß die **von Geusau**, so bald sie „sich in dortiger Gegend wiederum würde betreten lassen, arretiret, und auf das Schloß Allstädt „in Verwahrung gebracht werden sollte.„

Die Adjuncta sub Lit. H. und I. handeln hievon umständlicher.

Hierauf verdoppelte sie ihr unsinniges Toben in Eisleben, sonderlich, man weis nicht aus welcher Ursache, gegen den Stadt-Physicum D. Roth. Alles was man sich bey dem Abschaum des geringsten Pöbels nur niederträchtiges gedencken kann, in Worten, Geberden und Thathandlungen ward von der Frau von Geusau gegen den D. Roth in reicher Maaße ausgeschüttet. Ich beziehe mich diesfalls und wegen des folgenden auf die sub Lit. K. No. 1. 2. 3. hierbeygeschlossenen vidimirten Extracte aus den Eislebischen Gerichts-Acten. Sie provocirete

rete den Doctor des Abends unter seinem Cammer-Fenster, überfiel ihn auf der Gasse mit einen Stock, gürtete sich zwo geladene Pistolen um, lief damit wütend in der Stadt herum, mit vielen Betheurungen daß sie den Doctor todt schießen wollte, und mit den ausgelassenen Schmähungen auf den Magistrat, hielt die Pistole nach ihm aus den Fenster und auf der Gasse, drohete auch, den ersten, der sie arretiren wollte, mit der Pistole auf den Kopf zu knipsen, mit dem Zusatz: Sie hätte noch zehn andere geladen, die alle sollten abgebrandt werden. Der Rath zu Eisleben mußte daher endlich zu ihrer Arretirung schreiten, ließ ihr das Gewehr abnehmen, und eine Wache ins Hauß legen, wobey sich die von Geusau gantz unbändig bezeigte, bis einige Tage darauf ein Französisches Frey-Corps zu Eisleben einrückte, deren Officier auf Bitte der von Geusau die Stadt-Wache verjagte, und sie in Freyheit setzte; wie das Adjunctum sub Lit. L. sub No. 1. und 2. in mehrern besaget. Diesem Corps folgte sie beym Ausmarsch in ihrem Wagen nach, ließ ihre ganze Haußhaltung in Eisleben ohne Aufsicht liegen, wie der in beglaubter Form sub Lit. M. hierbey gelegte Brief zeiget, und kam endlich in Mecklenburg wieder zum Vorschein.

Hier wurden ihre beyden leiblichen Brüder, der Land-Marschall von Hahn auf Plötz und der von Hahn auf Remplin durch die äußerst ausschweiffende Thathandlungen dieser ihrer Schwester, bald in die Nothwendigkeit versetzt dieselbe, zu Abwendung grössern Unglücks, einsperren und bewachen zu lassen, Sie meldeten mir inzwischen in einem von ihnen beyden eigenhändig unterschriebenen Supplicato, dessen vidimirte Abschrift das Adjunctum sub Lit. N. ist:

> „daß mehr benannte ihre Schwester bisher durch allerhand unzeitige Händel und an-
> „gerichteten ärgerlichen Unfug ihnen je mehr und mehr von der starcken Zunahme ihrer
> „Gemüths-Kranckheit Ueberzeugung gegeben, und sie aus der Fortdauer solchen das
> „gemeine Wesen offenbahr störenden Verhaltens allendlich die betrübtesten Folgen be-
> „sorgen müßten. Dahero sie in Hinsicht auf dieser ihrer Schwester wahres Beste, sel-
> „bige auf ihren Güthern in sichere Verwahrung und Aufsicht, jedoch standesmäßig zu
> „halten, entschlossen wären; Wobey sie sich verbindlich machen, auf Verlangen die Pro-
> „tocolla aus denen Sächsischen Gerichtsbarkeiten nebst einer Specie facti unterthänigst
> „vorzulegen."

Allein das nicht lange hernach erfolgte Absterben des Land-Marschalls von Hahn auf Plötz gab der blödsinnigen von Geusau wiederum die Freyheit, die sie auch so fort zu allerhand unklugen Unternehmungen in den Güthern ihres noch übrigen Bruders gebrauchte. **Ja sie trieb Tollheiten daselbst nach dem Zeugnisse ihres leiblichen Sohnes des nun verstorbenen Cammer-Junckers Just von Geusau in seinem nach beglaubter Abschrift** sub Lit. O. hierbey jungirten Supplicato **daselbst, so arg, daß gedachter ihr Bruder aus seinen eigenen Hause entfliehen, und, vor ihr sicher zu seyn, sich im Winter eine gantze Nacht in der Kirche verborgen halten mußte,** wodurch sie dessen erfolgte schwere Gemüths-Kranckheit, wo nicht veranlaßt, doch sehr befördert hat.

Als demnächst für diesen ihren noch übrigen Bruder den Landmarschall von Hahn auf Remplin bey der Ueberhandnehmung seines betrübten und unheilbaren Gemüths-Zustandes so wohl in den Königl. Preuß., als in meinem und dem Hertzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Landen Curatelen angeordnet werden mußten, fing sie an nach ihrer alten Gewohnheit gegen alle auf den Güthern ihr nicht gefällige Leute zu schmähen, zu drohen und zu toben.

Nebst der zum Con-Curatore seines Gemüths-krancken Oncle verordnete Cammer-Juncker von Geusau, der eintzige von ihren Söhnen der nicht seiner Vernunft beraubet war, **konnte bey ihr seines Lebens nicht sicher seyn, da sie besage seines** sub Lit. O. **hierbey liegenden** Supplicati **mehrmahlen unter den heftigsten Contestationen ihn zu erschießen drohete.**

Sie schimpfte überall vorzüglich auf die von des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden in ihren Landen angeordnete von Hahn Salowsche Curatel und machte dagegen öffentlich die bedencklichsten und bedrohentlichsten Aeusserungen, welche sie sogar gegen meiner Frau Gemalin Liebden unter vielerley andern unklugen Discoursen zu wiederholen sich nicht entblödete. Ich konnte dahero zu Verhütung ähnlicher rasenden Auftritte, als von ihr vorhin in Sachsen gemacht waren, nach meinen Landesherrlichen Pflichten mich länger nicht entbrechen, die unumgängliche Vorkehrung zu verfügen, welche auch des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden anfangs erwehntermaaßen gegen die von Geusau bey ihrer Wiederbetretung der dortigen Lande ins Werck setzen zu lassen, sich schon entschlossen hatten.

Ich befahl diese unsinnige Persohn auf den Güthern ihres Bruders zu arretiren, und weil daselbst ihre beständige Bewachung mit großen Kosten, auch mancherley andern Bedencklichkeiten, würde verknüpft gewesen seyn, ließ ich sie bis zu ihrer etwanigen bessern Begreiffung in sichere Verwahrung nach Dömitz bringen. So bald ihr Sohn der Cammer-Juncker von Geusau diese Verfügung erfuhr, danckete er darüber in den mehr erwehnten recht rührenden Supplicato und fügte unter Bezeugung seiner Wehmuth über seiner Mutter incorrigible Gemüths-Schwachheit und wahnsinnige niederträchtige Aufführung, welche bisher durch keinerley richterliche Verordnungen und Temporal-Arreste hätte können gebessert, oder nur in Schrancken gehalten werden, die unterthänigste Bitte hinzu, sie bis zur völligen Ueberzeugung, daß ihre Gemüthsverfassung sich auf eine dauerhafte Art geändert habe, in einer solchen Verwahrung zu lassen, daß sie sich und andern wenigstens nicht schaden, noch die allgemeine Ruhe und Sicherheit weiter stören könnte.

Allein die von Geusau hat in ihrem Arrest zu Dömitz, wo sie in den allerbesten daselbst vorhandenen Zimmer des vormaligen Schlosses aufs leidlichste gehalten, ihr auch die Freyheit auf der Festung spatzieren zu gehen nicht versaget wird und wo es ihr an keinerley Bequemlichkeit mangelt, von Anfang her bis auf diese Stunde ihre wahnwitzige und tobende Aufführung beybehalten, und von Zeit zu Zeit, so viel ihr nur immer möglich, gezeiget. Alle Berichte meiner dortigen Commendanten sind voll von ihren Tollheiten. Zur Probe davon mag dasjenige dienen, was die Adjuncta sub Lit. P. No. 1. 2. 3. 4. 5. enthalten. Bald schilt und lärmet sie unabläslich, des Nachts sowohl als des Tages. Bald schimpfet sie auf die Wache, auf die Officiers, auf den Commendanten, auf meine Ministers unter Ausstoßung ihrer gewöhnlichen Sau-Zoten. Bald redet sie als eine wahre unsinnige von Estaffetten, welche sie an den Pabst schicken will, von Offenbahrungen die ihr der Engel Gabriel gemacht habe ꝛc. und dergleichen. Bald beohrfeiget oder begießet sie die unschuldigsten Personen die ihr nahe kommen.

Als der Platz-Major sie einstmals nach halb 9. Uhr des Abends in ihr Zimmer, wohin sie nicht wieder zurück wollte, hatte bringen müssen, und des folgenden Tages ihr auf Befehl des Commendanten andeutete, daß sie sich zu rechter Zeit ruhig in ihr Zimmer zu begeben, oder sonsten eine genauere Einschränckung ihrer bisherigen Freyheit zu gewarten hätte, fuhr sie nach vielen unflätigen Complimenten für den Commendanten, als eine Furie auf den Platz-Major zu, begoß ihn s. v. mit den Nachttopf, riß ihm die Peruque vom Kopf und die Achsel-Bänder in Stücken, warf sich auf die Erde, um ihn in die Waden zu beissen, und mißhandelte ihn so lange, bis der Wachthabende Officier diesen Raserеyen ein Ende machte.

Die Anschlüsse sub Lit. Q. und R. bescheinigen dieses.

Eine solche ohne alle Hoffnung einiger Aenderung fortdaurende wahnwitzige Brutalität hat es endlich nothwendig gemacht, dieser blödsinnigen von Geusau sowohl, als ihrem einzigen noch lebenden vernunftlosen Sohne eine ordentliche Curatel zu setzen, mithin den Closter-Hauptmann von Levetzow auf Teschow und den nächsten von Hahnschen Cognatum den Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Geheimen Rath von Burckersrode als Curatores derselben zu bestellen. Und da die Curatel auf ihre von mir per Rescriptum geschehene Befragung: Ob sie nicht lieber auf sich nehmen wollten ihre Curandin ausserhalb Dömitz mit gleicher Sicherheit und Circumspection zu detiniren? solches in der vidimirten sub Lit. S. hierbey liegenden Vorstellung für gantz unthunlich erkläret, und um fernere Aufbewahrung der von Geusau in Dömitz submissest angesuchet haben: so wird selbige noch daselbst in einer äußerst leidlichen Verwahrung dergestalt gehalten, daß dem dortigen Commendanten auf seine vielfältigen Beschwerden über ihre unerträgliche Aufführung, noch jüngsthin wiederhohlet, gemessen aufgegeben ist, ihr nicht nur mit aller ihrem Stande gebührenden Achtung begegnen zu lassen, sondern auch das ungesittete Betragen dieser, wegen ihrer Gemüths-Schwachheit keiner Imputation fähigen Person, ohne alle Empfindung oder Erwiederung zu übersehen

So ist die Frau beschaffen, in deren Namen man sich erkühnet hat, wegen ihrer Verwahrung Ew. Kayserl. Majestät mit Beschwerden über mich und meine nachgeordnete Regierung zu behelligen, ihr einen völligen Gebrauch der Vernunft anzudichten, und mein Verfahren gegen sie durch die niederträchtigsten Insinuationen anschwärtzen zu wollen. Wäre es auch andem, was ihr Anwald vorgiebt,

„daß

„daß sie sich vollkommen bey Vernunft befände, und nichts weniger als eines Tiefsinnes „oder Wahnwitzes beschuldiget werden könnte;“

so würde ich dennoch, bey ihren gantz incorrigiblen tollen Betragen, bey der gäntzlichen pöbelhaften Vergessung alles Wohlstandes ihres Geschlechts und ihres Ranges, bey den abscheulichen Verbal- und Real-Injurien, womit sie alle und jede ihr mißfällige Personen ohne Unterscheid zu mißhandeln sich ein Vergnügen machet, bey der beständigen Androhung und vielfältiger Ausübung der sträflichsten Gewaltthätigkeiten bey ihren mehrmaligen mit wahrer Hertzens-Lust gemachten Veranstaltungen zum Mord und Todtschlag, und bey der überall fehlenden Hoffnung ihrer vernünftigen bessern Begreiffung, mich nach meinen Landesherrlichen Obliegenheiten verbunden halten, ihren strafwürdigen Ausschweiffungen durch einen wohlverdienten beständigen Arrest wenigstens solche Schrancken zu setzen, daß man nicht weiter täglich besorgen dürffe, die öffentliche Ruhe und die allgemeine Sicherheit von ihr ohne Scheu gestört zu sehen. Wie hätte ich mich denn ohne offenbare Verletzung der Pflichten, die ich Gott und meinen Unterthanen schuldig bin, entziehen dürffen, die vorerwehnte noch allemal sehr gelinde Vorkehrung, gegen die von Geusau zu machen, da ganze Landes-Regierungen, da die gesamten Stände meiner Hertzogthümer, da ihre leibliche Brüder, da ihr eigener leiblicher Sohn sie in schriftlichen Zeugnissen und Supplicatis für dasjenige erklären, wofür sie ein jeder unpartheyischer nach einen kurtzen Umgange erkennen muß, für eine blödsinnige, ihrer Vernunft nicht mächtige wahnwitzige Person, und da sie aus diesem Grunde, und wegen des mit ihrer Gemüths-Schwäche vereinigten grossen Grades der Bosheit zu Abwendung des von ihr sonst ohnfehlbar zu besorgenden mannigfältigen Unheils, ihre sichere Verwahrung respective für unumgänglich nothwendig erkannt, und als eine Gnade submissest erbethen haben; Bey diesem meinen Gerechten und vor aller Welt untadelhaften Verfahren, mir dergleichen Neben-Absichten beyzumessen, als in den Exhibito ihres Anwaldes eingestreuet sind, „als hätte ich ihren Arrest nur deswegen verhänget, um durch Beyhülffe der von „ihr sogenannten ungerechten Vormünder ihres Gemüthskrancken Bruders ein Capital nach den „andern von seinen Vermögen an mich zu ziehen.“

Das verräth, bey aller Unwahrheit in facto die beahndungs-würdigste Niederträchtigkeit.

Es ist an dem, daß da die von Hahnschen Curatelen, bey den in meinen Landen häufig ausgebrochenen und noch immer mehr ausbrechenden Credit schädlichen Concursen, die Capitalien ihres Curanden bey Privatis mit Sicherheit zinsbar unter zu bringen nicht vermochten, Ich einige Gelder derselben bey meiner Reluitions-Casse, deren vollkommene Sicherheit in und ausserhalb des teutschen Reichs nun schon bekannt ist, auf Landübliche Zinsen habe mit annehmen lassen. Aber eben so wahr ist es auch, daß diese Anleihen bis auf 4000 Rthl. als welche in Gemäßheit der Verschreibungen noch in Sechs Jahren nicht abgetragen werden dürfen, angedachte Curatelen schon wieder zurück bezahlt sind, wie solches die Beläge sub Lit. T. bescheinigen. Und überdies habe ich nunmehro zu Abwendung so niederträchtiger Urtheile meinem Ober-Zahl-Commissario Schröder Innhalts des Anschlusses sub Lit. U. gemessenst befohlen, wenn diese Curatelen künftig Capitalien zinßbar offeriren möchten, solche nicht anzunehmen.

Ueberhaupt gehöret der Gedanke der Blödsinnigen von Gensau von ihren eigenen gegenwärtigen und noch künftig zu hoffenden grossen Vermögen, mit unter die Fantasien, welche sehr oft den kleinen etwa noch übrigen Funcken ihrer Vernunft zu allerhand thörigten Ausschweifungen aufblasen. Ihr eigenes Vermögen war vor angeordneter Curatel bis auf 3000 Rthl. so ihre Brüder zum Zweck ihrer Unterhaltung aus den Zinsen in Händen behalten haben, völlig durchgebracht, und diesen kleinen Rest würde sie selbst in Dömitz noch gerne verschleudern, wenn ihre Curatel ihr nur daselbst mehr geben wollte, als ihre Revenüen betragen; die Ererbung der grossen künftigen Verlassenschaft ihres Bruders hingegen ist zwar nicht unter das Unmögliche zu rechnen, aber doch beynahe gantz unwahrscheinlich, wenn man überlegt, daß dieser ihr jüngerer Bruder, welchen sie auf solchen Fall würde überleben müssen, bey seiner Gemüths-Krankheit einer Dauerscheinenden Gesundheit genießet: gleichwie es aber dennoch an einer Menge von Avanturiers allerley Standes nicht fehlet, und niemals fehlen wird, die auf jenen mäßigen Rest des Vermögens der von Geusau lauren, und allenfalls zugleich auf die noch so entfernte Erbschaft von den Bruder derselben ihr Augenmerck richten, mithin in solcher Absicht die Gemüths-Schwäche dieser Frau zu Unternehmung der abentheuerlichsten Anschläge zu

mißbrauchen suchen; so folget die von Geusau in ihrer boßhaften Blödsinnigkeit nur gar zu gerne solchen Anhandlegungen durch Verschleuderungen ihres übrigen Vermögens, und durch die vielfältige Versprechungen künftiger aus dem Nachlaß ihres noch lebenden Bruders zu gewartenden reichen Belohnungen. Wodurch sie denn eben auch gewisse mir gar wohl bekannte gewinnsüchtige Leute bewogen hat, ihre Klage bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in ihren Namen zu besorgen, zugleich aber auch an einen andern Hofe den malitiösen Antrag zu thun, daß wenn derselbe nur ihre Entlassung aus der gegenwärtigen Verwahrung bewürcken würde, sie ihre Capitalien und die ihr zukommende gantze von Hahnsche Allodial-Verlassenschaft in den dortigen Landen verzehren wollte, gleich sie denn ebenfalls vermuthlich durch solcherley Mittel und Suggestiones sich das ihrer Klage angebogene, der in halb Teutschland notorischen Wahrheit so abstimmige Attestatum von ihrer völligen Vernunft, verschaffet hat.

Von Ew. Kaiserl. Majestät erlauchteter allerhöchsten Einsicht und rechtsbilligen erhabensten Denckungs-Art, darf ich bey so bewandter Sache nunmehro wohl mit der größten Zuversicht hoffen, Allerhöchst Dieselben werden gerechtest geruhen, daß bey Ihro Kaiserl. Reichs-Hof-Rath im Namen der wahnwitzigen Geheimen Justiz-Räthin von Geusau angebrachte Gesuch um Aufhebung der so wohl für ihren eigenen, als der Familie Besten, als für die allgemeine Sicherheit und öffentliche Ruhe unumgänglich nothwendig gewordenen Verwahrung dieser wahnwitzigen bis zu allen Tollheiten unabläßlich ausschweiffende Person gäntzlich ab, und mit der Indignation zurück weisen zu lassen, welche die in dem Supplicato angebrachte theils Wahrheitswidrige, theils niederträchtige Vorträge und boßhafte Einstreuungen verdienen. In solcher zuversichtlichen allerunterthänigsten Erwartung habe ich mich hierbey der An- und Ausführung aller mir sonst in dieser Sache competirenden gegründeten Exceptionen annoch devotest enthalten, die ich annoch devoteste mir jedoch auf den über Vermuthen etwa entstehenden gegenseitigen Fall in tiefster Ehrfurcht aufs feyerlichste reserviren muß.

Ew. Kaiserl. Majestät Reichs-Oberhauptlicher Hulde und unschätzbarer beharrlichen Gnade, empfehle ich mich übrigens treu, devotest, unter der ehrerbietigsten Versicherung der lebenswierigen höchsten Veneration, in welcher ich beharre ꝛc.

P. H. z. M.

C. F. Gr. B. Ipf.

Allerunterthänigster Bericht
des
regierenden Herzogs Friderich zu Mecklenburg Durchlauchten
auf die

Nahmens der wahnwitzigen Geheimen Justiz-Räthin von Geusau geb. von Hahn bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath angebrachte Beschwerden über ihre Verwahrung in Dömitz.

Mit Anlagen sub Lit. A. — U.

Curatorium wegen der Frau von Geusau auf den Herrn T. von Levetzow, vom Jahr 1767.

Anlage Lit. S.

Fr. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden es unumgänglich nöthig, von Ober-Vormundschafts wegen für die Blödsinnige Geheime Räthin Anna Hedwig von Geusau gebohrne von Hahn, bey der wenigen zu ihrer völligen Zurechtbringung vorhandenen Hofnung, eine Curatel anzuordnen, nachdem Uns schon ihr ohnlängst verstorbener leiblicher Sohn; weiland Cammer-Juncker von Geusau auf Heygendorff unterm 18ten Januar 1766. und unterm 17ten Januar a. c. um die Verwandlung der von Uns für dieselbe angeordnet gewesenen Curae intermisticae in perpetuam supplicando unterthänigst gebeten hat.

Wann

Wann wir nun der gnädigsten Entschließung geworden sind, Euch zum Curatore gedachter blödsinnigen Geheimen Räthin von Geusau zu bestellen; als constituiren und verordnen Wir Euch Kraft dieses Unsers Curatorii zu solchem Geschäffte aus Landesherrlicher Ober-Vormundschaftlicher Macht und Gewalt, und befehlen Euch hiemit gnädigst, sothaner Curatel Euch sofort zu unterziehen, eurer Curandin Nutzen und Bestes in Absicht auf ihre Persohn und ihren Gemüths-Zustand sowohl, als auch auf ihre Rechte und ihr Vermögen, nach eurem besten Wissen und Gewissen jederzeit zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen möglichst zu verhüten und abzuwenden, zu solchem Ende inner- und ausserhalb Unserer Lande ihre Gerechtsame sorgfältig wahrzunehmen, in und ausserhalb Gerichts für dieselbe und ihr Interesse zu sorgen und zu handeln, und sie bis an Uns gegen jedermann zu vertreten, überhaupt auch alles, was die Pflicht eines getreuen und rechtschaffenen Curators vermöge der gemeinen Rechte und Landes-Ordnungen erfordert, dergestalt, wie vor Gott, Uns und jedermann ihr es zu verantworten auch getrauet, treulich zu beobachten. An dem ꝛc. Schwerin den 16ten Nov. 1767.

F. H. z. M.

Curatorium
für den Closter-Hauptmann Theodosius von Levetzow auf Teschow wegen der blödsinnigen Geheimen Räthin von Geusau gebohrne von Hahn.

Gegenwärtige Abschrift ist mit dem apud acta befindlichen Serm. höchst behandzeichneten Original Extenso collationando gleichlautend befunden worden.

Suerin den 1ten August 178c.

Johann Joachim Scheibel
Archivarius Regiminis.

(L. S.)

Curatorium wegen der Frau von Geusau auf den Herrn Cammer-Präsidenten von Burckersrode, vom Jahr 1770.

Anlage Lit. T.

Fr. ꝛc. ꝛc.

Unsern G. G. z. Edler lieber besonderer und getreuer!

Wann ihr, mittelst anderweitiger unterthänigster Vorstellung vom 8ten dieses submissest angesucht habt, wir geruheten in Gnaden, euch als ad acta legitimirten nächsten Erben der blödsinnigen Geheimen Räthin von Geusau gebohrne von Hahn, und ihres der Vernunft beraubten Sohnes, die würckliche Administration des Vermögens derselben jedoch solchergestalt, daß der Closter-Hauptmann von Levetzow auf Teschow als Con-Curator mit den ihm bereits gnädigst bewilligten jährlichen Emolumentis bestätiget bliebe, zu übertragen; Und Wir dann diesem Petito gnädigst Statt gegeben, mithin auch nunmehro zum würcklichen Curator der blödsinnigen Geheimen Räthin Anne Hedewig von Geusau gebohrnen von Hahn und ihres der Vernunft völlig beraubten Sohns zu Torgelow neben dem vorhin von Uns verordneten Curator derselben, dem Closter-Hauptmann von Levetzow auf Teschow ernannt haben, und Kraft dieses aus Landesherrlicher Macht und Gewalt constituiren; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, sothaner Curatel euch so fort zu unterziehen, vorbenannter eurer Curanden Nutzen und Vortheil in Absicht auf ihre Vermögen und ihre Befugnisse nach euren besten Wissen und Gewissen jederzeit zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen möglichst zu verhüten und abzuwenden, zu solchem Ende in- und ausserhalb Unserer Lande ihre Gerechtsame sorgfältig wahrzunehmen, in und ausserhalb Gerichts für dieselben und für ihr Interesse zu sorgen und zu handeln, und sie bis an Uns gegen jedermann zu vertreten, überhaupt auch alles, was die Pflicht eines getreuen und rechtschaffenen Curators, vermöge der gemeinen Rechte und Unserer Landes-Ordnungen erfordert dergestalt als vor Gott, Uns und jedermann ihr es zu verantworten euch getrauet, getreulich zu beobachten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

Schwerin den 10ten April 1770.

Ad Mandatum.

Vorstehende Abschrift kömt mit dem, ad acta vorhandenen signirten Original-Concept genau überein, welches facta Collatione hiemit bewahrheitet wird.

Suerin den 1sten Aug. 1780.

Johann Joachim Scheibel
(L. S.) Archivarius Regiminis.

Curatorium
für den Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten
J. F. von Burckersrode.

Kaiserliches Rescript an den Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, vom 30sten May 1775.

Anlage Lit. U.

Mens. 30. May 1775.

1. Ponantur des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin allergehorsamste Berichte de 5. Dec. a. pr. et 14. Febr. a. c. ad acta.

2. Rescribatur eidem Ihro Kaiserl. Majestät hätten hieraus allergnädigst ersehen was gestalten der Herr Hertzog die von Geusau in Gefolg resc. Caesar. vom 5ten Jul. a. p. aus ihren Arrest in der Festung Dömitz nach Faulenrost zur Verwahrung in aedibus privatis bringen, auch hierauf die Untersuchung ihrer Gemüths-Umstände durch drey fremde Medicos vornehmen lassen. Nachdem nun aus dem von ihm eingesandten Gutachten sothaner 3 Medicorum zwar soviel erschiene, daß ratione der erstern ihnen vorgelegten Fragen, ob nehmlich die von Geusau mit Zuverläßigkeit für eine Person, welche ihre völlige Vernunft habe, und gebrauche? anzusehen und zu erklären sey, ein dissensus obwalte, maßen zwey von ihnen dieselbe negative beantwortet, der dritte aber solche bejahet, mithin das von dem ehemahligen Churbraunschweigschen Land-Physico der Grafschaft Dannenberg unterm 10ten April 1770. ausgestellte Zeugniß bestätiget habe, gleichwohl aber vorgedachte zwey erstern Medici die Gemüths-Kranckheit womit ersagte von Geusau ihrer Meynung nach behaftet sey, für periodisch erkläret, und daß sie dilucida intervalla habe, nicht mißkennen mögen, alle 3. jedoch darinnen übereinstimmen, daß dieselbe durch die Aufsicht, Vorsorge und Leitung anderer bestimmet und in Ordnung gehalten werden müsse. Als gestinnen Allerhöchst gedachte Ihro Kaiserl. Majestät in Erwägung dieser Umstände an ihn Herrn Hertzog allergnädigst, daß derselbe,

1) Nachdem der vormahls von ihm bestellte Curator von Levetzow mit Tode abgegangen, die von Geusau, welche zu einer Zeit da sie ruhig sey, und keinem nach der vorbesagten zwey Medicorum Meynung eine Beraubung der Vernunft, verrathende zügellose Heftigkeit zeige, die Wahl eines anderweiten Curators allerdings überlassen bleibe, so bald sie sich in jenem Zustande befinde, hierum befragen lasse, falls aber bey dem von ihr erwähleten Subjecto erhebliche Bedencklichkeiten obwalten solten, seines räthlichen Gutachtens, zu Fassung weiterer Allerhöchster Entschließung berichte; Sodann aber

2) dem hierauf förmlich zu bestellenden Curator gemessenst aufgebe oft besagte von Geusau, damit es ihr so wenig an der Aßistentz eines Medici, als an den Zuspruch eines Geistlichen fehle, baldmöglichst in eine Stadt, welche sie, so bald sie sich in vorerwehnten Zustand befinde, sich selbst zu erwählen habe, abführen zu lassen, ihr daselbst sowohl eine Standesmäßige Wohnung einzuräumen, als auch überhaupt einen ihrem Vermögen angemessenen Unterhalt abzureichen, sie zwar unter hinlänglicher Aufsicht, jedoch nicht in einem förmlichen Arrest zu halten, ihr mit Mäßigung und ohne alle Härte begegnen zu lassen, ihre Freyheit nicht unnöthiger Weise zu beschräncken, ihr die Communication mit ihren Anverwandten und andern Personen bey denen nichts zu befahren stehe, zu verstatten, jedoch wie der Hertzog bereits selbst in seinem unter den 3ten Sept. vorigen Jahrs an den von Levetzow erlassenen Rescript verordnet habe, alle Gemeinschaften mit Fremden, ihrer Entführung oder anderer eigennützigen Absichten halber verdächtige Leute zu verhüten, besonders aber für ihre Gesundheit sowohl als für den fleißigen

Zuspruch

Zuspruch eines Geistlichen genaue Obsorge zu tragen, und wie er diesen nachkomme, ihn Herrn Hertzog den die Aufsicht über die gehörige Vollziehung alles dessen obliege, von Zeit zu Zeit anzuzeigen; der Herr Hertzog habe solchemnach vorstehende Kaiserliche Verordnung der von Geusau ungesäumt publiciren zu lassen, und sowohl, wie dieses geschehen, nebst Beyfügung des darüber abgehandelten Protocolli, wie sich solches bereits vorhin in Gefolg des Kaiserl. Rescripti vom 29sten März vorigen Jahres gebühret hätte, als wie er überhaupt vorstehende Kaiserl. Verordnung theils befolget, theils zu befolgen gedencke, in termino duorum mensium allergehorsamst zu berichten.

3) Wird der von Burckersrode mit seinem Suchen hierauf verwiesen.

Johann Georg Reitzer.

Schenckungs-Brief der Geheimen Justitz-Räthin Anna Hedewig von Geusau über 40,000 Rthl. vom Jahr 1779.

Anlage Lit. V.

Demnach meine Jungfer Sophie Marie Anne Schlegerin, wegen ihrer treuen Dienste gegen mich, und weil sie mich in keiner Noth verlassen, sondern sich auch jetzt nicht nur keine Mühe bey mir als einer kränklichen Frauen verdrießen läßt, sondern mir auch versprochen, so lange ich lebe bey mir zu bleiben, wie sie denn auch in dieser guten Absicht schon verschiedene artige Partheyen ausgeschlagen hat, so habe ich mich auch resolviret ihr dafür danckbar zu seyn, und schencke ihr zu dem Ende hiermit 40,000 Rthl. schreibe Vierzigtausend Thaler in guten Gelde mit der Versicherung, daß ich ihr so bald als möglich dieses Geld baar überreichen wolle.

Und weil auch denen Rechten nach eine Schenckung welche auch über 1000 Rthl. beträgt, nicht gültig ist, wofern sie nicht gerichtlich eingereicht wird, so will ich auch hierin förderlichst das nöthige besorgen lassen.

Zu mehrerer Sicherheit verschreibe ich hierdurch alle meine Haabe und Güther, sie liegen wo sie wollen, zu einem ausdrücklichen Unterpfande.

Da nun obgedachte Sophia Maria Anne Schlegerin diese Schenckung danckbehmenst acceptiret hat; so habe zu Urkunde ich selbige nur noch in Gegenwart eines Notarii eigenhändig unterschreiben und untersiegeln wollen. So geschehen Güstrow den 17ten Sept. 1779.

(L. S.) Anna Hedewig Geusau geb. Hahn.

Daß die Frau Geheime Justitz-Räthin von Geusau obige Schenckungs-Acta nicht nur in meiner Gegenwart selbst eigenhändig unterschrieben, sondern auch dieselbe derselben Demoiselle Schlegerin demnächst übergeben, und dabey Glück und Seegen angewünschet, letztere auch diese Schenckung mit der verbindlichsten Danckfagung entgegen genommen, solches bescheinige ich hiermit. Güstrow den 17ten Sept. 1779.

Johann Christopher Karsten (L. S.)
Not. immatr.

Extract des zu Remplin bey der separatione feudi ab allodio abgehaltenen Protocolls vom 20. und 21. Oct. 1779.

Anlage Lit. W.

Introitus:

Protocollum Commissionis gehalten zu Remplin in dasigem Hofhause de 11ten Oct. et seq. 1779.

Clausula concernens.

Continuatum den 20sten October 1779.

In Confessu commissoriali Praesentibus iisdem.

Am heutigen Tage ward dasjenige bey der Commissarischen Session wieder in lebhafte Erinnerung gebracht, was gestern zur Registratur gekommen, Herren Commissarii äusserten

 sich,

sich, nach der unter sich allein genommenen sorgsamen Untersuchung und Prüfung der Meliorations- und Deteriorations-Prätensionen, im Einfachen und Gantzen, gegen beyderseitige Partheyen mercklich und deutlich. Sie gaben diesen an die Hand, ob man nicht per Aversionem einen Handel hierob treffen und solchergestalt abschließen könnte, bevorab die Sache en detail in jeden Punckt abzusetzen, oder wohl gar mutuelle Recesse hierüber ad Protocollum kommen zu lassen, gar zu weitläuftig und unrathsam wäre.

Es ward zuförderst der wieder mit gegenwärtig seyenden Frau geheimen Justiz-Räthin von Geusau und ihren Herren Beyständen das Schwache in ihren Meliorations-Forderungen nach den speciellen Absätzen, vorgehalten, und es schien als ob von beyden man hie und dort getroffen worden, auch wohl nachzugeben oder ein und anderes zurück zu nehmen, die Intention hegete. Eine gleiche commissarische Aeusserung geschahe auch dem Herrn Grafen und Kammerherrn von Bassewitz und diesseitigem Herrn Consulenti: Da der Herr von Hahn seiner in etwas fortdauernden Maladie halber sich noch nicht getrauete aus dem Zimmer zu kommen, und der commissarischen Session beyzuwohnen; mitlerweile aber demselben doch alles referiret worden, was auch heute coram commissione, von der Deteriorations-Rechnung, und daß solche ebenfalls ihre verschiedene schwache Seiten hätte, vorgekommen. Man zeigte zugleich die von dem Herrn Kammerherrn von Levetzow, aus der Herzoglichen Universität Bützow und dasiger Juristen-Facultät eingeholte Belehrung, letzterer Parthey vor; Wogegen derselben gelehrter Beystand, Herr Doctor Hahn, mancherley zu erinnern hatte, und glaubte, daß aus verschiedenen Stellen dieser Belehrung, ein Argumentum wider die Frau Allodial-Erbin zu nehmen sey: zu geschweigen, daß ein von Rostock in Anno 1728. aus der dortigen Juristen-Facultät erlassenes Responsum juris, in dem Punckt von der Hofwehr gerade gegen die Meynung der Bützowischen Belehrung abgefasset wäre. Indessen da aus solchen Dafürhaltungen pro und contra nichts schlüßiges, oder nothwendiges eingefolgert werden konnte; so bewog dieses beyde an dieser Differentz Theilnehmende dahin, daß sie unter sich zusammen treten, und die Frau geheime Justiz-Räthin von Geusau sich nach den Zimmer, woselbst sich der Herr von Hahn befand, in Begleitung des Herrn Grafen und Kammerherrn von Bassewitz begeben wolten.

Dieses geschahe und auf Verlangen von beyden Partibus, verfügte der Herr Hofrath Frehse, qua Commissarius sich gleichfalls dahin. Da nun letzterer alles dasjenige in dieser Gesellschaft repetiret, was in Sessione commissariali vorgefallen; so sey es, nach der Partheyen reciproquen Erklärung von Aversion aller, sehr leicht über den Meliorations- und Deteriorations-Punckt entstehen könnender weitläuftiger Processe und des nicht abzusehenden Endes solcher Gerichts-Händel in und ausser Landes, so wohl wegen dieses, als auch des ausgesetzten Punckts ratione der Hofwehre, endlich dahin zum Vergleich gekommen, daß

1mo die entworffene Meliorations- und Deteriorations-Forderungen, mit Inbegriff der Landes-Schulden, gänzlich von beyden Seiten schwinden.

2do Dem Herrn von Hahn bey dem fest stehenden Grunde seiner Prätension auf die ihm unentgeldlich bey den Güthern gebührende Hofwehre, die in der Anlage sub Nro. 16. specificirte, und auf 2884 Rthl. 30 ßl. Gold zur Schätzung gebrachte Pferde, Ochsen, Bau- und Acker-Geräthschaften, auch Volcks-Betten, zu solchem Behuf nach der erwehnten Anlage unentgeldlich gelassen; Dagegen aber auch

3tio von Ihm in jener Rücksicht und Betrachtung der mutuellen friedliebenden Gesinnungen, und um über alles zweifelhaft gemachte völlig hinzukommen, der Frau Allodial-Erbin annoch finaliter eins für alles, 3000 Rthl. alten Goldes, zugestanden werden solten: welches dann letztere im freyen beharrlichen Willen wiederholt acceptiret.

Continuatum den 21. October 1779.

In Consessu Commissoriali Praesentibus iisdem,

auch wieder in Mitgegenwart der Frau geheimen Justiz-Räthin von Geusau.

Obgedachtermaßen waren die Herren Aßistenten eben genannter Frau geheimen Justiz-Räthin bey der am gestrigen Vormittage, unter beyden Theilen, in begehrter Mitgegenwart des Herrn Hofrath Frehse, als Herzoglichen Herrn Commissarii, abgehaltenen Conference in dem Zimmer, worinnen sich der Herr von Hahn befun-

befunden, nicht gegenwärtig gewesen, gleichwohl aber selbige noch am gestrigen Tage bey der gefasseten Registratur, von dem, sowohl wegen der Meliorationum und Deteriorationum, als auch zugleich in Ansehung der bey allen Güthern, Inhalts jetzigen Protocolli Commissionis, streitig gemacht werden wollenden Hofwehre, und übrigen etwa nebenher entstandenen, oder sich eräugenden dubiösen Vorkommenheiten, inter partes glücklich getroffenen vollständigen Vergleich, informiret worden. Schon gestern hatte nicht allein der Herr Concommissarius Herr Ober-Hauptmann von Zepelin an erwehnten nach seinem Wunsch getroffenen völligen Vergleich, einen sehr angenehmen Theil genommen, sondern es ward auch heute abseiten der Herzoglichen Commißion von obgenannten Herren Beyständen der Frau geheimen Justiz-Räthin von Geusau, vernommen: ob sie nicht ebenfalls diesen vorgemeldeten und registrirten vereinder Partium genehmigten, und zur Erhaltung des guten Vernehmens der Frau Allodial-Erbin und der Herren Lehns-Vetter, denen insgesamt überall nicht mit einem langwierigen, und Geldfressenden Proceß gedienet seyn würde, zur Vorbeugung desselben von gemeldeten verglichenen allen, auch ihres theils zufrieden wären?

Der Herr Kammerherr von Levetzow und der Herr Kammer-Commissarius Souhr erwiederten hierauf. So sehr sie immerhin gewünschet, daß das gantze Geschäfte der Separationis feudi ab allodio, zum gütlichen Ende per transactionem kommen möchte: so ernstlich hätten sie auch ihrer Seits sich bestrebet, diesen Zweck in assistence für die Frau geheime Justiz-Räthin von Geusau zu erreichen. Sie müßten aber dennoch wohl bekennen, daß der am gestrigen Tage ohne ihren Beyseyn, inter partes verabredete und zur Registratur gebrachte Vergleich, ihrem Ermessen nach, und in Rücksicht auf die genaue Beobachtung ihrer Pflichten, keinen Beyfall finden könnte: indem sie dafür hielten, daß durch die Bestimmung der auszuzahlenden Summe von 3000 Rthl. Gold, ihrer Frau Curandin im gantzen genommen, keine völlige Genüge geschehen. Indessen wären sie weit entfernt, einen Vergleich zu hindern oder rückgängig zu machen, welches wider ihre Denckungs-Art und Neigung wäre; vielmehr müßten sie alles zum Obervormundschaftlichen höchsten Ermessen verstellen, und hierauf es ankommen lassen.

Die Frau geheime Justiz-Räthin von Geusau, da sie dieses letztere vernahm, und bemerckte, daß der Herr Consulent der Herren Lehns-Vetter, sich wegen des getroffenen Transacts inter partes wider ihre Herren Aßistenten, auf deren Veranlassung äußern wolte, redete zuvor ein, wie sie wolte, daß die Sache aus seyn solte. Dies hatte die Wirkung, daß der Herr Doctor Hausen sich in seinem weiteren Vortrage zurück hielte, und nur dieses declarirte, wie er sich aus Gesetzen, Observanz und Vernunft convincirt hielte, daß auch bey dem gestrigen Vergleich die Herren von Hahn sich dermaßen erwiesen hätten als sie im Rechte nicht mahl verbunden wären. Indessen versicherte er sich, daß Commissio in Ihrem commissarischen Berichte sich vielleicht auch hierob äußern dürfte. Alles wäre jetzo in Friede und Freundschaft hingelegt, und es bliebe bey der Frau Allodial-Erbin billigen Resolution, daß die Sache aus seyn solte; welches er Namens seiner Principalschaft acceptirte. Nach hierauf geschehener deutlichen Verlesung dieser seit den 15ten huj. continuirten gesamten Registratur, ward die Frau geheime Justiz-Räthin von Geusau befraget, ob sie alles vorgelesene wohl verstanden, und davon völlig zufrieden wäre? da sie dann zu wiederholtenmahlen bejahend antwortete: Der Herr Graf und Kammerherr von Bassewitz nomine seines Herrn Curanden, und für den sich noch malade befindenden Herrn von Hahn allhier erklärte sich in vollständiger Ratification auf gleiche Art.

Die Herren Aßistenten der Frau geheimen Justiz-Räthin von Geusau gestanden zwar, daß die ihnen jetzo vorgelesene Registratur allerdings richtig und vollständig sey; sie könnten aber vorerwehntermaßen die Ratification des gesamten Vergleichs noch nicht pure um deswillen abgeben, weilen sie nach ihrem Amte und Pflichten, der Herzoglichen Obervormundschaftlichen Resolution und gnädigsten Confirmation den Schluß der Sachen submisseſt anheim gegeben hätten.

Auf den Fall der erfolgten submisseſt zu erwartenden Herzogl. Obervormundschaftlichen gnädigsten Bestätigung entsagen nun beyderseits transigirende Theile allen und jeden Rechts Ausflüchten und Behelfen besonders des nicht genugsam genommenen Bedachts, der Uebereilung, der Vorstellung, oder daß die Vergleichs-Puncte anders gefasset worden, als die Meynung der Interessenten gewesen, der Verletzung über- und unter der Hälfte, der Appellation in- und ausserhalb Landes, der Wiedereinsetzung im vorigen Stande, allen übrigen Remediis

diis extra-ordinariis et supensivis et recursibus, neu aufgefundenen Instrumentis und sonst eingezogenen Nachrichten und was dergleichen Einwendungen mehr seyn, oder erdacht werden können, samt der Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorhergegangen. ꝛc.

Finis: Actum Remplin den 21sten October 1779.

In fidem
subscripsi ac subsignavi
Johan Philip Röhler.
(L. S.) Notarius Commissionis
imppria.

Curatorium wegen des Wilhelm von Geusau auf Hrn. T. von Levetzow, vom Jahr 1767.

Anlage Lit. X.

Fr. ꝛc. ꝛc.

Unsern G. G. z. Vester lieber Getreuer!

Wann Wir für den zu Torgelow befindlichen ganz blödsinnigen von Geusau bey der wenigen Hoffnung zur völligen Wiederzurechtbringung seiner gleichfalls blödsinnigen Mutter der Geheimen Räthin von Geusau gebohrnen von Hahn, eine Curatel von Ober-Vormundschaftswegen anzuordnen für nöthig erachtet haben, und der gnädigsten Entschließung geworden sind, euch zum Curatore desselben zu bestellen. Als fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, constituiren und verordnen euch zum Curatore des vorgedachten blödsinnigen von Geusau zu Torgelow aus Landesherrlicher Obervormundschaftlicher Macht und Gewalt, und befehlen euch gnädigst, sothaner Curatel euch so fort zu unterziehen, eures Curanden Nutzen und Bestes sowohl in Absicht auf seine Person und seinen Gemüths-Zustand, als auch auf seine Rechte und seine Vermögen nach eurem besten Wissen und Gewissen jederzeit zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen gleicher weise zu verhüten und abzuwenden, zu solchem Ende sowohl innerhalb als ausserhalb Unserer Lande seine Gerechtsame wahrzunehmen, gerichtlich und außergerichtlich ihn zu vertreten, für seine Interesse zu sorgen und zu handeln, auch überhaupt alles was die Pflicht eines getreuen und rechtschaffenen Curators vermöge der gemeinen Rechte und Landes-Ordnungen erfordert, solchergestalt als vor Gott, Uns und jedermann ihr es zu verantworten euch getrauet, sorgfältig zu beobachten.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 16ten Nov. 1767.

C. B. M.

Curatorium
für den Closter-Hauptmann Theodosius von Levetzow auf Teschow wegen des zu Torgelow sich aufhaltenden blödsinnigen von Geusau.

Daß vorstehende Abschrift der Original-Extension gleichlautend sey bezeuge ich hiedurch. Schwerin den 2ten August 1780.

Rudolph Carl Peter Faull
(L. S.) Registrator Regiminis.

Curatorium wegen der Frau von Geusau und ihres Sohns Wilhelm von Geusau auf den Herrn Regierungs-Rath von Wuthenau, vom Jahr 1775.

Anlage Lit. Y.

Fr. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 23sten dieses, haben Wir euch zum Curatore honorario der blödsinnigen Geheimen Justiz-Räthin Anna Hedewig

wig von Geusau gebohrnen von Hahn und ihres der Vernunft völlig beraubten Sohnes, neben dem von Uns zum Curatore interimistico ordinario derselben verordneten Cammer-Juncker von Levetzow auf Teschow in Gnaden ernannt und Kraft dieses Unsers Curatorii dazu von Ober-Vormundschafts wegen Landesherrlich constituiret und confirmiret, befehlen euch demnach hiemit gnädigst euch der Curatelae honorariae jetztgedachter Geheimen Räthin von Geusau und ihres Sohns zu unterziehen, euren Curanden Nutzen und Bestes, jederzeit möglichst zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen gleicher Weise zu kehren und abzuwenden, dem vorbenannten Curatori interimistico ordinario derselben zum Besten eurer Curanden beyräthig und beförderlich zu seyn, auch sonst alles, was die gemeinen und Landes-Rechte von einen Curatore honorario fordern, dergestalt, als vor Gott, Uns und jedermann ihr es zu verantworten euch getrauet, aufrichtig zu leisten und zu beobachten. Schwerin den 26sten Junii 1775.

Ad Mandatum.

Curatorium.

An den Regierungs-Rath Adam Christian Ludewig von Wuthenau zu Merseburg jetzo hieselbst.

Vorstehende Abschrift stimmet mit dem ad acta vorhandenen signirten Original-Extenso genau überein. Suerin den 1sten August 1780.

Johann Joachim Scheibel.

(L. S.) Archivarius Regiminis.

Curatorium wegen des Wilhelm von Geusau auf den Kammerherrn Ludewig von Hammerstein, vom Jahr 1775.

Anlage Lit. Y. b.

Fr. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte, haben Wir euch zum Curatore honorario der blödsinnigen Geheimen Justiz-Räthin Anne Hedewig von Geusau, gebohrnen von Hahn und ihres der Vernunft völlig beraubten Sohnes, neben den von Uns schon verordneten Curatoribus respective interimistico und honorario, dem Cammer-Juncker von Levetzow auf Teschow und dem Regierungs-Rath von Wuthenau zu Merseburg, in Gnaden ernannt, und Kraft dieses Unsers Curatorii dazu von Ober-Vormundschafts wegen Landesherrlich constituiret und bestätigt, befehlen euch demnach hiemit gnädigst, Euch der Curatelae honorariae gedachter geheimen Justiz-Räthin von Geusau und ihres Sohnes zu unterziehen, eurer Curanden Nutzen und Bestes jederzeit möglichst zu suchen, und zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen gleicherweise zu kehren und abzuwenden, auch sonst alles, was die gemeinen und Landes-Rechte von einem Curatore honorario erfordern, dergestalt, als vor Gott, Uns und jedermann ihr es zu verantworten euch getrauet, aufrichtig zu leisten und zu beobachten.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 1sten August 1775.

Ad Mandatum.

Curatorium.

An den Cammerherrn Ludewig Baron von Hammerstein auf Gesmold.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der bey den Acten befindlichen signirten Original-Extension wird praevia collatione hiemit bestermaßen bezeuget. Suerin den 1sten August 1780.

Johann Joachim Scheibel

(L. S.) Archivarius Regiminis.

Curatorium wegen des Wilhelm von Geusau auf den Herrn Cammer-Juncker v. Levetzow, vom Jahr 1775.

Anlage Lit. Z.

Fr. ꝛc. ꝛc.

Unsern G. G. z. Vester l. G.

Wenn Wir, für den ganz blödsinnigen Sohn eurer Curandin der Geheimen Justiz-Räthin von Geusau, eine Curatel von Ober-Vormundschaftswegen anzuordnen, für nöthig erachtet haben, und der gnädigsten Entschließung geworden sind, Euch zum Curatore desselben zu bestellen; als constituiren und verordnen Wir euch zum Curatore des vorgedachten blödsinnigen von Geusau, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt und befehlen euch so fort dieser Curatel zu unterziehen, eures Curanden Nutzen und Bestes, sowohl in Absicht auf seine Person und seinen Gemüths-Zustand, als auch auf seine Rechte und sein Vermögen, nach eurem besten Wissen und Gewissen jederzeit zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen gleicherweise zu verhüten und abzuwenden, zu solchem Ende sowohl in als außerhalb Unserer Lande seine Gerechtsame wahrzunehmen, gerichtlich und aussergerichtlich ihn zu vertreten, für sein Interesse zu sorgen und handeln, auch überhaupt alles, was die Pflicht eines getreuen und rechtschaffenen Curators, vermöge der gemeinen Rechte und Landes-Ordnungen, erfordert, solchergestalt als vor Gott, Uns und männiglichen Ihr es zu verantworten euch getrauet, sorgfältig zu beobachten.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 17ten November 1775.

Ad Mandatum.

Nachdem ich diese Abschrift mit dem signirten Original-Extenso, das sich bey den von Geusauschen Curatel-Acten befindet, aufmerksam collationiret habe; So bezeuge nach deren Uebereinstimmung mit dem Original-Extenso hiedurch bestermaßen. Suerin den 1sten August 1780.

Johann Joachim Scheibel
Archivarius Regiminis.

An den Cammer-Juncker von Levetzow
auf Teschow.

Extract Commißions-Protocolls vom 29sten April 1776.

Anlage Lit. AA.

Initium: Nachdem Commissarii für nöthig befunden ꝛc.

Clausula concernens.

Der Sohn der von Geusau der sich in Torgelow aufhalte, wäre ganz weg, und wisse weiter nichts, als zu essen und zu trincken, was man ihm vorsage, sage er nach und weiter nichts. Würde er böse: so ergriffe er alles was ihm vorkomme, und dieses käme ihm ohne alle äussere Reitzung an ꝛc.

Finis: Praelecta ratihabuit et impoſito ſilentio dimiſſa.

A. U. S.

Mertzdorff. Ballhorn.

Anlage

Anlage Lit. BB.

Submisseste Vorstellung und Bitte,
von Seiten
Der Obristin und Hof-Marschallin von Güttling geb. von Geusau und intus benannter Consorten Supplicanten
ad acta
Curatelae für den blödsinnigen Wilhelm von Geusau.

P. Suerin den 12ten Jan. 1780.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr ꝛc.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlauchten aus dem hiebey sub Lit. A. anliegenden Geschlechts-Register gnädig zu ersehen, daß wir mit dem blödsinnigen Wilhelm von Geusau auf Torgelow leibliche Geschwister Kinder und also dessen unstreitige dereinstige nächste Erben seyn. Justus von Geusau Großvater des blödsinnigen Wilhelm von Geusau ist unser gemeinschaftlicher Stamm- und Großvater. Daß wir diejenigen seyn, wofür wir uns ausgeben, solches beweisen wir mit dem sub Lit. B. C. D. E. F. G. H. I. K et L. anliegenden ungezweifelten Gezeugnissen, wodurch wir alle diejenigen ausschließen, welche sich bisher zu der Geusauschen Verlassenschaft und dadurch auch zur Vormundschaft gemeldet haben. Daß der Herr Cammerherr von Levetzow, ein allgemein bekannter sicherer und redlicher Mann die Curatel für unsern blödsinnigen Cousin Wilhelm von Geusau weiter fortführe, dieses ist nicht nur unser aufrichtiger Wunsch, sondern wir haben auch zu seiner überall gerühmten redlichen Gesinnung das feste Vertrauen, Er werde mit der Liebe und Sorgfalt gegen den Curandum und dessen Vermögen so fortfahren, wie er bisher gethan und wie Ew. Herzogl. Durchl. daran gnädigen Wohlgefallen haben.

Ungerne aber vernehmen wir, daß der Herr Regierungs Rath von Wuthenau, der drey Grade in der Anverwandschaft zurück und hinter uns stehet, es sub et obreptitie et per fallas preces erlangt, daß er zum Curatore honorario bestellet worden; dieses können wir mit Gleichgültigkeit in vieler Hinsicht nicht ansehen und zugeben. Er wird durch unsere Proximität und auch besonders dadurch von solchem Posten verdränget, daß mit weyl. unser Tante der Geheimen Justiz-Räthin von Geusau consequenter auch mit deren einzigen Sohn er in Proceß befangen: kein Tutor oder Curator aber soll active oder passive cum curando zu thun haben. Wie kann also ein solcher Vormund seyn der würcklich gegen die Person des Curanden Proceß führet und auf dessen Vermögen große wiewohl ungegründete Ansprüche formiret. Daß Er, der Herr Regierungs-Rath von Wuthenau länger Vorsorge für unsern Vetter habe, können wir unmöglich zugeben, vielmehr müssen wir unterthänigst bitten, Ew. Herzogl. Durchl. geruhen den Herrn Regierungs-Rath von Wuthenau gänzlich von der Curatel für unsern blödsinnigen Vetter Wilhelm von Geusau zu removiren, dahingegen das Curatorium an unserer Mit-Erb-Interessenten dem Herrn Cammer-Rath Christian Carl von Meusbach auf Schloß Backstädt in Chur-Sachsen, da ich der Obrister Carl von Geusau und ich der Regierungs-Rath Gottlob Georg Justus von Meusbach in würcklichen auswärtigen Diensten stehen, ich der Cammerrath Christian Carl von Meusbach aber um und bey der Person des Curandi Wilhelm von Geusau bleiben und in allen genaue Vorsorge wie es der gnädige und gerechte Wille Ew. Herzogl. Durchl. ist, tragen kann, huldreichst zu erkennen.

Wir bedingen uns im übrigen quaevis vbique Competentia und verharren implorando in submissester Devotion.

Ew. Herzogl. Durchl.
unterthänigste demüthigste
1. Caroline Wilhelmine von Güttling geb. von Geusau.
2. Carl von Geusau.
3. Augusta Friderica Henriette von Geusau.
4. Friderica Ernestina Eleonora Schlettwein, geb. von Geusau.
5. Sabina Elisabeth von Polenz, geb. von Meusbach.
6. Henriette Magdalena von Böneburg, geb. von Meusbach.
7. Gottlob George Justus von Meusbach.
8. Christian Carl von Meusbach.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1846018498/phys_0125
DFG

Urtheil der Herzogl. Mecklenburgischen Justitz-Canzley zu Schwerin, vom 25sten May 1781.

Anlage Lit. CC.

In Sachen der sämtlichen Enkel des 1701. verstorbenen Justus von Geusau, Impetranten, wider die Marschall von Bieberstein Erben zu Merseburg, wie auch den Königlich Großbritannischen Geheimen Rath Hans Werner — Kayserlichen Cammerherrn Ludewig — Holländischen General-Major Christian Albrecht, sämtlich Gebrüdere Freyherren von Hammerstein Impetraten, und Anna Dorothea gebohrne von Challon genannt Gehlen verehelichte von Bernerding zu Seidlingen Adhärentin, puncto des von Hahn-Geusauschen Nachlasses, modo der darüber intendirten Possession und Erbfolge, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friderich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. nach verschiedentlich bey den unterm 28sten und 30sten August vorigen, auch 23sten und 24sten Febr. dieses Jahres abgehaltenen Verhören mühsamst versuchter und noch heute abermal, wiewohl vergebens empfohlener Güte, zu Recht diesen Bescheid:

Daß zuvörderst Impetranten und Impetraten zu dem von ihnen respective behaupteten Grad der Verwandtschaft zur Nothdurft für legitimirt anzunehmen, dahingegen dieselben wegen der Adhärentin von Bernerding noch weiter bestärckten Legitimation binnen drey Wochen sich zu erklären schuldig — die Hauptsache aber anlangend den Impetranten des Wilhelm von Geusau nachgelassenes eigenes Vermögen, soweit ein solches vorhanden, auszuantworten; So viel hingegen den in hiesigen Landen befindlichen Nachlaß des verstorbenen Claus Ludewig von Hahn zu Remplin, und dessen kurz nach ihm verstorbenen Schwester, des vorgedachten Wilhelm von Geusau vor demselben verstorbenen Mutter, Geheimen Justitz-Räthin von Geusau, betrift, der Impetranten daran gemachten Ansprache zur Zeit nicht Statt habe, sie könnten und wollten denn nicht nur

1) durch Beybringung der Originalien, mindestens authentischer vidimirter vollständiger Abschriften der ihrem sub No. act. 91. befindlichen Exhibito beygefügten Anlagen No. 16. 17. 19. oder sonst, was Maaßen die weyland Geheime Justitz-Räthin von Geusau ihres vorerwehnten Bruders Nachlaß angegebener Maaßen würcklich angetreten habe, mindestens nach dieses ihres kurz vor ihr verstorbenen Bruders Tode dilucida intervalla gehabt, mithin in facultate diliberandi et transmittendi gewesen,

sondern auch, wenn dieses dargethan, daneben weiter

2) welchergestalt der gleichfalls kurz nach seiner Mutter gestorbene Wilhelm von Geusau nach jener Ableben dilucidum intervallum gehabt, und in demselben seiner Mutter Nachlaß würcklich selbst angetreten, mindestens in facultate deliberandi et transmittendi sich befunden habe,

binnen drey Wochen, der Impetraten Gegenbeweis und sonstige rechtliche Nothdurft allenthalben vorbehältlich, wie Recht erwiesen, damit würden sie billig gehöret, und bleibt das punctum fidei-commissi bis zum Austrag dieses Beweises ausgesetzet.

Uebrigens soll alles, was vorher von dem einen oder andern zum vermeintlichen Effect einer Besitzergreifung vorgenommen worden, als unkräftig hiemit erkläret, daneben auch der bis zu diesem Abscheide verglichene Aufenthalt der Hauptmannin von Zehmen zu Torgelow aufgehoben seyn, dahingegen statt der nur bis zu diesem Abscheide einsweilig verfügten Administration wegen einer bis zum völligen Ausgange dieses Processes anzuordnenden förmlichen Curatelae hereditatis litigiosae ungesäumt das behufige in Cancellaria expediret werden.

Alles aus folgenden hauptsächlichen Gründen:

I.) Die Impetranten haben zwar ex Interdicto quorum bonorum nur auf das Possessorium angetragen; allein da sie sich

1) in einem bessern Successions-Recht als die Gegner gründen, in dem vorliegenden Falle aber es nicht auf die nächsten Erben ab intestato des Wilhelm von Geusau, sondern darauf, ob überall nach Verordnung der Gesetze die Intestat-Erben des Wilhelm von Geusau, qua tales, zu dem hier eigentlich nur zur Frage stehenden von Hahn- und Wittwe von

Geu-

Geusauen Nachlaß kommen können, oder nicht? ankömmt, und dieses in altio i indagine beruhet, folglich allererst in petitorio ausgemacht werden muß, mithin

2) Die Decisio des Possessorii ihren Grund aus dem Petitorio sonsthin nehmen müßte— dahingegen

3) das Petitorium das Possessorium hier um so mehr absorbiret, als usque ad quadruplicas die Sache in petitorio revera ausgeführet und Spruchreif gemacht ist, nicht zu vergessen,

4) daß durch dies Erkenntniß in petitorio der Proceß auf viele Jahre vorwärts geschoben, mithin der Gefahr, der grössern Kosten-Verwendung und Verschleppung rechtlich entrissen werden kann; so bleibt nur ein Decisum

5) in petitorio hier so rechtlich gedenckbar, als die Ausantwortung des Wilhelm von Geusau eigenen, mit jenem nicht vermischten Nachlasses sich zwar nicht eher, als bis man weis, worin derselbe eigentlich bestehe, verfügen lässet, sodann solche aber, weiterer Einwendungen ungeachtet, nicht aufgehalten werden mögen.

II.) Qua Causam selbst, und zwar so viel

A.) die vor verstorbene Geheime Justiz-Räthin von Geusau betrift; so beruhet

a) die ihrer Gemüths-Verfassung wegen angeordnete Curatel so auf der einen Seite in Notorio, als

b) selbst nach der von Impetraten No. Actor. 16. adj. D. gemachten Anlage, nehmlich dem Reichshofräthlichen höchsten Concluso vom 30sten May 1775. auf der andern Seite dilucida intervalla derselben an sich unläugbar sind.

1) Wenn nun gleich zum Beweise eines in dilucido intervallo vorgenommenen facti cum effectu juris nicht genüget, daß das, was dieserwegen darüber instrumentiret, keine Spuren eines Wahnsinnes verräth und zwar schon darum nicht genüget, weil sonsten der ohnehin schlauen, wachsamen Betrüglichkeit völlig Thür und Thor geöfnet, und gemüthskranke Personen mit ihrem, die Haabsucht, und List reizenden Vermögen auf das gefährlichste exponiret werden würden; so ergeben dennoch die von Impetranten No. act. 91. beygebrachten Adjuncta 16. 17. 19. daß die Wittwe von Geusau bey der Vereinbarung ad Protocollum Commissionis wegen der Separation des feudi ab allodio ihres Bruders, für sich ohne Curatorem qua talem, obgleich unter seiner bloßen Aßistentz nicht nur, sondern sogar aus Liebe zum Frieden demselben entgegen sich verglichen, und hierüber ihren freien — beharrlichen — wiederhohlten, von der Commißion ad *Protocollum* selbst also bemerckten Willen geäussert — selbst a Commissione Erbschafts-Gelder und Sachen in Empfang genommen — selbst darüber quitiret, mithin thätig genug ihres Bruders Erbschaft angetreten habe. Wobey es denn eines besondern Beweises, daß alles dies in *perfectissimo* intervallo

juxta L. 6. C. de Curatore furiosi.

geschehen, im vorliegenden Falle darum nicht bedarf, weil hier nicht von einer furiosa seu mente capta *continuo* tali, sondern nur *cum intervallo* tali, die Rede ist, wo also Wahnsinn nicht mehr, denn Intervall in der Regel anzunehmen ist, wo also weiter, bey Feststiehung der wahren, aus ihrer, der von Geusau eigenen Entschließung entstandenen Vereinbarung (wobey nicht die mindeste Spur eines dazwischen getretenen Rückfalls nach diesen erwehnten Adjunctis abzunehmen:)

Argumento L. 9. C. qui testamenta facere possint.

eo ipso dilucidum seu perfectissimum intervallum anzunehmen und dafür so lange zu präsumiren ist, bis von dem, der seine Intention in dem Gegentheil setzet, erwiesen worden: es wären bey diesen Vergleichs-Handlungen würkliche positive wahnwitzige Handlungen der von Geusau mit untergelaufen.

Wie nun aus diesem Grunde so, wie in der ersten Alternative des ersten voraufgehenden Beweis-Puncts geschehen, erkannt worden; so ist

2) die andere Alternative darum mit angefüget, weil, wenn selbst der Beweis der ersten Alternative von Impetranten entweder nicht geführet werden könnte, oder wollte, es immer genügte, wenn Impetranten auch nur blos dies, daß die von Geusau nach ihres Bruders

Tode dilucida intervalla, und da sie so kurz, etwas über ein halbes Jahr nach ihrem verstorbenen Bruder aus der Welt gegangen, facultatem deliberandi et transmittendi gehabt habe, erwiesen:

α) Wobey sie aber von dem vorangeführten Satze, daß hier dementia und dilucidum intervallum gleich starck in der Regel sey, um des Willen keinen Gebrauch zur Entledigung von dem Beweise des intervalli machen können, weil de dementia immer an sich constiret, und Impetranten ihre Intention in dem Intervallo dilucido ohne alle weitere behülfliche Präsumtion sodann begründen würden, mithin fundamentum intentionis beweisen müssen. Dahingegen mögen auch,

β) Impetraten hier aus dem gemeinhin gerade zu behaupteten Lehrsatze, als ob bey einem mente capto, vtut ignoranti, überall keine Transmissio ex jure deliberandi statt habe, bey einer dementia cum intervallo um so minder nützliche Anwendung sich versprechen können, da unten bey dem Wilhelm von Geusau, von dem man zur Zeit gar keine Intervalla erwiesen findet, das Gegentheil, als worauf hier nur vorläufig Bezug gemacht wird, dargethan werden soll.

Anlangend nun

B) den zuletzt verstorbenen Sohn dieser verstorbenen von Geusau, Wilhelm von Geusau, so ist zwar nicht zu leugnen, daß

a) auf der einen Seite das sogenannte Jus germanicum in der Succeßions-Materie von dem jure romano sehr abweicht, daß aber auch

b) auf der andern Seite, wenn

Lex. 7. §. 8. C. de Curatore furiosi.

gerade durch, ohne alle weitere Bestimmung, auf diesen Wilhelm von Geusau, als sonstigen Erben seiner Mutter, angewendet und er, als wäre er nicht da, angesehen würde, sondern nur die zum von Hahn und Wittwe von Geusauen Nachlaß, diesem Gesetze zur Wort-Folge, zugelassen werden sollte, welche zur Zeit des Wilhelm von Geusau Ableben die nächsten Intestat-Erben der Wittwe von Geusau gewesen, sodann die Entscheidung gerade also, dem Effect nach ausfallen würde, als ein teutsches Grund-Princip es erfordert, nehmlich daß Erb-Güther nicht aus der Familie in fremde Familien kommen, und woraus nicht nur die bona stemmatica, sondern auch die Distinction inter bona adquisita et hereditaria ihren Ursprung haben, welches Grund Princip denn insonderheit intuitu nobilium beides primario bey der männlichen, als exstinctis maribus, wie hier, bey der weiblichen Descendentz

testante *Püttero* in elementis juris germanici §pho 717. 719. in specie 722. &c.

seine vorzügliche Würckung haben soll. Allein, da

1) der Vortritt sonstiger Rechts-Sätze teutschen Ursprungs nicht nur nicht allgemein ist, sondern nur von den stärcksten Verfechtern

z. E. Heineccio in Elementis juris germanici, libro II. §. 310.

auf particuläre Provinzen anwendbar behauptet werden können — da diese teutschen Sätze

2) sodann nicht als Regel, die Rechts-Analogie auf das Ganze geben, sondern nur als dem römischen Rechte derogirende Gewohnheiten beurtheilet werden können —. Da insonderheit

3) die Mecklenburgischen Landes-Gerichte auf das Römische Recht, als die Regul in ihren Erkenntnissen gewiesen — da sie

4) insonderheit in allen den Erbfällen, welche aus der hiesigen Policey-Ordnung nicht entschieden oder darunter begriffen werden können,

„nach gemeinen Kayserlichen Rechten zu urtheilen und zu sprechen"

ausdrücklich angewiesen sind;

Mecklenb. Policey-Ord. Tit. von Erbschaften, und wie einer vor dem andern zu dem Erbe zugelassen, §phus wie aber die ꝛc.

So

So kann auch in dem vorliegenden Falle die Entscheidung weder in der oben bemerckten einen — noch andern Rücksicht gefasset, sondern nur lediglich nach Disposition des Römischen als gemeinen Kayserlichen Rechts, vorgenommen und beurtheilet werden. Und so kömmt es darauf zuvörderst an:

A.

„Ob Wilhelm von Geusau in dilucido intervallo seiner verstorbenen Mutter Erb„schaft wircklich selbst angetreten habe?“ Impetranten behaupten dieses; und daher ist denn auch dieses in der ersten Alternative gegenwärtigen Beweiß-Puncts denselben aufgegeben worden.

Da aber Acta den Wilhelm von Geusau in keinem erwiesenen dilucido intervallo antreffen lassen, dahingegen der vernunftlose Zustand desselben allein, als in notorio beruhend, daraus abzunehmen ist; bey einem dementi absque intervallo hingegen nur die Präsumtion des furoris in der Regul, das dagegen behauptete dilucidum intervallum also nur in der Ausnahme bestehet, eine Ausnahme von der Regul aber ab allegante bewiesen werden muß, so hat denn auch den Impetranten nicht blos der Beweiß einer Antretung, am wenigsten einer wörtlichen Erklärung darüber an sich selbst injungiret werden können, sondern auch dies zu beweisen aufgegeben werden müssen, daß die von denselben behaupteten Erklärungen: diese Erbschaft als die Seinige ansehen zu wollen, praecise in einem dilucido intervallo geschehen — das ist, in einem perfectissimo intervallo, den

L. 6. C. de curatore furiosi.

erfordert, wo der Curator mentis in seiner Thätigkeit stille stehet

per verba: per intervalla, quae PERFECTISSIMA sunt, *nihil curatorem agere,*

wo nicht blos furor seu dementia dem Grade nach nachlässet, sondern dementia an sich ad tempus gänzlich aufhöret — wo er nicht blos in einem negativen furore, sondern in einem positiven gesunden vernünftigen Zustande sich befindet, darinnen er, als sonst ein jeder vernünftiger Mensch thätig sich beträget, wie das angeführte Gesetz mit dürren Worten saget:

sed *ipsum* posse furiosum dum *sapit* et hereditatem adire et *omnia alia* facere quae *sanis* hominibus competunt.

Solte dieser Beweiß nun von Impetranten entweder nicht geführet werden können, oder wollen, so frägt es sich weiter:

B.

„Ob hier praecise eine selbst eigene Antretung des dementis Rechts erforderlich sey, „und ob nicht vielmehr Curator bereits durch seine Annahme der Erbschaft solche „dem Curanden adquiriret habe?“

Dies letzte behauptet zum Besten für Impetranten

Böhmerus ad Digesta libr. XXIX. T. 2. §. 10.

aus dem Grunde, weil Cretio lege 17. C. de jure deliberandi abgeschaffet sey, mithin nichts im Wege stehe, warum Curator furioso hereditatem nicht solte adquiriren können. Allein da, andere Gründe zu verschweigen, es eine Rechtsunmöglichkeit ist, ein jüngeres Gesetz durch ein altes aufgehoben zu erklären, und aber

Lex 17. C. de jure deliberandi,

welche die Cretion abschaffet, de anno 407. dahingegen

Lex. 7. §. 8. C. de curatore furiosi,

welche eben will, daß einem dementi eine angefallene Erbschaft per Curatorem schlechterdings nicht adquiriret werden soll, de anno 530. mithin 123. Jahr jünger, denn jene ist; so zerfällt diese ganze Behauptung in sich selbst.

C.

Solte es aber wohl überall zur Adquirirung der mütterlichen Erbschaft einer Adition bedürfen? Dies läugnen Impetranten zwar nicht ohne Rechts-Schein und Zustimmung verschiedener großen Doctorum. Nur der wichtigsten Gründe zu gedencken, berufen sie sich

a) auf die

legem 7. §. 2. C. de curatore furioſi,

wo ſie unter dem Ausdruck:

ſuus heres exiſtat ſuis *parentibus*

auch die Mutter um ſo mehr mit Grunde hinrechnen zu können ſcheinen, als die Anfangs-Worte dieſes Geſetzes

ſin vero perpetuo furioſus *ſui juris* ſit

die Idee von einem filio nonſuo erregen. Allein daß dieſes Geſetz keines Weges die Mutter unter dem Worte: *parentibus*, mit begreife, ſondern nur den Vater und väterliche Adſcendenten, das iſt daraus evident,

1) weil hier von der paterna hereditate nur die Rede iſt, worunter maternam hereditatem mit zu verſtehen die Rechts-Analogie verbiethet:

2) weil die erwähnte hereditas, quae quaſi debita ſchlechtweg ſoll devolviret werden können, nur allein von des Vaters Erbſchaft geſetzlich gedenckbar iſt, daſelbſt transmiſſio theodoſiana ex jure ſanguinis nur blos auf die Deſcendenten ſich erſtrecket:

3) weil die Mutter keinen heredem *ſuum* haben kann:

4) weil der legislator durch die Worte:

Nulla eſt juri veterum dubitatio

zu erkennen giebet, daß er hier nichts neues diſponiren, ſondern nur an das ohnehin ungezweifelt, ſchon bey den Alten feſtſtehende Principium erinnern wolle, dahingegen, wenn er die mütterliche Erbſchaft hier mit begreifen wolte, er ſo etwas exorbitant neues geſaget haben würde, was ſonſt vorher in dem ganzen Corpore juris nicht geſaget worden iſt:

5) weil die Worte:

furioſus ſui juris

alſo nur von einem Sohne, der zwar nach des Vaters Tode allererſt mit dem furore befallen worden, nicht aber von einem Sohne, dem allererſt nach aufgehörten nexu patriae poteſtatis deſſen Erbſchaft, als quaſi debita, zugefallen ſeyn ſolte, der Analogie gemäs zu verſtehen, mithin hier allerdings von einem herede ſuo qua tempus mortis patris, wenn gleich demnächſt nach des Vaters Tode bey ihm, als einem derzeitigen ſui juris, furor ſeu dementia ſich angefunden hat, nur die Rede ſeyn kann.

Berufen Impetranten ſich gleich

b) weiter auf

Huberum in deſſen Praelectionibus;

ſo ſtehet deſſen Zuſtimmung zwar nicht zu läugnen: allein

1) zuvörderſt ſchrieb er in einer ſelbſt nicht verhehlten Prädilection um eine contra legem angehende Praxin zu vertheidigen. Hiebey ſetzet er in praelectionibus L. II. T. 19. §. 12. zum voraus:

non oportet nos difficiles in concilianda praxi cum theoria eſſe,

und ſodann findet er es beſſer, eine gemeine Meynung

ex interpretatione legum ſiue recte — *ſive minus bene accepta*,

wie er ſich ausdrückt,

herzuleiten, als ſolche

ex mera juris ignorantia

zu deriviren.

2) Weiter iſt der von ihm untergelegte Satz

loco citato §. 14.

furioſum habendum eſſe pro *infante*

den Geſetzen diametraliſch entgegen, wenn von der adquiſitione hereditatis die Rede iſt: denn

per legem 18. C. de jure deliberandi

ſoll

soll der Tutor dem *Infanti*, adeundo, hereditatem delatam adquiriren, dem *furioso* aber soll

per legem 7. §. 8. C. de curatore furioſi.

eine angefallene Erbschaft durch dessen Curatorem durchaus nicht adquiriret werden.

3) Die fernere Behauptung desselben daselbst:

filium esse suum et ad minimum *ipso jure* matris heredem.

folget aus der zuerst von ihm angezogenen

lege unica C. de his, qui ante apertas tabulas,

wie er demnächst

ibidem §. 13.

selbst gestehet

a) nicht nur nicht, sondern es ist diese berührte lex unica ihm

b) daneben schnurstracks entgegen, da er in seinem

loco citato §. 14.

vorhabenden Falle die mütterliche Erbschaft, durch den in furore vor der Antretung verstorbenen respective Sohn und Bruder auf dessen volles Geschwister, mithin in collaterales gebracht wissen will: denn eben diese

Lex unica

die Transmissionem ex jure sanguinis eingeführet, beschräncket eben die Transmißion privative auf die Descendentes; offenbar ist also eine behauptete transmissio ex jure sanguinis ad collaterales schnurstracks dem klaren Buchstab des Gesetzes entgegen.

Hat nun gleich

4) die hauptsächlich eben daselbst urgirte

Lex II. C. de suis et legitimis heredibus,

wegen der Worte,

filius omni modo patri suo, *matrive suae*, IPSO JURE succedat

allerdings mehr Schein; so gewinnet die daraus erzwungene Behauptung doch immer nichts, wenn gleich, was Huber nicht einmal bemercket, die Verbindung selbst des Vaters mit der Mutter, bey dem Ausdruck: ipso jure den Schein nicht wenig vergrössert.

(a) Zuvörderst ist das *ipso jure* unter seinen andern vielfachen Bedeutungen ein Gegensatz von dem jure *praetorio*

Vide legem 27. D. de diverſis regulis juris, ibidem *verba:*

praetorio jure - *ipso* jure (id civili jure.)

Danächst zeiget der Ausdruck: ipso jure

(b) eine Befugnis an, die simpliciter ex lege gebühret. Diese bestimmet nun den titulum, ex quo adquiri potest. Zur wahren eigenthümlichen Erwerbung wird aber, neben dem titulo auch modus adquirendi legalis erfordert, mithin ist ipso jure succedere, und ipso jure adquirere, nicht einerley; daher

(c) heißet es von dem filio furioso suo qua hereditatem paternam

§. 3. Inſtit. de hereditatibus

nicht so, wie in der erwähnten L. II. C. patri ipso jure *succedit*, sondern

hereditas *ipso jure* ADQVIRITVR.

(d) demnächst sollten in dieser lege II. die Kinder ihrer Mutter Erbschaft absque aditione ipso jure zu adquiriren, mithin ad quoscunque zu transmittiren berechtiget worden seyn; so müßte, da diese

Lex II. C.

de anno 435. — dahingegen die

Lex unica C. qui ante apertas tabulas,

welche das jus sanguinis einführen will, weit jünger, und de anno 450. ist, unhintertreiblich folgen, daß vermöge dieses jüngsten Gesetzes entweder überall die Transmißion

ex jure sanguinis, mit Beschränckung auf Descendentes allererst eingeführet worden, mithin vorher ganz und gar nicht, folglich auch nicht ex lege citata II. C. die mütterliche Erbschaft, nicht einmal auf Descendentes, geschweige auf Collaterales transmittiret werden können — Oder wenn dies nicht ist, daß mindestens die citata Lex II. C. als die ältere durch die jüngere legem citatam unicam C. beschränket und aufgehoben seyn müsse.

Daß aber

(e) die jüngste citirte

Lex unica C.

überhaupt zu allererst transmissionem ex jure sanguinis, um die vorher qua matrem beschränckten jura der Kinder zu erweitern, eingeführet habe, das erhellet aus den Anfangs- und Schluß-Worten dieses ebengenannten Gesetzes,

per verba:

sanctionem *in posterum* valituram,

item: habeant vero (scilicet nepotes) solatium tristitiae, quibus est merito consulen*dum*

nicht nur, sondern kein Jurist giebt ein anderes Gesetz für das ursprüngliche Jus sanguinis, anders als eben diese legem unicam an.

Es stürzt also dieses ganze Gebäude auf legem citatam II. C., man mag sie in dem Widerspruch mit der lege unica C., oder als ein älteres Gesetz, das durch dieses letztbenannte jüngere Gesetz aufgehoben worden ist, betrachten, allemal in sich selbst ein.

Ausserdem aber machen Impetranten

c) auch Bezug auf

legem 9. C. de impuberum et aliis substitutionibus.

Ob nun gleich unläugbar (nicht, weil das Wort: parentes hier vorkommt, sondern weil dies mit dürren Worten:

qui vel *quae* testatur

geordnet wird) den Müttern, so wie den Vätern, facultas ad exemplum pupillaris substituendi filiis furiosis hier zugestanden ist — Ja! um den Zweifel noch höher zu treiben, obgleich dem furioso, die legitimam zu hinterlassen, generaliter, folglich auch der benannten Mutter mit darinnen angefüget worden, und es daher scheinen möchte, daß mindestens legitima qua matrem ipso jure den in furore sterbenden Kindern adquiriret werde, um so mehr, da pupillaris substitutio jus suitatis präsupponiret, hier also in der den Müttern gegebenen Freyheit, ad exemplum pupillaris substituiren zu können, eine particula juris patris in liberos heredes suos mit übertragen zu seyn scheinet; so fällt doch auch diese Behauptung weg.

1) Diese Lex 9. C. ist bloße Indulgentz nach seinen dürren Worten:

Humanitatis gratia — INDVLGEMVS

folglich wieder sonstige Analogie von dem legislatore ausdrücklich also, mithin als eine Ausnahme von der Regul gegeben, woraus also für die übrige Analogie kein Princip zu deren Aenderung, qua principia und über den präcisen Fall des exorbitirenden Gesetzes hinaus, entlehnet werden kann. So ist auch

2) exemplaris substitutio keine species der Pupillar-Substitution, mithin kann von einem jure suitatis furioli qua successionem matris daraus nicht gefolgert werden.

3) Eben so wenig gehöret die Nachlassung der legitimae zum Wesen dieser Exemplar-Substitution. Denn:

(a) zuvörderst ist es ein bloßes Consilium was die Nachlassung der legitimae empfiehlet, *verbis:* ut occasione *hujusmodi* SVBSTITVTIONIS ad exemplum pupillaris querela nulla *contra* TESTAMENTVM eorum oriatur.

(b) Wäre es mehr denn ein Consilium, und gehörte die legitima zum Wesen der Exemplar-Substitution; so würde es gerade umgekehrt heißen:

ne occasione hujusmodi TESTAMENTI, legitima non relicta SVBSTITVTIO corruat ipsa.

(c) In dem

§pho 1. Inst. de pupillari substitutione

wird diese Lex citata 9. C. ihrem ganzen Inhalte nach wiederholet, von der legitima kommt aber kein Wort daselbst vor. So lässet sich ja auch

(d) bey einem filio furioso e. g. ob ingratitudinem ante furorem commissam exheredatio, und dennoch substitutio ad exemplum pupillaris gedencken, da

per legem 1. §phum 2 — L. 10. §. 5. D. de vulgari et pupillari substitutione

exheredato pupillariter substituiret werden kann.

(e) Die Dauer der Exemplar-Substitution, oder deren Ende und Aufhören wird durch die Nachlassung, oder Nicht-Nachlassung der legitimae nicht auf einen Augenblick alteriret: denn angenommen, sie sey nicht nachgelassen; so kann filius furiosus, cui substitutum est, doch nur sodann allererst klagen, wenn er von dem furore zurück kömmt, alsdann aber cessiret nach eben dieser

lege 9. C.

der Effect der ganzen Substitution, nicht weil keine legitima nachgelassen, sondern weil furiosus resipiscivet, und eben an dieser Resipiscenz das Aufhören der Substitution gesetzlich gebunden, mithin auch so gebunden ist, daß, wenn auch legitima nachgelassen wäre, die Substitution dennoch aufhöret. Ja!

(f) angenommen die Legitima gehöre ad formam et essentiam der Exemplar-Substitution — angenommen, daß also die Intestat-Erben des furiosi, cui substitutum est, legitima non relicta, die Substitution vernichten, folglich des furiosi eigene Erbschaft und das darüber errichtete Testament ad Causam intestati, remoto substituto, bringen könnten; so subsistirte doch das von der Mutter über ihr eigenes Vermögen gemachte Testament — angenommen endlich auch dieses, der substituirenden Mutter eigenes Testament ginge übern Haufen, als rechtlich solches unmöglich ist, so würden dennoch die Intestat-Erben des filii furiosi, *qua tales* an die dem furioso angeblich sonst nachzulassen gewesene Legitimam der Mutter und zwar darum nicht kommen, weil querela inofficiosi nicht den Zweck hat, legitimam zu adquiriren, sondern nur successionem ad causam intestati zu bringen, in causa intestati aber die Intestat-Erben des furiosi, *qua tales* von den Intestat-Erben der substituirt-habenden Mutter, *qua talibus*, immer verdränget werden würden.

g) Endlich scheinet auch Novella 118. Impetranten zu statten zu kommen, weil daselbst qua jus succedendi der Unterscheid inter heredes suos, et non-suos aufgehoben worden ist: allein

1) so gewiß dies qua jus succedendi an sich ist, ut titulum, so wenig ist, qua modum adquirendi hereditatem, derentwegen dem non-suo auch nun ipso jure jus succedendi selbst zukömmt, das mindeste mit einem Tittel geändert.

Nächstdem lässet die Aufhebung des gänzlichen juris suitatis sich

2) auch darum nicht aus der Novella 118. behaupten, wenn man auf andere Successions-Principia zurück siehet. Sollen gerade durchweg sui et non-sui gleich gemacht seyn; so müssen entweder den non-suis jura suorum beygeleget, oder die sui auf die sonstigen geringeren jura non-suorum zurück gesetzt seyn. Ein drittes ist nicht möglich. Wäre nun das erste; so müßte die transmissio theodosiana, die eben successionem jure sanguinis festgesetzet hat, darum wegfallen, weil diese nur transmissionem auf die Descendenten beschränket, nach der Hypothese aber die non-sui jure suorum nun auch ad quosvis heredes transmittiren könnten. — Wäre hingegen das letzte, mithin das jus der suorum auf die sonstigen mindern jura der non-suorum zurück gesetzt; so müßte heut zu Tage überall nicht weiter als quosvis heredes transmittiret werden können: Nun aber behauptet niemand, weder daß die Transmissio theodosiana, noch daß die transmissio ad quosvis heredes heut zu Tage wegfalle, mithin ist es, ohne sich zu widersprechen, nicht möglich, daß sui und non-sui in

der Novella 118. grade durchweg, und also auch qua modum adquirendi hereditatem, zu welcher sie ipso jure an sich gerufen werden, gleich gemacht seyn solten.

Es bleibt also nur dies Princip anzunehmen, daß ein Sohn, und also auch filius furiosus, seiner Mutter nicht angetretenen Nachlaß ipso jure nicht adquiriren, mithin auch nicht auf seine Seiten-Verwandten transmittiren könne.

Zum Beweise des Beytritts vieler ältern und neuern Doctorum, können qua principia nachgesehen werden

Gudelinus de jure novissimo L. II. C. XVIII. n. 13.
Vinnius in Instit. L. II. T. 19. p. 457. nr. 3. in fine.
Berlichii Decisiones aureae P. 1. Decis. 174. n. 3.
Richteri Decisiones, Dec. 41. n. 30. seq.
Müllerus ad Struvium exercit. 34. thes. 25. lit. Z. X.
Lauterbach Diss. de transmissionibus hereditatis §. 27.
Berger in Diss. de transmissione hereditatis §pho XX.
Idem in Diss. de natura dominii liberorum in bonis parentum §phus XXIV.
Leyser Sp. 369. de suo herede, in specie medit. VII. VIII. et corollarium.
Böhmerus Göttingensis Diss. de discrimine suorum et emancipatorum &c. §. XIII. bis inclusive XVI.

D.

Nun bleibt noch die Frage übrig:

„ob Impetranten nicht ex jure deliberandi müsse zu Hülfe gekommen „werden?"

a) Das fast durchgängig aus einem Munde behauptete Princip: ignorans könne kein Jus deliberandi haben, folglich auch kein furiosus — das fällt bey einem furioso weg, dem, ehe er überall furiosus ward, eine Erbschaft wohlwissend angefallen, wo er aber, vor Ablauf des Spatii deliberandi, mit dem furore befallen war: Es fällt weg bey einem furioso, dem in furore eine Erbschaft angefallen war, deren Anfall er aber in dilucido intervallo erfahren: denn in beiden Fällen ceßiret die untergelegte Ignoranz.

b) Dies Spatium deliberandi annale, welches nach dürren Worten

legis 19. C. de jure deliberandi

postquam testamentum insinuatum — vel ab intestato vel ex testamento *vel aliter ei cognitum sit heredem eum vocatum fuisse.*

allererst a die scientiae zu laufen anfängt, mithin nicht von Zeit angefallener Erbschaft angerechnet werden kann, ist hier in vorliegendem Falle, wo der Sohn 2 Monath und einige Tage nach der Mutter verstorben war, in bloßer Rücksicht auf den Zeitverlauf bey weitem noch nicht halb abgelaufen: Sind also sonst nur termini habiles zu finden; so lässet sich füglich hier transmissio ex jure deliberandi gedencken.

Nun angenommen, er sey nach der Mutter Tode in einem dilucido intervallo gewesen, wo er

per legem 6. C. de curatore furiosi.

adiren, folglich auch deliberiren können — angenommen, er sey auch demnächst in dementiam zurückgefallen und darin gestorben; so kann der Rückfall das Recht, was er in intervallo, jure lanorum, erhalten, eben so wenig wegnehmen, als ein erst entstehender Wahnsinn die einem vorhin ganz gesunden Menschen erworbene Rechte schmälern kann.

c) Daneben wird von einigen Juristen

per legem 86. pr. D. de adquirenda vel omittenda hereditate

gegen die Unterlassung der Erbschafts-Antretung den Heredibus heredis absque aditione delatae hereditatis decedentis zu Hülfe gekommen.

d) Es

d) Es bleibt auch die dieser legi von andern Schuld gegebene Unrichtigkeit an sich unbeträchtlich, da sie einmal per promulgationem lex geworden.

e) Die in dieser lege 86. zum Grunde gelegte Decisio Divi Antonini, wo derselbe präcise nicht ob absentiam rei publicae causa, einem heredi heredis wider die von letztern unterlassene Erbschafts-Antretung, sondern ohne Distinction blos der untadelichen Abwesenheit wegen überhaupt zu Statten gekommen seyn soll, findet sich auch

lege 30. pr. eodem.

f) Nun stehen zwar hier in dieser lege 30. die Worte ausdrücklich:

et quod rei publicae causa aberat,

und möchte es also scheinen als wenn die Behauptung des L. 86. aus dem Lege 30. unrichtig sey: allein, wenn man die Denckung des Divi Pii, und dessen Hinwegsetzung über Förmlichkeiten, besonders bey der Erbschafts-Antretung

ex lege 52. pr. eodem

und dessen allgemeines Princip, puncto restitutionis in integrum absentis hinc et furiosi,

per legem 2. §. 3. D. de jure codicillorum

in omnibus absentis loco habiti aus der

lege 7. pr. D. de in integrum restitutione

wahrnimmt; so siehet man offenbar, daß er heredis heredibus ob quamcunque justam causam, nicht also blos ob absentiam defuncti rei publicae causa, contra non aditam hereditatem zu Hülfe gekommen wissen wolle, und daß die Worte:

et quod rei publicae causa aberat,

nicht rationem legis unicam, sondern neben der ratione legis in absentia generali, nur noch ein ganz besonders hinzugekommenes motif ex absentia rei publicae causa bezeichnen.

Bey dem allen aber, und wenn ein dilucidum intervallum nach der Mutter Tode hier nicht zu erweisen; so wird diese

Lex 86. citata

darum den Impetranten nicht zustatten kommen können, weil

Lex 7. §. 8. C. de Curatore furiosi.

als ein jüngeres Gesetz jene

legem 86. citatam

aufhebet, und bey einem schlechthin in furore seu dementia verstorbenen, die in furore demselben angefallene, nicht selbst angetretene Erbschaft ohne alle Distinction gerade durchweg, nur denen anweiset, die zur Zeit des Todes des dementis desselben Erblassers nächste Intestat-Erben sind, und weswegen denn auch nicht anders, denn geschehen, erkannt werden können.

III.) Anlangend den Schluß des Abscheides; so ist

1) der Fideicommiß-Punckt vor ausgemachter Präjudicial-Frage: ob überhaupt des Wilhelm von Geusau Intestat-Erben zum Hahn- und Wittwe von Geusauen Nachlaß kommen können? als unbeträchtlich einsweilig ausgesetzet.

2) Die erkannte Unkräftigmachung aller vermeintlichen Besitz-Ergreifung, dagegen jetzt bestimmte förmliche Curatela hereditatis litigiosae, und endlich geschehene Aufhebung des weitern Aufenthalts der Hauptmannin von Zehmen zu Torgelow, aber, gründen sich sämtlich in der Natur der vorliegenden Sache — ihrer gegenwärtigen weitern Bestimmung, und einer gerade durchgehenden imparcialen Gleichheit.

Gleichwie nun in dieser durch Uneinigkeit der Doctoren in dem Rechts-Punckt selbst so verworren gemachten Sache die Hauptgründe des Erkenntnisses mit einiger Umständlichkeit, zwar wider die sonstige Gewohnheit, doch aus der besten Absicht für alle Interessenten, diesem Abscheide selbst einverleibet worden.

Also werden aus eben dieser Verschiedenheit der Meynungen, und da temeritas litigandi nirgend anzutreffen, die bis hieher gegen einander verwandten Kosten aufgehoben.

Von Rechts Wegen. Publicatum Suerin den 25sten May 1781.

(L. S.) A. F. Coccenius.

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1846018498/phys_0136
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1846018498/phys_0137

DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1846018498/phys_0138

DFG

Mein übriges Vermögen an Lehn- und Erbe, liegend und fahrend, Baarschaften, ausstehen- n Schulden und dergleichen, soll insgesamt meinen Söhnen bleiben, und einer so viel als der ndere davon zu gewarten haben.

Dieweil ich aber zuförderst auf Erhaltung meines Adel. Stammes meinen Sinn und Meinung gerichtet, so ordne und will ich, daß mein Antheil des Amts Seeburg nicht weniger auch die Wiederkaufs-Summe von selbsten, wenn das Amt on denen Herren Grafen von Mansfeld eingelöset würde, ein Fideicommissum mei- er Familie vor meine Söhne und deren männl. Leibes-Erben,

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

nd an das weibliche Geschlecht nicht eher gelangen soll, es sey denn, daß von männ- chen Geschlechte Niemand mehr übrig wäre, alsdenn es wiederum auf das weib- che Geschlechte, juxta ordinem Successionis et propinquitatis graduum kommen soll.

Nachdem aber die Theilung gar leichte Verringerung des Geschlechts nach sich ziehen önnte, wie solches auch wohl bey hohen Häusern die Erfahrung giebt, so ordne und setze ich iermit den Majoratum dergestalt, daß anjetzo mein ältester Sohn, und so lange Niemand von einen männl. Nachkommen übrig seyn wird, und so ferne der älteste des Geschlechts mehr be- agtes mein Antheil des Amts Seeburg, jedoch auf Art und Weise, wie unten mit mehrern ge- meldet, und da er sich des Majorats nicht selbst begeben und welches ihm frey bleibt, die Lehn- Güther lieber antreten wolte, auf welchen Fall, der andere ans Majorat und Antretung des g verbunden ist, besitzen sollen.

etzt besagtes mein Antheil dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

urg nach der Wiederkaufs-Summe höher angeschlagen werden könnte, so will och, weil es sich der Wiederkaufs-Summe nach nicht löset, über dieses auch viele se an Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammer-Gerichte, auch andern Gerichten en, worauf ostermahls in einem Jahr etliche 100 Rthl. verwendet werden müs- r auch selbst aus solchen Ursachen nach meines seel. Hrn. Vatters Absterben von n nicht höher angeschlagen worden, höher nicht als auf Vierzigtausend Thaler ben will, daß es dem ältesten jederzeit davor gelassen werden soll, jedoch soll als seine rata davon verbleiben, und von den übrigen und zwar nach Abzug des- n gemeldet, auf Abfindung meiner Tochter daraus zu verwenden, seine Brü- n vollkommenen Antheil aus dem Lehn wovon unten gemeldet, oder aus deren aren Mitteln nicht erlangen können, entweder baar oder

dies ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.

ng des Capitals, so hoch sich selbiges secundum vires hereditarios erstrecken Dabey aber sollen meine Söhne, welche Seeburg und die Lehn-Güther besitzen ch und ernstlich ermahnet seyn, ihren andern Brüdern mit gleich und Recht nen, und sich der jüngsten Erziehung wie auch sonsten meiner Familie mit Ernst unehmen; Und weil es billig, daß meine Söhne, und einer gegen den andern ung habe, so soll solch Stamm- und Geschlechts-Fideicommissum auch schaft und andere Mobilien und diejenigen Brüder welche männliche n, welche ihres Antheils wegen mit baaren Gelde abgefunden werden, , dergestalt, daß solche Geld-Portiones, entweder auf gewisse Versicherung und sgethan, oder an unbewegliche Güther hinwiederum verwendet, und nur auf den Stamm, so lange jemand von denselben übrig, secundum ordinem successio- l. Nachdem aber ein oder der

dieses ist mein letzter Wille
(L. S.)
Christian Wilhelm Hahn.